

Abdruck



**Landratsamt
Donau-Ries**

Bewilligungsbescheid

vom 27.12.2023

Aktenzeichen 42-6421-3/5

Zur Förderung von Grundwasser aus den bestehenden Horizontalfilterbrunnen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1540 der Gemarkung Genderkingen sowie den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 der Gemarkung Feldheim zur öffentlichen Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

Antragssteller

Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer
Wirtschaftsraum
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg

Bewilligungsbehörde

Landratsamt Donau-Ries
Untere Wasserrechtsbehörde
Pflegstraße 2
86609 Donauwörth

Frau Köget
Tel.: 0906 74 – 262
E-Mail: wasserrecht@lra-donau-ries.de

Donauwörth, den 27.12.2023

Inhalt

A.I. Verfügender Teil.....	5
1. Gegenstand der Bewilligung.....	5
2. Zweck.....	5
3. Umfang	5
4. Dauer	6
5. Plan	6
6. Beschreibung der Benutzungsanlage	7
II. Entscheidung über Einwendungen.....	10
III. Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	11
1. Wasserrecht.....	11
2. Naturschutz	14
3. Landwirtschaft und Forstwirtschaft	15
4. Gesundheitswesen	16
5. Entnahmebedingte Gebäudebesetzungen.....	17
6. Rechtsnachfolge	17
IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	18
V. Kostenentscheidung.....	18
B. Begründung	18
I. Sachverhalt	18
II. Zuständigkeit	18
III. Verfahren.....	19
IV. Umweltverträglichkeitsprüfung	21
1. Gesetzliche Regelung.....	21
2. UVP-Bericht mit Unterlagen.....	22
3. Gegenstand des Vorhabens.....	22
4. Einwirkungsbereich	23
5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	23
6. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen	37
7. Überwachungsmaßnahmen	43
8. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	44
9. Verträglichkeitsprüfung (Natura 2000)	44
V. Materielle Würdigung	45
1. Wasserrechtliche Gebote	45
2. Wasserwirtschaft.....	53
3. Voraussetzungen nach § 14 WHG	79
4. Öffentlich-rechtliche Vorschriften.....	91

VI. Sonstige Ermessenserwägungen.....	92
1. Öffentliche Wasserversorgung	92
2. Bedarf	93
3. Betroffenheiten von Gemeinden	95
4. Raumordnung.....	98
5. Klimawandel	99
6. Sicherheitsleistung	100
7. Künftige Wasserschutzgebietsverordnung.....	100
8. Weitere Nebenbestimmungen und Vorbehalte.....	101
VII. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	101
VIII. Würdigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	102
IX. Würdigung der Einwendungen.....	187
XI. Rechtsbehelfsbelehrung.....	231
XII. Hinweise	231
Anlage.....	234

Bewilligungsbescheid

Zur Förderung von Grundwasser aus den bestehenden Horizontalfilterbrunnen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1540 der Gemarkung Genderkingen sowie den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 der Gemarkung Feldheim zur öffentlichen Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

A.I. Verfügender Teil

1. Gegenstand der Bewilligung

Dem Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum – im folgenden Betreiber genannt – wird die wasserrechtliche Bewilligung erteilt Grundwasser aus den bestehenden Horizontalfilterbrunnen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1540 der Gemarkung Genderkingen sowie den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 der Gemarkung Feldheim zur öffentlichen Wasserversorgung zutage zu fördern.

2. Zweck

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte im Versorgungsgebiet des Zweckverbands Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (ZV WFW).

3. Umfang

Die Bewilligung gewährt die Befugnis zur Förderung von Grundwasser aus der Wassergewinnungsanlage Genderkingen (bestehend aus den Horizontalfilterbrunnen H 1, H 2 und H 3) in folgenden Mengen:

Gesamtentnahme maximal:

Entnahme	2.000 l/s
Tagesentnahme	172.800 m ³ /d
50 Tage	8,64 Mio. m ³ /50 Tage
Jahresentnahme	52,5 Mio. m ³ /a

Das entnommene Grundwasser wird zur Trink- und Betriebswasserversorgung im Versorgungsgebiet des WFW verwendet.

In den Antragsunterlagen ist jedoch der gem. § 13 Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) beizubringende hydraulische Nachweis lediglich für eine Brunnenentnahmekonfiguration enthalten, sodass fachlicherseits die beantragten Mengen auf diesen Nachweis wie folgt zu beschränken sind:

Brunnen		H 1	H 2	H 3
Flurstücks-Nr.		1540	1771	1769
Gemarkung		Genderkingen	Feldheim	Feldheim
maximal	[l/s]	800	900	700
maximal	[m³/Tag]	69.120	77.760	60.480
Maximale 50-Tagesentnahme	[Mio. m³/50 Tage]	3,456	2,9376	2,2464
Maximale Jahresentnahme	[Mio. m³/a]	22,050	17,325	13,125

3.1 Die Entnahme von jährlich mehr als 50.000.000 m³, bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

3.2 Voraussetzung für die Inanspruchnahme der in Ziffer 3. gestatteten Jahresentnahme enthaltenen Teilmenge von 2.500.000 m³ ist die Substituierung des von öffentlichen Wasserversorgern nicht nachhaltig genutzten Tiefengrundwassers des „Überdeckten Sandsteinkeupers“.

4. Dauer

Die Bewilligung wird bis zum **31.12.2053** erteilt. Sie erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2028 mit der Gewässerbenutzung begonnen worden ist und das Landratsamt Donau-Ries einer Verlängerung dieser Frist nicht vor Ablauf schriftlich zugestimmt hat.

5. Plan

Grundlage für die Bewilligung ist der Plan der Ingenieurgesellschaft Prof. Kobus und Partner GmbH vom 28.02.2022 nach Maßgabe der vom Landesamt für Umwelt durch Roteintrag vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. Es wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

Antrag des ZV WFW vom 28.02.2022, eingegangen am 03.03.2022

Unterlage 01: Erläuterung des Vorhabens (Hinweis: Ergänzungen im Addendum)
Unterlage 02: Lagepläne und Flurstückverzeichnisse (Hinweis: Ergänzungen im Addendum)
Unterlage 03: Bedarfsprognose (Hinweis: Ergänzungen im Addendum)

- Unterlage 04: Alternativenprüfung
 Unterlage 05: Wasserqualität
 Unterlage 06: Trinkwasseraufbereitung
 Unterlage 07: Hydrogeologisches Modell
 Unterlage 08: Numerisches Grundwassermmodell (Hinweis: Ergänzungen im Addendum)
 Unterlage 09: Umweltverträglichkeitsprüfung
 Unterlage 10: Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ (FFH-Verträglichkeitsprüfung)
 Unterlage 11: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
 Unterlage 12: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 Unterlage 13: Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag
 Unterlage 14: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Addendum vom 24.11.2022 mit Erläuterungstext und 6 Plandarstellungen

Ergänzender Bericht IB kup vom 20.06.2023

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Landesamtes für Umwelt vom **01.12.2023** und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Donau-Ries vom **27.12.2023** versehen.

6. Beschreibung der Benutzungsanlage

6.1 Wassergewinnungsanlage

Identifizierung

Name des Brunnens	Genderkingen-WFW H 1	Genderkingen-WFW H 2	Genderkingen-WFW H 3
Kennzahl der Fassung	4110723100010	4110723100011	4110723100012
Name der Wassergewinnungsanlage	Schönenfelderhof		
Baujahr	1968		
Art der Fassung	Horizontalfilterbrunnen		

Lagebeschreibung des Brunnens

Gemeinde	Genderkingen	Niederschönenfeld	Niederschönenfeld
Gemeindeschlüssel	09779149	09779192	09779192
Gemarkung	Genderkingen	Feldheim	Feldheim
Flurstücks-Nr.	1540	1771	1769
Ostwert	639151,149	639653,685	640384,749
Nordwert	5398441,255	5399362,260	5399406,412
Geländehöhe im Bereich des Brunnenhauses [NHN + m]	398,7	397,8	397,1
Art des Messpunkts	Markierung in Brunnenschacht		
Messpunktthöhe in NHN + m (eingemessen am 22.07.2021)	397,025	396,695	395,845

Bohrung und Ausbau (Details s. Brunnenausbauplan entsprechend Abschnitt A. Ziffer I.5.)

Brunnen		H 1	H 2	H 3
Schachttiefe ab Geländeoberkante (GOK)	[m]	14,90	14,10	14,71
Schachttiefe ab GOK bis Schachtsohle	[m]	12,93	11,89	12,71
Lichter Schachtdurchmesser	[mm]	5000		
Wandstärke	[mm]	500		
Anzahl der Filterstränge je Brunnen		6		
Ø der Filterstränge	[mm]	340		
Länge der Vollwandrohre ab Schachtinnenwand je Strang	[m]	5,0		
Länge der Filterrohre je Strang	[m]	30,0		
Achse Filterstrang über Flinzton i. M.	[m]	1,25	1,7	1,0

Ruhewasserspiegel (Rwsp.)

Datum	H 1	H 2	H 3
Datum	12.09.1969		
Lage [m unter GOK]	3,12	3,27	2,93

Generalpumpversuch

von 12.09.1969 bis 27.01.1970		H 1	H 2	H 3
Dauer	[d]	ca. 138		
Förderstrom	[l/s]	740	700	570
abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung (Zentralschacht)	[m u. Rwsp.]	6,60	5,17	4,89
abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung (Strangspitzen)	[m u. Rwsp.]	5,52	4,03	4,44

Fördereinrichtungen

Name des Brunnens		H 1	H 2	H 3
Art des Pumpenaggregates		Pro Brunnen je drei Unterwassermotorpumpen		
Förderstrom	[l/s]	800	900	700
Zugehörige Förderhöhe	[m]	bis 30 m		

Die rund 12 Meter tiefen Zentralschächte der drei Horizontalfilterbrunnen weisen einen lichten Durchmesser von fünf Metern auf. Von diesen zweigen 11 Meter unter dem Gelände je sechs Horizontalfilterstränge mit ca. 35 Meter Länge ab, durch die das Grundwasser eintritt. In jedem Brunnenschacht sind drei Unterwassermotorpumpen der Fabrikate KSB und Pleuger für Förderhöhen bis zu 30 Meter eingebaut, die das Rohwasser durch Stahlrohrleitungen mit Nennweiten DN 600 bis DN 800 zur Aufbereitungsanlage im Wasserwerk Genderkingen fördern. Je Brunnen ist eine der drei Pumpen mit einem Frequenzumrichter ausgestattet. Dadurch lassen sich definierte Fördermengen effektiver erzielen und es können damit auch geringe Fördermengen eingestellt werden. Gemäß Unterlage 01, S. 23 plant der WFW zur energieoptimierten Bewirtschaftung und Erhöhung der Betriebssicherheit ab 2025 die Unterwassermotorpumpen zu erneuern und jede der neun Pumpen mit einem

Frequenzumrichter auszustatten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird diese Planung als sinnvoll und empfehlenswert erachtet.

Im Wasserwerk Genderkingen wird das Rohwasser bei Bedarf zur Erhöhung des Sauerstoffgehaltes belüftet. In einer Schnellfiltrationsanlage werden nicht lösliche Verbindungen und Schwebstoffe zusammen mit organischen Bestandteilen mittels offener Quarzkiesfiltern aus dem Wasser entfernt. Zwei Reinwasserbehälter mit einem Volumen von 1.900 bzw. 1.100 m³ dienen als Vorlage für fünf Reinwasserpumpen mit Förderleistungen von 350 l/s bis 1.100 l/s. Diese fördern das Reinwasser nach Desinfektion (Chlorung mittels Natriumhypochloritlösung) vom Wasserwerk zum ca. 155 Meter höher gelegenen Scheitelbehälter Graisbach. Die 3,6 Kilometer lange Druckrohrleitung vom Wasserwerk zum Scheitelbehälter besteht aus Stahlrohren mit der Nennweite DN 1300. Im Bereich der Donauunterquerung verzweigt sich die Rohrleitung zu einem Doppeldüker aus Rohren mit der Nennweite DN 1100. Ab dem Hochbehälter Graisbach fließt das Trinkwasser im freien Gefälle nach Norden.

6.2 Messeinrichtungen

Die Förderraten- und -mengen werden für jeden Einzelbrunnen gemessen. Dafür ist derzeit jede Unterwassermotorpumpe mit einer magnetisch-induktiven Durchflussmessung (MID) überwacht. Die Durchflussmengen werden über entsprechende Automatisierungsgeräte in das Leitsystem übertragen.

6.3 Technische Begrenzung für das Zutage fördern von Grundwasser

Die maximale technisch mögliche Momentanentnahme ist beschränkt auf insgesamt 2.000 l/s. Für die Einzelbrunnen ergeben sich folgende, technisch maximal mögliche Momentanentnahmen: Brunnen H 1: 800 l/s, Brunnen H 2: 900 l/s und Brunnen H 3: 700 l/s. Die Beschränkung erfolgt durch die Leistung der eingesetzten Pumpen, die in der zentralen Steuerungsregelung hinterlegt sind.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass das automatisierte Steuerungssystem mit Erteilung der Bewilligung so konfiguriert wird, dass keine höheren Entnahmen als die im Bescheid genehmigten Maximalmengen (Momentan-, Tages-, 50-Tages und Jahresentnahmen) bzgl. der Einzelbrunnen wie auch aller Brunnen gemeinsam möglich ist. Dies ist gegenüber dem Landratsamt Donau-Ries spätestens vier Wochen nach Erhalt des Bescheids schriftlich zu bestätigen.

6.4 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Wassergewinnungsanlage stehen dem Betreiber für die Bedarfsdeckung keine weiteren Erschließungen zur Verfügung.

II. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen oder durch Änderungen

bzw. Ergänzungen der Antragsunterlagen im Verlauf des Bewilligungsverfahrens berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise erledigt haben. Dies gilt auch für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Wasserrecht

1.1 Verwendung des zutage geförderten Wassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck gem. Abschnitt A. Ziffer I.2. verwendet werden. Vor dem Hintergrund der Erhaltung ortsnaher Wasserversorgungen gem. § 50 Abs. 2 WHG, bedarf die Belieferung neuer Abnehmer der vorherigen Zustimmung des Landratsamtes Donau-Ries. Wasserlieferungen außerhalb des räumlichen Wirkungskreises des WFW bedürfen gemäß § 6a der Satzung des WFW zusätzlich der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde des ZV WFW.

1.2 Sorgsame Verwendung

Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten.

1.3 Verwendung des Trinkwassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur mit Zustimmung der Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Donau-Ries als Trinkwasser verwendet werden.

1.4 Überwachung von Grundwasser, Rohwasser, Trinkwasser und Oberflächengewässer

1.4.1 Die in der Anlage GA-2, Tabelle 1 aufgeführten Messstellen sind vom Betreiber als berichtsrelevante Messstellen gem. DVGW Arbeitsblatt W 129 zu unterhalten und in den jeweiligen Intervallen zu messen bzw. zu beproben. Innerhalb der in Spalte 3 und 4 angegebenen Fristen sind insgesamt acht neue Messstellen zu errichten bzw. bestehende Messstellen zu erneuern.

1.4.2 Im Einzelnen sind folgende 12 Messstellen der qualitativen und quantitativen Überwachung bis zum Jahr 2028 auf mindestens 5 Zoll Durchmesser umzubauen oder an möglichst gleicher Stelle neu zu errichten:

Al 15, Al 46, Fe 042, Fe 050, Fe 085 o, Fe 102, Fe 111 o, Fe 116 o, Fe 122, Fe 126, Ge 36 und Rn 52.

1.4.3 Insgesamt 8 Grundwassermessstellen mit mindestens 5 Zoll Durchmesser sind bis 2028 an den im Übersichtsplan der Anlage GA-2 bezeichneten Stellen neu zu errichten:

S1, S2, S3, S4, S5, N1, N2 und N3.

1.4.4 Folgende 32 mit Datenloggern ausgestattete Messstellen des quantitativen Monitorings sind bis zum Jahr 2033 auf mindestens 5 Zoll Durchmesser umzubauen oder an möglichst gleicher Stelle neu zu errichten:

Al 11 u, Fe 010, Fe 033, Fe 054, Fe 056, Fe 057, Fe 061, Fe 062, Fe 084 u, Fe 091, Fe 097 u, Fe 110, Fe 117 u, Fe 121, Fe 170, Fe 182, Fe 204, Fe 210, Fe 221, Fe 232, Fe 234, Fe 258, Fe 264 u, Ge 01, Ge 45, Ge 48, Ge 80, Gpe 8, II/1 P2 u, III/1, Rn 02 und Rn 51 u.

1.4.5 Die ebenfalls in der Anlage GA-2 beigefügte Tabelle 2, Spalte 1 listet alle zu untersuchenden Parameter sowie in Spalte 3 die bei der Analytik mindestens zu erreichende Bestimmungsgrenze auf. Dabei sind die in Tabelle 1/Spalte 5 und 6 angegebenen quantitativen Grundwasseruntersuchungen bzw. in der Tabelle 1/Spalte 7 bis 11 genannten qualitativen Grundwasseruntersuchungen in der jeweils vorgegebenen Häufigkeit durchzuführen.

1.4.6 Die Grundwassermessstellen Rn 52, Al 15 und Al 46 sind als zustromorientierte Vorfeldmessstellen im Sinne der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) zu definieren. Der Untersuchungsparameter und die Messintervalle sind gemäß Anlage GA-2 durchzuführen.

1.4.7 Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß EÜV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1.5 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

Die Brunnenentnahmen und Wasserspiegel der Horizontalfilterbrunnen H 1, H 2 und H 3 sind kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen.

1.6 Prüfung der Messeinrichtungen

Wasserzähler sind regelmäßig hinsichtlich der Messgenauigkeit zu überprüfen. Bei Neuerrichtungen sind geeichte Messgeräte bzw. Messgeräte gem. MID-Richtlinie zu verwenden.

1.7 Jahresberichte

1.7.1 Die Messungen und Analysen sind in Form eines Berichts zusammenzustellen. Hierbei sind die wesentlichen Gegebenheiten, i. W. Entnahme, Wasserstandsverläufe (Brunnen, GwMessstellen, Oberflächengewässer), Abflussmessungen, Niederschläge sowie hydrochemische und mikrobiologische Auffälligkeiten in geeigneter Form (z. B. als Ganglinien) zu dokumentieren und zu bewerten. Veränderungen bzw. sich abzeichnende Tendenzen sind aufzuzeigen. Zur Identifizierung möglicher frachtabhängiger Prozesse sind die Spurenstoffbefunde von Lech und Donau auch in Verbindung mit den Abflussdaten auszuwerten.

1.7.2 Die Einhaltung der zulässigen Entnahmemengen (Momentan-, Tages-, 50-Tages- und Jahresentnahme) für die Einzelbrunnen sowie aller Brunnen gemeinsam ist nachzuweisen. Dieser Bericht ist jährlich sowohl dem Landratsamt Donau-Ries, dem LfU

sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth jeweils bis zum 1. April des Folgejahres in einem geeigneten übersichtlichen Format zuzuleiten, ebenfalls alle berichtspflichtigen Daten gemäß wasserrechtlichem Bescheid, EÜV und TrinkwV in SEBAM-kompatibler Form.

Im digitalen Tabellen-Format (z. B. Excel) sind dem Jahresbericht folgende Messwerte als Anlage beizufügen:

- Wasserstände der Grundwassermessstellen als Tagesmittelwerte (GWM mit Logger) bzw. der Stichtage (GWM ohne Logger),
- Entnahmemengen der Einzelbrunnen als Tageswerte,
- Qualitatives Monitoring: Alle Parameter/ Analyseergebnisse der Einzelbrunnen, Grundwassermessstellen und Oberflächengewässermessstellen,
- Abgegebene Wassermengen als Monatswerte und monatlichen Wert der Tagesspitzenabgabe,
- Wasserverluste als Monatswerte und
- Eigenbedarf als Monatswerte

1.8 Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter

1.8.1 Betrieb und Instandhaltung

Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die a.a.R.d.T. im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

1.8.2 Betriebsleiter

Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Donau-Ries sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

1.9 Schutz der öffentlichen Wasserversorgung

1.9.1 Der Träger der öffentlichen Wasserversorgung hat die zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes erforderlichen Unterlagen umgehend fertigzustellen und der Kreisverwaltungsbehörde bis spätestens 31.12.2024 vorzulegen.

1.9.2 Der Betreiber hat die bestehende Umzäunung der folgenden Grundstücke ordnungsgemäß in Stand zu halten, so dass sie von Unbefugten nicht betreten werden können:

Brunnen	H 1	H 2	H 3
Grundstück Flurstücks-Nr.	1540	1771	1769

1.9.3 Sofern innerhalb eines gestaffelten Sicherheitsbereichs um die Wasserfassung Einrichtungen vorhanden sind oder Maßnahmen durchgeführt werden können, die eine potentielle Belastungsquelle für das Grundwasser darstellen, sollte der Betreiber durch privatrechtliche Vereinbarungen zur Beschränkung oder Beseitigung bzw. Vermeidung der Nutzung das Gefährdungsrisiko minimieren. Die Staffelung der Sicherheitszonen und die zur Risikominimierung erforderlichen Maßnahmen sollten fachgutachterlich ermittelten Kriterien folgen.

1.9.4 Der Betreiber hat regelmäßig Besichtigungen der Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch von Bedeutung ist, vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, um etwaige Veränderungen zu erkennen, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch haben können. Soweit nach dem Ergebnis der Besichtigungen erforderlich, sind zusätzliche Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

2. Naturschutz

2.1 Der mit Prüfvermerk vom **11.05.2022** versehene landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die plangemäße Ausgleichsfläche (Kohärenz- und Kompensationsmaßnahme) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1737/1 der Gemarkung Feldheim, ist spätestens ab der zweiten Pflanzperiode (Oktober-März) nach Ausstellung des Genehmigungsbescheides herzustellen. Von dem Gesamtkompensationsumfang der Kohärenz- und Kompensationsmaßnahme von 1.515.370 Wertpunkten werden 1.023.808 Wertpunkte für die Kompensation des hier zugelassenen Eingriffs nach der Eingriffsregelung benötigt. Die Differenz von 491.562 Wertpunkten wird als bevorratete Kompensationsmaßnahme anerkannt und steht für die Kompensation anderer Eingriffe im Naturraum zur Verfügung.

2.2 Der Fortschritt der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren. Nach § 10 Abs. 1 Satz 6 der Bayerischen Kompensationsverordnung hat der Eingriffsverursacher den Abschluss der Herstellung der Maßnahme und das Erreichen des Entwicklungsziels der Bewilligungsbehörde anzugeben.

Sollte die Fläche das naturschutzfachlich festgelegte Ziel nicht erreicht haben, oder ist abzuschätzen, dass das Ziel nicht erreicht wird, so sind vom Eingriffsverursacher fachlich sinnvolle Vorschläge für die Zielerreichung vorzulegen.

2.3 Es sind ausschließlich einheimische Gehölze aus regionaler Herkunft (gebietseigen) in einwandfreier Qualität zu verwenden. Sollte die Verwendung anderer Gehölzarten zur Zielerreichung der Kohärenzmaßnahme beitragen, ist dies fachlich zu begründen und im

Umsetzungskonzept darzustellen. Bei Ansaaten ist regionales Saatgut zu verwenden. Das Saatbeet ist vor Ausbringung des Saatguts durch mechanische Bodenbearbeitung entsprechend vorzubereiten. Der Kauf des Saatguts ist der Unteren Naturschutzbehörde mittels Beleges nachzuweisen.

2.4 Die Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf das FFH-Gebiet 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ und § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG in Bezug auf den Biotoptyp Hartholzauenwald werden mit folgenden Maßgaben erteilt:

2.4.1 Die gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen sind vorzusehen und umzusetzen.

2.4.2 Die Ausgestaltung von Kohärenzmaßnahmen hat sich funktionsbezogen an der jeweiligen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird. Die Maßnahmen müssen die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen erfassen, sich auf dieselbe biogeographische Region in demselben Mitgliedstaat beziehen und Funktionen erfüllen, die mit den Funktionen, aufgrund deren die Auswahl des ursprünglichen Gebiets begründet war, vergleichbar sind.

2.4.3 Die geplante Neuanlage des Lebensraums für Hartholzauenwald ist mit Bestandskraft dieses Bescheides in das Netz "Natura 2000" einzugliedern.

3. Landwirtschaft und Forstwirtschaft

3.1 Soweit im Bereich der nach Abschnitt A. Ziffer III.2.2 zur Überwachung von Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft neu einzurichtenden Messstellen für repräsentative Grundwasserstandsmessungen keine Kenntnisse zu den Bodenbeschaffenheiten im Untergrund bestehen, sind im Bereich der jeweiligen Messstelle auch repräsentative Bodenuntersuchungen zur Erkundung der geologischen Verhältnisse durchzuführen.

3.2 Soweit Eigentümer von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken Einwendungen erhoben haben und für den Fall, dass sich im Rahmen der Erkundungen nach Abschnitt A. III. 3.1 zeigt, dass auf den Grundstücken dieser Einwender Bodenschichten vorhanden sind, in denen kapillarer Aufstieg des Grundwassers stattfinden kann (Sand, Lehm, Ton bzw. Schluff) und zugleich aufgrund von bereits im Zuge der Planung durchgeföhrten oder nach Abschnitt A. Ziffer III.1.4 durchzuföhrenden Wasserspiegelmessungen oder Berechnungen davon auszugehen ist, dass der aktuelle Grundwasser-Flurabstand nicht schon heute in einem Bereich unterhalb der Wurzel Tiefe liegt und sich außerdem die Aufstiegshöhe entnahmebedingt mehr als nur irrelevant vermindert, bleibt die Entscheidung über deswegen festzusetzende Inhalts- oder Nebenbestimmungen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorbehalten.

3.3 Für den vom amtlichen Sachverständigen beschriebenen Fall, dass unter Berücksichtigung der Auswirkungen bei einem Worst-Case Szenario mit Grundwasserabsenkung durch die zuzulassende Maximalentnahme die kapillarbrechenden Grobkießlagen unterhalb des aktuellen Grundwasserspiegels einer langjährigen durchschnittlichen Entnahme liegen,

wird dem Bewilligungsinhaber aufgegeben unter Hinzuziehung eines Sachverständigen aufzuzeigen, dass entnahmebedingte Auswirkungen ausgeschlossen sind. Sollte die sachverständige Stellungnahme nach Prüfung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Ergebnis kommen, dass Auswirkungen möglich sind, ist bis zum 01.04.2024 unter Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ein Konzept über eine Bestandsaufnahme der Forstwirtschaft sowie ein Ernte- und Vegetationsmonitoring vorzulegen.

4. Gesundheitswesen

4.1 Die drei Horizontalbrunnen sind arbeitstäglich auf E. coli, Enterokokken, coliforme Bakterien und Koloniezahl bei 22 und 36 °C zu untersuchen. Die Untersuchungshäufigkeit beim Parameter Clostridium perfringens kann beibehalten werden (2-mal pro Woche).

4.2 Werden im Rohwasser mikrobiologische Kontaminationen festgestellt, ist der jeweilige Brunnen außer Betrieb zu nehmen, wenn dies im Hinblick auf den Wasserbedarf vertretbar ist.

Es ist anzustreben, die beschriebenen Szenarien (Außerbetriebnahme eines Brunnens erst nach Feststellung einer mikrobiologischen Kontamination) erst gar nicht entstehen zu lassen. Daher ist laufend zu prüfen, ob neben den Festlegungen bzgl. Hochwasser von Lech und Donau weitere Kriterien festgelegt werden können, die in bestimmten Risikosituationen eine vorsorgliche Außerbetriebnahme von Brunnen ermöglichen, ohne dass ein Laboruntersuchungsergebnis abgewartet werden muss.

4.3 Die Ziffer 4.2 gilt nicht, soweit eine partikelabtrennende Filtrationsstufe (Flockungfiltration) nach den a. a. R. d. T. errichtet und betriebsbereit ist. Bei Bedarf (mikrobiologischen Belastungen oder Trübungen im Rohwasser oder weiteren im Rahmen des Risikomanagements festgelegten Anlässen) ist diese dann zu betreiben. Die anschließende UV-Desinfektion ist entsprechend den a. a. R. d. T. zu errichten und spätesten ab März 2024 kontinuierlich zu betreiben.

4.4 Im Falle chemischer Belastungen von Donau und/oder Lech hat der Betreiber Maßnahmen zu treffen, die ausschließen, dass Wasser abgegeben wird, welches nicht den Anforderungen der TrinkwV entspricht. Die Möglichkeit der Zulassung von Abweichungen von den Anforderungen der TrinkwV bleibt unberührt.

4.5 Zur besseren Kontrollierbarkeit des direkten Fassungsumfelds und zu einer Verringerung von Gefährdungen hat der Bewilligungsinhaber den Baumbewuchs über den Brunnenfiltersträngen zu entfernen und eine Umzäunung mit Gitterstabszaun im Fassungsbereich der Brunnen vorzusehen. Dieser ist wilddicht und untergrabungssicher auszubilden.

4.6 Die Anordnung weiterer Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen nach der TrinkwV, z.B. nach dem Multibarrieren-Prinzip in der Trinkwasserversorgung in den Bereichen der Aufbereitung (Filteranlage mit optionaler Flockung) und Überwachung,

bleiben vorbehalten für den Fall, dass dies erforderlich und verhältnismäßig ist und der Bewilligungsinhaber diese nicht ohnehin umsetzt.

- 4.7** Bei der Aufbereitung dürfen nur solche Aufbereitungsstoffe eingesetzt und nur solche Desinfektionsverfahren angewendet werden, die in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 20 TrinkwV enthalten sind.
- 4.8** Bis zum Ablauf des 12. Januar 2029 hat sich der Bewilligungsinhaber zur Sicherstellung von Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers einem kontinuierlichen Risikomanagement zu unterziehen, das den Anforderungen des § 35 TrinkwV entspricht.
- 4.9** Die arbeitstäglich ermittelten Daten aus dem Rohwasser der Brunnen sind auszuwerten, um Rückschlüsse auf hygienische Beeinflussungen des Rohwassers durch andere Risikoumstände als Hochwasser (wie z. B. Starkregenereignisse, Windwurf, etc.) ziehen zu können.
- 4.10** Auf Basis der Auswertungen sind interne Verfahrensanweisungen zu erstellen, die den identifizierten Beeinflussungsfaktoren vorsorglich mit geeigneten Maßnahmen entgegenwirken. Die Maßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Die Auswertungen sind einschließlich der zugrunde liegenden Befunddaten regelmäßig sowie auf Anfrage dem Gesundheitsamt vorzulegen.

5. Entnahmebedingte Gebäudebesetzungen

- 5.1** Der Bewilligungsinhaber wird entsprechend seiner Zusage und soweit die jeweiligen Grundstückseigentümer dies verlangen, an Gebäuden am Rande des Bereiches, für den eine Grundwasserstandsabsenkung von 40 cm berechnet wird (vgl. Unterlage 08, Teil C, Abbildung 5.8.), Baugrunduntersuchungen durchführen.
- 5.2** Ergeben sich dabei größere Mächtigkeiten mit Tonen und Schluffen, als in Unterlage 01, Tabelle 7.1. dargestellt, hat der Bewilligungsinhaber den sich daraus resultierenden Setzungsbeitrag für die Gebäude in dem Bereich nach Ziffer 5.1 sachverständig berechnen zu lassen. Für den Fall, dass demnach eine für die Gebäudesubstanz relevante Setzung nicht ausgeschlossen werden kann, bleibt die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Inhalts- oder Nebenbestimmungen, etwa bezüglich weiterer Maßnahmen der Beweissicherung, und für den Fall entnahme- und setzungsbedingter Schäden auch über Entschädigungen einem späteren Verfahren vorbehalten.

6. Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Betreiber (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage unter gleichbleibender Zweckbestimmung übertragen wird und das Landratsamt Donau-Ries dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Bewilligung wird gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V. Kostenentscheidung

1. Als Antragstellerin hat der ZV WFW die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **17.440,00 €** festgesetzt. Es sind Auslagen in Höhe von **9.991,50 €** entstanden, die zu erstatten sind.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Der ZV WFW ist ein 1966 gegründeter kommunaler Zweckverband nach Art. 17 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und besteht aus 13 Landkreisen und Gemeinden als Verbandsmitglieder. Satzungsgemäße Aufgabe des WFW ist, die Träger der örtlichen Wasserversorgung mit Wasser im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten zu beliefern. Zum Versorgungsgebiet des WFW gehören unter anderem die Großstädte Fürth, Erlangen und Nürnberg. Der Zweckverband versorgt ca. 1,26 Mio. Einwohner auf einer Fläche von 3.410 km² mit Trinkwasser.

Der ZV WFW besitzt für die Grundwasserförderung zur öffentlichen Wasserversorgung auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1540 der Gemarkung Genderkingen (Gemeinde Genderkingen) sowie den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 der Gemarkung Feldheim (Gemeinde Niederschönenfeld) eine wasserrechtliche Bewilligung des Landratsamtes Donau-Ries vom 15.05.1974, Az. 3 – 830/2858/73. Mit Datum vom 25.01.1983 erfolgte in einem Ergänzungsbescheid eine auf 30 Tage/Jahr beschränkte Erhöhung der Momentanentnahme von 2.000 l/s auf 2.300 l/s. Da die derzeitige wasserrechtliche Bewilligung bis zum 31.12.2023 befristet ist, beantragt der WFW die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Grundwasserentnahme soll auch weiterhin aus den bestehenden Brunnen auf der Fl.-Nr. 1540 (Genderkingen) und den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 (Niederschönenfeld) erfolgen. Entsprechend des prognostizierten Bedarfs soll die maximale Fördermenge zukünftig 52,5 Mio. m³/a, die tägliche Fördermenge – wie bisher – 172.800 m³ - betragen.

II. Zuständigkeit

Das Landratsamt Donau-Ries ist für die Erteilung der Bewilligung sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG sind Benutzungen im Sinne des WHG u.a. das Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser. Für das Bewilligungsverfahren nach § 14 WHG gelten die Regelungen des förmlichen Verfahrens nach Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechend (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG).

Gemäß Art. 63 Abs. 3 BayWG wirken das Landesamt für Umwelt (LfU) und die Wasserwirtschaftsämter als wasserwirtschaftliche Fachbehörden beim Vollzug des WHG und des BayWG mit, soweit nicht wasserwirtschaftliche Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden übertragen sind. Gem. Ziff. 7.4.5.2 Buchst. d) der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) ist das LfU allgemeiner amtlicher Sachverständiger u.a. bei Verfahren zum Entnehmen, Zutagefordern und Ableiten von Grundwasser und in Verfahren für Rechtsverordnungen nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG für die Wasserversorgung des Betreibers des großräumigen Ausgleichs- und Verbundsystems, wie das Fernwasserversorgungsunternehmen ZV WFW.

Die vom Antragsteller angestrebte Zulassung ist eine Bewilligung nach § 10 WHG. Die Bewilligung kann unter Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden (§ 13 WHG).

III. Verfahren

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde am 03.03.2022 für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen vom ZV WFW die Durchführung eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens beantragt. Des Weiteren wurde mit dem Antrag ein UVP-Bericht nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung vorgelegt.

Entsprechen den gesetzlichen Vorgaben wurde im Anschluss für die beantragte Erteilung einer Bewilligung ein Verwaltungsverfahren am 09.03.2022 begonnen.

Seitens des LfU wurde festgestellt, dass die Antragsunterlagen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen waren. Nach Überarbeitung der Antragsunterlagen und Erstellung eines Addendums durch den ZV WFW vom 24.11.2022 hat das Landratsamt Donau-Ries erneut gem. § 73 Abs. 2 VwVfG im Verfahren am 11.01.2023 die Träger öffentlicher Belang sowie die sonstigen Interessensverbände beteiligt.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben und haben im Verfahren Berücksichtigung gefunden:

- **Landesamt für Umwelt** als amtlicher Sachverständiger mit Schreiben vom 12.04.2022, 23.05.2022, 02.11.2022, 13.12.2022 und 19.10.2023 sowie dem Gutachten vom 01.12.2023 und Schreiben vom 20.12.2023 und 21.12.2023
- **WWA Donauwörth**
- **Regierung von Schwaben** - Höhere Landesplanungsbehörde vom 05.08.2022 und 19.01.2023
- **Regionaler Planungsverband Augsburg** vom 08.07.2022 und 31.01.2022

- **Bezirk Schwaben** - Fischereifachberatung vom 29.03.2022, 03.02.2023 und 27.02.2023
- **Untere Naturschutzbehörde** beim Landratsamt Donau-Ries vom 28.09.2022, 19.05.2023, 31.10.2023 und 07.12.2023
- **Bauamt** beim Landratsamt Donau-Ries vom 08.12.2023
- **Gesundheitsamt** beim Landratsamt Donau-Ries vom 05.05.2022, 18.05.2022, 12.12.2022, 14.02.2023, 31.10.2023 und 05.12.2023
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen** vom 09.05.2022, 07.02.2023, 10.05.2023 und 18.12.2023
- **Gemeinde Asbach-Bäumenheim** vom 04.05.2022
- **Stadt Donauwörth** vom 06.04.2023
- **Gemeinde Genderkingen** vom 22.02.2023, 31.03.2023 und 12.10.2023
- **Markt Kaisheim** vom 05.05.2022, 02.03.2023 und 17.03.2023
- **Gemeinde Marxheim** vom 08.04.2022 und 20.01.2023
- **Gemeinde Mertingen** vom 11.03.2022 und 19.01.2023
- **Gemeinde Niederschönenfeld** vom 27.02.2023 und 30.03.2023
- **Stadt Rain** vom 16.05.2022 und 21.02.2023
- **Waldgenossenschaft Genderkingen** vom 22.03.2023
- **Zweckverband zur Wasserversorgung der Altisheim Gruppe** vom 02.03.2023 und 17.03.2023
- **Bund Naturschutz** vom 05.08.2022
- **Bayerischer Bauernverband** vom 25.08.2022 und 10.02.2023
- **Landesbund f. Vogelschutz**
- **Landesfischereiverband Bayern e.V.** vom 27.02.2022, eingegangen am 05.08.2022 und vom 01.02.2023

Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, den Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Daiting, Mertingen, Oberndorf a.L., der Marktgemeinde Thierhaupten und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Auslegung der Antragsunterlagen sowie des Addendums wurden gemäß Art. 69 Satz 2 und 3 BayWG und Art. 73 BayVwVfG i.V.m. § 19 Abs. 1 UVPG beim Landratsamt Donau-Ries im Amtsblatt Nr. 2 vom 26.01.2023 und in den Gemeinden Genderkingen, Oberndorf a. Lech, Niederschönenfeld, Marxheim, Asbach-Bäumenheim, Daiting und Mertingen, den Städten Rain a. Lech und Donauwörth sowie bei den Marktgemeinden Kaisheim und Thierhaupten öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend war die Bekanntmachung ab Beginn der Auslegungsfrist im Internet abrufbar (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 BayVwVfG). Die Antragsunterlagen wurden dementsprechend gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG vom 06.02.2023 bis einschließlich 06.04.2023 öffentlich ausgelegt. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis einschließlich 06.04.2023 eingereicht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind verschiedene Stellungnahmen und Einwendungen zu dem beantragten Vorhaben abgegeben bzw. erhoben worden. Bezüglich der wesentlichen Inhalte und Themen, die im Rahmen der Stellungnahmen und Einwendungen behandelt wurden, wird auf Abschnitt B. Ziffern XIII. und IX. dieses Bescheides verwiesen.

Es gingen insgesamt 27 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und 119 Einwendungen von Privatpersonen ein, von denen drei Einwendungen zurückgenommen wurden. Der Bewilligungsinhaber hat sich hierzu mit Schreiben vom 31.03.2023, 13.04.2023, 15.05.2023, 22.05.2023, 13.06.2023, 20.06.2023, 05.09.2023, 31.10.2023 und 14.12.2023, 19.12.2023 und 22.12.2023 geäußert.

Die fristgerecht als auch die nicht fristgerecht eingereichten Einwendungen und Stellungnahmen wurden berücksichtig und im Rahmen der gem. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG durchgeführten Erörterungstermine am 26.07. und 27.07.2023 mit den Trägern des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Zu den Erörterungsterminen sind nicht alle Einwendungsführer persönlich erschienen. Auf die Niederschriften zu den Erörterungsterminen wird verwiesen. Der Erörterungstermin wurde gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG vorab am 23.06.2023 durch Veröffentlichung des Amtsblatts Nr. 10 und auf der Homepage des Landratsamtes sowie durch Aushang bei den v.g. Gemeinden und Städten ortsüblich bekannt gemacht. Zudem wurde der Träger des Vorhabens, die Behörden, die Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben gem. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG schriftlich zu den Erörterungsterminen eingeladen.

Im Übrigen sind alle bis zum Erörterungstermin eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen dieser Bewilligungsentscheidung geprüft und gewürdigt worden, und zwar unabhängig davon, ob sie im Einzelnen im Begründungsteil erwähnt werden.

Das Landesamt für Umwelt wurde frühzeitig zur Erstellung der Antragsunterlagen beteiligt und hat das gesamte Verfahren intensiv begleitet. Die Antragsunterlagen wurden vom LfU fachlich geprüft und bewertet. Entwürfe des hydrogeologischen Gutachtens wurden bereits im Rahmen mehrerer Fachgespräche mit dem LfU diskutiert und abgestimmt. Bedenken gegen das Vorhaben bzw. gegen die Erteilung der Bewilligung bestehen seitens des LfU nicht.

Mit Schreiben vom 22.12.2023 wurde dem ZV WFW der Entwurf des vorliegenden Bescheides übersandt und Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Schreiben vom 22.12.2023 hat sich der ZV WFW mit dem Entwurf einverstanden erklärt (Ziffer 7.4.4.3 VVWas).

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Gesetzliche Regelung

Gemäß Nr. 13.3.1 Anlage 1 UVPG unterliegt das Entnehmen, Zutagefordern oder Zutageleiten von Grundwasser, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m³ oder mehr der unbedingten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 6 UVPG. Das heißt, die geplante Grundwasserentnahme unterliegt der Pflicht zu Umweltverträglichkeitsprüfung, was hiermit festgestellt wird (§ 5 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des Bewilligungsverfahrens (§ 4 UVPG).

Gemäß § 18 UVPG wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Die Umweltauswirkungen sind gem. § 24 UVPG zusammenfassenden Darstellung und gem. § 25 UVPG zu bewerten. Diese erfolgt im vorliegenden Bewilligungsbescheid, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang zeitnah berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

Die nachfolgende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens beruht auf dem von dem Betreiber vorgelegten UVP-Bericht, auf den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie den Stellungnahmen der angehörten Fachbehörden sowie den Ermittlungen der Bewilligungsbehörde.

2. UVP-Bericht mit Unterlagen

Als Grundlage dieser Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Betreiber umfängliche Untersuchungen durch ein beauftragtes Fachbüro in einem UVP-Bericht (Unterlage 09, S. 21 f.) vornehmen lassen.

Die umweltbezogenen Wirkungen ergeben sich aus den zu diesem Verfahren gehörenden Antragsunterlagen, insbesondere dem Erläuterungsbericht (Unterlage 01) in den Angaben zur Umweltverträglichkeit (Ziffern 3.3 und 3.4.2) und den vorgelegten Fachgutachten.

3. Gegenstand des Vorhabens

Der ZV WFW ist ein 1966 gegründeter kommunaler Zweckverband nach Art. 17 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und besteht aus 13 Landkreisen und Gemeinden als Verbandsmitglieder. Satzungsgemäße Aufgabe des WFW ist, die Träger der örtlichen Wasserversorgung mit Wasser im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten zu beliefern. Zum Versorgungsgebiet des WFW gehören unter anderem die Großstädte Fürth, Erlangen und Nürnberg. Der Zweckverband versorgt ca. 1,26 Mio. Einwohner auf einer Fläche von 3.410 km² mit Trinkwasser.

Der ZV WFW besitzt für die Grundwasserförderung zur öffentlichen Wasserversorgung auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1540 der Gemarkung Genderkingen (Gemeinde Genderkingen) sowie den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 der Gemarkung Feldheim (Gemeinde Niederschönenfeld) eine wasserrechtliche Bewilligung des Landratsamtes Donau-Ries vom 15.05.1974. Der Bescheid ist zeitlich bis zum 31.12.2023 befristet.

Die Grundwasserentnahme soll auch weiterhin aus den bestehenden Brunnen auf der Fl.-Nr. 1540 (Genderkingen) und den Fl.-Nrn. 1769 und 1771 (Niederschönenfeld) erfolgen.

Entsprechend des prognostizierten Bedarfs soll die maximale Fördermenge zukünftig 52,5 Mio. m³/a, die tägliche Fördermenge – wie bisher – 172.800 m³ - betragen.

4. Einwirkungsbereich

Der Einwirkungsbereich des Vorhabens umfasst im Wesentlichen das Mündungsdreieck zwischen Lech und Donau und erstreckt sich über die Grenze des FFH-Gebiets DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ hinaus nach Süden bzw. Südwesten bis Genderkingen und zum Genderkinger Baggersee Wanner (vgl. LBP, Unterlage 12, S. 110). Die floristischen und faunistischen Bestandsaufnahmen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und sind in Unterlage 9, Anhang 1 Faunistische und floristische Bestandsaufnahmen 2020/2021 enthalten.

In unmittelbaren Zusammenhang mit der bewilligten Grundwasserentnahme steht die Entwicklung von 15,15 ha Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91FO), die als notwendige Maßnahme zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ gem. § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vorzusehen und im Prüfungsumfang zu betrachten und bewerten ist.

5. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die bewilligte Grundwasserentnahme ist mit Umweltauswirkungen auf die Umwelt verbunden. Dies ergibt sich durch die betriebsbedingten Veränderungen des Grundwasserhaushalts und damit verbundenen durch die indirekte Veränderung von Oberflächengewässern und Veränderungen der natürlichen Standortbedingungen (Absenkung des Grundwasserspiegels).

5.1 Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

5.1.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung des Schutzgutes

Das Untersuchungsgebiet liegt abseits des großen Verdichtungsraumes Augsburg, in einem ländlichen Teilraum. Kennzeichnend ist die ländliche Siedlungsstruktur, wobei sich das Wachstum insbesondere im Bereich Rain, entlang der B 16 und parallel verlaufenden Bahnlinie Ingolstadt – Donauwörth konzentriert. Weitere kleinere Siedlungen und Dörfer sind die Gemeinde Niederschönenfeld sowie Oberndorf a. Lech und Genderkingen. In den Dörfern selbst dominiert die Wohnnutzung und daneben sind kleinere Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie (ehemals) landwirtschaftlich genutzte Hofstellen vorhanden. Größere Industrie- und Gewerbebetriebe sind fast ausschließlich im Gemeindegebiet der Stadt Rain vorhanden. Der nördliche Teil der Gemeinde Niederschönenfeld und Genderkingen liegt innerhalb überschwemmungsgefährdeter Bereiche.

Durch das Untersuchungsgebiet verlaufen mehrere Rad- und Wanderwege. Für die wohnortnahe Naherholung ist insbesondere der Auwald im Mündungsdreieck von hoher Bedeutung. Als erholungsrelevant sind Sportplätze der Sportvereine Genderkingen, Feldheim

und des TSV 1896 Rain, zahlreiche vorhandene Bade- und Angelgewässer sowie der Flugplatz Donauwörth – Genderkingen.

Auswirkungen des Vorhabens

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die vorhabenspezifischen Wirkungen können von vornherein ausgeschlossen werden. Von dem Vorhaben gehen keine Emissionen oder visuelle Beeinflussungen aus. Es erfolgt keine Inanspruchnahme von beiden Teilschutgzügen relevanten Flächen.

5.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Beschreibung des Schutzgutes

In der näheren Umgebung der WFW-Brunnen befinden sich die folgenden geschützten Teile von Natur und Landschaft nach § 20 Abs. 2 BNatSchG:

- „Vogelfreistätte Feldheimer Stausee“ (NSG-00159.01), Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG
- „Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Donauwörth und in den Gemeinden Altisheim, Graisbach, Marxheim und Schäfstall“ (LSG 00233.01), Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG
- „Alteiche im Forstrevier Oberndorf“ (ND-07086) sowie „Stiel-Eiche im Forstrevier Oberndorf“ (ND-07087), Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG
- „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ (DE 7232-301), FFH-Gebiet gem. § 32 BNatSchG
- „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ (DE 7231-471), Vogelschutzgebiet gem. § 32 BNatSchG

Der Großteil der Lech- und Donauauen im Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Natura-2000-Gebiete i.S.v. § 32 ff. BNatSchG und Art. 20 Abs. 1 BayNatSchG i.V.m. Art. 3 (1) FFH-Richtlinie „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ (FFH-Gebiet DE 7232-301) und „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ (Vogelschutzgebiet DE 7231-471). Das Vogelschutzgebiet umfasst über die Auwälder von Lech und Donau hinaus auch das Wiesenbrütergebiet nördlich von Staudheim sowie das Gebiet um den Baggersee Wanner und Märker nordwestlich von Genderkingen.

Innerhalb der Natura-2000-Gebiete ist der Feldheimer Stausee als Naturschutzgebiet (NSG 00159.01) ausgewiesen. Der Feldheimer Stausee stellt zudem ein Ramsar-Gebiet laut Ramsar-Konvention dar („Lech-Donau-Winkel (westl. Teil)“).

Nördlich der Donau befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Donauwörth und in den Gemeinden Altisheim, Graisbach, Marxheim und Schäfstall“ (LSG 00233.01), das kleinflächig innerhalb des Untersuchungsgebiets liegt.

Im Auwald nördlich des Feldheimer Stausees befinden sich zwei punktuelle Naturdenkmale nordwestlich bzw. nordöstlich der bestehenden Horizontalfilterbrunnen H 2 und H 3. Es handelt sich dabei um zwei Einzelbäume (Stiel-Eichen).

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt überdies eine große Anzahl gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG. Eine ausführliche Auswertung der vorhabenbedingt möglicherweise betroffenen Biotope enthält der Landschaftspflegerische Begleitplan (vgl. Unterlage 12, Kap. 1.5.1; tabellarische Aufstellung S. 23 ff.), der die Daten der amtlichen Biotopkartierung Bayern auswertet. Die Daten wurden im Zuge des Bewilligungsverfahrens durch das Ingenieurbüro NRT in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf ihre Aktualität hin überprüft.

Der Naturraum „Donautal, Lechmündung“ weist insgesamt einen hohen Biotopanteil auf, der vor allem durch Großflächenbiotope in den Lech- und Donauauen und die großen Niedermoorgebiete bedingt ist. Mit mehr als 50 % Flächenanteil stellen Auwälder den dominierenden Biotoptyp dar. (Unterlage 09, S. 53).

Darüber hinaus liegen innerhalb des Untersuchungsgebiets 36 Flächen aus dem Ökoflächenkataster. Die sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (sh. LBP, Unterlage 12, Plan 1/3 und 2/3). Weitere Schutzgebiete oder schützenswerte Bereiche sind nicht vorhanden.

Im Landkreis Donau-Ries herrscht eine überdurchschnittliche Artenvielfalt. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen aufgrund der großflächig vorhandenen Biotope, der bereichsweisen Unstörtheit und der Lebensraumvielfalt auch besonders günstige Bedingungen für das Artenvorkommen vor (vgl. Unterlage 09, S. 77). Das Artenspektrum von Libellen, Heuschrecken, Amphibien, Laufkäfer, Mollusken, Vögeln, Fischen, Fledermäuse, Biber, Reptilien, Tagfalter und Pflanzen wird in Unterlage 09, S. 77 ff. beschrieben.

Auswirkung des Vorhabens

Die bewilligte Grundwasserentnahme hat eine betriebsbedingte Veränderung des Grundwasserhaushalts durch lokale Absenkungen des Grundwasserstands zur Folge. Die bisherige tatsächliche Entnahme der vergangenen Jahre bildet sich im Ist-Zustand der Fauna und Flora ab. Entnahmebedingte Auswirkungen können sich somit allgemein auf grundwasserabhängige Tier- und Pflanzenarten und deren natürliche Standortbedingungen bzw. Lebensräume ergeben. Es handelt sich bei den Beeinträchtigungen um graduelle Funktionsverluste ohne eine direkte Flächeninanspruchnahme. Betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich insbesondere für grundwasserabhängige Tier- und Pflanzenarten, für letztere, wenn der Grundwasser-Tiefstand zukünftig durch eine entnahmebedingte Grundwasserabsenkung außerhalb der vegetationsspezifischen äußeren Grenzen des Grundwasser-Flurabstands liegt.

5.1.3 Schutzgut Fläche

Beschreibung des Schutzgutes

Im Regionalplan der Region 9 sind die Donau- und Lechauen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete Nr. 4 „Donauauen“, Landkreis Dillingen a.d. Donau und Landkreis Donau-Ries und Nr. 6 „Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“, Landkreis Donau-Ries, Augsburg und Aichach-Friedberg ausgewiesen. Diesen Gebieten kommt eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Fläche zu, da sie als besonders empfindlich gegenüber einem Flächenverbrauch einzustufen sind.

Auswirkungen des Vorhabens

Auf das Schutzgut Fläche können durch die vorhabenspezifischen Wirkungen Auswirkungen von ausgeschlossen werden, da vorhabenbedingt keine Flächeninanspruchnahme erfolgt. Mit der Umwandlung von Ackerflächen in Wald zu Kompensationszwecken ist zwar die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verbunden, diese lässt aber das Schutzgut Fläche unberührt, weil die ökologische Funktion der Flächen unberührt bleibt.

5.1.4 Schutzgut Boden

Beschreibung des Schutzgutes

Das Gebiet des Donau- und Lechtals ist geologisch übersichtlich aufgebaut. Es besteht aus verschiedenen alten Flussterrassen der beiden Flüsse Donau und Lech sowie deren Talauen. In den Talauen sind Auenpararendzinae (Kalkpaternia), braune kalkhaltige Auenböden und Auengleye weit verbreitet. Die vorherrschenden Böden sind hoch kalkhaltige, meist sandig-lehmige Schluffböden. Unter der schluffigen Deckschicht stehen stark kalkhaltige Schotter an. Auf den flussbegleitenden älteren Terrassen gelangte Löß zur Ablagerung, aus dem sich Parabraunerden und Braunerden aus lehmigem Schluff bis schluffigen Lehm entwickelten, die vor allem im Bereich der Siedlungsflächen Genderkingen, Feldheim und Niederschönenfeld liegt.

Der Waldfunktionsplan (WFP) Donau-Ries weist Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz aus, die im Mühlholz nördlich von Genderkingen, Auwaldreste an Baggerseen nordöstlich von Oberndorf und Gehölze bzw. Waldreste im Umfeld der Baggerseen der Firma Wanner & Märker sowie Auwaldreste an der Donau liegen.

Neben den mehr oder weniger stark von Überflutungsregime und/oder Grundwasser beeinflussten Böden der Auen sind im Bereich des Untersuchungsgebiets auch terrestrische Böden vorhanden. Der Grundwasserspiegel ist dort einer höheren Schwankung ausgesetzt (i.d.R. 150 – 300 cm). Die Aueböden werden auch erst in einer Tiefe zwischen 80 – 150 cm stärker vom Gewässer beeinflusst. Das reichliche sauerstoff- und nährstoffbefrachtete Grundwasser strömt hier schnell. Die vorherrschende Bodenart im Einwirkungsbereich ist Kalkpaternia aus der Gruppe der typischen Auenböden, die in den Auen entlang von Lech und Donau vorliegt. In feuchteren Teilen der Flussauen, beispielsweise im Bereich von Altwassern und (ehemaligen) Flussschlingen und im Gebiet zwischen Genderkingen und dem Flugplatz Genderkingen kommt der Subtyp Gley-Kalkpaternia vor, eine Mischform aus beiden Typen. Vor

allem am Rand der Aue, wo das Hochufer oder das höhergelegene Umland einspeisen, finden sich lokal auch Anmoore und Flachniedermoore. Sie weisen eine lehmdurchsetzte Seggentorfschicht von wenigen Dezimetern über dem mineralischen Substrat auf. Moorstandorte sind gem. Übersichtsbodenkarte (Bodenkarte (ÜBK25) von Bayern 1:25.000, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2019) im Einwirkungsbereich keine bekannt.

Vor allem im Bereich der Siedlungsflächen Genderkingen, Feldheim und Niederschönenfeld sind auch terrestrische Böden (Landböden) vorhanden, also weit verbreitete Böden (Braunerde, Pararendzina), die hinsichtlich der Lebensraumfunktion keine besondere Wertigkeit aufweisen. Der Standortfaktor Wasser spielt dort keine relevante Rolle (UVP-Bericht, Unterlage 09, S. 88, vgl. auch Darstellung Unterlage 01, S. 30).

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine schädlichen Bodenveränderungen und/oder Altlasten vorhanden.

Auswirkung des Vorhabens

Mit der Grundwasserentnahme gehen keine relevanten Bodenverluste durch Überbauung und Versiegelung einher. Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden können sich hier durch Änderungen der natürlichen Standortbedingungen ergeben, im speziellen durch entnahmebedingte Veränderungen des Grundwasserhaushalts durch Absenkung des Grundwasserspiegels. In erster Linie ist damit die Lebensraumfunktion des Bodens betroffen, und zwar nicht vollständig, sondern nur graduell (vgl. Unterlage 09, S. 86f.). Da die Wasserspeicherfähigkeit der Böden abhängig ist von u.a. Korngrößen Zusammensetzungen der Böden, können hingegen Beeinflussungen der Funktion der wassersensiblen Bereiche und der Speicher durch die vorhabenspezifische Vorhabenswirkung Entnahme von Grundwasser ausgeschlossen werden. Eine Inanspruchnahme von Flächen mit Retentionsfunktion erfolgt nicht durch das Vorhaben.

Da das Vorhaben nicht mit der Gefahr von Stoffeinträgen verbunden ist und die Fähigkeit der Böden Stoffe zu speichern, puffern oder filtern nicht vom Vorhaben beeinflusst wird, können Wirkungen insoweit ebenfalls ausgeschlossen werden.

5.1.5 Schutzgut Wasser

Beschreibung des Schutzgutes Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand beträgt im Vorhabenraum überwiegend maximal 4 m. Im Bereich der Rainer Hochterrasse liegt der Grundwasserspiegel ab dem Geländesprung tiefer unter Flur (> 6 m). Die Grundwassergleichen zeigen die süd-nord gerichtete Grundströmung des Grundwassers. Die Mächtigkeit des Grundwasserleiters beträgt überwiegend über 6 m bis zu über 10 m. Das Wasserdargebot für die drei WFW-Horizontalfilterbrunnen wird zum überwiegenden Anteil von über den Austausch zwischen Grundwasser und Lech bzw. Donau gespeist. Die lokale Grundwasserneubildung aus Niederschlag nimmt nur eine untergeordnete Rolle ein. In längeren Trockenphasen geht dieser Anteil sogar auf null zurück (Unterlage 01, S. 99f.).

Die im Einwirkungsbereich vorzufindenden quartären Talschotter (Kiese und Sande) stellen sehr ergiebige Grundwasserleiter dar. Sie weisen überwiegend sehr hohe bis hohe Durchlässigkeiten für Grundwasser auf. Aufgrund ihrer Ergiebigkeit sind die Grundwasserleiter von regionaler bis überregionaler Bedeutung im Hinblick auf eine wasserwirtschaftliche Nutzung zur Trinkwassergewinnung. Die vorwiegend karbonatischen Sedimente stammen aus den Nördlichen Kalkalpen im Süden Bayerns.

Folgende Grundwasserkörper liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens (vgl. Unterlage 13, Kap. 3.2.):

- Grundwasserkörper: „1_G024 Quartär – Asbach-Bäumenheim“
- Grundwasserkörper: „1_G039 Quartär – Thierhaupten“

Für beide Grundwasserkörper besteht ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 13, S. 44 unter Hinweis auf Anhang 2.2 des Bewirtschaftungsplans Donau 2021).

Im Bereich der Lechmündung befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Genderkingen. Südlich der Bahnlinie Ingolstadt – Donauwörth liegt das Trinkwasserschutzgebiet Oberndorf a. Lech. Beim Trinkwasserschutzgebiet Oberndorf a. Lech handelt es sich um ein Vorbehaltungsgebiet für eventuelle spätere Trinkwasserentnahmen, in dem derzeit noch kein Grundwasser entnommen wird. Ebenfalls südlich der Bahnlinie und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs liegt die Wassergewinnungsanlage der Stadt Rain. Im Bereich südwestlich von Rain bei Kittelmühle weist der Regionalplan ein Vorbehaltungsgebiet für Wasserversorgung aus.

Auswirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Grundwasser

Die drei bestehenden Horizontalfilterbrunnen des Bewilligungsnehmers sind 12 m tief und die Grundwasserentnahme erfolgt damit im obersten Grundwasserleiter (vgl. Unterlage 10.1, S. 18).

Die Grundwasserentnahme hat betriebsbedingte Änderungen des Grundwasserhaushalts zur Folge. Durch die Erhöhung der tatsächlichen Grundwasserentnahme von bisher im Mittel 882,6 l/s auf 1.664,8 l/s (entspricht beantragter maximaler Jahresentnahme von 52,5 Mio. m³) ergibt sich in der stationären Prognose eine Absenkung des mittleren Grundwasserspiegels. Im Fassungsbereich des bestehenden Horizontalfilterbrunnens 1 des Bewilligungsnehmers kommt es im Umkreis von ca. 50 – 60 m zum Horizontalfilterbrunnen zu einer Absenkung von 2,00 – 3,00 m, im Umkreis von ca. 150 – 200 m zu einer Absenkung von 1,00 – 2,00 m. Im Fassungsbereich des bestehenden Horizontalfilterbrunnens 2 des Bewilligungsnehmers beträgt die vorhabenbedingte Absenkung des Grundwasserspiegels im Umkreis von ca. 70 – 90 m zum Horizontalfilterbrunnen 1,00 – 2,00 m. Das nähere und weitere Umfeld des bestehenden Horizontalfilterbrunnens 3 des Bewilligungsnehmers ist von einer Absenkung von 0,50 – 1,00 m betroffen. Die vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung nimmt mit zunehmender Entfernung zu den Horizontalfilterbrunnen auf 0,05 – 0,10 m ab (siehe Unterlage 01, Kap. 6.3.1 und Unterlage 08, Teil C, Kap. 5.3.3).

Weitere Auswirkungen könnten sich durch Veränderungen der Grundwasserfließrichtung und einer indirekten Änderung des Grundwasserchemismus, z.B. durch Bezug von Grundwasser mit anderen Beschaffenheiten, ergeben (vgl. Unterlage 01, S. 76f.).

Negative Auswirkungen auf die genannten Trinkwasserschutzgebiete sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die beiden Grundwasserkörper „1_G024 Quartär – Asbach-Bäumenheim“ und „1_G039 Quartär – Thierhaupten“ werden im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag (Unterlage 13, Kap. 5) ausführlich dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich hier festhalten, dass sich vorhabenbedingt der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers nicht verschlechtern wird.

Beschreibung des Schutzgutes Oberflächengewässer

Zentrale Oberflächengewässer im Einwirkungsbereich sind die beiden großen Flüsse Donau und Lech. Die Donau ist hier der Hauptvorfluter für die ober- und unterirdischen Abflüsse. Die Donau verläuft im betrachteten Umkreis der WFW-Brunnen zunächst aus südlicher Richtung kommend hauptsächlich von Westen in Richtung Osten. Aus dem Süden kommend fließt der Lech als weiteres großes oberirdisches Gewässer in die Donau. Bei beiden Flüssen handelt es sich um Gewässer 1. Ordnung gem. Anlage 1 zum BayWG.

Gemäß aktuellem wasserwirtschaftlichem Bewirtschaftungsplan für den Zeitraum 2022-2027 ist das ökologische Potenzial der Donau als gut und das ökologische Potenzial des Lechs als mäßig eingestuft. Der chemische Zustand ist für beide Flüsse mit „nicht gut“ bewertet.

Neben den beiden großen Flüssen Donau und Lech einschließlich ihrer Altwasser und Altarme sind eine Vielzahl weiterer Fließgewässer vorhanden. Hierbei handelt es sich um kleinere Seitenfließgewässer.

Als Gewässer 2. Ordnung, allerdings außerhalb des Einwirkungsbereichs der WFW-Brunnen, ist die Friedberger Ach zu nennen. Sie verläuft östlich des Lechs durch die Orte Rain und Niederschönenfeld und mündet ebenfalls in die Donau. Im Norden sind westlich des Lechs der linke Entwässerungsgraben der Staustufe Feldheim (Ruchenbach) und der temporär nach größeren Donauhochwässern wasserführende Rutengraben sowie östlich des Lechs der rechte Entwässerungsgraben der Staustufe Feldheim (Samerwasser) zu nennen. Der Rutengraben verläuft zwischen dem Genderkinger Mühlbach und dem linken Entwässerungsgraben der Staustufe Feldheim. Das Gefälle verläuft von Westen nach Osten, wobei der Sohlverlauf einen Wechsel von Tief- und Hochpunkten aufweist. Der Rutengraben ist bereits seit Jahrzehnten trockengefallen. Nach Donauhochwässern ist dort eine temporäre Wasserführung jedoch möglich. Der Ruchenbach westlich des Lechs (linker Entwässerungsgraben) wird durch den Sportplatz der Gemeinde Genderkingen unterbrochen und wurde im Jahr 2010 verlegt, so dass es sich nicht mehr um ein durchgängiges Fließgewässer handelt. Das Gewässer ist teils trockengefallen und ein Abschnitt ist vom Biber besiedelt, der mehrere Dämme errichtet hat, sodass jeweils im Aufstaubereich ein kaskadenartiger Wasserspiegelverlauf zu beobachten ist. Der rechte Entwässerungsgraben der Staustufe Feldheim am Lech (Samerwasser) weist eine dauerhafte und sehr ergiebige Wasserführung auf. Seine Speisung erfolgt aus dem Uferfiltrat

des Lechs. Im Süden außerhalb des Einwirkungsbereich verlaufen in der linksseitigen Lechau der Mühlbach (bei Oberndorf a. Lech), das Weiherbächle und Stockerwasser und östlich vom Lech der Rote Graben. Die weiteren Fließgewässer Neunzgergraben und Riedgraben fließen westlich von Genderkingen in nördliche Richtung der Donau zu. Auch der Mühlbach bei Genderkingen fließt in nördlicher Richtung in die Donau. Im Bereich der Ortschaft Genderkingen ist er verdolt.

Bei den genannten Fließgewässern handelt es sich um Gewässer 3. Ordnung. Für das Schutzgut Wasser sind sie von mittlerer (v.a. Gräben) bis hoher (Mühlbach und Friedberger Ach) Bedeutung.

Weiter liegen innerhalb des betrachteten Einwirkungsbereich zahlreiche Stillgewässer. Diese sind überwiegend durch Abbautätigkeiten künstlich entstanden und werden, sofern keine Rohstoffgewinnung mehr stattfindet, als Badeseen oder Angelsportgewässer genutzt. Daneben gibt es noch kleinere Auen(still)gewässer. Südlich von Niederschönenfeld befinden sich zwei eutrophe Stillgewässer (Biotope-Nrn. 7231-1133 und 7231-0039), wovon zumindest der größere Weiher zur Fischzucht genutzt wird.

Entlang der Donau und des Lechs verlaufen die festgesetzten Überschwemmungsgebiete dieser Flüsse sowie zudem ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Donau (HQ100). Nördlich bzw. nordwestlich von Niederschönenfeld sowie am Rande des Einwirkungsbereichs südwestlich von Rain bei Kittelmühle weist der Regionalplan Vorranggebiete für den Hochwasserschutz aus.

Auswirkungen des Vorhabens

Messbare Auswirkungen auf die beiden Fließgewässer Donau und Lech sind nicht zu erwarten (siehe Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag, Unterlage 13, Kap. 1.3 und 4, Unterlage 01 Kap. 7.1). Neben den als Flusswasserkörper nach WRRL in Unterlage 13 betrachteten großen Flüssen Lech und Donau können sich betriebsbedingt indirekte Veränderungen von untergeordneten, nicht berichtspflichtigen Still- und Fließgewässern durch Änderung der Austauschraten zwischen den Gewässern und dem Grundwasser ergeben, sofern diese Gewässer in Verbindung mit dem Grundwasser stehen. Innerhalb des Einwirkungsbereichs liegend und damit von den Projektwirkungen betroffen sind als kleinere Fließgewässer der Neunzgergraben, der Riedgraben, der Mühlbach (bei Genderkingen), der Rutengraben, der linke Entwässerungsgraben der Staustufe Feldheim bzw. Ruchenbach und der rechte Entwässerungsgraben der Staustufe Feldheim bzw. Samerwasser sowie als Stillgewässer der Baggersee Fischerhütte (oder 20 Tagwerk Feld) und der Baggersee südlich Sportplatz Genderkingen.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Belange des Hochwasserschutzes können ausgeschlossen werden, sodass dieses Teilschutzgut im Folgenden nicht weiter betrachtet wird.

5.1.6 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung des Schutzgutes

Das Donautal unterliegt nach Angaben des Artenbiotop-Schutzprogramm (ABSP) einem mäßig kontinentalen Klimaeinfluss. Als mikroklimatische Besonderheiten werden das Auftreten von Kaltluftseen, eine Häufung von Früh- und Spätfrösten und eine erhöhte Nebelbildung angegeben.

Der Regionalplan hebt die Bedeutung des Donautals mit seinen Wäldern für die Frischlufterzeugung sowie für den Frischlufttransport hervor, insbesondere für die Städte Dillingen a.d. Donau, Lauingen (Donau) und Donauwörth.

Die großflächigen zusammenhängenden Waldflächen in den Flussauen haben aufgrund ihrer klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion eine hohe Wertigkeit für das Schutzgut Klima. Die Wälder sind für die Frischlufterzeugung und für den Kalt- und Frischlufttransport bedeutend. Die großflächigen landwirtschaftlich genutzten Flächen fördern die Kaltluftentstehung. In weiten Talbecken der Donau nicht abfließende Kaltluft erhöht die Nebelhäufigkeit im Gebiet.

Der Waldfunktionsplan für den Landkreis Donau-Ries stellt die Wälder im Untersuchungsgebiet entlang von Donau und Lech als Wälder mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz dar. Die meteorologischen Verhältnisse werden in Unterlage 01, Kapitel 6.1.3 beschrieben.

Flächen wie Moore als Kohlenstoffspeicher liegen nicht im Wirkraum des Vorhabens.

Auswirkungen des Vorhabens

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgüter Klima und Luft durch die vorhabenspezifischen Wirkungen können ausgeschlossen werden. Von dem Vorhaben gehen keine Emissionen und für das Klima relevante Faktoren bleiben unberührt.

5.1.7 Schutzgut Landschaft

Beschreibung des Schutzgutes

Das Landschaftsbild in den Flussauen von Lech und Donau wird neben den beiden Flussläufen selbst maßgeblich durch die großflächig zusammenhängenden Flächen geprägt. Der Bereich der ehemaligen Niedermoor- und Riedlandschaften stellt sich als in weiten Teilen offene, stark ackerbaulich geprägte Talebene mit zahlreichen Entwässerungsgräben dar. Wälder sind nicht vorhanden.

Die Siedlungsgebiete bei Genderkingen, Oberndorf a. Lech und Niederschönenfeld und Feldheim zeichnen sich ländlich geprägt. In den Dörfern dominiert die Wohnnutzung neben Gemeinbedarfsflächen, kleineren Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie (ehemals) landwirtschaftlich genutzte Hofstellen. Wesentliches Kennzeichen des Orts- und Landschaftsbilds sind neben Haus- und Bauerngärten vor allem die Heckenstrukturen im

Umfeld der Dörfer. Die Stadt Rain grenzt sich hiervon u.a. durch ihre größeren Gewerbe- und Industrieansiedlungen ab.

Auswirkungen des Vorhabens

Von der Grundwasserentnahme gehen keine visuellen Beeinflussungen aus. Auch erfolgt keine Inanspruchnahme von für das Schutzgut relevanten Flächen. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft bzw. das Landschaftsbild durch die vorhabenspezifischen Wirkungen können ausgeschlossen werden. Insbesondere verursacht die betriebsbedingte Veränderung der natürlichen Standortbedingungen keinen Verlust an Flächen, die mit Wald bestanden sind. Die Erholungseignung der Wälder ist weiterhin gegeben.

5.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung des Schutzgutes kulturelles Erbe

Im weiteren Umfeld des Vorhabens befinden sich eine Reihe nach Art. 1 BayDSchG geschützter Boden- und Baudenkmäler, die sich vor allem auf die außerhalb der Auwälder gelegenen Siedlungsbereiche und deren näheres Umfeld beschränken (vgl. Unterlage 09, Kap. 3.11).

Auswirkungen des Vorhabens

Auf das Schutzgut kulturelles Erbe können Auswirkungen ausgeschlossen werden, weil sich im Einwirkungsbereich keine Kulturdenkmale befinden bzw. eine Beeinflussung offensichtlich auszuschließen ist.

Folgende Bodendenkmäler liegen innerhalb des Wirkungsbereichs:

Denkmal-Nr.	Beschreibung	Wirkungsbereich
D-7-7231-0113	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung	Absenkung 10 – 20 cm
D-7-7231-0077	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung	Absenkung 10 – 20 cm
D-7-7231-0114	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung	Absenkung 10 – 20 cm

Durch die Absenkung des Grundwasserspiegels sind keine Auswirkungen auf die Bodendenkmäler im Wirkbereich zu erwarten.

Beschreibung des Sachgutes Bauliche Anlagen

Als von dem Vorhaben möglicherweise betroffene sonstige Sachgüter sind Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, wie Abwasserbehandlungsanlagen, Gegenstand in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gewesen.

Im Absenkungsbereich mit Beträgen größer 40 cm befinden sich ausschließlich Gebäude und Anlagen des Bewilligungsinhabers selbst. Aufgrund der Vertikalschächte der drei Horizontalfilterbrunnen des Bewilligungsinhabers, die zu einer sehr tiefen Gründung führen, können dort vorhabensbedingte Auswirkungen durch setzungsbedingte Schäden

ausgeschlossen werden. Für das WFW-Wasserwerk ist bei der Gründungsform das Setzungsverhalten berücksichtigt.

Beschreibung des Sachgutes Fischerei

Eine gewerbliche Fischereinutzung innerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens ist nicht bekannt. Die Gewässer, für welche Fischereirechte bestehen, sind in Unterlage 01, Kapitel 5.1.5 dargestellt. Die freizeitliche Fischerei im Bereich des Lechs und seiner Nebengewässer sowie der Friedberger Ach erfolgt durch die Fischereigenossenschaft Unterer Lech. Bei der Fischereigenossenschaft können Tages-/Wochen- oder Jahreskarten erworben werden. Mit diesen Karten kann mit zwei Handangeln, begrenzt auf drei Besatzfische pro Tag, gefischt werden. Die Fangblätter der Fischereigenossenschaft zeigen, dass vor allem Bachforelle, Regenbogenforelle, Hecht, Barsch, Rotaugen und Aal geangelt werden. Darüber hinaus bedeutsam sind auch Karpfen, Waller und Zander. Regenbogenforellen und Aale kommen nicht natürlich im Donau-Flusssystem vor. Da insbesondere die Regenbogenforelle ein beliebter Speisefisch ist, ist davon auszugehen, dass die Art als Besatzfisch in die Gewässer eingebracht wird. Die Donau im Abschnitt zwischen Schäfstall und Lechsend sowie die Friedberger Ach bei Niederschönenfeld werden durch den Sportanglerverein Burgheim e.V. fischereilich genutzt, ebenfalls lediglich im Sinne einer Freizeitnutzung. Es werden vor allem Bachforellen, Regenbogenforellen, Hechte, Barsche, Rotaugen und Aale geangelt. Eine gewisse Bedeutung kommt auch Karpfen, Waller und Zander zu.

Auswirkungen des Vorhabens

Aufgrund der sehr geringen Bedeutung des Genderkinger Mühlbachs für die Fischerei und der sehr schwachen Intensität der Vorhabensauswirkungen ergibt sich kein Funktionsverlust. Auswirkungen für die Fischerei durch eine grundwasserentnahmefreie Absenkung des Wasserspiegels können sich in den im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen Oberflächengewässern ergeben. Messbare vorhabenbedingte Wirkungen auf hydrologische und damit fischereilich relevante Gewässereigenschaften sind jedoch nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die Fischerei als Teilschutzgut des Schutzwertes Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu verzeichnen.

Beschreibung des Sachgutes Landwirtschaft

In den Talräumen bestehen aufgrund relativ günstiger Produktionsbedingungen und geringer Hangneigung gute Voraussetzungen für die Landwirtschaft. Überwiegend wird Ackerbau betrieben. Die Ackerstandorte innerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens werden nach der Landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) hinsichtlich ihrer Ertragsfunktion überwiegend hoch bewertet. Neben dem Anbau von Zuckerrüben und Kartoffeln ist auch Weizen weit verbreitet. Neben der Produktion von Nahrungsmitteln spielt auch die Versorgung mit nachwachsenden Rohstoffen und der Entsorgung organischer Masse aus der Region eine große Rolle. Die Einflussfaktoren auf die agrarische Produktion setzen sich sowohl aus natürlichen Voraussetzungen als auch Agrartechniken zusammen.

Auswirkungen des Vorhabens

Die standörtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Bodenfruchtbarkeit sowie auch die klimatischen Gegebenheiten werden durch die Entnahme von Grundwasser derzeit nicht beeinflusst. Für die Kulturpflanzen ist aufgrund der Durchwurzelungstiefe v.a. die Wasserversorgung der oberen Bodenschicht von Bedeutung. Der Hauptteil der Wurzeln (bis zu 90 % der Wurzel trockenmasse) ist bei optimaler Wasser- und Nährstoffversorgung im Oberboden (0 – 30 cm Tiefe) zu finden (BMEL 2019). Einjährige Nutzpflanzen durchwurzeln aufgrund ihrer kurzen Lebensdauer den Boden weniger intensiv. Das Wurzel-Spross-Verhältnis von einjährigen Ackerbaukulturen liegt mit durchschnittlich 0,1 wesentlich niedriger als das von Grünland mit 3,7 (Jackson et al., 1996). Da die Bodenfeuchte der Decksicht im Gebiet nach den Ergebnissen von Wendt (Unterlage 09, Kap. 3, S. 98) nicht durch den kapillaren Aufstieg des Grundwassers, sondern durch die Niederschlagsmenge und die natürliche Verdunstung beeinflusst wird, spielt der Grundwasserflurabstand keine relevante Rolle für die Wasserversorgung der Kulturpflanze auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Neben der mittelbaren Beeinträchtigung durch die Absenkung des Grundwasserspiegels steht die vorgesehene Kompensationsfläche 1 A_{FFH} auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1737/1 der Gemarkung Feldheim, die sich im Eigentum des ZV WFW befindet und aktuell durch einen Pächter landwirtschaftlich genutzt wird. Die Maßnahmenfläche liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau sowie in der engeren Schutzone des Trinkwasserschutzgebietes Genderkingen und damit innerhalb einer bevorzugten Gebietskulisse zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 BayKompV). Insofern handelt es sich nicht um eine erhebliche Auswirkung auf das Sachgut Landwirtschaft.

Beschreibung des Sachgutes Forstwirtschaft

Die Waldflächen im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen zum Großteil innerhalb des FFH-Gebiets DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ und entlang der beiden großen Flüsse Donau und Lech auch zum Teil im Überschwemmungsbereich. Ein großer Teil der Waldflächen befindet sich im Eigentum des Bewilligungsnehmers. Dieser wird aktuell zu Laubholzbeständen umgebaut und naturnah bewirtschaftet. Bei den Wäldern im Untersuchungsgebiet südlich der B 16 handelt es sich überwiegend um Stadtwald der Stadt Rain. Die übrigen Wälder sind privat.

Sowohl innerhalb von FFH-Gebieten als auch in Flussauen steht eine Bewirtschaftung nach naturschutzfachlichen Kriterien im Vordergrund.

Die Waldbereich „Donauwälder Gundelfingen-Marxheim“ in den Landkreisen Dillingen und Donau-Ries und „Auwälder entlang des Lechs nördlich von Augsburg – Genderkingen“ sind als Bannwald Art. 11 BayWG ausgewiesen.

Laut Forstbetriebskarte (2003) und Bericht Zwischenrevision (2013) für die Waldflächen des Bewilligungsnehmers wurden Teilflächen entlang der Gewässer wegen intensiver Biberbesiedelung aus der forstlichen Nutzung genommen. Zum Stand 2013 waren 80 – 90 Prozent der Altbestandsfläche mit Naturverjüngung unterlaufen, die schon weitgehend einen flächigen Charakter aufweist und die Bestände setzen sich im Hinblick auf die Baumarten aus

28 Prozent Nadel- (v.a. Fichte) 72 Prozent Laubholz (v.a. Esche, Ahorn) zusammen. Der Stadtwald Rain befindet sich außerhalb des Wirkraums.

Auswirkungen des Vorhabens

Die standörtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Bodenfruchtbarkeit sowie auch die klimatischen Gegebenheiten werden durch die Entnahme von Grundwasser nicht beeinflusst, da die Entnahme von Grundwasser nicht dazu führt, dass Waldfächen grundlegend nicht mehr bewirtschaftet werden können.

Es kommt zu keiner Verringerung der forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch das Vorhaben. Durch die geplante Aufforstungsfläche erhöht sich sogar der Waldfächenanteil im Gebiet (15,15 ha). Mit der geplanten Aufforstung der Kompensationsfläche 1 A_{FFH}, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1737/1 der Gemarkung Feldheim ist eine Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche in eine Waldfäche (Hartholzauenwald) verbunden und damit erhebliche, aber positive, also keine nachteiligen Wirkungen auf die Forstwirtschaft zu verzeichnen.

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Forstwirtschaft können jedoch durch eine weitere Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich des Absenktrichters eintreten.

Beschreibung des Sachgutes Jagd

Im Bereich der Waldfächen sind relevante Vorkommen von Schalenwild (Wildschwein, Rehwild) zu erwarten. Im Bereich der Gewässer kommt Wasserwild (Enten, Gänse) vor. Wobei im Bereich des Feldheimer Stausees (NSG, Ramsar-Gebiet) jagdliche Einschränkungen bestehen.

Auswirkungen des Vorhabens

Relevante Auswirkungen auf das Sachgut Jagd durch die vorhabenspezifischen Wirkungen können ausgeschlossen werden.

Beschreibung des Sachgutes Technische Infrastruktur

Hierzu gehören im Untersuchungsgebiet die Bahnlinie zwischen Ingolstadt und Ulm, die nördlich von Rain verläuft, das gesamte Straßen- und Wegenetz, Einrichtungen der Energieversorgung und Kommunikationstechnologie sowie auch Wasserwerk, Brunnen und Leitungen zur Trinkwassergewinnung.

Auswirkungen des Vorhabens

Soweit diese Infrastrukturen überhaupt im Einwirkungsbereich des Vorhabens belegen sind, können Auswirkungen ausgeschlossen werden, weil keine Vorhabenswirkung erkennbar ist, die sich relevant auf die Integrität der Infrastrukturen auswirken könnte.

Beschreibung des Sachgutes Rohstoffgewinnung

Zum Abbau der in den Flusstälern lagernden mächtigen Schotterdecken, bestehen, vor allem in den Donauauen nordwestlich von Genderkingen, Kiesabbaugebiete. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich die Vorranggebiete für Bodenschätze der Baggerseen Wanner und Märker zudem nordwestlich von Oberndorf am Lech.

Auswirkungen des Vorhabens

Vorhabensbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden, da diese Abbaubereiche außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens liegen.

5.2 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Das Untersuchungsgebiet ist wesentlich von den Flussläufen von Lech und Donau gekennzeichnet. Die Fließgewässer stehen mit ihren Auen in ständigem Austausch. Die Talräume sind maßgeblich von Dynamik und Wasserhaushalt der beiden großen Flüsse geprägt. Der Flussauenkomplex Lech und Donau stellt einen vielfältigen und artenreichen Biotopkomplex dar. Derartige Räume beinhalten in der Regel eine besondere Empfindlichkeit, da zwischen den einzelnen Umweltbestandteilen eine gegenseitige Abhängigkeit besteht. Innerhalb des Aue-Ökosystems treten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere und Pflanzen und den abiotischen Standortfaktoren Boden und insbesondere Wasser auf.

Entsprechend der Bearbeitung im UVP-Bericht wurde ein methodisches Vorgehen gewählt, welches die Wirkungen der bewilligten Grundwasserentnahme in Zuordnung zu den einzelnen Schutzgütern ermittelt, beschreibt und bewertet. Diese schutzgutbezogene Vorgehensweise integriert bereits die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie die daraus resultierenden Konflikte und Auswirkungen.

5.3 Risiken und Anfälligkeitkeiten des Vorhabens für Störfälle, Unfälle und Katastrophen

Extreme Wetterereignisse sind in Form des 100-jährigen Hochwassers berücksichtigt. Durch den Klimawandel und seine Folgen sind darüber hinaus gehende Extremereignisse nicht generell auszuschließen. Demnach sind alle drei Brunnenhäuser bei einem HQ₁₀₀ hochwassersicher. Bei einem HQ_{extrem} ist das Brunnenhaus des Horizontalbrunnen 1 hochwassersicher; die Brunnenhäuser von Horizontalbrunnen 2 und 3 können unter Umständen von Ausuferungen erreicht werden. Die Horizontalbrunnen 2 und 3 sind zusätzlich mit einem Hochwasserschutzwall ausgestattet, der ringförmig in einem Radius von ca. 100 m um die Brunnen verläuft.

Der Ausfall eines Horizontalfilterbrunnens, auch z.B. durch technische Schwierigkeiten, kann durch den Betrieb der anderen Horizontalfilterbrunnen kompensiert werden. Bei der Ermittlung des zukünftigen Wasserbedarfs umfasst eine bedarfsgerechte Eindeckung die für den Normalbetrieb erforderlichen Mengen, sowie weitere Mengen, um die Versorgung auch im Falle von Anlagenausfällen sicherstellen zu können (Unterlage 01, Kapitel 8).

5.4 Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Bewilligung beantragten Grundwasserentnahme sind keine Maßnahmen erkennbar, die – ohne dass ein anderes Vorhaben geplant oder der Vorhabenzweck verfehlt würde – Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild reduzieren könnten.

Gestaltungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit der Bewilligung nicht geplant oder erforderlich.

5.5 Kompensationsmaßnahmen

Die Fläche für die Ausgleichsmaßnahme (Fl.-Nr. 1737/1, Gemarkung Feldheim) liegt im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff und umfasst ca. 15,15 ha. Im Bestand handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte ebene Ackerfläche im Überschwemmungsgebiet der Donau und der engeren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes Genderkingen, an die im Norden, Osten und Süden die bestehenden Hartholzauenwälder (LRT 91FO) des FFH-Gebiets DE 7232-301 angrenzen.

Ziel ist die Entwicklung von Hartholzauenwälder alter Ausprägung (L533-WA91FO; *Querco roboris* – *Ulmetum ninoris* nach Walentowski et al. 2006). Die Waldbegründung erfolgt durch Aufforstung und natürliche Sukzession. Der Kompensationsumfang der Maßnahme 1 A_{FFH} beträgt 1.515.370 Wertepunkte gemäß BayKompV, wovon 1.023.808 Wertpunkte für die Kompensation des bewilligten Vorhabens erforderlich sind.

6. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen verbleibt eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich ihrer Erheblichkeit auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und sonstige Sachgüter.

Die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ergibt sich aus der Verknüpfung zwischen der Intensität der jeweiligen Wirkungen und der Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes gegenüber der Wirkung des Vorhabens. Je empfindlicher das Schutzgut ist, desto eher können geringe Wirkungen bereits eine erhebliche Umweltauswirkung begründen. Sobald ein Schutzgut mit mindestens geringer Empfindlichkeit von Wirkungen mit mindestens mittlerer Intensität betroffen oder ein Schutzgut mit mindestens hoher Empfindlichkeit von Wirkungen mit mindestens schwacher Intensität betroffen ist, ist von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Denn in diesen Fällen ist von einer erheblichen Einbuße der Funktionen, die das jeweilige Schutzgut im Umweltzusammenhang erfüllt, auszugehen.

6.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Teilschutzgut Tiere und deren Habitate sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Untersuchung der einzelnen Tiergruppen im UVP-

Bericht (Unterlage 09, S. 120 ff.) hat gezeigt, dass keine Empfindlichkeiten gegenüber den Vorhabensauswirkungen bestehen, die eine Erheblichkeit der Umweltauswirkungen begründen würde.

Eine hohe Empfindlichkeit bzw. Wertigkeit besteht im Hinblick auf die Altarme und Altwässer und ihre fischökologische Bedeutung (vgl. insoweit auch: Antragsunterlage 09, UVP-Bericht S. 80, 116). Dabei fehlt es aber an der entsprechenden Intensität, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Bei den im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen Biototypen und Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL handelt es sich Großteils um wassersensible Bestände und damit Flächen mit hoher Wertigkeit/Empfindlichkeit. Aufgrund der Kombination von Empfindlichkeit/Wertigkeit der Bestände und der Intensität der Wirkungen des Vorhabens ergibt sich folgende Bewertung für das Schutzgut Pflanzen (vgl. auch UVP-Bericht, Unterlage 09, S. 118):

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind anzunehmen für insgesamt 7,69 ha Flächen, bei denen zwar eine schwache Wirkintensität vorliegt, die allerdings eine hohe Wertigkeit/Empfindlichkeit aufweisen. Betroffen sind hiervon 6,53 ha Hartholzauenwälder (LRT 91F0) und 0,36 ha Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160) im FFH-Gebiet sowie 0,80 ha Gewässerbiotope im Bereich des Mühlbachs bei Genderkingen. Hinzu kommen 12,06 ha Flächen mit hoher Wertigkeit/Empfindlichkeit, die innerhalb des FFH-Gebiets liegen und mit mittlerer Intensität betroffen sind. Es handelt sich dabei um 9,99 ha Hartholzauenwälder (LRT 91F0) und 2,07 ha Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160). Weitere 3,08 ha Flächen sind mit mittlerer Wertigkeit/Empfindlichkeit einzustufen, sind aber gleichzeitig mit (nur) sehr schwacher Intensität betroffen. Es handelt sich um 2,33 ha Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) und 0,75 ha weitere, nicht wassersensible Biotope. Weitere Flächen mit hoher Wertigkeit/Empfindlichkeit liegen mit 56,85 ha im Bereich von Wirkungen sehr schwacher Intensität. Es handelt sich um 5,51 ha des LRT 3150 und 4,34 ha des LRT 3260 sowie 3,14 ha Weichholzauenwälder (LRT 91E0*), 32,23 ha Hartholzauenwälder (LRT 91F0), 3,33 ha Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160) und 8,30 ha wassersensible Biototypen der amtlichen Biotoptkartierung. Angaben zur konkreten Betroffenheit der amtlichen Biototypen können dem LBP (Unterlage 12, Kap. 4.1.1.5) entnommen werden. Die Auswirkungen sind trotz hoher Wertigkeit/Empfindlichkeit aufgrund der geringen Intensität als nicht erheblich einzustufen. Noch weitere Flächen mit mittlerer Wertigkeit/Empfindlichkeit sind auf 0,49 ha betroffen. Es handelt sich um 0,04 ha Kalk-(Halb-)Trockenrasen (LRT 6210) und 0,45 ha Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510). Die Auswirkungen auf diese Flächen sind jedoch ebenfalls als nicht erheblich zu beurteilen, da es sich hierbei um Vegetationsbestände handelt, die in der Lage sind Trockenphasen zu tolerieren.

Die in Einwendungen außerdem erwähnten Streuobstwiesen im Einwirkungsbereich wurden im Zuge der durchgeführten Bestandsaufnahme kartiert und auf ihre Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben beurteilt. Da es sich bei Streuobstwiesen nicht um grundwassersensible Lebensräume handelt, sind diese auch nicht als gegenüber den Einwirkungen des Vorhabens empfindlich einzustufen (siehe UVP-Bericht, Unterlage 09, Kap. 6.1, S. 116 ff.). Folglich sind für diese auch keine erheblichen nachteiligen Wirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

6.2 Schutzgut Boden

Die Bewertung der Lebensraumfunktion als vom Vorhaben möglicherweise beeinflusstes Teilschutzgut des Schutzgutes Boden erfolgt anhand der Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Grundwasserflurabstands (vgl. Unterlage 09, S. 130).

Entsprechend seinen natürlichen Standortbedingungen wie dem Wasser- und Nährstoffhaushalt, geomorphologischen und klimatischen Bedingungen bietet der Boden die Voraussetzung für die Entwicklung spezifischer Pflanzengesellschaften bzw. Lebensgemeinschaften. Naturnahe, wenig überprägte Böden weisen grundsätzlich eine höhere Wertigkeit der Lebensraumfunktion des Bodens auf. Insbesondere Lebensräume mit extremen Umweltbedingungen wie Feucht- und Trockenstandorte oder sehr nährstoffarme Standorte haben eine hohe Bedeutung bzw. weisen hohes Potenzial für die Entwicklung von Biotopen auf. Bodenkundliche Normalstandorte ohne extremen Wasser- und Nährstoffhaushalt sind im Allgemeinen häufig anzutreffen. Standorte mit hoher Bedeutung bzw. Wertigkeit sind sowohl Feuchtstandorte, die sensibel gegenüber der vorhabenspezifischen Wirkung reagieren sowie auch Trockenstandorte, die keine Empfindlichkeit im Hinblick auf eine Grundwasserabsenkung aufweisen. Die Einstufung der Empfindlichkeit erfolgt bei der Lebensraumfunktion daher nicht analog zur Wertigkeit, sondern anhand einer modifizierten Betrachtung der Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Grundwasserflurabstands (vgl. Unterlage 09, S. 130). Die Bewertung von Lebensraumfunktion bzw. des Standortpotenzials erfolgt aber unabhängig vom aktuellen Bewuchs, anhand der Standortvoraussetzung für die Vegetation. Mischtypen wie die Gley-Kalkpaternia werden dabei vorsorglich in die Kategorie höherer Wertigkeit/Empfindlichkeit eingestuft.

Vorhabensbedingt ergeben sich hinsichtlich der Lebensraumfunktion des Bodens Funktionsverluste, die aber nur gradueller Natur sind, da es nicht zu einem vollständigen Verlust von natürlichen Bodenfunktionen kommt (Unterlage 01, S. 162).

Erhebliche Umweltauswirkungen sind für das Teilschutzgut Lebensraumfunktion auf insgesamt 46,55 ha festzustellen. Die betroffenen Bereiche liegen überwiegend in den Waldflächen im Umfeld des Horizontalfilterbrunnen 1 des Bewilligungsinhabers, sowie in einem Streifen über Mühlholz bis zum Baggersee Wanner. Bereiche mit hoher Empfindlichkeit sind im Bereich der Gley-Kalkpaternia (ehemalige Flussschlingen) betroffen. Darüber hinaus sind Auenböden betroffen, die zukünftig einen Flurabstand von über 3 m zum Grundwasserspiegel aufweisen werden (vgl. Unterlage 01, S. 123).

6.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die ergiebigen Grundwasservorkommen im Donau-Lechtal sind wasserwirtschaftlich von regionaler bis überregionale Bedeutung. Insofern wird das Teilschutzgut Grundwasser insgesamt mit hoher (bis sehr hoher) Empfindlichkeit/Wertigkeit eingestuft (Unterlage 09, S. 135).

Im Hinblick auf das Grundwasservorkommen besteht weder eine Unterschiedlichkeit in der Wertigkeit noch in der Empfindlichkeit. Nach den Kriterien der Wasserrahmenrichtlinie (Anhang V) sind beide Grundwasserkörper im Einwirkungsbereich sowohl mengenmäßig wie auch chemisch in einem „guten“ Zustand. Bis auf diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft sind laut Bewirtschaftungsplan Donau 2021 keine Gefährdungen erkennbar (vgl. Steckbriefe LfU Grundwasserkörper 1_G024 und 1_G039, UmweltAtlas Bayern). Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen ist für die vorliegende Bewertung nicht von Bedeutung, da eine Fortführung der Trinkwassergewinnung nicht zu einer Erhöhung des Risikos von Schad- und/ oder Nährstoffeinträgen führen. Auch ist die Grundwasserentnahme mit den unionsrechtlichen Bewirtschaftungszielen nach WRRL vereinbar. Insgesamt sind für das Teilschutzgut Grundwasser keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu prognostizieren (Unterlage 01, S. 123 f. sowie S. 163).

Oberflächengewässer

Bezüglich des Teilschutzguts Oberflächengewässer sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Vor allem können hinsichtlich der Oberflächenwasserkörper „1_F074 Donau von Donauwörth bis Einmündung Lech (Fließgewässer)“, „1_F122 Lech von Einmündung Lechkanal Meitingen bis Mündung in die Donau (Fließgewässer)“ und „1_F163 Donau von Einmündung Lech bis Einmündung Paar (Fließgewässer)“ Konflikte mit den unionsrechtlichen Bewirtschaftungszielen, also dem Verschlechterungsverbot und dem Erhaltungsgebot wie auch dem Zielerreichungsgebot ausgeschlossen werden. Es erfolgen keine messbaren Beeinflussungen der Hauptwerte oder der Abflussregime dieser beiden großen Flüsse. Messbare vorhabenbedingte Wirkungen auf hydrologisch relevante Gewässereigenschaften auf weitere Fließ- und Stillgewässer sind ebenfalls auszuschließen.

Zur Beurteilung der Intensität wird die berechnete Absenkung aus dem Numerischen Grundwassерmodell (Unterlage 08) u. a. zu den natürlich vorhandenen Schwankungen ins Verhältnis gesetzt. Unter Zugrundelegung der Daten der vorhandenen Grundwassermessstellen ergibt sich dabei, dass in Anbetracht der natürlichen Schwankung durch die Grundwasserabsenkung keine messbaren Auswirkungen auf hydrologisch relevante Gewässereigenschaften wie Wasserstand oder Fließgeschwindigkeit zu erwarten sind. Die Wirkintensität ist somit auch für die übrigen Oberflächengewässer im Einwirkungsbereich allenfalls als sehr schwach einzustufen. Da sich keine Oberflächengewässer von sehr hoher Wertigkeit/Empfindlichkeit innerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens befinden, können Wirkungen mit sehr schwacher Intensität allgemein als nicht erheblich beurteilt werden (vgl. auch UVP-Bericht, Unterlage 09, S. 137 f., Tabelle 22 zu den Auswirkungen auf Stillgewässer sowie Tabelle 23 zu den Auswirkungen auf Fließgewässer).

Für den Riedgraben der in Stellungnahmen angesprochen wird, ist dies nachvollziehbar in Unterlage 01 (Kap. 7.1.4.2, S. 105) dargestellt. Für den ca. 2 km langen Mühlbach bei Genderkingen sowie dessen temporär wasserführenden Zufluss von 240 m Länge werden ebenfalls Auswirkungen von sehr schwacher Intensität erwartet (so auch die Stellungnahme der UNB vom 28.09.2022). Die Wertigkeit/Empfindlichkeit des Mühlbachs ist als hoch einzustufen. Der ökologische Zustand des Gewässers wird sich durch das Vorhaben aller Voraussicht nach zwar nicht verschlechtern. Für den Mühlbach ist jedoch aufgrund von Unsicherheiten in der Beurteilung der Auswirkungsschwere vorsorglich von erheblichen Umweltauswirkungen

auszugehen. Die prognostizierten Auswirkungen sind dort aufgrund bestehender Unsicherheiten in der Prognose vorsorglich durch ein verstärktes Monitoring zu bestätigen.

6.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Betroffen sein kann lediglich das Teilschutzgut sonstige Sachgüter und dabei nur die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiliche Nutzung, soweit sie dem UVPG unterliegen.

Fischerei

Bedeutsam für die Wertigkeit von Gewässern für die Fischerei ist unter anderem das Vorhandensein von für Angler relevanten Fischvorkommen und deren Verwendung als Speisefische. Erkenntnisse hierüber liefern die Datenblätter der Fischereigenossenschaft unterer Lech sowie die Fischartinventarlisten der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL, Institut für Fischerei) aus dem amtlichen Monitoring für Lech, Donau und Friedberger Ach. Für die Wertigkeit von Gewässern für die Fischerei ist daneben von Bedeutung, ob es sich um eine beruflich bzw. gewerblich ausgeübte Tätigkeit handelt oder (lediglich) um eine Freizeitbeschäftigung.

Die Einstufung der Empfindlichkeit erfolgt bei der Fischerei in Abhängigkeit zur Wertigkeit. Bei der Artengruppe der Fische ist im Allgemeinen von einer Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen im Wasserhaushalt auszugehen. Kleinere Gewässer mit großem Grundwassereinfluss haben hier die höchste Empfindlichkeit gegenüber einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Schwache Wirkungen können dort bereits schwerere Auswirkungen verursachen.

Für die Einstufung der Empfindlichkeit/Wertigkeit der Gewässer im Hinblick auf ihre Funktion für die Fischerei können die vorhandenen Gewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens den Stufen „sehr gering“, „gering“, „mittel“ zugeordnet werden. Gewässer mit höherer Wertigkeit/Empfindlichkeitsstufe (haupt- bzw. nebenerwerblich genutzte Gewässer) sind im Vorhabenraum nicht betroffen. Fischereilich genutzte Gewässer mittlerer Bedeutung (Sport bzw. Freizeitfischerei in größeren Gewässern mit relevanten Vorkommen an Speisefischen) sind z.B. Lech, Donau, sowie die Sand-/Kies-Abbaugewässer. Gewässer mit geringer Bedeutung für die Fischerei sind die für die Sport- und Freizeitfischerei genutzten kleineren Gewässer mit Speisefischvorkommen, z.B. Bäche westlich und östlich des Lechs. Gewässer mit sehr geringer Bedeutung für die Fischerei sind die sport- u. freizeitfischereilich genutzten kleinen Gewässer mit nur einzelnen Vorkommen an Speisefischen, z.B. in den Altwasserresten (vgl. UVP-Bericht, Unterlage 09, Tabelle 24).

Da diese kleinen Gewässer entweder nicht fischereilich genutzt werden oder nur von sehr geringer Bedeutung sind, weil z.B. Besatzfische vorrangig in etwas größere Gewässer eingebracht werden, oder sie von der bewilligten Grundwasserentnahme nicht beeinträchtigt werden, ist in diesen kleinen Gewässern keine schwere Auswirkung auf das Teilschutzgut der Fischerei zu befürchten (vgl. Unterlage 09, S. 140).

Wie zuvor beim Teilschutzgut Oberflächengewässer erläutert, können derzeit auch keine Auswirkungen auf den hier wegen seiner Empfindlichkeit allein zu diskutierenden Mühlbach bei Genderkingen erkannt werden, die über eine sehr schwache und damit irrelevante Wirkintensität hinausgehen. Der Mühlbach liegt im Bereich einer Absenkung des Grundwasserspiegels von 10 – 20 cm. Der Mühlbach ist etwa 2 km lang. Für die Bewertung der Erheblichkeit für das Schutzgut Fischerei ist ausschlaggebend, dass seine Wertigkeit/ Empfindlichkeit im Hinblick auf die Fischerei mit sehr gering zu bewerten ist. Sein 240 m langer Zufluss führt nur temporär Wasser und ist daher nicht relevant für die Fischerei. Selbst wenn dort eine sehr schwache Intensität der Vorhabenswirkung überschritten würde, so wäre dennoch kein Funktionsverlust für das Schutzgut aufgrund seiner geringen Bedeutung für die Fischerei zu erwarten. Eine erhebliche Auswirkung für das Teilschutzgut Fischerei als „sonstiges Sachgut“ ist damit nicht zu erwarten (Unterlage 09, S. 14 u. S. 141; Unterlage 01, S. 125).

Landwirtschaft

Ausgehend von dem im UVP-Bericht (Unterlage 9, Kap. 3.11, S. 97 ff.) herangezogenen „Gutachten über den Einfluss der Grundwasserentnahme auf die Bodenfeuchtigkeit im Gebiet der Lechmündung“ (Dr. I. Wendt, 1966) ist anzunehmen, dass die Bodenfeuchte der Deckschicht in der Hauptsache durch die Niederschlagsmenge und die natürliche Verdunstung bestimmt wird und nicht durch den kapillaren Aufstieg des Grundwassers. Der Grundwasserspiegel scheint laut Gutachten auch in ungestörtem Zustand unterhalb der Grenze zwischen grobkörnigem Untergrund und der schluffigen Deckschicht zu liegen, und die kapillare Steighöhe reicht nicht aus, diese mit Feuchtigkeit aus dem Grundwasserreservoir zu versorgen. Dementsprechend ist der Stand des Grundwasserspiegels für die landwirtschaftliche Nutzung nur von nachrangiger Bedeutung. Die für die Bodenfruchtbarkeit maßgeblichen Parameter, namentlich die standörtlichen Voraussetzungen und auch die klimatischen Gegebenheiten werden durch die Entnahme von Grundwasser nicht beeinflusst.

Die Untersuchungen von Wendt beziehen sich zwar auf das nähere Umfeld der Gewinnungsanlagen, in dem die größten Absenkungen durch die Trinkwasserentnahme erfolgen. Sie lassen sich aber anhand der ausgewerteten Bodenaufschlüsse auf den weiteren Einwirkungsbereich des Vorhabens übertragen (vgl. hierzu Beschreibung des Teilschutzgutes sonstige Sachgüter, Abschnitt B. Ziffer IV.5.1.8).

Forstwirtschaft

Im UVP-Bericht (Unterlage 9, Kap. 4.2, S. 112) ist dargelegt, dass vom Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Sachgut Forstwirtschaft ausgehen, weil eine forstwirtschaftliche Nutzung auch in Anbetracht der in Teilbereichen zusätzlichen Grundwasserabsenkung auf allen Flächen im Einwirkungsbereich weiterhin durchgeführt werden kann. Es kommt zu keiner Verringerung der forstwirtschaftlichen Nutzflächen durch das Vorhaben. Diese Bewertung ist nachvollziehbar und entspricht dem Bewertungsmaßstab, nach dem sich eine Erheblichkeit der Umweltauswirkungen am Maß des Funktionsverlustes eines Schutzwertes bemisst.

Zu ergänzen ist allerdings, dass von der bewilligten weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich des Absenktrichters empfindliche Aueböden/Waldflächen östlich des Horizontalfilterbrunnens 1 sowie ein Streifen über Mühlholz bis zum Baggersee Wanner (vgl.

Unterlage 09, UVP-Bericht, S. 132) betroffen sind. Hier besteht aber schon heute ein Flurabstand von Großteils 2 bis 3 Metern zum Grundwasserspiegel (vgl. Unterlage 8, Teil C, Abb. 5.4, S. 47). Soweit hier noch grundwasserabhängige Baumarten vorhanden sind, werden diese mittelfristig auch unabhängig von der hier bewilligten zusätzlichen Grundwasserentnahme keine optimalen Standortbedingungen mehr vorfinden. Von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter kann insofern nicht ausgegangen werden.

Weniger grundwasserabhängige Waldbestände werden nach wie vor auch auf Standorten mit einem Flurabstand zum Grundwasserspiegel selbst von über 3 Metern bestehen können. Dies zeigt sich auch an den bestehenden Waldbeständen im Gebiet, die bereits jetzt einen tiefen Grundwasserspiegel aufweisen (z. B. im näheren Umfeld der Brunnen). Hier überwiegen Waldbestände mit höherem Hartholzanteil. Auch insofern sind die Auswirkungen auf das Sachgut nicht als erheblich anzusehen, weil die Forstwirtschaft als solche weiterhin betrieben werden kann.

Ansonsten ist zu berücksichtigen, dass der Einfluss einer möglichen Grundwasserabsenkung in den amtlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten an Donau und Lech durch die regelmäßigen Überschwemmungen überlagert wird und insofern die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung reduziert. Zudem ist davon auszugehen, dass sowohl innerhalb von FFH-Gebieten als auch in den Flussauen ohnehin – wie auf allen Flächen des Bewilligungsinhabers – eine Bewirtschaftung nach naturschutzfachlichen Kriterien im Vordergrund steht.

7. Überwachungsmaßnahmen

Die Umsetzung zur Sicherung der Kohärenz (Neuschaffung des LRT 91FO – Hartholzauenwälder) als notwendige Ausnahmeveraussetzung wird durch den zuständigen Revierförster, der das Vorgehen hinsichtlich Herstellung, Pflege, regelmäßiger Erfolgskontrolle (Monitoring) und Dokumentation mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Donau-Ries abgestimmt und bis zum Erreichen des Entwicklungsziels begleitet.

Bei Feststellung von unerwarteten Fehlentwicklungen bzw. eines Nicht-Erfolgs der Maßnahme im Rahmen der regelmäßigen Erfolgskontrollen sind daraus resultierende zusätzliche Maßnahmen zu benennen, mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durchzuführen.

Im Entstehungsgebiet des Mühlbachs im Umfeld der Gemeinde Genderkingen liegen die Grundwassermessstellen Ge 04 und Ge 74, die regelmäßig beobachtet werden. Die natürliche Grundwasserstandsschwankung liegt dort bei 0,5 m. Die prognostizierte mittlere Grundwasserabsenkung ist um den Faktor 5 bis 10 kleiner als die Schwankung. In Anbetracht des Faktors 5 bis 10 zwischen Schwankung und Absenkung ist die Projektwirkung im Entstehungsgebiet des Mühlbaches als gering einzuschätzen. Die Prognose unterliegt der Unsicherheit, dass Höhenlage und Drainagewirkung der Verdolung nicht exakt bestimmbar sind. Beides kann mit vertretbarem Aufwand nicht erkundet werden und daher auch nicht modelltechnisch umgesetzt werden.

Es wird vorsorglich ein verstärktes Monitoring in diesem Bereich vorgeschlagen, um den Kenntnisstand weiter zu verbessern und derzeit nicht prognostizierbare Beeinträchtigungen erkennen und ggf. Maßnahmen einleiten zu können:

- Umstellung des Messintervalls an den Grundwassermessstelle Ge 04 und Ge 74 von Stichtagsmessung auf eine kontinuierliche Messung
- Umstellung des Messintervalls an der Mühlbach-Messstelle Ge 32 von Stichtagsmessungen auf eine kontinuierliche Messung
- Durchführung von 4 regelmäßigen Abflussmessungen pro Jahr im Mühlbach und Ergänzung mit 2 Abflussmessungen in hydrologisch interessanten Perioden (Hochwasser und Niedrigwasser) sowie Begehung des offenen Abschnitts zum Feststellen von Verklausungen
- Anfangs jährliches Berichtswesen, in Abhängigkeit von den Ergebnissen kann das Intervall vergrößert werden

Im Rahmen des ökologischen Monitorings wird empfohlen, den Mühlbach zur Überwachung biozönotischer Veränderungen auf Makrozoobenthos zu untersuchen. Hierzu sollten drei Probestellen am Gewässer in je mindestens vier Beprobungen (erste Beprobung bzw. innerhalb eines Monats nach Beginn des bewilligten Zeitraumes drei weitere Beprobungen nach fünf, zehn und zwanzig Jahren) untersucht werden. Die Probestellen sind am Ortsrand von Genderkingen und eine Probestelle mündungsnah unweit der Donau zu situieren. Die dritte Probestelle ist auf halber Strecke zwischen den beiden anderen Probestellen anzutragen. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren (LBP, Unterlage 12, Kap. 4.1.1).

8. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Innerhalb des Aue-Ökosystems treten Wechselwirkungen im Wesentlichen zwischen den Schutzgütern Tiere/Pflanzen und den abiotischen Standortfaktoren Boden und insbesondere Wasser auf. Auswirkungen auf ein einzelnes Schutzgut können hier gleichfalls Auswirkungen auf andere Schutzgüter nach sich ziehen. Da die Auswirkungen auf Wechselwirkungen nicht über die Wirkungen hinaus gehen, die bereits über die schutzgutbezogene Betrachtung erfasst wurden, handelt es sich nicht um erhebliche Auswirkungen (Unterlage 09, S. 11 f.; Unterlage 01, S. 125).

9. Verträglichkeitsprüfung (Natura 2000)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH und ein Europäisches Vogelschutzgebiet – SPA):

- FFH-Gebiet „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“
- Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt SPA-Gebiet 7231-471)

Die bewilligte Grundwasserentnahme ist nach der auf der Grundlage der Verträglichkeitsuntersuchung des Büros NRT, Bürogemeinschaft Landschaftsarchitekten,

Stadtplaner, Ingenieure vom 28.02.2022 nach § 34 Abs. 2 BNatSchG durchgeführten Verträglichkeitsprüfung geeignet, das Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt SPA-Gebiet 7231-471), erheblich zu beeinträchtigen.

Die Bewilligung bedarf daher einer Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG. Da die Voraussetzungen einer Ausnahme vorliegen, ist das Vorhaben trotz einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets zulassungsfähig. Es sind auch in Anbetracht des besonderen Gewichts des europäischen Gebietsschutzes keine Aspekte erkennbar, die die Belange der öffentlichen Wasserversorgung nicht überwiegen lassen. Letztlich unterliegen die erheblich beeinträchtigten Lebensraumtypen ohnehin einer natürlichen nachteiligen Beeinflussung, so dass sich in Ansehung der geplanten Kohärenzmaßnahme und der Einbeziehung der Kohärenzfläche in den Schutz des Natura-2000-Netzes in der flächenmäßigen Gesamtbilanz ein Vorteil für den Erhaltungszustand der betroffenen Lebensraumtypen ergibt.

V. Materielle Würdigung

1. Wasserrechtliche Gebote

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers für das Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser der Erlaubnis oder der Bewilligung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist die Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerverunreinigungen zu erwarten sind. Gemäß § 3 Nr. 10 WHG sind schädliche Gewässerveränderungen u.a. Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen. Gegenstand des behördlichen Prüfungsprogramms sind dabei die für die betreffende Gewässerkategorie (Grundwasser/Oberflächengewässer) jeweils geltenden Bewirtschaftungsziele sowie das darauf bezogene Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsverbot gemäß §§ 27 Abs. 1, 47 Abs. 1 WHG. Im Übrigen steht die Erteilung der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

1.1 Keine Besorgnis schädlicher Gewässerveränderungen

Es sind keine schädlichen Gewässerveränderungen i.S.v. § 3 Nr. 10 WHG bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Abschnitt A. Ziffer III. durch eine weitere Grundwasserentnahme zu erwarten. Die bewilligte Grundwasserentnahme bewirkt keine direkten Stoffeinträge in das Grundwasser oder Oberflächengewässer.

Auch die entnahmebedingte Absenkung des Grundwasserspiegels stellt keine schädliche Gewässerveränderung dar, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt. Vor allem verfügt die Region über ausreichende Grundwasservorkommen, sodass das Grundwasserdargebot im Lechmündungsgebiet nicht durch die bewilligte Entnahme gefährdet wird. Das Grundwasser im Umfeld der drei Horizontalfilterbrunnen des Bewilligungsinhabers wird primär (zu etwa 90%)

durch das Uferfiltrat von Lech und Donau gebildet. Die Grundwassererneubildung aus Niederschlag spielt nur eine untergeordnete Rolle für das Wasserdargebot (vgl. auch Erläuterungsbericht, Kap. 6.3.3.). Veränderungen des Gesamtgrundwasserdargebots werden nicht prognostiziert. (vgl. auch Folien LfU EÖT, S. 18, EÖT Protokoll, 26.07.2023, S. 25ff.). Der mengenmäßige und chemische Zustand der betroffenen Grundwasserkörper verschlechtert sich nicht (siehe unten 1.3).

Durch die Stauhaltung im Lech bei Feldheim als maßgeblicher Faktor für den Wasserstand wird auch ein konstanter Wasserstand im Oberflächengewässer gehalten. Auch die Interaktion zwischen Lech und Grundwasser ist maßgeblich durch die Stauhaltungen geprägt. Im Oberwasser der Staustufe Feldheim infiltriert Wasser aus dem Fluss in das Grundwasser und im Unterwasser exfiltriert Grundwasser in den Lech. Im Oberwasser der Staustufe Feldheim ist der Austausch durch Spundwandabdichtungen und Sedimentation behindert (siehe Unterlage 07, Kap. 3.3.6). Demzufolge ergibt sich durch die vorhabenbedingte Grundwasser-Absenkung keine schädliche Gewässerveränderung durch Veränderungen des Wasserstands von Oberflächengewässer oder des Grundwassers. Aufgrund dieser besonderen hydrologischen Verhältnisse im Lechmündungsgebiet sind auch kumulative Auswirkungen durch etwaige Folgen des Klimawandels nicht anzunehmen. Insbesondere ist eine eventuelle Abnahme der Grundwassererneubildung aus Niederschlag als Folge des Klimawandels aufgrund seines sehr geringen und vernachlässigbaren Anteils an der Entnahme ohne nennenswerte Bedeutung für das Gesamtgrundwasserdargebot. Auswirkungen durch den Klimawandel auf das Grundwasserdargebot – wie in einigen Einwendungen angenommen – können somit ausgeschlossen werden (vgl. auch EÖT Protokoll, 26.07.2023, S. 25ff.).

Eine nennenswerte Veränderung der Hauptwerte bzw. Minderung des Abflusses oder indirekte Änderung der Wasserqualität für die im Wirkbereich der Entnahme gelegenen Fließgewässer Donau und Lech ist ebenfalls auszuschließen. Betriebsbedingte Abflussminderungen für diese Oberflächenwasserkörper sind als zu gering zu bewerten, als dass sie eine messbare Wirkung auf den chemischen Zustand oder die Gewässerflora und Gewässerfauna bzw. auf die entsprechenden biologischen Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V WRRL (Anlage 3 OGewV) haben könnten (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 01, Kap. 7.1. u. 7.3, Unterlage 13, S. 31 ff., 70 ff., unten 2.4.3.1.2). Aufgrund der Entfernung kann auch eine Beeinflussung der weiteren größeren Nebengewässer ausgeschlossen werden (Erläuterungsbericht, Unterlage 01, Kap. 7.1.3.). Für kleinere Seitengewässer sind messbare bewilligungsbedingte Auswirkungen auf hydrologisch relevante Gewässereigenschaften wie Wasserstand und Wassermengen durch das Vorhaben ebenfalls überwiegend nicht zu prognostizieren (Erläuterungsbericht, Unterlage 01, Kap. 7.1.4). Um etwaige Auswirkungen der Grundwasserentnahme am Mühlbach zu beobachten und im Bedarfsfall Maßnahmen einleiten zu können, wird dort die Einrichtung weiterer Messstellen gem. Nebenbestimmung 1.3.4(5) angeordnet.

Für eine entnahmebedingte Mobilisierung von Nitrat aus der Bodenzone, die zu der in der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen (AELF) vom 09.05.2022 angesprochenen Erhöhung der Nitratkonzentration führen könnte, bestehen keine Anhaltspunkte.

1.2 Bewirtschaftungsziele Oberflächenwasserkörper

1.2.1 Verschlechterungsverbot und Erhaltungsgebot

Konflikte mit dem Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG im Hinblick Oberflächengewässer können ausgeschlossen werden.

Biologische Qualitätskomponenten sind durch das Vorhaben nicht berührt. Eine messbare Wirkung der betriebsbedingten Abflussminderung auf die hydromorphologischen Qualitätskomponenten Wasserhaushalt, Durchgängigkeit, Morphologie im Sinne des Anhangs V WRRL (Anlage 3 OGewV) der Donau und des Lechs kann hier ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage 13, S. 34 ff.). Auch die ermittelte betriebsbedingte Änderung der Grundwasserfließrichtung in Donaunähe nördlich der drei WFW-Horizontalfilterbrunnen führt nicht dazu, dass sich eine Zustrom-Komponente zur Donau hin verändert. Es entfällt lediglich der bereits von der Qualität der Donau geprägte Grundwasser-Begleitstrom. Eine rechnerisch quantifizierbare oder messbare Veränderung der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten in der Donau und im Lech kann daher ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage 13, S. 34). Mit dem Betrieb der Grundwasserentnahme sind keine direkten Einträge von Stoffen verbunden. Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens auf Oberflächenwasserkörper durch direkte Stoffeinträge können daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben führt zu keinen Versiegelungen. Auch werden die flächigen Infiltrationsverhältnisse nicht merklich verändert (sh. Unterlage 13, S. 31 ff., Unterlage 01, S. 102 ff.).

Messbare vorhabenbedingte Wirkungen auf hydrologisch relevante Gewässereigenschaften auf weitere Fließ- und Stillgewässer sind ebenfalls nicht zu erwarten (Unterlage 01, S. 104 ff.). Für den Mühlbach bei Genderkingen ist dies vorsorglich durch ein ergänztes Monitoring zu bestätigen, um ggf. die Möglichkeit für Gegenmaßnahmen zu eröffnen (Abschnitt A. Ziffer III.1.4). Der ökologische Zustand des Mühlbachs wird sich jedoch durch die bewilligte Gewässerbenutzung gegen-über dem aktuellen Zustand nicht derart verschlechtern, dass dies relevant wäre (Unterlage 01, S. 124 ff.).

Der chemische Zustand ist von der bewilligten Grundwasserentnahme nicht betroffen

Konflikte mit dem Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG können somit ausgeschlossen werden. Das Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG schließt das Erhaltungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG ein. Das Erhaltungsgebot in § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG hat somit lediglich deklaratorischen Charakter.

1.2.2 Zielerreichungsgebot

Die bewilligte Grundwasserentnahme ist auch mit dem Zielerreichungsgebot in Bezug auf Oberflächengewässer vereinbar. Vor allem bestehen keine Konflikte mit Maßnahmen im einschlägigen Bewirtschaftungsplan (Bewirtschaftungsplan Donau, 2021). Auch ist nach den Darstellungen in den Antragsunterlagen nachvollziehbar ausgeschlossen, dass das Erreichen eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials und/oder eines guten chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper „1_F074 Donau von Donauwörth bis Einmündung Lech

(Fließgewässer)“, „1_F122 Lech von Einmündung Lechkanal Meitingen bis Mündung in die Donau (Fließgewässer)“ und „1_F163 Donau von Einmündung Lech bis Einmündung Paar (Fließgewässer) zu dem nach der WRRL maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet ist und die bewilligte Grundwasserentnahme hierzu einen (mit)ursächlichen Beitrag leisten würde (vgl. Unterlage 13, S. 43 sowie Unterlage 01, S. 123).

1.3 Bewirtschaftungsziele des Grundwasserkörpers

Auch die Bewirtschaftungsziele in Bezug auf das Grundwasser nach § 47 Abs. 1 WHG werden durch die bewilligte Grundwasserentnahme nicht beeinträchtigt.

Folgende als möglicherweise betroffen identifizierte Grundwasserkörper liegen im Wirkbereich der Entnahmebrunnen (vgl. Unterlage 13, S. 16 ff.):

- „1_G024 Quartär - Asbach-Bäumenheim“
- „1_G039 Quartär – Thierhaupten“

1.4 Verschlechterungsverbot mengenmäßiger Zustand

Der zur Prüfung der Vereinbarkeit der zu bewilligenden Grundwasserentnahme mit den Anforderungen des europäischen Bewirtschaftungssystems vorgelegte Wasserwirtschaftliche Fachbeitrag (siehe Unterlage 13, S. 71), kommt bezogen auf die Grundwasserkörper zu dem Ergebnis, dass keine Verschlechterung bezogen auf die o.g. Kriterien durch die bewilligte Grundwasserentnahme eintritt.

Diese Schlussfolgerung ergibt sich bei beiden hier betroffenen Grundwasserkörpern für die Entwicklung des nutzbaren Grundwasserdargebots (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV) daraus, dass die Prognosen mit dem Numerischen Grundwassermode für stationäre Betrachtungen der Maximalen Jahresentnahme von 52,5 Mio. m³/a (entspricht 1.664,8 l/s langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme) eine „stationäre Lösung“ zeigen. Dies bedeutet, dass bei unendlich fortschreitender Entnahmedauer kein weiteres Absinken der Grundwasserstände auftritt. Dies ist hydraulisch nur möglich, wenn die Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt und somit eine Verschlechterung des Qualitätsparameters in § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV auszuschließen ist. Die lokal vorherrschenden hydrogeologischen Verhältnisse weisen die Besonderheit auf, dass das Grundwasserdargebot am Entnahmestandort nicht von der flächigen Grundwasserneubildung aus Niederschlag gedeckt wird, sondern von einer linienhaften Grundwasserneubildung durch Austausch des Grundwasserleiters mit Donau und Lech. Dies führt zu einer Begrenzung der Ausdehnungen von Grundwasserabsenkungen.

Die Wirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserstände sind im Hinblick auf die Ausdehnung des Grundwasserkörpers auch nur lokal vorhanden. Die Fläche, in der im Grundwasserkörper „1_G024 Quartär - Asbach-Bäumenheim mit Grundwasserabsenkungen gerechnet werden muss, liegt bei ca. 8,1 km². Die Fläche des Grundwasserkörpers insgesamt beträgt 162,7 km². Die Fläche, in der im Grundwasserkörper „1_G039 Quartär – Thierhaupten“ mit Grundwasserabsenkungen gerechnet werden muss, liegt bei ca. 0,9 km² (wovon ein großer Anteil unter dem eingestauten Lech liegt). Die Fläche dieses Grundwasserkörpers beträgt

insgesamt 83,5 km². Die für die Überwachung des mengenmäßigen Zustands verwendeten Messstellen des Grundwasserkörpers liegen in sehr großer Entfernung zum Vorhaben. Eine Beeinflussung des Grundwasserstands dieser Messstellen durch das Vorhaben kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden (Unterlage 13, S. 56 f., S. 62 f. für den jeweiligen Grundwasserkörper).

Dass die Bewirtschaftungsziele nach dem § 27 WHG für die Oberflächengewässer, die mit den Grundwasserkörpern in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden oder sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG signifikant verschlechtert, kann aufgrund der o.g. Feststellungen ebenfalls verneint werden. Die Qualitätsparameter in § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bucht. a) und b) GrV bleiben also durch das Vorhaben unberührt.

Auch eine signifikante Schädigung der Landökosysteme, die direkt von den Grundwasserkörpern abhängig sind i.S.v. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) GrwV, ist für beide hier relevante Grundwasserkörper auszuschließen.

Ein grundwasserabhängiges Landökosystem ist signifikant geschädigt, wenn festgestellt wird, dass das Gebiet eines seiner Erhaltungsziele nicht erreicht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn anthropogene Einflüsse auf die Grundwasserbedingungen, z. B. Durchfluss, Wasserstand oder Qualität, dazu führen, dass ein grundwasserabhängiges Landökosystem keinen "günstigen Zustand" erreicht. Die Erhaltungsziele können sich auf die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates oder einer anderen einschlägigen Initiative der Mitgliedstaaten beziehen (CIS-Guidance Document No. 18, S. 41 (Fußnote)). Für jene Landökosysteme, die Teil des Natura-2000-Netzwerks sind, kann die grundwasserstandbedingte Verfehlung der Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete als signifikante Schädigung gewertet werden (vgl. 2.3. CIS-Technical Report No. 6). Nach ERFTVERBAND (2003: LAWA-Projekt G 1.01: Erfassung, Beschreibung und Bewertung grundwasserabhängiger Oberflächengewässer und Landökosysteme hinsichtlich vom Grundwasser ausgehender Schädigungen Bericht zu Teil 2: Analyse der vom Grundwasser ausgehenden signifikanten Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme (quantitative Aspekte)) ist „die Schädigung eines grundwasserabhängigen Ökosystems (...) als signifikant zu bewerten, wenn die Gefahr besteht, dass aufgrund einer anthropogenen Veränderung des Grundwasserzustands der zuvor erfasste Biotoptyp als solcher nicht erhalten bleibt.“ Dort werden auch Kriterien weiter konkretisiert, anhand derer eine signifikante Schädigung ablesbar sein soll.

Als direkt grundwasserabhängige Landökosysteme als Teil der Klassifizierung für Grundwasserkörper kommt es auf die Biotope an, die zu einem bedeutenden Anteil oder über eine bedeutende Zeitspanne innerhalb eines Jahres vom Grundwasser versorgt werden (vgl. 2.1. CIS-Technical Report No. 6. Technical Report on Groundwater Dependent Terrestrial Ecosystems (Technical Report - 2011 – 056)). Bei den Landökosystemen wird die Grundwasserabhängigkeit durch den Grenzflurabstand bestimmt. Dieser setzt sich zusammen aus der maximalen Durchwurzelungstiefe, die von der Vegetation abhängig ist, und von der Mächtigkeit des Kapillaraumes, der von der Bodenart abhängig ist. In der Regel ist ab einem Grenzflurabstand von 3 m keine Grundwasserabhängigkeit mehr gegeben, allerdings können bei bestimmten grundwasserabhängigen Waldstandorten, insbesondere bei Eichen-Hainbuchenwäldern die Grenzflurabstände bei bis zu 5 m liegen. Handelt es sich um Biotope an mit Grundwasser hydraulisch in Kontakt stehenden Fließgewässern, ist meist nicht eindeutig zu

entscheiden, welchen Anteil das Grundwasser an ihrer Existenz oder Prägung hat. Im Allgemeinen dominiert der Einfluss des oberirdischen Gewässers.

Nach diesen Maßstäben befinden sich im Einflussbereich des Grundwasserkörpers „1_G024 Quartär - Asbach-Bäumenheim“ (Unterlage 13, S. 58 f.) ausweislich des Bewirtschaftungsplans (2016-2021 für den Bayerischen Anteil am Flussgebiet Donau, 2015) auf ca. 21,6 % der Fläche des Grundwasserkörpers grundwasserabhängige Landökosysteme (ca. 3.520 ha). Die Bewertung in den Antragsunterlagen (Unterlage 13, S. 58 f.) hat eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers für GWK 1_G024 nachvollziehbar mit folgenden Erwägungen ausgeschlossen:

Im Zuge der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens wurde ermittelt, dass im Einwirkungsbereich der Grundwasserentnahme ca. 83 ha des LRT 91F0 „Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)“ auf vorwiegend grundwasserbeeinflussten (und ansonsten vorwiegend hochwasserbeeinflussten) Flächen liegen und davon ca. 34 ha bereits heute (bei der bisherigen durchschnittlichen Entnahmerate von 882,6 l/s) einem schleichenden Waldumwandlungsprozess unterliegen, da davon auszugehen ist, dass diese Bestände keinen Kontakt mehr zum Grundwasser haben und auch schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der WRRL nicht mehr hatten (vgl. FFH-VU, Unterlage 10.1, Kap. 6.1.4).

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeit wurden außerdem Auswirkungen auf den LRT 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“, LRT 3150 „Natürliche nährstoffreiche Seen“ und LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ untersucht und Beeinträchtigungen insoweit ausgeschlossen.

Weiterhin sind als grundwasserabhängiges Landökosystem zu berücksichtigen der im Rahmen der Bestanderhebung festgestellte LRT 9160 „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder“, der außerhalb des FFH-Gebiets gelegene LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (Mühlbach bei Genderkingen) und weitere im Wirkbereich liegende Biotope. Dies sind aus der Gruppe der Wälder und Gehölze Auwälder (WA) und Gewässer-Begleitgehölze (WN), aus der Gruppe der Gewässer einschließlich Verlandungsvegetation vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Gewässern (SU), Großseggenriede der Verlandungszone (VC), Groß- und Kleinröhrichte (VH und VK), Unterwasser- und Schwimmblattvegetation (VU), vegetationsfreie Wasserflächen in nicht geschützten Fließgewässern (XU). Weiter kommen als Feuchtstandorte des Offenlands die Biotoptypen Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone (GG), feuchte und nasse Hochstaudenfluren (GH), Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen/Sümpfe (GN) und Landröhrichte (GR) vor.

Nach der FFH-VU (Unterlage 10.1, Kap. 6.1.4), die nach den Kriterien für die Bewertung des mengenmäßigen Zustands von GWK nach der WRRL des Erftverband: LAWA-Projekt G 1.01, Teil 02 vorgeht (ERFTVERBAND, 2003), gehen von den vorwiegend grundwasserbeeinflussten und von der zu bewilligenden Grundwasserentnahme betroffenen 487.448 m² werden 322.296 m² nicht erheblich beeinträchtigt. (909 m² sind prozentual (Faktor 0,4 = 364 m²) und 64.362 m² (Faktor 0,7 = 45.053 m²) beeinträchtigt. Außerdem gehen durch betriebsbedingte Standortveränderungen im FFH-Gebiet 99.881 m² des LRT dauerhaft verloren. In Zusammenschau ergibt sich also ein Äquivalenzwert von 145.298 m² (ca. 14,5 ha) zum Vergleich mit dem lebensraum-spezifischen Orientierungswert nach LAMBRECHT U. TRAUTNER (2007).

Dabei ist davon auszugehen, dass die beeinträchtigte Fläche ganz überwiegend auch im Zusammenhang steht mit dem Grundwasserkörper 1-G024. Der Erhaltungszustand des LRT wird im FFH-MP für das gesamte Schutzgebiet mit „B“ gut bewertet. Gemäß den Angaben des FFH-MP umfasst der Gesamtbestand des LRT im FFH-Gebiet 1.019,39 ha und nimmt somit einen Anteil von ca. 31 % der Gesamtfläche des Schutzgebiets ein. Die betroffene Fläche nimmt bezogen auf die im FFH-MP angegebene Fläche einen Anteil von ca. 1,4 % des Gesamtbestandes des LRT im Schutzgebiet ein.

Im Einflussbereich des Grundwasserkörpers 1_G024 sind außerdem sonstige grundwasserabhängige Landökosysteme zu berücksichtigen, von dem Vorhaben beeinträchtigt werden, aber keine Relevanz für die Gebietsverträglichkeit haben. Zu berücksichtigen sind insoweit die Biotop- und Lebensraumtypen LRT 9160 (Mühlholz nördlich Genderkingen) und LRT 3260 (Mühlbach bei Genderkingen) mit insgesamt ca. 3,2 ha bzw. unter Berücksichtigung des entsprechenden Beeinträchtigungsfaktors (0,4) 1,3 ha, die vorhabensbedingt beeinträchtigt werden (vgl. LBP, Unterlage 12, Kap. 4.1.1. und 4.1.2).

Bezogen auf die im Bewirtschaftungsplans 2016-2021 (BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN DONAU, (2021) ausgewiesene Fläche von ca. 3.520 ha grundwasserabhängigen Landökosystemen im Bereich des Grundwasserkörpers „1_G024 Quartär - Asbach- Bäumenheim“ ist somit ein Anteil von 0,4 % im FFH-Gebiet und von weiteren 0,04 % nicht für den Gebietsschutz relevanter Flächenanteil vorhabensbedingt beeinträchtigt. Nach dem Fachkonventionsvorschlag von LAMBRECHT U. TRAUTNER (2007) für FFH-Gebiete vorgesehenen Erheblichkeitsmassstab von einem quantitativ-relativer Verlust > 1 % wäre dies nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten (sog. 1 %-Kriterium). Dies entspricht dem Grundsatz der europäischen Gewässerbewirtschaftung, dass der Zustand des betroffenen Wasserkörpers insgesamt maßgeblich ist und Veränderungen in einzelnen Abschnitten nur relevant sind, soweit sie sich auf den allgemeinen Gewässerzustand des Wasserkörpers auswirken, was hier nicht der Fall ist. Hinzu kommt, dass im Einflussbereich des GWK 1_G024 in zwingendem Zusammenhang mit der Gewährleistung der Anforderungen des FFH-Gebietsschutzes 15,15 ha grundwasserabhängige Landökosysteme (LRT 91F0 „Hartholzauenwälder mit Eiche und Ulme“) entstehen, die den Umfang der grundwasserabhängiger Ökosysteme im Einflussbereich des GWK 1_G024 deutlich vergrößert (Unterlage 13, S. 58 ff.).

Insofern kann eine Signifikanz der ermittelten vorhabensbedingten Schädigung von Landökosystemen, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, ausgeschlossen werden.

Für den Grundwasserkörper „1_G039 Quartär – Thierhaupten“ gilt folgendes (Unterlage 13, S. 64 ff.): Durch die im Bewirtschaftungsplan (2016 bis 2021) dargestellten grundwasserabhängigen Landökosysteme des Grundwasserkörpers 1_G039 fließt der rechte Entwässerungsgraben der Staustufe Feldheim. Die zu bewilligte Grundwasserentnahme führt zu einer Abflussminderung im rechten Entwässerungsgraben in Höhe von 0,089 m³/s bei einer Wasserführung von 0,73 m³/s im entsprechenden Gewässerabschnitt. Die damit verbundene Verringerung des Wasserstands im Gewässer kann auf der Basis von Berechnungen zur Nutzung des Grabens als Fischwanderhilfe auf ca. 2 cm abgeschätzt werden und ist daher sehr geringfügig. Eine messbare Änderung der Fließgeschwindigkeit ergibt sich aus den vorgenannten Parametern nicht. Die bewilligte Grundwasserentnahme führt im Grundwasserkörper 1_G039 zu einer geringfügigen Grundwasserabsenkung. Es kommt zu Grundwasserabsenkungen rechts des Lechs in der kleinsten Klasse der ermittelbaren

Grundwasserabsenkungen zwischen 0,1 m und 0,05 m. Rechnerisch ergibt sich eine Fläche von ca. 0,3 km², die von vorhabensbedingten Grundwasserabsenkungen betroffen sein kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es aufgrund der Geringfügigkeit der Absenkung – wenn überhaupt – nur zu einem ganz geringen Teil dieser Fläche auch zu einer Beeinträchtigung der grundwasserabhängigen Landökosysteme kommt (Unterlage 13, S. 64 ff.). Eine Signifikanz liegt somit nicht vor.

Ein Zustrom von Salzwasser kann in Anbetracht der am Standort des Vorhabens vorherrschenden Verhältnisse ausgeschlossen werden. Was den Grundwasserkörper „1_G024 Quartär - Asbach-Bäumenheim“ betrifft, bleibt festzuhalten, dass die Bewirtschaftung durch den Bewilligungsinhaber in der Vergangenheit auch Zeiträume mit Entnahmen umfasste, die in vergleichbarer Größe zur beantragten Entnahme lagen, wobei temporär eine Umkehr der Grundwasserfließrichtung zwischen Donau und den drei Brunnen des Bewilligungsinhabers auftrat. Dass die Änderung des Grundwasserstands durch die Grundwasserentnahme zu einer nachteiligen qualitativen Veränderung des Grundwassers führt, konnte indes nicht beobachtet werden (Unterlage 13, S. 62). Im Grundwasserkörper „1_G039 Quartär – Thierhaupten“ können relevante Veränderungen der Grundwasserfließrichtungen, durch die andere Schadstoffe zuströmen könnten, auf der Basis der Prognosen mit dem Grundwassermodell ausgeschlossen werden. Der Vergleich des berechneten Grundwassergleichenplans für die bewilligte WFW-Entnahme von 1.664,8 l/s mit dem Grundwassergleichenplan für die in den vergangenen Jahren durch den Bewilligungsinhaber praktizierten Entnahme in Höhe von 882,6 l/s liefert für den Grundwasserkörper „1_G039 Quartär – Thierhaupten“ keine erkennbare veränderten Fließrichtungen (Unterlage 13, S. 65).

Damit ist eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch den Zustrom von Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung im Grundwasserkörper vernünftigerweise auszuschließen. Auch im Übrigen ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands auszuschließen (Unterlage 13, S. 62 ff., S. 66).

1.5 Verschlechterungsverbot Chemischer Zustand

Auch eine Verschlechterung des chemischen Zustandes kann für beide hier berührten Grundwasserkörper ausgeschlossen werden. Abgesehen davon, dass die für die Überwachung des chemischen Zustands maßgeblichen Messstellen in sehr großer Entfernung zu den Brunnen des Bewilligungsinhabers liegen, kann auch im Hinblick auf wegen der großen Ausdehnung des Grundwasserkörpers nur lokalen Wirkungen der Grundwasserentnahme eine relevante Beeinflussung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper ausgeschlossen werden.

Die Fläche, in der im Grundwasserkörper „1_G024 Quartär - Asbach-Bäumenheim“ mit Grundwasserabsenkungen gerechnet werden muss und damit aus grundwasser-hydraulischen Aspekten theoretisch Änderungen im Chemismus entstehen könnten, liegt bei ca. 8,1 km². Die Fläche des Grundwasserkörpers insgesamt beträgt 162,7 km². Die Fläche, in der im Grundwasserkörper 1_G039 Quartär – Thierhaupten mit Grundwasserabsenkungen gerechnet werden muss und damit aus grundwasser-hydraulischen Aspekten theoretisch Änderungen im Chemismus entstehen könnten, liegt bei ca. 0,9 km². Die Fläche des Grundwasserkörpers insgesamt beträgt 83,5 km². Der Flächenanteil liegt damit jeweils deutlich unter der in § 7 GrWV benannten Kriterium von einem Fünftel, für den auch bei Überschreitung eines

Schwellenwertes der chemische Grundwasserzustand weiterhin als gut eingestuft werden kann.

1.6 Tendumkehrgebot

Das Tendumkehrgebot wird durch die bewilligte Grundwasserentnahme nicht berührt. Gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Bei den o.g. als betroffen identifizierten Grundwasserkörpern handelt es sich indes nicht um ein unter das Tendumkehrgebot fallenden gefährdete Grundwasserkörper i.S.v. § 3 GrwV. Auf die insoweit erforderlichen Maßnahmen der Tendumkehr nach § 10 Abs. 2 GrwV wirkt sich das Vorhaben somit auch nicht aus (vgl. auch Unterlage 13, S. 66 ff.).

1.7 Zielerreichungsgebot Grundwasserkörpers

Mit dem Zielerreichungsgebot nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist die bewilligte Grundwasserentnahme ebenfalls vereinbar. Gem. § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Das Zielerreichungsgebot steht der Zulassung eines Vorhabens dann entgegen, wenn auch in Anbetracht der im jeweiligen Bewirtschaftungsplan festgelegten Maßnahmen nur eine Nichtzulassung des Vorhabens die rechtzeitige Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands ermöglicht.

Konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind im Bewirtschaftungsplan Donau (2021) nicht definiert. Der chemische Zustand der Grundwasserkörper ist bereits als gut eingestuft. Auch im Übrigen wird das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung durch das Vorhaben nicht messbar beeinflusst (Unterlage 01, S. 119 sowie Unterlage 13, S. 67).

2. Wasserwirtschaft

2.1 Bedarfsnachweis

Der WFW ist ein 1966 gegründeter kommunaler Zweckverband nach Art. 17 ff. KommZG und besteht aus 13 Landkreisen und Gemeinden als Verbandsmitglieder. Mit dem technischen Verbund mit den Zweckverbänden Fernwasserversorgung Franken (FWF), Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) und Reckenberg-Gruppe (RBG) gehört er im nordschwäbischen, westmittelfränkischen, unter- und oberfränkischen Raum zum Ausgleichs- und Verbundsystem der Wasserversorgung in Nordbayern, das als Rückgrat der Wasserversorgung in den Wassermangelgebieten Nordbayerns fungiert. Satzungsgemäße Aufgabe des WFW ist, die Träger der örtlichen Wasserversorgung mit Wasser, das den Leitsätzen für die zentrale Trinkwasserversorgung (DIN 2000) in der jeweiligen Fassung zu entsprechen hat, im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten auf vertraglicher Grundlage zu beliefern. Die örtliche Wasserversorgung wird dort unterstützt, wo keine

ausreichenden ortsnahen Vorkommen vorhanden sind. Der WFW ist als Vorlieferant für seine Abnehmer (ausschließlich öffentliche Wasserversorger) tätig, er beliefert keine Endkunden.

Zum Versorgungsgebiet gehören unter anderem die Großstädte Erlangen, Fürth (die Stadt Fürth ist Verbandsmitglied, jedoch kein Abnehmer des WFW) und Nürnberg. Aufgrund der bestehenden technischen Verbünde versorgt der WFW neben den Wasserversorgern im räumlichen Wirkungskreis auch Wasserversorger außerhalb des räumlichen Wirkungskreises. Der Zweckverband versorgt ca. 1,26 Mio. Einwohner – die vom WFW überwiegend teilversorgt werden – auf einer Fläche von 3.410 km² mit Trinkwasser. Dies entspricht ca. 5 % der Gesamtfläche Bayerns sowie ca. 9 % der Bevölkerung des Landes. Hierfür bestehen aktuell mit insgesamt 16 Abnehmern langfristige abgeschlossene Wasserlieferungsverträge. Auf Grundlage einzelvertraglicher Wasserlieferungsbeziehungen sind dies: N-ERGIE Aktiengesellschaft, Fernwasserversorgung Franken (FWF), Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO), Erlanger Stadtwerke AG (ESTW), Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (RBG), Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe (DBG), Stadtwerke Treuchtlingen, Stadtwerke Schwabach GmbH, Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG, Stadtwerke Weißenburg GmbH, Stadt Ellingen, Gemeinde Marxheim, Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe rechts der Altmühl (GrdA), Zweckverband zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe (UBG), Stadt Monheim sowie Bayerische Rieswasserversorgung (BRW).

Der derzeitige Bedarf des Versorgungsgebietes (2010 – 2020) mit rd. 1,26 Mio. Einwohnern beträgt

- | | |
|---|-----------------------------------|
| – an verbrauchsreichen Tagen mit bis zu | 140.000 m ³ /d, |
| – über einen Zeitraum von 50 Tagen mit | 94.797 m ³ /50-Tagen, |
| – im Jahresdurchschnitt mit | ca. 76.500 m ³ /d, |
| – im Durchschnitt eines Jahres mit | ca. 27,95 Mio. m ³ /a, |
| – im Spitzenzahl 2015 mit | ca. 31,9 Mio. m ³ /a. |

Ein wesentlicher Gesichtspunkt für Ermessenserwägungen darüber, ob und in welchem Umfang die bewilligte Grundwasserentnahme zuzulassen ist, ist der hierfür bestehende Bedarf.

Entsprechend der Zweckbestimmung der bewilligten Grundwasserentnahme, nämlich die öffentliche Wasserversorgung, haben der Bewilligungsinhaber und das LfU ermittelt, welcher Bedarf für die öffentliche Wasserversorgung durch den Bewilligungsinhaber besteht. Dass bislang ein Bedarf für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Bewilligungsinhabers von bis zu 140.000 m³/d bzw. 32 Mio. m³/a bestand, steht in Ansehung der derzeitigen Abgabe des Bewilligungsinhabers in das Versorgungsgebiet an die Träger der öffentlichen Wasserversorgung nicht in Frage.

Was den über die bisherigen tatsächlichen Entnahmen hinausgehenden Bedarf von bis zu 172.800 m³/d bzw. 52,5 Mio. m³/a angeht, hat der amtliche Sachverständige die Bedarfsermittlung nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass ein Bedarf für die bewilligten Entnahmemengen besteht (vgl. hierzu Protokoll EÖT 26.07.2023, S. 14 ff., EÖT 27.07.2023, S. 14 ff.). Die Bewilligungsbehörde schließt sich diesem Ergebnis an.

Die Bedarfsermittlung erfolgte anhand eines vom LfU vorgegebenen einheitlichen Schemas unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke (z.B. DIN 2000, DVGW W 1003) sowie

etwaiger Wasserverluste und Krisensituationen bei den öffentlichen Wasserversorgern bei der Eigengewinnung. Grundlage der Prognose ist die bei den Abnehmern des Bewilligungsinhabers in den Jahren 2018 und 2019 anhand der Vorgaben des LfU erfolgte Abfrage für den prognostizierten öffentlichen Wasserbedarf in den kommenden Jahren. Die hierauf bis Juni 2021 übermittelten Bedarfszahlen wurden durch das LfU einer Plausibilitätsprüfung in mehreren Schritten unterzogen. Im Erörterungstermin hat das LfU die mehrstufige Plausibilitätsprüfung vorgestellt (vgl. Folien EÖT des LfU zum Wasserbedarfsnachweis). Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vom Bewilligungsinhaber beantragte Entnahmemenge unterhalb der rückgemeldeten Abnehmerzahlen für das Jahr 2054 liegt. Für das Jahr 2024 wurden keine „Sprünge“ bei den Bedarfsmeldungen der Abnehmer gegenüber der aktuellen Situation festgestellt. Die Steigerung der Prognose für das Jahr 2054 beträgt gegenüber dem Jahr 2024 ca. 15 % bei der Jahresmenge bzw. ca. 16 % bei der Tagesmenge. Ein steigender Pro-Kopf-Verbrauch wird – anders als teilweise in den Stellungnahmen und im Erörterungstermin beanstandet – aufgrund gleichzeitig erwarteter, künftiger Wassersparmaßnahmen gerade nicht angenommen. In den rückgemeldeten Zahlen der öffentlichen Wasserversorger sind ferner Puffer für Krisensituationen einberechnet, z.B. für den Fall, dass eigene Wassergewinnungsanlagen ausfallen. Der gesteigerte Wasserbedarf lässt sich einerseits durch den erwarteten Bevölkerungszuwachs (+11,8 %), insbesondere in den größeren vom Bewilligungsinhaber belieferten Städten, sowie gleichlaufend rückgängigen eigenen Wassergewinnungsmöglichkeiten in den dortigen Gebieten nachvollziehen. Die ermittelten steigenden Bevölkerungszahlen im satzungsgemäßen Wirkungsbereich des Bewilligungsinhabers basieren auf den vom Landesamt für Statistik im Jahr 2021 veröffentlichten Zahlen (vgl. Unterlage 03, S. 18 ff. sowie die dort angegebenen Datengrundlagen). Die ergänzenden Wasserbedarfe müssen durch den Bewilligungsinhaber gedeckt werden. Auch die prognostizierten Wasserverluste entsprechen den Zielvorgaben des LfU-Merkblatts 1.8/2 (09/2018) und entsprechen damit einer realistischen Einschätzung. Die vom LfU zusätzlich für den Freistaat Bayern veranschlagten 2,5 Mio. m³/a sind mit der Notwendigkeit zu begründen, das Tiefengrundwasser aus dem Tiefengrundwasservorkommen „Überdeckter Sandsteinkeuper“ zu substituieren (vgl. Unterlage 03, Kap. 5.3.1., S. 23). Das LfU hat dies im Erörterungstermin explizit bestätigt (vgl. Protokoll EÖT 27.07.23, S. 11, 14).

Auch wenn die prognostizierte Entnahmemenge im Jahr 2054 höher liegt als zu Beginn des 30-Jahres-Zeitraums ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ausgeschlossen, dass die maximale Entnahmemenge auch schon zu einem früheren Zeitpunkt als nach 30 Jahren erreicht wird, zumal nicht ausschließlich von einer kontinuierlichen linearen Veränderung des Wasserbedarfs ausgegangen werden kann. Die zur Bewilligung beantragte maximale Jahresmenge kann auch schon zu einem früheren Zeitpunkt als in 30 Jahren erreicht werden. Insgesamt fließen in die Bedarfsermittlung diverse Aspekte und Unsicherheiten ein, die in das behördliche Bewirtschaftungsermessen eingeflossen sind. So tragen Aspekte wie z.B. die jeweiligen Eigengewinnungen der WFW-Abnehmer, die Fremdbezugsmöglichkeiten von Wasser, die Auswirkungen der Klimaveränderung, die Struktur der Endabnehmer bei den jeweiligen Trägern der öffentlichen Wasserversorgung und die dafür notwendige langfristige Resilienz der Wasserversorgung zum prognostizierten Bedarf bei.

Der Forderung, die zulässige Entnahmemenge auf die bisherigen maximalen Entnahmemengen zu beschränken oder die Entnahmemengen – wie im EÖT am 26.07.2023 (vgl. Protokoll, S. 19) vorgeschlagen – je nach tatsächlichem Bedarf, kann nicht entsprochen werden. Für die durch den Bewilligungsinhaber zu gewährleistende öffentliche (Fern-)Wasserversorgung, die als

Daseinsfürsorge (§ 50 Abs. 1 WHG) ein hohes Gut der Allgemeinheit darstellt, müssen auch ungünstige Situationen abgedeckt werden. Der künftige Wasserbedarf kann nicht allein anhand der bisherigen Ist-Situation festgeschrieben werden. Da die Fernwasserversorgung des Bewilligungsinhabers zur primären ortsnahen Eigenversorgung der WFW-Abnehmer nur unterstützend bezogen wird, ist zwischen dem tatsächlichen Bedarf der Abnehmer und dem Bezug durch den Bewilligungsinhaber zu unterscheiden. Letzterer wird aufgrund der rückgängigen Eigenversorgungsmöglichkeiten in Zukunft prognostisch zunehmen. „Zahlensprünge“ in der Bedarfsermittlung sind auf diese sich gegenseitig bedingenden Faktoren zurückzuführen. Die Gewichtigkeit des mit der Fernwasserversorgung verfolgten öffentlichen Interesses lässt hier einen weiteren Prognosespielraum zu. Eine Überförderung, die nicht am Bedarf orientiert ist, kann aus den ermittelten Zahlen indes insgesamt nicht abgeleitet werden. Wenn heute schon bestimmte Bedarfe – sei es auch erst im Laufe der Geltungsdauer der Bewilligung – zu erwarten sind, und liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung vor, sind auch keine ermessensrelevanten Gesichtspunkte erkennbar, unter denen – wie in Stellungnahmen gefordert – eine jeweils dem aktuellen Bedarf angepasste Mengenfestlegung erfolgen oder ein entsprechender Vorbehalt vorgesehen werden sollte. Schließlich hat die jeweilige Zulassung einer bestimmten Menge gem. § 12 Abs. 1 WHG stets vor deren Entnahme zu erfolgen, und daher ist auch dann – wie im Zeitpunkt der Erteilung dieser Bewilligung – eine Prognose notwendig, so dass eine Verschiebung der Entscheidung keine relevanten Vorteile für deren Verlässlichkeit bietet. Außerdem ist es in Anbetracht der hierfür jeweils erforderlichen Verfahren auch weder für den Bewilligungsinhaber noch für die Bewilligungsbehörde praktikabel oder zumutbar, während der hier bewilligten Geltungsdauer der Bewilligung Anpassungen der Mengen vorzunehmen. Dies gilt umso mehr, als der Bewilligungsinhaber plausibel dargelegt hat, dass der Bedarf über die Geltungsdauer der Bewilligung nicht sukzessive ansteigt, sondern auch schon deutlich vor Ende des Bewilligungszeitraums die bewilligten Entnahmemengen ausgeschöpft werden. Im Übrigen würde eine gestufte Vorgehensweise Unsicherheiten für den Bewilligungsinhaber bedeuten, die mit der Bewilligung gerade vermieden werden sollen.

2.1.1 Bisherige Entwicklung von Wasserförderung/-bezug und -abgabe

Die gemessene Förderung ergab sich wie folgt:

im Jahr	max. Tagesabgabe (max. Q_d)	Max. Tagesspitzenverbrauch im gleitenden 50-Tages-Mittel	Netzeinspeisung (Qe)*	Jahresabgabe an Wasserversorger	Jahresverluste*	
	[m ³ /d]	[m ³ /d]	[m ³ /a]	[m ³ /a]	[m ³ /a]	bezogen auf Netzeinspeisung [%]
2010	123.284	93.726,7	26.532.184	25.634.718	-89.634	-0,337
2011	106.640	88.914,8	30.536.086	27.231.749	-39.779	-0,13
2012	111.722	86.454,1	31.235.974	27.738.600	-145.810	-0,465
2013	134.601	90.938,9	29.818.357	26.811.522	-138.177	-0,465

im Jahr	max. Tagesabgabe (max. Q _d)	Max. Tagesspitzenverbrauch im gleitenden 50-Tages-Mittel	Netzeinspeisung (Qe)*	Jahresabgabe an Wasserversorger	Jahresverluste*	
	[m ³ /d]	[m ³ /d]	[m ³ /a]	[m ³ /a]	[m ³ /a]	bezogen auf Netzeinspeisung [%]
2014	111.113	92.800,8	31.372.963	28.247.272	-129.450	-0,411
2015	139.475	109.626,4	34.996.548	31.911.227	-76.744	-0,219
2016	120.446	90.532,3	31.936.154	28.276.622	-84.801	-0,265
2017	123.136	92.313,7	30.893.238	27.058.055	-81.407	-0,263
2018	127.009	100.298,8	32.657.995	28.384.269	16.564	0,051
2019	140.653	102.029,6	31.856.106	28.094.593	113.230	0,357
2020	126.368	95.134,2	31.387.483	27.928.420	81.795	0,261
Mittel	124.041	94.797,3	31.202.099	27.937.911	-52.201	-0,171

* gemäß Unterlage 14, Kap. 4.2 geht dies auf einen Abschnitt der Fernleitung zurück, der seit Gründung des WFW auf vertraglicher Basis mit der infra fürth gmbh gemeinsam genutzt wird. In diesen Abschnitt speisen beide Unternehmen Wasser ein und die infra fürth gmbh entnimmt/ erhält am Ende die von ihr eingespeiste Menge wieder (jährliche Differenzen werden in den Folgejahren wieder ausgeglichen).

** bei der Berechnung der Verluste sind nicht vermeidbare Messungenauigkeiten zu berücksichtigen. So können sich z. B. ein scheinbarer Zugewinn aus Summeneffekten der Messungenauigkeiten der Wasserzähler und des Prozessleitsystems ergeben.

Dem WFW stehen keine Fremdbezüge zur Verfügung.

Nach der Netzeinspeisung und vor der Netzabgabe fallen u. a. im Rahmen des Betriebs Verbräuche, z. B. für Spülungen, Entleerungen, an, die als Eigenbedarf des WFW zu verstehen sind. Diese betragen z. B. im Jahr 2020 48.824 m³ (ca. 0,16 %) der Netzeinspeisung.

Die errechneten realen Wasserverluste im Wasserversorgungsnetz (Rohrnetz) des WFW liegen in den Jahren zwischen 2010 und 2020 zwischen -145.810 m³ und 113.230 m³, im Jahr 2020 bei 81.795 m³ (ca. 0,26 %) der Netzeinspeisung. Der spezifische reale Wasserverlust (qVR-Wert nach DVGW Arbeitsblatt W 392) liegt 2020 bei ca. 0,089 m³/(h*km), im Mittel bei ca. -0,056 m³/(h*km).

Zusammengefasst entspricht die beantragte Entnahmemenge dem nachgewiesenen absehbaren Bedarf von 52,5 Mio. m³/a bis zum Jahr 2054. Die Erläuterungen zu Ablauf und Systematik der Bedarfsprognose der Abnehmer ist aus fachlicher Sicht des amtlichen Sachverständigen, dessen Erwägungen die Bewilligungsbehörde nachvollzogen hat und inhaltlich teilt, vollziehbar.

2.1.2 Prognose der künftigen Bedarfsentwicklung

Da der WFW keine Endkunden beliefert, ist keine, wie ansonsten übliche Bedarfsprognose nach DVGW-Arbeitsblatte W 410 möglich. Der WFW führte für die Erstellung des Bedarfsnachweises eine einheitliche, mit dem LfU vorab abgestimmte Umfrage bei seinen Abnehmern durch. Anzugeben waren die Bedarfsmengen während des angestrebten Bewilligungszeitraums von 2024 bis 2054. Seitens der Abnehmer konnten/sollten neben dem Fehlbedarf im Normalbetrieb auch Bedarfsmengen im Falle eines Anlagenausfalls in ihrer Versorgungsanlage berücksichtigt werden (siehe Anforderungen der DIN 2000 zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bei Anlagenausfällen). Die Rückmeldungen der Abnehmer erfolgten bis Mitte 2021. Darüber hinaus wertete der WFW für die Bedarfsprognose in seinem Versorgungsgebiet statistische Daten des Landesamts für Statistik zur Bevölkerungsentwicklung und der Umweltstatistik aus. Die Auswertungen dieser statischen Daten ergaben seitens des WFW eine prognostizierte Steigerung des Bedarfs von ca. 11,8 % von 2024 bis zum Jahr 2054.

Anmerkung: Die Auswertung des WFW zur Bevölkerungsentwicklung des Versorgungsgebiets enthält für einen Landkreis einen Zahlenfehler, so dass sich rechnerisch in der Summe eine geringere Bevölkerungszunahme ergibt. In der Bewertung der Bedarfsprognose ergeben sich dadurch jedoch keine Folgerungen.

Nach der auf o.g. Grundlagen ermittelten Bedarfsprognose des WFW ergibt sich folgender zukünftiger Wasserbedarf bis zum Jahr 2054:

a) auf Grundlage der Bedarfsumfrage bei den Abnehmern bis zum Jahr 2054 Jahresmenge:

52.428.330 m³ (Summe der Rückmeldungen der o. g. Abnehmer) und
2.500.000 m³ (zur Kompensation von nicht nachhaltig entnommener
Tiefengrundwassermengen im „Überdeckten Sandsteinkeuper“)

maximale Tagesmenge: 198.014 m³ (Summe der Rückmeldungen der o. g. Abnehmer)

b) auf Grundlage der Bedarfsumfrage bei den Abnehmern für das Jahr 2024 und Prognosen des WFW bis 2054 anhand statistischer Daten Jahresmenge:

ca. 51,1 Mio. m³ (45.682.610 m³ im Jahr 2024 zuzüglich einer Steigerung anhand Auswertung statistischer Daten)
2.500.000 m³ (zur Kompensation von nicht nachhaltig entnommener
Tiefengrundwassermengen im „Überdeckten Sandsteinkeuper“)

maximale Tagesmenge: ca. 190.000 m³ (170.236 m³ zuzüglich Steigerung aufgrund Bevölkerungsentwicklung).

Daraus resultierend werden vom WFW beantragt für den Bewilligungszeitraum bis 2054 für die

maximale Jahresmenge: 52.500.000 m³ und
maximale Tagesmenge: 172.800 m³.

Der Antrag des WFW liegt damit unterhalb der alternativ ermittelten Prognosemengen. Sofern sich die zukünftigen Bedarfe der Tagesmengen über 172.800 m³ steigern, hat der WFW frühzeitig weitere Ressourcen zu erschließen.

2.1.3 Mögliche Einsparpotentiale

Einsparpotentiale werden derzeit nicht gesehen (vgl. Abschnitt B. Ziffer V.2.1.4).

2.1.4 Beurteilung des Bedarfsnachweises

Die beantragten Entnahmemengen (Jahres- und Tagesmenge) sind nachvollziehbar. Die Wassergewinnung aus sonstigen Anlagen und sonstiger Wasserbezug der Abnehmer des WFW wurden bei der beantragten Menge berücksichtigt.

Die Abnehmer des WFW stellten dem Landratsamt Donau-Ries und dem LfU zusätzliche betriebliche (vertrauliche) Daten über ihre Wasserversorgungsanlagen zur Verfügung, die für die Plausibilisierung herangezogen wurden.

Der Bedarfsnachweis des WFW wurde vom LfU mit unterschiedlichen und unabhängigen Methoden sowie unter verschiedenen Gesichtspunkten plausibilisiert. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik wurden die DIN 2000 (insb. zu Redundanz bei Anlagenausfällen) und das DVGW-Arbeitsblatt W 1003 (insb. zu Auslastung der Anlagen) in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung herangezogen.

Hinweis

Das technische Regelwerk gibt vor, dass nicht nur Bedarfsmengen für den Normalbetrieb, sondern vorsorglich auch Mengen für etwaige Anlagenausfälle und für die Sicherstellung einer angemessenen Anlagenauslastung zu berücksichtigen sind). Seitens der Abnehmer des WFW lagen die Angaben zu ihren Wasserversorgungsanlagen (eigene Gewinnungen, weitere Fremdbezüge außer dem WFW, Wasserbedarf und daraus resultierend der vom WFW zu deckende Fehlbedarf (einschließlich Berücksichtigung ggf. möglicher Anlagenausfälle, Wasserverluste) vor.

Betrachtet wurden im Rahmen der o.g. Plausibilisierung die folgenden Fragestellungen:

- Sind die für 2024 angegebenen Bedarfe in den Verbandsgebieten der Abnehmer realistisch oder sind evtl. „Sprünge“ zur bisherigen Situation (Jahr 2019) enthalten?

Die für 2024 rückgemeldeten prognostizierten betrieblichen Daten zum Wasserbedarf beim WFW wurden den jeweiligen tatsächlichen betrieblichen Daten des Jahres 2019 (Summe aus Eigengewinnung, Bezug vom WFW und ggf. weiteren Fremdbezügen) gegenübergestellt.

Es konnten keine Auffälligkeiten erkannt werden, der Bedarf der Abnehmer des Jahres 2019 liegt lediglich geringfügig unter den für das Jahr 2024 prognostizierten Werten der Abnehmer.

- Sind die Bedarfsmeldungen der Abnehmer beim WFW realistisch gegenüber den bisherigen tatsächlichen Abnahmen (2010 bis 2020) oder den erforderlichen Abnahmemengen bei einem (bisher nicht eingetretenen) Ausfall einer eigenen Gewinnungsanlage?

Die beim WFW gemeldeten Bedarfsmengen der Abnehmer für das Jahr 2024 wurden den im Zeitraum 2010 bis 2020 maximalen Bezugsmengen oder den im Anlagenausfall ggf. benötigten Mengen (jeweils der höhere Wert) gegenübergestellt.

Die für 2024 prognostizierten Mengen der Abnehmer liegen unterhalb der im Zeitraum 2010 bis 2020 tatsächlichen oder im (bisher nicht eingetretenen) Anlagenausfall erforderlichen Mengen.

- Sind die für 2024 und 2054 gemeldeten Jahres- und Tagesbedarfsmengen der Abnehmer beim WFW realistisch im Hinblick auf die aus der Differenz zwischen Bedarf und Dargebot resultierenden Fehlmengen bei den Abnehmern?

Unter Berücksichtigung des DVGW-Arbeitsblattes W 1003 (Grenze zwischen mittlerer und hoher Versorgungssicherheit) wurden die rückgemeldeten Bedarfsmengen mit den „Fehlmengen“ der Abnehmer (Bedarfe abzüglich Dargebote aus eigenen Gewinnungen und weiteren Fremdbezügen) bilanziert.

Bei der Plausibilisierung der Jahresmengen wurde die Annahme eines (potenziellen) Ausfalls der größten Gewinnungsanlage bei einem der Abnehmer berücksichtigt.

Bei der Plausibilisierung der Tagesmengen wurde der jeweils höhere Wert der „Fehlmenge“ im Normalbetrieb (Tagesspitzenbedarf der Abnehmer abzüglich Dargebote aus eigenen Gewinnungsanlagen und evtl. weiteren Fremdbezügen) oder im (potenziellen) Ausfall eines Dargebotes (und zwar bei mittlerem Tagesbedarf) herangezogen, in einem Fall abweichend der höhere Wert bei (potenziellem) Ausfall eines Dargebotes bei Tagesspitzenbedarf oder bei Ausfall zweier Dargebote bei mittlerem Tagesbedarf.

Sowohl für das Jahr 2024 als auch 2054 liegen die durch Vergleichsrechnung ermittelten Werte über denen der Bedarfsmeldungen der Abnehmer. Lediglich der für das Jahr 2024 (für die Bewilligung jedoch nicht maßgebliche, heranzuziehende) ermittelte Tageswert liegt geringfügig unter dem Wert der Abnehmermeldungen.

- Ist die Steigerung der von den Abnehmern prognostizierten Mengen zwischen 2024 und 2054 plausibel?

Die Abnehmer meldeten Steigerungen der vom WFW benötigten Mengen zwischen 2024 und 2054 in Höhe von ca. 14,8 % (Jahresmenge) und ca. 16,3 % (Tagesmenge). Seitens des WFW wurde ein Anstieg der Bedarfsmenge von ca. 11,8 % ermittelt, worauf es aber angesichts der anderen nach technischen Regelwerken für die Bedarfsprognose relevanten Faktoren nicht ankommt. Auch wenn die Prognose des WFW zur Bevölkerungsentwicklung eines Landkreises des Versorgungsgebiets einen Zahlenfehler enthält, ergeben sich aufgrund nachstehender Erläuterungen keine Folgerungen. Beim spezifischen Einwohner-pro-Kopf-Bedarf geht der WFW dabei von einem konstanten Verlauf bis 2054 aus. Darüber hinaus als mögliche weitere Einflussfaktoren, die zu dem gemeldeten Anstieg des Bedarfs der Abnehmer führen können, sind zu sehen:

- o in Folge des Klimawandels zurückgehende Dargebote bei eigenen Gewinnungen der Abnehmer des WFW und der von den Abnehmern versorgten örtlichen Wasserversorger,
- o entgegen der Annahme des WFW ggf. leichte Steigerungen des spezifischen Einwohnerbedarfs (wie der Vergleich der Ergebnisse der Umweltstatistik von 2016 (gesamter Wasserverbrauch im Mittel 186,1 l/Einw*d) auf 2019 (gesamter Wasserverbrauch im Mittel 190,0 l/Einw*d) aufzeigt),
- o einige der Abnehmer des WFW sind ebenfalls Vorlieferanten für örtliche Wasserversorger, so dass sich der Kreis der zu Versorgenden über die Einwohnerentwicklung hinaus vergrößern kann (neu zu versorgende Gemeinden, die bislang kein Trinkwasser von diesen WFW-Abnehmern beziehen).

Auch die Anstriche 1 und 3 gelten unabhängig von der tatsächlich eintretenden Bevölkerungsentwicklung. Die von den Abnehmern gemeldeten Steigerungen sind daher aus fachlicher Sicht plausibel. Die beantragte Entnahmemenge unterschreitet die von den Abnehmern prognostizierten Bedarfe.

- Können die Wasserverluste beim WFW und/oder seinen Abnehmern reduziert werden, um dadurch Entnahmen zu reduzieren?

Das LfU-Merkblatt 1.8/2 „Wasserverluste in der öffentlichen Wasserversorgung“ gibt als Zielvorgabe „mittlere“ spezifische reale Wasserverluste vor (Nr. 8.2.2 des Merkblatts).

Die spezifischen realen Wasserverluste in den Anlagen des WFW sind entsprechend den betrieblichen Daten als niedrig bzw. – wenn aufgrund der tatsächlichen Netzstruktur abweichend der (ungünstigere) ländliche Bereich zugrunde gelegt wird – als mittel einzustufen.

Bei der Bedarfsumfrage des WFW wurden die Abnehmer ebenfalls um Angaben zu ihren (spezifischen realen) Wasserverlusten (in der Vergangenheit bzw. als Prognose für den Bewilligungszeitraum) gebeten.

Bei der Plausibilisierung zeigte sich, dass die spezifischen realen Wasserverluste aller größeren Abnehmer des WFW auf niedrigem oder mittlerem Niveau liegen. Die Wasserverluste des WFW sind in der Tabelle des Abschnitts B. Ziffer V.2.1.1 zusammengefasst. Signifikante Einsparpotenziale durch Verringerung der Wasserverluste auf Seiten der Abnehmer und des WFW, die zu einer Reduzierung der Antragsmengen führen könnten, werden deshalb nicht gesehen. Die gemeldeten Jahresbedarfe für 2054 liegen in der Summe um ca. 5 % über der beantragten Entnahmemenge, die der Tagesbedarfe um ca. 14 %.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die beantragten Entnahmemengen, die unterhalb der gemeldeten Bedarfe der Abnehmer liegen, auf Grundlage der erfolgten Plausibilisierung und unter Berücksichtigung der Anforderungen des technischen Regelwerks (allgemein anerkannte Regeln der Technik) in sich schlüssig sind.

Mit Schreiben des Landesamts für Umwelt vom 16.11.2021, Az. 95-4445.2-119756/2021, wurde der WFW gebeten, in den Bewilligungsantrag ein Kontingent für die Substitution von Tiefengrundwasser aus dem Tiefengrundwasservorkommen „Überdeckter Sandsteinkeuper“ (langsam regenerierendes Grundwassersystem) aufzunehmen. Dieses Tiefengrundwasservorkommen ist – wie wissenschaftliche Untersuchungen aufzeigen – übernutzt. Die dort durch öffentliche Wasserversorger nicht nachhaltig genutzte Menge liegt bei bis zu 2,5 Mio. m³/a. Neben der quantitativen Übernutzung mit einhergehenden Potentialabsenkungen besteht die Besorgnis einer irreversiblen Veränderung der natürlichen Tiefengrundwasserbeschaffenheit in Folge der Verschiebung der überregionalen Wasserscheide in nördliche Richtung in den Bereich des nicht überdeckten Sandsteinkeupers. Tiefengrundwasser soll für künftige Generationen als sog. „eiserne Reserve“ geschützt/bewahrt und nur, wenn keine Versorgungsalternativen im oberflächennahen Grundwasser vorhanden sind, genutzt werden. Es sollen deshalb die nicht nachhaltig genutzten Entnahmen in den nächsten Jahren (d. h. in dem vom WFW beantragten Entnahmezeitraum) schrittweise substituiert werden (können). Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlich gebotene Reduzierung der Entnahmen ist die Beileitung/Bezugsmöglichkeit vom WFW von elementarer Bedeutung. Die vom WFW hierfür beantragte Teilmenge von 2,5 Mio. m³/a entspricht daher den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und wird seitens des Landesamtes für Umwelt befürwortet.

2.2 Nutzbares Grundwasserdargebot

2.2.1 Hydrogeologischer Überblick

Die Gewinnungsanlage Genderkingen/Schönenfelderhof befindet sich am Übergang des Lechtals in die Donauniederung. In nördliche Richtung schließen sich jenseits der Donau die Höhen des Fränkischen Jura an, südlich der Donau bzw. westlich und östlich des Lechs die tertiäre Vorlandmolasse des Tertiärhügellandes. Im Talbereich selbst wurden im Quartär alluviale Terrassen aufgeschart. Diese lagern mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von rd. 10 m auf geringdurchlässigen Tonen und Sandmergeln des Jungtertiär und bilden den regional bedeutsamen quartären Hauptgrundwasserleiter. Im Bereich der Lech-/ Donau-Mündung treffen in den jungquartären Ablagerungen die Grundwassersströme beider Flusstäler aufeinander und treten infolge der Einengung im Mündungsbereich in die Vorfluter Lech und insbesondere Donau über.

Die enge hydraulische Anbindung des quartären Grundwasserleiters zum einen an den Lech und zum anderen an die Donau wird durch die Entwicklung der Grundwasserstände und entsprechende Ganglinienvergleiche eindeutig belegt.

Die drei Horizontalfilterbrunnen des Gewinnungsgebietes Genderkingen/Schönenfelderhof erschließen mit ihren insgesamt 18 Filtersträngen diesen quartären Grundwasserleiter im Mündungsbereich des Lechs in die Donau. Durch die Wasserförderung aus den Brunnen wird der Grundwasserstand im quartären Grundwasserleiter im Nahbereich der Brunnen unter das Niveau des Lech- bzw. Donauwasserspiegels abgesenkt. Dadurch erfolgt bei der nachgewiesenen hydraulischen Ankopplung des Quartärs an Lech und Donau ein Zustrom von Uferfiltrat hauptsächlich aus dem Lech und dessen Uferbegleitstrom, untergeordnet auch aus der Donau.

2.2.2 Grundwasserhydraulische Berechnungen und hydrogeologische Modellvorstellung

Das Hydrogeologische Modell (HGM) berücksichtigt – nach den Antragsunterlagen und den zugehörigen Basisdaten zu urteilen – die wesentlichen Informationen zum hydrogeologischen Aufbau, zu hydraulischen Kennwerten (Gw-Mächtigkeiten, k_f -Werte, Gw-Fließgeschwindigkeiten) und Grundwasserverhältnissen in adäquater Weise. Berücksichtigung fanden dabei auch die umfangreichen Erkundungs- und Untersuchungsprogramme aus der Zeit der Erschließung in den 1960er und 1970er Jahren mit umfangreichen Bohrkampagnen, Pump- und Markierungsversuchen, langjährigen Grundwasserstandsmessungen, Pegelaufzeichnungen der Oberflächengewässer und zahlreicher Folgeuntersuchungen (u. a. Temperatur- und Isotopenmessungen).

Das HGM bezieht neben den quartären Talbereichen der Donau und des Lechs auch die daran angrenzenden Einzugsgebiete mit ein, da dem Quartärgrundwasserleiter von dort Grundwasser zufließt. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Daten gibt es plausible Randbedingungen (Grundwasserneubildung, Randzuflüsse, Oberflächengewässer, Entnahmen, Festpotentiale) für das Grundwassерmodell vor.

Hydraulische Parameter

Die Daten zu den Durchlässigkeiten des quartären Grundwasserleiters basieren auf zahlreichen Pumpversuchsergebnissen, siehe auch Unterlage 07, Abb. 3.5. Die kleinsten Durchlässigkeiten von $1 \cdot 10^{-3}$ bis $2 \cdot 10^{-3}$ m/s treten nördlich der Donau bei Marxheim auf. Ebenfalls vergleichsweise geringe Durchlässigkeiten mit einem Wertebereich von $2 \cdot 10^{-3}$ bis $6 \cdot 10^{-3}$ m/s wurden am westlichen Rand des Lechtals bei Mertingen und Asbach-Bäumenheim festgestellt. Im zentralen Bereich des Lechtals betragen die Durchlässigkeitswerte überwiegend $1 \cdot 10^{-2}$ bis $2 \cdot 10^{-2}$ m/s. Die höchsten Durchlässigkeiten sind mit $3 \cdot 10^{-2}$ m/s an der Lechmündung festzustellen.

Die grundwasserhydraulischen Berechnungen wurden mit einem Numerischen Grundwasserströmungsmodell durchgeführt (s. Unterlage 08, Teil A, B und C), welches eine quantitative Bewertung der Entnahmewirkung auf den Wasserhaushalt unter Berücksichtigung des hydrogeologischen Aufbaus und der vielfältigen Einflüsse auf das Grundwasserregime ermöglicht. Das Hydrogeologische Modell (Unterlage 07) stellt dafür die Grundlage dar.

Mit einer Gesamtfläche von 183 km² umfasst das Modellgebiet das in Ost-West-Richtung verlaufende Donautal östlich von Donauwörth auf eine Länge von rd. 10 km und das rechtwinklig dazu von Süden einmündende Lechtal auf eine Länge von rd. 20 km (s. Unterlage 08, Abb. 3.1). Die nördliche Grenze bilden die jenseits der Donau ansteigenden Berge des Fränkischen Jura mit den auflagernden Riestrümmermassen.

Modell-Randbedingungen

Die Randbedingungen des Numerischen GrundwassermodeLLs wurden wie folgt vorgegeben:

- Festpotentialrand im Süden und Nordosten: Im Süden reicht das Modellgebiet bis südlich der Staustufe Ellgau und ist entlang einer Grundwassergleiche abgegrenzt. Im Nordosten erfolgt die Abgrenzung entlang einer Grundwassergleiche von der Donau bis nördlich Staudheim. Es

ist bei diesen Grenzen ein unterirdischer Zu-/Abstrom entsprechend dem Grundwassergefälle und den Durchlässigkeits- sowie Mächtigkeitsverhältnissen gegeben.

- Zuflussrand im Osten und Westen entlang der sich hier als Begrenzung abbildenden tertiären Stufe. In Verlängerung dieser Stufe wurde im Nordosten und im Nordwesten eine Randstromlinie mit Zuflussrand (Zufluss gleich Null) gewählt.
- Zuflussrand im Norden: Begrenzung mit einem Randzustrom durch die Fränkische Alb bzw. die Riestrümmermassen. Im Bereich von Lechsend erreicht dieser Rand die Donau, ebenso im Bereich von Schäfstall, wo die Fränkische Alb bzw. die Riestrümmermassen die Donau erreichen.
- Zuflussrand (mit Zufluss gleich Null) im Nordosten und Nordwesten: im Bereich der Donaustaustufe Bertoldsheim findet ein Grundwasserabstrom in Richtung Donautal statt. Um hier die Strömungsrichtungen bestmöglich abzubilden, wurde eine Randstromlinie verwendet. Diese beginnt südlich von Bayerdilling und endet kurz vor der Donau auf Höhe einer Grundwassergleiche, welche den Modellraum zur Donau hin mit einem Festpotentialrand begrenzt. Die Randstromlinie im Nordosten beginnt südwestlich von Mertingen an der tertiären Stufe und verläuft in Richtung Norden bis zur Donau.
- Leakagerand im Nordwesten und Nordosten: Hier wird der Modellraum von der Donau begrenzt, entlang derer ein Austausch mit dem Grundwasserleiter stattfindet.

Modellanpassung

Für die Kalibrierung des Grundwassermodells lag durch die langjährige Beobachtung an bis zu 90 Grundwassermessstellen im Quartärgrundwasserleiter und zahlreichen Gewässerpegeln eine sehr gute Datenlage vor. Das Grundwassermodell wurde anhand unterschiedlicher Modellläufe in Hinblick auf strömungs- und transportrelevante Parameter kalibriert: Stichtag November 1997, Zeitraum der Leistungspumpversuche und des Generalpumpversuchs, Markierungsversuchsprogramm 1969/70, langjähriger Zeitraum 2010 – 2018 auf Tagesbasis. Das Modell wurde für den Zeitraum 2004 bis 2009 anhand von ausgewählten Messstellen für strömungsrelevante Parameter validiert. Im Rahmen dieser Modelltests erfolgten darüber hinaus Transportrechnungen für die Zeiträume der Isotopenmesskampagne 2005 bis 2007 und für die Messzeiträume 2016/17 mit hohen 1,4-Dioxan-Belastungen im Lech.

Die Kalibrierungsergebnisse zeigen bezüglich der berechneten Piezometerhöhen eine insgesamt gute Modellanpassung. Im Rahmen der instationären Kalibrierung kann die saisonale und mehrjährige Dynamik der Wasserspiegel im Quartärgrundwasserleiter in weiten Teilen des Untersuchungsgebietes angemessen nachgebildet werden. Mit der instationären Modellvalidierung wurden die Ergebnisse der Modellkalibrierung und die Güte des numerischen Grundwassermodells bestätigt.

Bewertung

Insgesamt ist davon auszugehen, dass mit dem kalibrierten und validierten Grundwassermodell ein prognosefähiges Werkzeug für die Auswirkungsprognose der Entnahme vorliegt. Dies gilt besonders für die wasserwirtschaftlich erforderlichen stationären Vergleichsprognosen (bisherige mittl. Jahresentnahme vs. künftiger max. Jahresentnahme 52,5 Mio. m³/a, bisherige mittl. Jahresentnahme m³/a vs. Maximalentnahme 2.000 l/s Dauerbetrieb, bisherige max.

Entnahme über ca. 300 Tage vs. Maximalentnahme 2000 l/s, sh. auch Kap. 2.2.3.2), anhand derer besonders die entnahmebedingten Veränderungen von Wasserspiegelhöhen im bewirtschafteten GwLeiter bewertet werden können. Mit den Prognoserechnungen des Grundwassermodells wurde die benötigte hydraulische Grundlage geschaffen für die Bewertung der Entnahmewirkung hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange, den Nutzungen Dritter und der Land- und Forstwirtschaft.

Die relevanten hydrogeologischen Einheiten sind in Unterlage 07, Kap. 2.2.2 vereinfacht beschrieben. Die Grundwasserströmung verläuft im quartären Grundwasserleiter des Lechtals i.e.S. in etwa talparallel von Süd nach Nord. Die Donau bildet dabei den Hauptvorfluter aller ober- und unterirdischen Abflüsse. Im Mündungsbereich, in dem junge alluviale Schotterterrassen mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von rd. 10 m auf fast undurchlässigen Tonen und Sandmergeln des Jungtertiärs lagern, bewegen sich parallel zu den beiden Flüssen breite Grundwasserströme, die mit den Oberflächengewässern in ausgeprägter Wechselbeziehung stehen und die Grundwasserspiegel im Mündungsbereich maßgeblich beeinflussen. Infolge der relativ hohen Wasserführung der Gewässer und mittlerer Niederschläge im weiteren Einzugsraum von 600 bis 700 mm/a fließen im Untergrund beträchtliche Wassermengen zur Donau ab.

Die Entnahme des WFW beeinflusst aufgrund der hohen Durchlässigkeit dieses Grundwasserleiters die Fließrichtung im weiteren Umfeld der Brunnen nur unwesentlich, führt im Nahbereich allerdings zu nennenswerten Wasserspiegelabsenkungen. Bei geringen bis mittleren Entnahmen (kleiner ca. 1.200 l/s) an den Horizontalfilterbrunnen des WFW ist von einem prägenden Zustrom zu den Horizontalfilterbrunnen des WFW aus südlicher Richtung und einem entsprechenden Einzugsgebiet auszugehen. Bei steigenden Entnahmen (größer ca. 1.200 l/s) oder bei hohen Wasserständen in der Donau sowie bei Donauhochwässern mit Ausuferungen gewinnt die Donau und deren Infiltration ins Grundwasser zunehmend an Bedeutung und bildet damit eine relevante Ressource für die WFW-Horizontalfilterbrunnen. Die Einzugsgebiete erstrecken sich infolge der starken Bewirtschaftung und daraus resultierender entnahmebedingter Absenkung bei allen drei Brunnen sowohl in Richtung Lech als auch in Richtung Donau und ziehen auch linksseitiges Grundwasser unter der Donau hindurch zu den Brunnen. Der Brunnen H 1 zieht zusätzlich über das Oberwasser der Staustufe Feldheim rechtsseitig des Lechs Grundwasser bei. Die umhüllende 50-Tage-Linie aller drei Brunnen wurde mit advektiven Berechnungen unter Verwendung von Richtung und Betrag der Abstandsgeschwindigkeit anhand mehrerer Szenarien berechnet (s. Unterlage 08 Teil C, Kap. 8.1) und reicht sowohl in den Lech, als auch in die Donau hinein (s. Abb. 8.2, Unterlage 08, Teil C).

Bilanzkomponenten

Die Bilanzgrößen wurden im hydrogeologischen Modell abgeschätzt und im numerischen Strömungs- und Transportmodell genauer berechnet. Die Grundwasserentnahme der drei WFW-Brunnen wird gemäß den Auswertungen im numerischen Modell für das maßgebliche Entnahmeszenario der beantragten maximalen Jahresentnahme i.H.v. 52,5 Mio. m³ - gerundet auf volle Prozentzahlen - durch folgende Komponenten im Mittel gespeist: Uferfiltrat des Lech: 78 %, Uferfiltrat der Donau: 15 %, Grundwasserneubildung aus Niederschlag: 2 %, Nördlicher Zustrom: 4 %, Sonstige: 1 % (Unterlage 01, Kap. 6.3.1.2). Diese Ergebnisse wurden auch anhand

von Transportrechnungen auf Grundlage von Grundwassermarkierungen sowie Zeitreihen von Isotopenmessungen und seinerzeitigen 1,4-Dioxan-Belastungen im Lech validiert.

Bei der Anwendung des Modells kann das unterirdische Einzugsgebiet (EZG) sowohl über advektive als auch über dispersive Betrachtungen beschrieben werden. Grundsätzlich wurden in der Gesamtschau des unterirdischen EZG dispersive Betrachtungen zugrunde gelegt. Diese dispersiven Betrachtungen wurden im Rahmen der Auswertung mit advektiven Betrachtungen beispielhaft verglichen. Es zeigte sich dabei, dass das dispersiv errechnete EZG ein advektiv berechnetes EZG plus dem üblichen Sicherheitszuschlag (Öffnungswinkel der Randstromlinie von 6°) mit einer Zuspeisungswahrscheinlichkeit von 10 % repräsentiert. Im Rahmen der dispersiven Betrachtungen erfolgte zudem die Berücksichtigung hydrologischer Variabilität. Für die Brunnen wurden in diesem Zusammenhang folgende Entnahmen auf Grundlage der beantragten Gesamtentnahmemenge zugrunde gelegt: Brunnen H 1, H 2 und H 3: 2000 l/s (bis 300 Tage) und 1664,8 l/s (ab 300 Tagen).

Unterirdisches Einzugsgebiet

In den Antragsunterlagen ist das unterirdische EZG zunächst lediglich stationär anhand verschiedener berechneter Zuspeisungswahrscheinlichkeiten dargestellt. Die o.g. Vorgehensweise und damit die Anwendung des dispersiven Ansatzes unter Berücksichtigung der hydrologischen Variabilität zur Berechnung des unterirdischen EZG erfolgte im Nachgang, so dass durch den abschließend abgestimmten Berechnungsansatz ein kleineres unterirdischen EZG (sh. Folie EÖT „Vergleich bestehendes WSG mit unterirdischem Einzugsgebiet“) als in den Antragsunterlagen ausgewiesen, berechnet wurde. Dieser Berechnungsansatz und die Ergebnisse sind mit dem LfU vollständig abgestimmt.

Künftige Grundwasserabsenkung

Zur Prognose der künftigen Grundwasserabsenkung in der Gegenüberstellung zwischen der zurückliegenden (Status quo) und der beantragten Entnahme wurden neben dem Szenario einer zusätzlichen Grundwasserabsenkung durch die beantragte Jahresentnahme i.H.v. 52,5 Mio. m³ (s. Unterlage 08 Teil C, Abb. 5.8, S.56) auch ein Worst Case Szenario der beantragten maximalen Entnahme von 2.000 l/s gegenüber der bisherigen langjährigen durchschnittlichen Grundwasserentnahme des WFW von 882,6 l/s (Entnahmedifferenz =1.117 l/s) vorgelegt (sh. Addendum, Abb. 2.10, S. 162). Das Absenkungsbild eines dritten Szenarios einer 304-Tage andauernden Maximalbewirtschaftung wurde als abgeschwächter wasserwirtschaftlicher „Worst Case“ bei der Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Rechte Dritter ergänzend zugrunde gelegt.

2.3 Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

2.3.1 Wasserhaushalt (Grundwasserbilanz)

Im Umfeld der Fassung Genderkingen/Schönenfelderhof werden die Grundwasserverhältnisse im Wesentlichen von den Donauwasserständen und von der Bewirtschaftung durch den WFW

dominiert. Die wichtigste Bilanzgröße ist dabei der Austausch mit den Oberflächengewässern Lech und Donau. Die Grundwasserneubildung hat hingegen keine wesentliche Auswirkung auf die Einzugsgebiete und Fließzeiten. Als wichtigste Teil-Einzugsgebiete fungieren daher das unterirdische Einzugsgebiet in den quartären Schottern mit dem oberirdischen Einzugsgebiet der Flüsse Lech und Donau. In sehr geringem Maße sind darüber hinaus noch angekoppelte oberirdische und unterirdische Bereiche zu berücksichtigen, die im Wesentlichen aus den Riestrümmermassen, dem Karst und aus dem Tertiär zuspeisen.

Auswirkungen der Entnahme auf den Abfluss der Haupt- und Nebengewässer wurden in Unterlage 08, Teil C bilanziell untersucht und in Unterlage 01, Kap. 7.1 zusammengefasst. Demnach beträgt die betriebsbedingte Abflussminderung im Lech vom Oberwasser der Staustufe Feldheim bis zur Mündung des Lechs in die Donau $0,196 \text{ m}^3/\text{s}$, dies entspricht in Relation zum Abfluss bei NQ-Verhältnissen einer prozentualen Abflussminderung von 0,6 %. Im Fall der Donau ergibt sich bei NQ-Verhältnissen eine betriebsbedingte Minderung des Abflusses oberhalb/westlich der Einmündung des Lechs i.H.v. $0,579 \text{ m}^3/\text{s}$, östlich der Mündung $0,001 \text{ m}^3/\text{s}$. Im Verhältnis beträgt damit die prozentuale Abflussminderung bei NQ-Verhältnissen 1,4 %. Aufgrund der großen Entfernung und der örtlichen hydrogeologischen Verhältnisse sind Auswirkungen des Vorhabens auf die größeren Nebengewässer Schmutter, Friedberger Ach und Kleine Paar nicht zu besorgen.

Eine messbare Beeinflussung auf das Abflussregime von Lech, Donau und den größeren Nebengewässern kann somit ausgeschlossen werden. Der oberflächennahe, quartäre Grundwasserleiter um das bestehende Wasserschutzgebiet Genderkingen/Schönenfelderhof wird wasserwirtschaftlich intensiv genutzt (s. Unterlage 01, Kap. 5.1.4, S. 50 und Unterlage 07, Kap. 3.3.7, S. 118 f.). Neben der Gewinnung Genderkingen selbst existieren Grundwasserentnahmen der Firma Wanner & Märker, der Südzucker AG bei Rain a. Lech und der Wasserversorgung der Stadt Rain. Weiter im Süden und Südwesten befinden sich weitere Quartärbrunnen der WV Oberndorfer Gruppe, der Fa. Zott SE Co. KG in Mertingen, der WV Mertingen sowie des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe. Mit Ausnahme von Feuerlöschbrunnen, die nur im Einzelfall betrieben werden, sind in den Antragsunterlagen darüber hinaus keine landwirtschaftlichen oder sonstigen Grundwasserentnahmen dokumentiert.

2.3.2 Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

Das Grundwasserdargebot kann für die beantragte Entnahme im Zeitraum von 2024 bis 2054 als gesichert angesehen werden, da die wesentlichsten Komponenten des Dargebots für die drei WFW-Horizontalfilterbrunnen durch die Infiltration aus dem Lech und untergeordnet aus der Donau gewährleistet sind. Insbesondere für den Lech ergeben sich durch die vorhandenen Stauhaltungen sehr konstante Infiltrationsbedingungen, die keine Abhängigkeit der Infiltration vom Lechabfluss zeigen. Projizierte Abflussänderungen infolge des Klimawandels zeigen auch bei ungünstigen Klimaentwicklungen für den Lech eine über das Jahr gesehene gleichbleibende Wasserverfügbarkeit. Der Anteil der lokalen Grundwasserneubildung aus Niederschlag nimmt dagegen nur eine untergeordnete Rolle ein und geht in längeren Trockenphasen bis auf Null zurück (s. Unterlage 01, S. 99 f.).

Auf Grundlage des Numerischen Modells wurden die relevanten Szenarien ausreichend beleuchtet und künftige Entnahmeszenarien nachvollziehbar dargestellt.

Zur Prognose der künftigen Grundwasserabsenkung in der Gegenüberstellung zwischen der zurückliegenden (Status quo) und der beantragten Entnahme wurden neben dem Szenario einer zusätzlichen Grundwasserabsenkung durch die beantragte Jahresentnahme i.H.v. 52,5 Mio. m³ (s. Unterlage 08 Teil C, Abb. 5.8, S.56) auch ein Worst Case Szenario der zuzulassende maximalen Entnahme von 2.000 l/s gegenüber der bisherigen langjährigen durchschnittlichen Grundwasserentnahme des WFW von 882,6 l/s (Entnahmedifferenz =1.117 l/s) vorgelegt, (sh. Addendum, Abb. 2.10, S. 162). Das Absenkungsbild eines dritten Szenarios einer 304-Tage andauernden Maximalbewirtschaftung wurde als abgeschwächter wasserwirtschaftlicher „Worst Case“ bei der Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Rechte Dritter ergänzend zugrunde gelegt (sh. Planunterlagen, Ergänzender Bericht IB kup vom 20.06.2023).

Hierzu ist einschränkend festzuhalten, dass seitens des Antragsstellers als hydraulischer Nachweis nur eine von mehreren möglichen Entnahmekonstellation der drei Horizontalfilterbrunnen im Grundwassерmodell berechnet wurde, weshalb eine Beschränkung auf genau diese Brunnenkonstellation im Bescheid erfolgt ist (s. Abschnitt A. Ziffer 3.).

Die entsprechenden Betroffenheiten infolge zusätzlicher Absenk beträge für die im wasserrechtlichen Verfahren seitens der privaten Einwendungsführer genannten Grundstücke sind in Abschnitt B. Ziffer IX. angegeben.

Dem gegenüberzustellen ist der natürliche Schwankungsbereich der Grundwasserstände im Einzugsgebiet der Gewinnung. Die in Unterlage 08, Teil C, Abb. 3.1 S. 18 darstellten Differenzen zwischen höchsten und niedrigsten Donauwasserständen im Zeitraum 2010 bis 2020 erreichen direkt entlang der Donau Werte von bis zu 5 m und reichen westlich des Lechs bis ca. auf Höhe der Gemeinde Eggelstetten.

Wie in den Antragsunterlagen ausgeführt wird, führt die bewilligte Grundwasserentnahme zu weiträumigen Absenkungen des Grundwasserspiegels. Dies kann, abhängig von dem zu erwartenden Absenkungsbetrag, sowohl Gebäude als auch die Land- und Forstwirtschaft sowie Nutzungen Dritter wie bestehende Bewässerungsbrunnen beeinträchtigen.

Hinsichtlich der Betroffenheiten weiterer Grundwassernutzung ergibt sich folgende Bewertung: Entgegen der Dokumentation in den Antragsunterlagen existieren im Umfeld der WFW-Brunnen offensichtlich mehrere Bewässerungsbrunnen mit genehmigten Entnahmen, wie vom Einwender Nr. 214 nahelegt. Der WFW nahm hierzu im Vorfeld des Erörterungstermins dagegen schriftlich Stellung, dass ihm nicht bekannt sei, ob für die vom Einwender Nr. 214 angeführten Beregnungsbrunnen die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Befreiung von den Verboten der einschlägigen Wasserschutzgebiets-Verordnung (WSG-VO) vorliegt. Der Einwender hat aktuell einen entsprechenden Antrag auf Erlaubnis/Befreiung gestellt, über den das LRA Donau-Ries bisher noch nicht entschieden hat. Für das Flurstück 1803 mit den vom Einwender angeführten Beregnungsbrunnen sind vorhabensbedingte Absenkungen zwischen 10 und 30 cm zu erwarten. Bei gestattetem Betrieb der Brunnen kann – abhängig von der Entnahmemenge, der Ausbautiefe des Brunnens und damit der verbleibenden wassererfüllten Mächtigkeit – eine Vertiefung der fraglichen Brunnen notwendig werden, um die weitere Entnahme zu gewährleisten.

Weiterhin entnimmt südlich der Bahnlinie Ingolstadt – Donauwörth, außerhalb des Absenkungsbereiches, die Stadt Rain aus zwei Quartärbrunnen Grundwasser zur

Trinkwasserversorgung. Ebenfalls südlich der Bahnlinie liegt das Trinkwasserschutzgebiet Oberndorf a. Lech. Dabei handelt es sich um ein festgesetztes Wasserschutzgebiet (WSG) für eventuelle spätere Trinkwasserentnahmen, in dem derzeit noch kein Grundwasser entnommen wird. Im Bereich südwestlich von Rain bei Kittelmühle weist der Regionalplan ein Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung aus (sh. Unterlage 09, S. 92).

Eine Beeinträchtigung der Brunnen von öffentlichen oder privaten Trinkwasserversorgungsanlagen, welche den Grundwasserbegleitstrom der Donau nutzen, ist außerhalb des beschriebenen Absenkungsbereichs mit Sicherheit auszuschließen, da der Grundwasserstand in diesen Brunnen vom Wasserstand der Donau bestimmt wird.

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf weitere Wassergewinnungsanlagen, die den Grundwasserbegleitstrom des Lechs im Süden der WFW-Gewinnung nutzen, sind ebenfalls nicht erkennbar.

Zu den Auswirkungen auf Naturhaushalt sowie Land- und Forstwirtschaft legt der Antragsteller im Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht, Unterlage 09), insbesondere in Kap. 3.11 auf S. 97 ff. dar, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Sachgüter Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erwarten sind. Diese Beurteilung stützen sich im Wesentlichen auf einen Untersuchungsbericht aus dem Jahr 1966 (Dr. I. Wendt: „Gutachten über den Einfluss der Grundwasserentnahme auf die Bodenfeuchtigkeit im Gebiet der Lechmündung“), welcher die Zusammenhänge zwischen Grundwasserspiegel und Bodenfeuchtigkeit im näheren Umfeld der Gewinnungsanlagen und damit dem Bereich der größten Absenkungen durch die Grundwasserentnahme, untersucht hat. Dabei wurde festgestellt, dass die Bodenfeuchte der Deckschicht in der Hauptsache durch die Niederschlagsmenge und die natürliche Verdunstung bestimmt wird und nicht durch den kapillaren Aufstieg des Grundwassers. Der Grundwasserspiegel liegt dabei laut Gutachten auch in ungestörtem Zustand unterhalb der Grenze zwischen grobkörnigem Untergrund und der schluffigen Deckschicht, und die kapillare Steighöhe reicht nicht aus, diese mit Feuchtigkeit aus dem Grundwasserreservoir zu versorgen. Hinzu kommt der dominierende Einfluss der Donau auf die Grundwasserverhältnisse. Fast der gesamte Entnahmebereich der WFW-Brunnen wird auch von der Donau beeinflusst (Unterlage 08, Teil C, Abb. 3.4, S. 23). Die Einflussbereiche des Lech erstrecken sich hingegen nur sehr kleinräumig beidseitig im Unterstrom der Staustufen Rain und Feldheim. Die standörtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Bodenfruchtbarkeit sowie auch die klimatischen Gegebenheiten werden durch die Entnahme von Grundwasser demnach nicht beeinflusst. Aus fachlicher Sicht ist eine Beeinträchtigung der Vegetation nur dann zu erwarten, wenn diese mit dem ungestörten Grundwasserspiegel einen unmittelbaren Kontakt besitzt, der durch die Grundwasserspiegelabsenkung unterbrochen wird. Die Reichweite und der Betrag der prognostizierten max. Grundwasserabsenkungen ist dabei plausibel und wurde fachlich nachvollziehbar ermittelt. Vom Bewilligungsinhaber wurde ebenso dargelegt, dass mit der bewilligten Entnahmemenge Redundanzen für die von ihm versorgten Wasserversorger vorgehalten werden, die zum Tragen kommen, sobald deren Gewinnungen ausfallen. In der Folge wird es voraussichtlich zu den bewilligten Entnahmemengen nur in ganz unwahrscheinlichen Fällen kommen.

In den eingereichten Fachgutachten wird dargestellt, dass die weitere Absenkung des Grundwasserspiegels in einigen Bereichen zu nachteiligen Auswirkungen auf empfindliche Aueböden führen kann, die noch grundwasserabhängige Baumarten beherbergen. Diese

werden mittelfristig keine optimalen Standortbedingungen mehr vorfinden. Weniger grundwasserabhängige Waldbestände werden jedoch weiterhin bestehen können. Geplante Aufforstungsflächen sollen den Waldanteil im Gebiet sogar erhöhen. Der Einfluss einer möglichen Grundwasserabsenkung wird zudem durch die regelmäßigen Überschwemmungen in den Überschwemmungsgebieten an Donau und Lech überlagert. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Minderung des Ernteertrages vor allem auf Schädlingsbefall oder Wildverbiss zurückzuführen ist.

Zu den Risiken entnahmebedingter Bodenabsenkungen auf Gebäude wird in Unterlage 01, Kap. 7.7, S. 120 f. eingegangen. Anhand einer Auswahl von insgesamt 31 Bohrprofilen, die aus dem Umfeld der Brunnen und der bebauten Gebiete in den Lechschottern stammen und damit die Variabilität der geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet repräsentieren (s. TOP 7, Präsentationsfolie Nr. 4 des WFW zum Erörterungstermin 26./27.07.2023), wurde das Setzungsverhalten des Untergrundes in Folge von Grundwasserabsenkungen untersucht. Danach würde sich für den ungünstigsten Fall im Bodenaufbau (große Mächtigkeiten mit Tonen und Schluffen) bei einer Grundwasserabsenkung von 40 cm ein Setzungsbetrag von ca. 1 cm ergeben. Bei Setzungen in dieser Größenordnung sind grundsätzlich keine Schäden an Gebäuden zu erwarten. Sofern sich entgegen aller Erwartungen Grundwasserabsenkungen in Folge der Entnahme ergeben würden, die die Prognose übersteigen, kann dies anhand des geplanten hydrologischen Monitorings, mit dem die Auswirkungen der Entnahme auf die Grundwasserstände überwacht wird, festgestellt werden. Im Absenkungsbereich mit Beträgen größer 40 cm befinden sich ausschließlich Gebäude und Anlagen des WFW. Aufgrund der Vertikalschächte der drei Horizontalfilterbrunnen des WFW, die zu einer sehr tiefen Gründung führen, können dort setzungsbedingte Schäden ausgeschlossen werden. Für das WFW-Wasserwerk wurde bei der Gründungsform das Setzungsverhalten berücksichtigt.

Gleichwohl hat der Antragsteller im Erörterungstermin erklärt, an den Gebäuden am Rande des Bereiches, für den eine Grundwasserstandsabsenkung von 40 cm berechnet wird (vgl. Unterlage 08, Teil C, Abbildung 5.8), ergänzende Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Für den Fall, dass sich im Zuge dieser Untersuchungen ungünstigere Bodenverhältnisse ergeben als in der Antragsunterlage 01, Tabelle 7.1, S. 121 dargestellt (sh. Nebenbestimmung Abschnitt A. Ziffer III.5.).

Mit der beantragten Benutzung sind darüber hinaus im Bewilligungszeitraum von 30 Jahren voraussichtlich keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.4 Brunnenausbau

Der Ausbau der Brunnen entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Bedenken.

2.5 Wasserbeschaffenheit

2.5.1 Physikalische-Chemische Untersuchungsbefunde

Die in Antragsunterlage 05, Anlage 1 und 2 dokumentierten physikalisch-chemischen Untersuchungsbefunde des Prüflabors der N-ERGIE Netz GmbH zeigen für die drei Horizontalfilterbrunnen und das Reinwasser („Werksabfluss“) über den dokumentierten Zeitraum keine Überschreitungen der Grenzwerte gemäß Trinkwasserverordnung.

Einen entsprechenden, langjährig stabilen Zustand der Rohwasserqualität belegen gem. TZW (2021) auch die Mittelwerte bzw. Minima und Maxima ausgewählter Haupt- und Nebeninhaltsstoffe sowie Milieu- und Summenparameter der drei Förderbrunnen in der LfU-Fachanwendung „INFO-Was“ für den Zeitraum 1963–2020.

Das Rohwasser der drei Horizontalfilterbrunnen ist mit mittleren Gehalten von ca. 3 mg/l relativ sauerstoffarm. Gelöste Eisen und Manganverbindungen sind nur in sehr niedrigen Konzentrationen unterhalb der Grenzwerte der TrinkwV nachweisbar. In der Aufbereitungsstufe wird durch die (zeitweise) Belüftung der Sauerstoffgehalt des Rohwassers auf einen mittleren Gehalt von 6 mg/l angehoben.

Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe wurden im Rohwasser nicht nachgewiesen. Lediglich der nicht relevante PBSM-Metabolit Desphenylchloridazon findet sich in den Brunnen in Konzentrationen bis maximal 0,2 µg/l. Dieser Parameter ist mit einem gesundheitlichen Orientierungswert von 3,0 µg/l eingestuft, der Grenzwert nach TrinkwV von 0,1 µg/l für PBSM-Einzelparameter findet in diesem Fall keine Anwendung. Die Konzentrationen an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen und Trihalogenmethanen lagen im Betrachtungszeitraum durchweg unterhalb der Grenzwerte gem. TrinkwV.

2.5.2 Mikrobiologische Untersuchungsbefunde

Die Unterlage 05, Kap. 3 „Charakterisierung der mikrobiologischen Beschaffenheit des Roh- und Reinwassers“ enthält eine Zusammenstellung und statistische Auswertung der vom Prüflabor der N-ERGIE Netz GmbH durchführten Untersuchungen im Zeitraum 01.07.2010 bis 30.06.2020.

Hinsichtlich der mikrobiologischen Untersuchungsbefunde wird die Wasserbeschaffenheit wie folgt beurteilt:

Im Horizontalfilterbrunnen H 1 traten im betrachteten Zeitraum einmal Befunde für E. coli und insgesamt 16 Befunde für Coliforme Bakterien auf. Die festgestellten Konzentrationen lagen bei maximal 2 KBE / 100 ml.

Zudem war in einem Fall eine Grenzwertüberschreitung bei der Koloniezahl 36°C festzustellen. Zum überwiegenden Teil handelte es sich um Befunde, die in darauffolgenden Untersuchungen nicht wieder auftraten. Im Oktober 2019 kam es zu einer länger anhaltenden Befundserie an coliformen Bakterien. Ursachen wie Starkniederschläge oder Hochwasserereignisse konnten hier – wie auch bei allen anderen Positivbefunden – nicht ermittelt werden. Enterokokken, Clostridium perfringens und somatische Coliphagen wurden in keinem Fall nachgewiesen.

Im Horizontalfilterbrunnen H 2 kam es im betrachteten Zeitraum zu keinen Befunden an E.coli, Enterokokken, Clostridium perfringens und somatische Coliphagen. Coliforme Bakterien wurden insgesamt in 46 Proben nachgewiesen, die Konzentrationen lagen bei einem Ereignis im Januar 2020 bei >200 KBE /100 ml, ansonsten bei maximal 4 KBE / 100 ml. Die hohen Befunde im Januar 2020 traten nach Vermutung des Antragstellers im Zusammenhang mit einer Störung an einer Rohwasserpumpe auf, der Brunnen wurde sofort nach Bekanntwerden des ersten Befundes außer Betrieb genommen. Sechs Befunde traten während und nach einem Donauhochwasser Anfang Juni 2013 auf, 16 Befunde zwischen Ende Oktober und Anfang Dezember 2013. In letzterem Fall vermutet der Antragsteller als mögliche Ursache einen Windwurf mit einhergehender Verletzung der Deckschichten, obwohl nordwestlich des Fassungsbereiches und damit nicht in der direkten Anströmrichtung gelegen. Nach Bekanntwerden des Windwurfs wurde der Brunnen außer Betrieb genommen. Die Wiederinbetriebnahme erfolgte erst nach Wiederherstellung der Deckschichten und befundfreier Beprobung.

Für den Horizontalfilterbrunnen H 3 sind im betrachteten Zeitraum zweimal Nachweise für E. coli (maximale Konzentration 2 KBE/100 ml) und in 34 Proben coliforme Bakterien dokumentiert (maximale Konzentration 4 KBE/100 ml). Die E. Coli-Befunde traten genauso wie sechs Befunde für coliforme Bakterien während zweier Donauhochwässer im August 2010 (HQ1 Donaupegel Donauwörth) und Anfang Juni 2013 (HQ10) auf, der Brunnen war zu diesen Zeitpunkten nicht in Betrieb. Für die darüber hinaus gehenden Befunde konnte keine offensichtliche Ursache festgestellt werden. Befunde traten in der Regel sporadisch und in niedrigen Konzentrationen auf, meist wiesen die Nachproben keine Befunde auf. Enterokokken, Clostridium perfringens und somatische Coliphagen wurden in keinem Fall nachgewiesen.

Die festgestellten Positivbefunde an coliformen Bakterien im Werksabfluss stammen aus dem Zeitraum von April 2011 bis Juli 2014, in welchem in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Donau-Ries die Umstellung auf einen chlorfreien Betrieb erfolgte. Nach einigen Enterokokkenbefunden in den Hochbehältern Pleinfeld und Krottenbach wurde der chlorfreie Betrieb im Juli 2014 wieder eingestellt und durch das Gesundheitsamt eine dauerhafte Desinfektion des Trinkwassers im Wasserwerk Genderkingen angeordnet. Aus Sicht des Antragstellers waren die Enterokokkenbefunde nicht durch die Gewinnung in Genderkingen verursacht. Nach Interpretation dieser vereinzelten Befunde und Bewertung nach der UBA-Empfehlung 2001 besteht keine weitergehende Aufbereitungserfordernis (siehe Unterlage 05, Seite 13, Satz 7). Es besteht auch nicht das Risiko einer Schädigung der menschlichen Gesundheit. Dies folgt schon daraus, dass die vereinzelten Befunde auf fassungsnahe lokale Einzelfälle zurückzuführen (Windwurf, Fuchsbau) waren und nicht auf das Uferfiltrat und die Eliminationsleistung der Untergrundpassage. Außerdem wurden für diese fassungsnahen Einzelfälle inzwischen Abhilfemaßnahmen getroffen.

Mit Ausnahme einer Grenzwertüberschreitung bei der Koloniezahl 36° C, die in den Nachproben nicht wieder auftrat, entsprach das aus dem Wasserwerk Genderkingen seitdem abgegebene Trinkwasser durchgängig den mikrobiologischen Anforderungen der geltenden TrinkwV.

2.6 Hygienische Beurteilung

In seinen Stellungnahmen vom 18.05.2022 und 14.02.2023 hat das zuständige Gesundheitsamt nach Rücksprache mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) der Erteilung der Bewilligung aus hygienischer Sicht grundsätzlich zugestimmt. Das LGL hat in seiner Stellungnahme vom 12.12.2022 explizit festgestellt, dass der Bewilligungsinhaber nach Desinfektion eine einwandfreie Trinkwasserqualität liefert. Ansonsten kann aufgrund einer Auswertung der laufenden Betriebsüberwachung auch davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der TrinkwV erfüllt werden. Die am 24.06.2023 in Kraft getretenen Änderungen der TrinkwV sind für die Ergebnisse der in den Unterlagen noch auf der Grundlage der vor dem 24.06.2023 geltenden Fassung der TrinkwV dargelegten Bewertungen ohne Bedeutung, weil sie sich auf die hier relevanten Grenz- und Indikatorwerte nicht auswirken. Typischerweise hat der Bewilligungsinhaber als Fernwasserversorger die Anforderungen der TrinkwV bei Abgabe in das Versorgungsnetz seiner Abnehmer zu gewährleisten. Für die Erfüllung der maßgeblichen Qualitätsanforderungen nach TrinkwV am Austritt aus den Entnahmestellen sind die örtlichen Versorger verantwortlich.

Soweit das Gesundheitsamt in seiner Stellungnahme vom 14.02.2023 und das LGL in seiner Stellungnahme vom 12.12.2022 darauf hinweisen, aus der hydrogeologischen Situation des Wassereinzugsgebietes und durch die Lage der engeren Schutzzone im Überschwemmungsgebiet von Donau und Lech ergebe sich, selbst für mikrobiologische Parameter sei nur eine teilweise natürliche Schutzhfähigkeit gegeben, wird der in diesem Zusammenhang erhobenen Forderung nach weiteren Schutzmaßnahmen in den Bereichen der Aufbereitung vor allem insofern entsprochen als eine Filterstufe besteht und eine optionalen Flockung und eine UV-Anlage vorgesehen sind bzw. gefordert werden können, wenn der Bewilligungsinhaber diese nicht planmäßig – wie in seinen Erwiderungen zu den Stellungnahmen angekündigt – umsetzt.

Ansonsten werden Risiken wie aufgrund einer Verweilzeit im Grundwasserleiter unter 50 Tagen von Unfällen/Havarien auf bzw. an Lech und Donau bzw. in deren Oberflächeneinzugsgebiet, Lage im Überschwemmungsgebiet oder durch konfliktierende Nutzungen, wie Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasserentsorgung und Abwasseranlagen, Siedlungs- und Verkehrsflächen, Land- und Forstwirtschaft – Dünger/PBSM-Einsatz durch die o.g. Nebenbestimmungen zu Überwachung und zusätzlichen Maßnahmen – soweit nicht ohnehin technische Maßnahmen getroffen wurden oder Beschränkungen aufgrund einer WSG-VO oder zivilrechtlichen Gegebenheiten (Eigentum des Betreibers, Vereinbarungen) bestehen – hinreichend verlässlich ausgeschlossen.

2.7 Alternativenuntersuchungen

Die Versorgung der Bevölkerung im Versorgungsgebiet des Bewilligungsinhabers mit Trinkwasser kann auch nicht mit anderen zweckentsprechenden und bedarfsdeckenden Maßnahmen erreicht werden. Standortalternativen scheiden schon im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand für die zwingend erforderliche Errichtung neuer Gewinnungsanlagen und Anbindungsleitungen an die bestehende Fernwasserleitung aus. Es ist auch nicht erkennbar, dass denkbare Alternativen mit wesentlich geringeren nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

Der Bewilligungsinhaber hat mit der Unterlage 04 eine umfangreiche Alternativenprüfung vorgelegt. Darin wurden denkbare Alternativen zu der hier bewilligten Grundwasserentnahme unter den Aspekten Ergiebigkeit und Versorgungssicherheit, dem Schutz der genutzten Ressource Grundwasser, umweltfachlichen Aspekten, Genehmigungsfähigkeit, zeitliche Umsetzbarkeit sowie der wirtschaftlichen Zumutbarkeit bewertet:

- Nutzung von Flusswasser und anderer (u.a. Tiefen-) Grundwasserstockwerke,
- anderweitige Bezugsoptionen durch leistungsstarke Fernwasserversorger im Umfeld des WFW, die nicht bereits Abnehmer des WFW sind,
- Gewinnungsgebiete der staatlichen Grundwassererkundung in Bayern sowie
- Erschließungsgebiet in Oberndorf.

Die ungünstigen hydrogeologischen und klimatischen Voraussetzungen mit geringem nutzbaren Wasserdargebot im Fränkischen Wirtschaftsraum haben sich seit Erschließung der Gewinnung Genderkingen/Schönenfelderhof in den 1960er Jahren bedingt durch den Klimawandel tendenziell noch weiter verschlechtert. In Nordbayern sind die vorhandenen Grundwasservorkommen der quartären Talfüllungen bereits weitgehend ausgenutzt, für weitere Vorkommen wie das Tiefengrundwasser des „Überdeckten Sandsteinkeupers“ ist aufgrund signifikanter Übernutzung für Teilbereiche bereits eine Reduzierung der Entnahmemengen notwendig. Die in den Karstgebieten der Nördlichen und Südlichen Frankenalb vorhandenen Grundwasservorkommen können wegen ihrer flächenhaft gestreuten Verbreitung, ihrer teils geringen Ergiebigkeit und Problemen hinsichtlich der Schützbarkeit keinen mengenmäßig relevanten Beitrag zur Deckung des ermittelten Bedarfs leisten. Diese Vorkommen können daher nicht als zumutbare Alternative zur Grundwasserentnahme aus den bestehenden drei Horizontalfilterbrunnen des WFW betrachtet werden. Eine Ausnahme bildet das Erschließungsgebiet Oberndorf, einem Vorbehaltsgebiet für eventuelle spätere Trinkwasserentnahmen, das südlich an das Trinkwasserschutzgebiet Genderkingen angrenzt. In diesem wird derzeit noch kein Grundwasser entnommen, allerdings wird dieses Gebiet im Rahmen einer Grobanalyse des laufenden Projektes „Sicherheit der Wasserversorgung in Bayern - überregionale Systeme“ (SÜSWasser) als potenzielles Reservegebiet betrachtet.

Das Gewinnungsgebiet Oberndorf verfügt mit insgesamt 1140 l/s (Oberndorf Nord und Süd) noch über das größte Grundwasservorkommen, bietet aber im Vergleich zu den bestehenden WFW-Brunnen keinen Vollersatz. Das heißt, es müsste neben einer Neuerschließung im Bereich Oberndorf die Gewinnung in Genderkingen fortgesetzt werden. In Ansehung der hierdurch – neben den erforderlichen Neuinvestitionen in Oberndorf – aufzuwendenden Betriebskosten für zwei Standorte ist dem Bewilligungsinhaber nicht zumutbar.

Nicht zumutbar ist dies dem Bewilligungsnehmer auch deshalb, weil das Erschließungsgebiet Oberndorf Nord durch die Stadt Rain mittlerweile zur dortigen Wasserversorgung genutzt wird, das heißt, es kommt zu einer räumlichen Überlagerung der Grundwassergewinnung. Weitere Brunnen des Bewilligungsinhabers und eine erhöhte Entnahme in Oberndorf würde dort zu einer Verkürzung der Fließzeiten führen und die Wasserversorgung der Stadt Rain beeinträchtigen (vgl. Unterlage 04, S. 25).

Die Vertikalbrunnenreihe in Oberndorf-Süd ist von Konflikten mit den dortigen Fließgewässern betroffen. Bei Schaffung der für eine Trinkwasserversorgung notwendigen Voraussetzungen wären dort hochwertige Schutzgüter des Naturschutzes betroffen, was die Umsetzung

umfangreicher Maßnahmen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Ausnahmen, Kompensationen etc. zur Folge hätte, sofern eine Vereinbarkeit mit Belangen des Naturschutzes dort überhaupt bejaht bzw. hergestellt werden kann (vgl. auch Unterlage 04, S. 25). Letztlich wäre die Gewinnungsmöglichkeit in Oberndorf Süd, die voraussichtlich eine maximale Entnahme von nur 395 l/s zuließe dem Bewilligungsinhaber aber auch nicht zumutbar. Um den Wasserbedarf zu decken, wäre hier eine Kombination mit zusätzlichen Entnahmestellen nötig. Eine solche Kombination mehrerer verschiedener Alternativen, um eine vollständige Deckung des Wasserbedarfs sicherzustellen, wäre aber mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden, die einem Wasserversorger regelmäßig nicht zuzumuten sind.¹ Daher kann auch für eine (bloße) Reduzierung der Grundwasserentnahme aus den bestehenden WFW-Brunnen keines der betrachteten Gewinnungsgebiete eine geeignete Alternative bieten. Abgesehen von bestehenden Qualitätsfragen sind diese Gebiete auch von ihrer Lage nicht gleich geeignet wie die bestehenden WFW-Brunnen. Die ausgewerteten Grundwassererkundungsgebiete liegen mehrheitlich im Festgestein. Auch ist mancherorts von einem hohen Aufbereitungsaufwand zur Herstellung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung auszugehen (vgl. Unterlage 04, S. 19). Sowohl einzeln als auch der Gesamtschau betrachtet sind die alternativen Gewinnungsgebiete damit schon keine gleich geeigneten Varianten zur hier bewilligten Entnahme.

Aus Fachsicht kann diese Sichtweise nachvollzogen werden. Auch wenn nur eine Teilmenge des in Genderkingen/Schönenfelderhof gewonnenen Wassers über das Erschließungsgebiet Oberndorf ersetzt werden könnte, würde ein zweites Gewinnungsgebiet (zweites Standbein) die Versorgungssicherheit bereits aktuell erhöhen, z. B. bei Störfällen, Donauhochwasser oder Außerbetriebnahmen der WFW-Brunnen.

Zur Verteilung der Fördermengen auf die jeweiligen Entnahmestellen 1 – 3 entsprechend der bisherigen langjährigen Praxis (vgl. Unterlage 04, S. 11f.) gibt es ebenfalls keine zumutbare Alternative. So ist die bisherige Verteilung der Förderung erforderlich, um die kürzeste Fließzeit zu den drei Brunnen so groß wie möglich zu machen, und möglichst ausgewogene Verweilzeiten des Uferfiltrats im Grundwasserleiter zu erreichen. Dass die vorgesehene Verteilung diesen Zielsetzungen entspricht, wird durch die bisherigen Betriebserfahrungen des Bewilligungsinhabers bestätigt. Auch könnten mit einer anderen Verteilung der Fördermengen keine Vorteile für einen relevanten Belang erreicht werden, die es rechtfertigen würde, die ggf. damit einhergehenden Nachteile für den Einzelnen in Kauf zu nehmen. Eine andere Verteilung würde bewirken, dass sich die Verweilzeiten des Grundwassers zu den WFW-Brunnen 2 und 3 ungünstiger Weise verkürzen würde. Dass sich ein gesondert festzulegendes späteres Schutzgebiet entsprechend ausdehnt, ist gesetzliche Folge des § 51 WHG, aber ebenfalls kein Grund, Nachteile einer anderen Verteilung der Fördermengen auf die Entnahmestellen in Kauf zu nehmen.

2.8. Wasserschutzgebiet

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wurde am 01.03.1973, letztmals geändert am 07.07.1983, eine Verordnung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG zur Festsetzung eines WSG erlassen. Das festgesetzte WSG Genderkingen/Schönenfelderhof umfasst eine Fläche von 2.150 ha. Die Weitere Schutzzone (Zone III) reicht bis an das südlich

¹ BayVGH, Urteil v. 28.08.2019 – 8 N 17.523, juris Rn. 135.

angrenzende Wasserschutzgebiet Oberndorf des WFW, welches derzeit als potenzielles Erschließungsgebiet geschützt wird. Als Engere Schutzzone (Zone II) ist ein 392 ha großer Bereich zwischen der Lechstaustufe Feldheim und der Donau ausgewiesen. Die als Schutzzonen I ausgewiesenen und umzäunten, i.d.R. achteckigen (d.h. an die Winkel der Filterrohrverläufe angepassten) Fassungsbereiche erstrecken sich allseitig etwa 175 m um die Brunnenschächte herum und umfassen zusammen eine Fläche von 32 ha. Die Flächen in den Fassungsbereichen (Zone I) sind vollständig im Eigentum des WFW, von der Engeren Schutzzone (Zone II) mehr als 50 %.

Um durch ein angepasstes Schutzgebiet weiterhin einen vollwirksamen Trinkwasserschutz zu gewährleiten, ist ein an die a.a.R.d.T. angepasster Vorschlag durch den Antragsteller zu erarbeiten und der Rechtsbehörde vorzulegen. Die Festlegung des angepassten Wasserschutzgebietes erfolgt in einem separaten Verfahren.

Sowohl in den Antragsunterlagen vom 03.03.2022 (Unterlage 01/Kap. 11.5.3 und Unterlage 08/ Kap. 8.2.4) als auch im Addendum vom 24.11.2022/ Kap. 2.3/ 2.8) ist hierzu jeweils eine Vorausschau enthalten. Diese parallel vorliegenden WSG-Vorschläge weichen voneinander ab.

Gemäß § 5 Nr. 5 a) WPBV ist die gewählte Lösung zu erläutern und es dürfen keine zwei parallele Lösungsversionen existieren. Aus Sicht des LfU kann nur die im Addendum Kap. 2.3 und 2.8 dargelegte Vorausschau als im Einklang mit den a.a.R.d.T. beurteilt werden. Im LfU-Schreiben vom 13.12.2022, Az. 94-4532.2-140789/2022 wurde dem Landratsamt Donau-Ries daher empfohlen, vor der öffentlichen Auslegung die Kap. 11.5.3 in Unterlage 01 bzw. Kap. 8.2.4 in Unterlage 08 jeweils durch Kap. 2.3 bzw. 2.8 des Addendums zu ersetzen. Das Landratsamt Donau-Ries als verfahrensführende Behörde ist dieser Empfehlung nicht gefolgt, daher wurden die entsprechenden Passagen in den Antragsunterlagen nunmehr durch den amtlichen Sachverständigen per Roteintragung gestrichen. Zwischenzeitlich wurden die Modellrechnungen weiterentwickelt, sodass zum Erörterungstermin am 26./27.07.2023 eine überarbeitete Kartendarstellung mit einem gegenüber den Antragsunterlagen reduzierten Einzugsgebiet und der daraus resultierenden voraussichtlichen Schutzgebiets-Außengrenze vorgestellt wurde (sh. Einführungsvortrags des WFW am EÖT und ergänzender Bericht von IB kup vom 20.06.2023).

2.9 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Der Bedarf wurde seitens des Antragstellers nachvollziehbar dargelegt und ist durch den natürlichen Wasserhaushalt gedeckt. Die beantragten Fördermengen wurden für die Jahresmenge und eine mögliche Tagesspitzenentnahme über 304 Tage mittels des kalibrierten Numerischen Grundwassерmodells nachgewiesen und sind ebenfalls durch das nutzbare Dargebot gedeckt. Auswirkungen auf Dritte bzw. Fauna und Flora können sich lediglich durch Grundwasserabsenkungen im Nahbereich der Brunnen ergeben. Diese Auswirkungen sollen durch Überwachungs- und Beweissicherungsmaßnahmen minimiert werden. Der mit mehr als 90 % sehr hohe Uferfiltratanteil aus Donau und Lech birgt Risiken, da Schadstoffe aus den Oberflächengewässern in die Fassungen gelangen können. Des Weiteren wird das hygienische relevante 50-Tage-Fließzeitkriterium zu Donau und Lech für die beantragte Entnahme unterschritten. Dadurch ist neben dem Risiko durch Uferfiltrat auch eine mikrobielle Belastung des geförderten Wassers zumindest bei höheren Entnahmen zu besorgen und nur eine

teilwirksame natürliche Schutzfähigkeit des Wasservorkommens gegeben. Aufgrund der deutlichen Fließzeitunterschreitung bei der beantragten Maximalentnahme i.H.v. 2.000 l/s, welche gemäß des vom WFW definierten Antragsgegenstandes kontinuierlich an ca. 300 Tagen gefördert werden kann, sind daher aus fachlicher Sicht geeignete technische Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Des Weiteren liegen alle drei Brunnen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau, weshalb im Hochwasserfall entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Zu diesen Aspekten sowie zu den trinkwasserhygienischen Grundsatzanforderungen der Wasserqualität einer Uferfiltratgewinnung ist wurde die Gesundheitsverwaltung am 28.11.2023 nochmals beteiligt. Die hierzu ergangene Stellungnahme vom 05.12.2023 wurde in den Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt (sh. Abschnitt A. Ziffer III.1.4).

Neben den Risiken der Flusseinzugsgebiete sind noch weitere Bestandsrisiken im Grundwassereinzugsgebiet vorhanden (Bebauung, Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Verkehrswege, etc.), welche jedoch im Rahmen eines Einzugsgebietsmanagements, geeigneter Überwachungsmaßnahmen, eines angepassten WSG-Umgriffs und durch den Vollzug einer angepassten WSG-Verordnung minimiert werden können. Die Detailbewertung hierzu kann erst im Wasserschutzgebiets-Verfahren erfolgen. Der entsprechende Neuvorschlag eines Wasserschutzgebietes und einer angepassten Verordnung sind nach den a.a.R.d.T. gem. § 51 Abs. 2 WHG bis spätestens 31.12.2024 vorzulegen (sh. Abschnitt A. Ziffer 1.9.1).

Neben den Risiken der Flusseinzugsgebiete sind noch weitere Bestandsrisiken im Grundwassereinzugsgebiet vorhanden (Bebauung, Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Verkehrswege, etc.), welche jedoch im Rahmen eines Einzugsgebietsmanagements, geeigneter Überwachungsmaßnahmen, eines angepassten WSG-Umgriffs und durch den Vollzug einer angepassten WSG-Verordnung minimiert werden können. Die Detailbewertung hierzu kann erst im Wasserschutzgebiets-Verfahren erfolgen.

Die beantragte Grundwasserentnahmemenge liegt entgegen anders lautenden Einwänden und Meldungen mit der Prognose für das Jahr 2054 um 10,5 Mio. m³/a unter der bisher genehmigten Entnahmemenge.

Für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ist die Entnahme notwendig und in dieser Größenordnung aus wasserwirtschaftlicher Sicht alternativlos. Auch durch mehrere andere Wassergewinnungsanlagen oder -gewinnungsgebiete könnte diese Entnahme nicht ersetzt werden.

Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nur auf einen Zeitraum von max. 30 Jahren gesichert und einheitlich prognostizierbar sind (vgl. Abschnitt A. Ziffer I.4.).

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt. Der Vorbehalt der Entnahme von jährlichen Mengen über 50 Mio. m³ hinaus ist aufgrund der Zweckbestimmung (für die Substituierung nicht nachhaltiger Tiefengrundwasserentnahmen des „Überdeckten Sandsteinkeupers“) erforderlich (vgl. Abschnitt A. Ziffer I.3.).

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser gegeben (vgl. Abschnitt A. Ziffern III.1.1 bis 1.3).

Einsparpotentiale werden in der Minderung der Wasserverluste nicht gesehen. Der WFW ist nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zu einer sparsamen Verwendung von Wasser verpflichtet (§ 5 Abs.1 Nr. 2 WHG). Auch im Sinne einer Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten. Zudem fordert das WHG von den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung die Wasserverluste gering zu halten (§ 50 Abs.3 WHG).

Das vom Antragsteller konzipierte und behördlicherseits noch ergänzte Überwachungsprogramm dient im Zuge des qualitativen Monitorings der Qualitätsüberwachung des Grundwasserzustroms, welcher sich zum überwiegenden Teil (> 90 %) aus Uferfiltrat von Lech und Donau speist. Daneben dienen die Beschaffenheitsuntersuchungen dazu, mögliche Beeinträchtigungen durch Nutzungen im landseitigen Einzugsgebiet (Abschnitt A. Ziffern III.1.4 und 4.) frühzeitig zu erkennen.

Ein Großteil des Bestands an Grundwassermessstellen des WFW stammt noch aus den 1960er Jahren und weist einen 2-Zoll-Ausbau auf. Da diese Messstellen keine repräsentative Gewinnung von Grundwasserproben gewährleisten, wurde der Antragsteller gebeten, auf Grundlage der in den Antragsunterlagen enthaltenen Ausführungen zum routinemäßigen Monitoring der Grundwasserhydraulik (s. Unterlage 01, Kap. 6.1.2, S. 60 ff.), der Überwachung von Grund- und Trinkwasserbeschaffenheit (s. Unterlage 01, Kap. 8.4, S. 145 ff.) und dem geplanten zukünftigen Monitoring (sh. Unterlage 01, Kap. 14, S. 221 ff.) ein erweitertes Konzept zu erarbeiten, um dieses in die wasserrechtliche Bewilligung mit aufzunehmen. Ein entsprechend fortgeschriebenes Überwachungskonzept wurde vom IB kup am 17.10.2023 vorgelegt und hinsichtlich der Messintervalle und Messparameter noch behördenseitig ergänzt, um den Zustand des Grundwassers im Gewinnungsgebiet mit seinem hohen Anteil an Lech- und Donau-Infiltrat engmaschig zu überwachen, sowie die Auswirkungen des laufenden Betriebs auf die Grundwasserverhältnisse flächendeckend zu erfassen.

Mittels des quantitativen Monitorings sollen mögliche Auswirkungen der Entnahme auf die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld der Gewinnung überwacht werden. Daneben soll auch der Einfluss der Entnahme auf die benachbarte Bebauung, sowie mögliche ökologische Beeinträchtigungen (z. B. Mühlbach in Genderkingen) festgestellt werden. Die Messungen dienen sowohl der Kontrolle als auch der Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch (vgl. Abschnitt A. Ziffer III.1.8) dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation. Insbesondere bei Trinkwassernutzungen sollen auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Antrag auf Zutagefordern von Grundwasser den in unter Abschnitt A. Ziffer III. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen befürwortet werden.

3. Voraussetzungen nach § 14 WHG

3.1. Besonderes Schutzinteresse (§ 14 Abs. 1 WHG)

Die besonderen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach § 14 Abs 1 WHG liegen vor. Gem. § 14 Abs. 1 WHG darf die Bewilligung – wie hier – für die Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG - nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

Die Voraussetzung, dass dem Betreiber nicht zugemutet werden kann, ohne eine Bewilligung sein Vorhaben durchzuführen, wird im Allgemeinen dann vorliegen, wenn erhebliches Kapital investiert werden muss und der Betreiber sich deshalb vor der Investierung gegen zu erwartende Untersagungs- oder Ersatzansprüche sichern will. Der Bewilligungsinhaber hat im Verfahren aufgezeigt, dass er nach seiner Haushaltssatzung in den nächsten 6 Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 6 Mio. Euro investieren wird. Dies rechtfertigt, ihm eine gesicherte Rechtsstellung in Form der Bewilligung einzuräumen. Ihn auf die gehobene Erlaubnis zu verweisen, wäre nicht zumutbar. Dass der Bewilligungsinhaber auch in Ansehung des Auslaufens seiner bisherigen Bewilligung erhebliche Investitionen getätigt hat, lässt das schützenswerte Interesse, jedenfalls bezüglich der anstehenden Investitionen unberührt und ist in Ansehung seines Versorgungsauftrages verständlich. Gewässerbenutzungen zu Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung gebieten nämlich besonderen Schutz, da sie den Bedürfnissen der allgemeinen Daseinsvorsorge zuzurechnen sind und daher nicht mit den ausschließlich wirtschaftlichen Maßstäben eines offenen Markts gemessen werden dürfen. Auch bedarf es gerade im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Haushalte einer besonderen Planbarkeit, so dass es gerechtfertigt ist, dem Bewilligungsinhaber auch den gesteigerten Schutz nach § 13 Abs. 3 WHG gegenüber nachträglichen Inhalts- und Nebenbestimmungen einzuräumen.

Ein bestimmter planmäßiger Zweck, an den die Erteilung dieser Bewilligung auch gebunden ist (vgl. Abschnitt A. Ziffer I.2) liegt in dem satzungsgemäßen Versorgungsauftrag des Bewilligungsinhabers, nach dem ein bestimmter Bedarf (vgl. Abschnitt B. Ziffer V.2.1) zu decken ist.

Es ist auch kein ermessensrelevanter Gesichtspunkt erkennbar, unter dem die Rechtsstellung der Bewilligung dem Bewilligungsinhaber gleichwohl versagt werden sollte.

3.2 Befristung (§ 14 Abs. 2 WHG)

Eine Befristung der Bewilligung auf einen Zeitraum von 30 Jahren ist im konkreten Fall angemessen i.S.v. § 14 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen dieser Angemessenheitsprüfung hat die Bewilligungsbehörde die Interessen des Bewilligungsinhabers mit denjenigen der Allgemeinheit abzuwägen. Auf der anderen Seite stehen die Interessen der Allgemeinheit an einer nicht zu langfristigen Festlegung wasserwirtschaftlicher Nutzungsverhältnisse einschließlich der damit verbundenen Auswirkungen auf die wasserwirtschaftliche Gesamtlage. Von Bedeutung kann die inhaltliche

Ausgestaltung der Bewilligung selbst sein. Stellt diese durch entsprechende Benutzungsbedingungen eng gefasste Verhaltensanforderungen an den Betreiber, indiziert dies die Möglichkeit einer längeren Befristung.

Die Angemessenheit der Laufzeit der Bewilligung richtet sich daher nach den Umständen des konkreten Einzelfalls. Dabei kommt den Belangen des Wasserhaushalts eine wichtige Bedeutung zu. Auch die wirtschaftliche Bedeutung der Bewilligung für den Gewässerbenutzer ist zu berücksichtigen, gerade auch (Ersatz-)Investitionen, die im Vertrauen auf eine lange Nutzungsdauer getroffen werden. Demnach ist für das Ausschöpfen der nach § 14 Abs. 2 WHG nur in besonderen Fällen zu überschreitender Frist von 30 Jahren ist hier folgendes ausschlaggebend:

Die öffentliche Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs. 1 WHG). Unter diesem Gesichtspunkt kommt dem mit der Bewilligung verfolgten Zweck der öffentlichen Wasserversorgung eine besonders gewichtige Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit zu. Um die Wasserbenutzung über eine längere Zeitspanne zu sichern, wäre bei einer Bewilligung zur öffentlichen Wasserversorgung sogar – anders als in Stellungnahmen angenommen wird – eine Frist von mehr als 30 Jahren gerechtfertigt. Eine längere als 30 Jahre dauernde Frist wird vom Antragsteller hier allerdings nicht beantragt, so dass kein Anlass besteht, eine längere Befristung als 30 Jahre zu erwägen.

Bei der Befristung ist das Interesse des Anlagenbetreibers, seine Investitionen in der Laufzeit der Bewilligung zu amortisieren, zu berücksichtigen (Nr. 2.1.9 VVWas). Gerade in der Fernwasserversorgung entstehen hohe Investitionssummen zur Instandhaltung und zur laufenden Unterhaltung der Anlagen, die sich nur über eine entsprechend verlässliche, lange Nutzungsdauer amortisieren. Der Antragsteller hat im Erörterungstermin (vgl. EÖT, Protokoll 26.07.2023, S. 22 ff. sowie Folie EÖT „Begründung der Dauer der Bewilligung auf 30 Jahre“, S. 4) unter Hinweis auf seine Haushaltssatzung nachvollziehbar dargelegt, dass in den ersten 5 Jahren der Geltungsdauer dieser Bewilligung Investitionen in der Größenordnung von 30 Millionen Euro auch tatsächlich geplant sind und nach der einschlägigen AFA-Tabelle Abschreibungszeiträume von 15 bis 50 Jahren anzusetzen sind. Der Bewilligungsinhaber hat im Erörterungstermin auch dargelegt, dass er seinen satzungsgemäßen Versorgungsauftrag nur unter optimaler Erhaltung dieser Anlagen wahrnehmen kann.

Auch in Anbetracht der allgemein durch den Klimawandel zu erwartenden Auswirkungen (z.B. geringere Niederschläge, höhere Temperaturen, Extremwetterereignisse), die in Einwendungen und Stellungnahmen angesprochen werden, und auch im Hinblick auf den Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG, wonach möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen ist, ist eine 30-jährige Befristung angemessen. Denn gerade die hier bewilligte Entnahme erscheint besonders klimaresilient.

Das geförderte Grundwasser wird nämlich nach den plausiblen Darstellungen des Bewilligungsinhabers u.a. im Erörterungstermin, die auf Auswertungen mit dem Numerischen Grundwassermodell beruhen, zu mehr als 90 % aus Uferfiltrat von Donau und Lech gespeist. Weniger als 10 % der Entnahme werden aus Niederschlag und sonstigem Zustrom gespeist. Abflussänderungen als Folge des Klimawandels für Lech und Donau fallen hierbei schon aufgrund der sehr viel höheren Abflussmenge von Lech und Donau nicht ins Gewicht. Außerdem ist der Wasserspiegel der Staustufe Feldheim auch bei Niedrigwasser im Lech, aus dem knapp

80 % der zu entnehmenden Wassermenge stammen, konstant (vgl. Unterlage 07, S. 242; Unterlage 01, S. 69). Der relevante Infiltrationsbereich aus der Donau liegt jedenfalls teilweise im Rückstaubereich der Staustufe in Bertoldsheim (vgl. Unterlage 07, S. 242). Bestätigt wird dies durch Messungen des Grundwasserstandes. z.B. der amtlichen Messtelle Genderkingen Bahnhof, der sich im Zeitraum 2000 bis 2022 nahezu konstant in einem Bereich zwischen 399,2 bis 400 m. ü. NN bewegt (vgl. Erörterungstermin, Folie 4 TOP Auswirkungen des Klimawandels; Protokoll 26.07.2023, S. 25). Ein Trend, der auf sinkende Grundwasserstände hindeuten würde, ist demnach nicht zu erkennen. Auswirkungen des Klimawandels auf das Dargebot des hier entnommenen Uferfiltrats im Lechmündungsgebiet sind folglich überschaubar gering.

Dabei kommen gerade der zukunftssicheren Fernwasserversorgung, deren Verfügbarkeit und Ausfallsicherheit im Hinblick auf die Wasser-Versorgungssicherheit insgesamt besondere Bedeutung zu, um – auch klimabedingte - lokale Engpässe auszugleichen (Bericht der Expertenkommission: Wasserversorgung in Bayern, 17. Juni 2021, S. 24 und 26).

Aufgrund der hinreichend verlässlich überschaubaren klimatischen Auswirkungen und in Anbetracht des Erfordernisses einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung und der damit verbundenen weiteren Investitionen ist die beantragte Befristung von 30 Jahren angemessen.

3.3. Nachteilige Einwirkungen auf das Recht eines Dritten und sonstige nachteilige Wirkungen für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 WHG)

Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In diesem Fall ist der Betroffene zu entschädigen (vgl. § 14 Abs. 3 WHG).

Bis auf die Entschädigungspflicht gilt § 14 Abs. 3 gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 WHG entsprechend, wenn ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten hat, dass der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert, die bisherige Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt, seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen, oder die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird.

3.3.1 Rechte von Dritten

Nach sorgfältiger Prüfung der Einwendungen ist ein Recht eines Dritten, auf das sich die zu bewilligte Grundwasserentnahme nachteilig einwirkt, nicht erkennbar. Zu den in § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG vorausgesetzten Rechten gehören alle durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen, die Abwehrrechte gegen (auch mittelbare) Eingriffe der öffentlichen Hand begründen. Unter die privaten Rechte fallen zunächst die absoluten Rechte des bürgerlichen Rechts, wie sie in § 823 Abs. 1 BGB angesprochen sind, aber auch sonstige sachenrechtliche Rechtspositionen. Eine

wasserrechtliche Bewilligung kann eine öffentlich-rechtliche Rechtsposition im genannten Sinne sein.

Als Rechte sind nach den Einwendungen demnach zu prüfen,

- Eigentum an Gebäuden und sonstigen Bauwerken
- landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz als Recht am eingerichteten ausgeübten Gewerbebetrieb
- Fischereirechte
- Wasserrechtliche Bewilligungen

Nicht unter § 14 Abs. 3 WHG fallen die in § 14 Abs. 4 WHG nachteiligen Wirkungen, die dadurch entstehen, dass der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert, die bisherige Nutzung seines Grundstücks beeinträchtigt oder einer Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen wird. Die von einigen Einwendern und vom AELF in den Raum gestellten Entschädigungen (vgl. Stellungnahme vom 10.05.2023 und 18.12.2023) wegen dieser Auswirkungen der bewilligten Grundwasserentnahme können daher nicht gewährt werden, selbst wenn derartige Nachteile eintreten würden.

3.3.1.1 Eigentum an Gebäuden

Das Eigentumsrecht ist grundsätzlich nicht schon betroffen (sondern ggf. nur der Wasserstand oder die bisherige Nutzung eines Grundstücks nach § 14 Abs. 4 Nr. 1 und 2 WHG, die eben gerade nicht als Recht i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG angesehen wird), wenn einem Grundstück Grundwasser entzogen wird. Das Grundeigentum selbst ist bei Grundwasserabsenkung rechtlich nicht beeinträchtigt, weil das Grundwasser nicht Teil des Grundeigentums ist. Das Eigentum an Gebäuden und sonstigen Bauwerken wäre betroffen, wenn – wie in Einwendungen geltend gemacht wird – bedingt durch die zu bewilligende Entnahme durch Setzungen die Bausubstanz beeinträchtigt würde und z.B. Sanierungsmaßnahmen dadurch notwendig würden.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die antragsgegenständliche Grundwasserentnahme zu Absenkungen des Grundwasserspiegels führen wird (vgl. Unterlage 01, Abbildung 6.11, Seite 82). Den Antragsunterlagen und dortigen sachverständigen Einschätzungen kann auch entnommen werden, dass nicht mit zum Teil erheblichen Bodenabsenkungen in bebauten Gebieten zu rechnen ist (vgl. Unterlage 01, Seiten 120 f.). In der Unterlage und auch im Erörterungstermin wurde dazu für die Bewilligungsbehörde nachvollziehbar ausgeführt, dass anhand einer Auswahl von Bohrprofilen, welche die Variabilität der geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet repräsentieren, das Setzungsverhalten des Untergrundes in Folge von Grundwasserabsenkungen untersucht wurde (vgl. zusammenfassend auch Folie EÖT „Befürchtete Setzungen an Bauwerken durch die Grundwasserabsenkung“).

Für die Bewilligungsbehörde ist anhand dessen nachvollziehbar, dass für die Gebäudesubstanz relevante Setzungen ab einer Setzung von mehr als 1 cm eintreten können. Solche Setzungen treten unter Heranziehung der unter bautechnischen Gesichtspunkten ungünstigsten Erkenntnisse (Bodenprofile, bei denen Schluff/Ton angetroffen wurde) aus Bohrungen im Absenkungsbereich, die in der Nähe von Bauwerken durchgeführt wurden, ein, wenn der

Grundwasserstand um 40 cm abgesenkt wird. Im Bereich einer Absenkung von 40 cm und mehr liegen indes keine Bauwerke von Dritten, die beeinträchtigt werden könnten. Auswirkungen auf Rechte Dritter durch Setzungen an Gebäuden als Folge der hier bewilligten Grundwasserentnahme sind somit nicht zu erwarten. Aus diesem Grund sind auch weitere Beweissicherungsmaßnahmen – wie in Stellungnahmen gefordert – nicht vorzusehen, und lediglich insoweit einem ggf. späteren Verfahren vorzubehalten, wie im Grenzbereich einer Absenkung von 40 cm noch Erkundungen durchgeführt. Forderungen nach Entschädigungen in diesem Kontext sind ebenfalls unbegründet (vgl. Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 25.08.2022/10.02.2023 oder vom AELF vom 10.05.2023 oder in diversen Einwendungen).

Sofern sich entgegen der prognostizierten sachverständigen Berechnung in Folge der Entnahme wider Erwarten Grundwasserabsenkungen ergeben, die die Prognose übersteigen, kann dies anhand des hydrologischen Monitorings, mit dem die Auswirkungen der Entnahme auf die Grundwasserstände überwacht wird, festgestellt werden (Abschnitt A. Ziffer III.1.4). In diesem Fall können weitere Maßnahmen veranlasst werden. Die betroffenen Grundeigentümer sind dann durch die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- oder Nebenbestimmungen bzw. Entschädigung nach § 14 Abs. 6 WHG geschützt.

Die vom Einwender Nr. 248 ergänzend geforderte Grundwasserstandsmessung für die Ortschaft Genderkingen bzw. sein Betriebsgrundstück sind vor diesem Hintergrund unbegründet. In Anbetracht der nach dem numerischen Grundwassermodell berechneten Grundwasserabsenkung max. 70 cm im Bereich des Grundstücks ist eine für die Gebäudesubstanz relevante Setzung durch die Grundwasserentnahme auf dem Betriebsgrundstück des Einwenders nicht zu erwarten. Die vom Einwender übermittelte topographische Karte des Bayerischen Landesvermessungsamts aus dem Jahr 1971 für das Gemeindegebiet Genderkingen kann die durch den vom Bewilligungsnehmer hinzugezogenen hydrogeologischen Sachverständigen prognostizierten Grundwasserabsenkungen nicht in Zweifel ziehen. Der mittlere Grundwasserstand im Bereich Genderkingen liegt im aktuellen Zeitraum (2004 bis 2021) trotz der WFW Entnahme höher als der am 01.07.1969 vor Beginn der Entnahme gemessene Grundwasserstand (vgl. ergänzende Dokumentation kup vom 10.10.2023).

3.3.1.2 Landwirtschaftliche Betriebe

Vier Einwendende und der Bayerische Bauernverband in seiner Stellungnahme vom 25.08.2022 und 10.02.2023 haben geltend gemacht, durch die bewilligte Grundwasserentnahme sei die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet. Nach sorgfältiger Prüfung der Einwendungen und der vorgebrachten Informationen ist indes festzustellen, dass eine bewilligungsbedingte nachteilige Auswirkung auf die Betriebe in ihrem Bestand auszuschließen ist.

Gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 Satz 1 WHG müssen nachteilige (Ein-)Wirkungen durch die Gewässerbenutzung zu erwarten sein. Zu erwarten sind nachteilige Wirkungen jedoch nur dann, wenn ihr Eintritt zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung nicht bloß theoretisch möglich, sondern in dem Sinne wahrscheinlich ist, dass überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen. Die Empfindlichkeit der betroffenen Standorte wurde anhand des geltenden DVGW-Arbeitsblatts W 150 ermittelt. Dieses schließt bei Grundwasserflurabständen > 2,00 m regelmäßig eine Grundwasserabhängigkeit aus. Die vorliegenden Erkenntnisse zum Einfluss des

Grundwassers auf die Bodenfeuchte im Gewinnungsgebiet werden durch die vorhandenen, im Erörterungstermin gezeigten Bohrprofile und Grundwasserstandsmessungen (PP-Folien EÖT v. 27.07.23 zum Thema Landwirtschaft TOP 8, S. 6 ff.) gestützt. Demnach ist im berechneten Absenkungsbereich einerseits von einer flächenhaften Ausbreitung von Kiesschichten in durchwurzelbaren Bodenhorizonten auszugehen sowie auch zu einem großen Teil von bereits bestehenden Grundwasserflurabständen von über 2 Metern. Nach den der Bewilligungsbehörde vorliegenden Erkenntnissen ist in der Gesamtschau – selbst wenn sich die vorstehenden Gegebenheiten in Einzelbereichen anders darstellen würden und eine Grundwasserabhängig auf untergeordneten Flächen bestünde - nicht von einer Einflussnahme des Grundwassers auf das Pflanzenwachstum insoweit auszugehen, als dies eine Existenzgefährdende Wirkung für die Betriebe bedeuten würde.

Höchst vorsorglich wurde die Nebenbestimmung in Abschnitt A. III. 3.3 erteilt.

Die Betriebsgrundstücke, die von der unter Nr. 205 erfassten einwendenden Person genannt werden, liegen in Bereichen mit bewilligungsbedingten Absenkungen von max. 130 cm. Ein Grundstück grenzt unmittelbar an die voraussichtliche Schutzone I des WFW-Brunnens 1 an. Dort ist mit einer Absenkung von 1 m zu rechnen. Die einwendende Person gibt an, insgesamt 16 Hektar landwirtschaftliche Fläche zu bewirtschaften. Der weit überwiegende Teil der angegebenen Flurstücke befindet sich außerhalb des absenkungsrelevanten Bereichs bzw. im Bereich bewilligungsbedingt zu erwartender Grundwasserabsenkungen bis maximal 30 cm. Eine Existenzgefährdung durch bewilligungsbedingte Grundwasserabsenkungen ist nach diesen der Bewilligungsbehörde vorliegenden Informationen nicht anzunehmen.

Die Betriebsgrundstücke, die von der unter Nr. 268 erfassten einwendenden Person genannt werden, liegen alle außerhalb des Absenkungsbereichs. Es ist daher nicht mit einer bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung zu rechnen, die den Betrieb in seinem Bestand gefährden könnte.

Die Betriebsgrundstücke, die von der unter Nr. 248 erfassten einwendenden Person genannt werden, liegen in Bereichen mit bewilligungsbedingten Absenkungen mit von max. 70 cm. Bei der vom Einwender (neben einer kleineren fortwirtschaftlich genutzten Fläche) angegebenen landwirtschaftlich genutzten Fläche ist mit einer Grundwasserabsenkung von ca. 30 cm zu rechnen. Auch diesbezüglich gilt das Vorgesagte, wonach der Grundwassereinfluss auf die Bewirtschaftung bereits heute so gering ist, dass dies für den wirtschaftlichen Bestand des Betriebes nicht ausschlaggebend sein kann.

Die unter Nr. 276 erfasste einwendende Person, die eine Existenzgefährdung behauptet, hat weder Grundstücke bezeichnet noch Angaben zum Umfang der bewirtschafteten Flächen im berechneten Grundwasserabsenkungsbereich gemacht. Die in der Einwendung genannte Adresse liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Bewilligungsbedingte Grundwasserabsenkungen sind dort auszuschließen.

Soweit weitere landwirtschaftliche Betriebe erkennbar viele Grundstücke im Absenkungsbereich benannt haben (Nr. 279, 280, 283, 301), wurde eine Existenzgefährdung nicht geltend gemacht. Gleichwohl hält es die Bewilligungsbehörde im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens und im Hinblick auf etwaig heute nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen, denen ggf. mit nachträglichen Inhalts- oder Nebenbestimmungen nach § 14 Abs. 6

WHG begegnet werden müsste und die Entschädigungsansprüche auslösen könnten, für sachgerecht zur Überprüfung der entnahmebedingten Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Flächen gem. Abschnitt A. Ziffer III.3 repräsentative Bodenuntersuchungen zur Überprüfung der angenommenen geologischen Verhältnisse vorzusehen. Ebenso wurde die Nebenbestimmung A. III. 3.3 vorgesehen, die dem Bewilligungsinhaber aufgibt unter Hinzuziehung eines Sachverständigen aufzuzeigen, dass unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer Maximalentnahme, entnahmebedingte Auswirkungen ausgeschlossen sind.

Ansonsten sind keine Rechte von landwirtschaftlichen Betrieben berührt, so dass es auch an einer hinreichenden rechtlichen Grundlage dafür fehlt, dem Bewilligungsinhaber aufzugeben, Verträge über Entschädigungen (so Stellungnahme des AELF vom 09.05.2022) abzuschließen.

Ein Erfordernis oder sonst ermessensrelevante Erwägungen, die im Ergebnis für das in Einwendungen geforderte Ernte- und ein Vegetationsmonitoring sprechen, sind in einem mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmten Konzept vorzusehen, sofern der Bewilligungsinhaber in der ihm aufgegebenen sachverständigen Würdigung zu dem Schluss kommt, dass Auswirkungen möglich sind (Abschnitt A. III. 3.3).

Die für einen solchen Fall vorgesehene Vorlage eines Konzeptes bis zum 01.04.2024 war aus dem Grund möglich, da selbst unter der unwahrscheinlichen, aber beim zeitgleichen Ausfall großer Gewinnungen im Ausgleich- und Verbundsystem theoretisch möglichen Annahme einer sofortigen, dauerhaften Entnahme der aktuell genehmigten bzw. ab 1.1.24 beantragten Maximalmenge sich Beeinträchtigungen der Vegetation infolge der nachlassenden Bodenfeuchte erst im Frühjahr 2024 (April/Mai) auswirken würden.

Über die vom Bewilligungsinhaber durchzuführenden Grundwassermanagement-Maßnahmen (Abschnitt A. Ziffer III.1.4) hinausgehende Erfassungen von Vegetationszuständen sind nur sachgerecht, wenn weitergehende Unsicherheiten bestehen, die eine ausreichend konkrete Prognose der Auswirkungen der über den bisherigen Status hinaus bewilligten Grundwasserentnahme nicht zulassen. Dies ist derzeit unter Berücksichtigung der bestehenden Erkenntnisse und des durchzuführenden Grundwassermanagements nicht der Fall. Auch werden wie in Unterlage 09 (UVP-Bericht), Kapitel 3.11, S. 99 dargestellt, die standörtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Bodenfruchtbarkeit sowie auch die klimatischen Gegebenheiten durch die bewilligte Entnahme von Grundwasser derzeit nicht erheblich negativ beeinflusst. Im Konzept ist in Zusammenarbeit mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten darzustellen, in welchem Umfang durch ein solches Ernte- und Vegetationsmonitoring ein belastbarer Zusammenhang zwischen den ggf. dabei erzielten Ergebnissen und der hier bewilligten Grundwasserentnahme hergestellt werden kann. Im Übrigen wirken auf die landwirtschaftliche Vegetation nämlich auch andere Faktoren wie beispielsweise Niederschlagsmengen und sonstige klimatische Verhältnisse ein, die die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Produktion beeinflussen.

3.3.1.3 Forstwirtschaftliche Betriebe

Auch für forstwirtschaftliche Betriebe bestehen derzeit keine hinreichenden Anhaltspunkte, dass sich die bewilligte Grundwasserentnahme auf diese in existenzgefährdender Weise auswirken könnte.

Es kommt zu keiner Verringerung der forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Umkreis der Entnahmestellen. Eine mögliche Beeinträchtigung der betroffenen Waldstandorte wurde anhand des geltenden DVGW-Arbeitsblatts W 150 ermittelt. Die Grundwasserabhängigkeit von Waldbeständen wird auch hier maßgeblich durch den Grenzflurabstand bestimmt. Dieser setzt sich zusammen aus der maximalen Durchwurzelungstiefe, die von der Vegetation abhängig ist, und von der Mächtigkeit des Kapillarsaumes, der von der Bodenart abhängig ist. In der Regel ist ab einem Grenzflurabstand von 3 m keine Grundwasserabhängigkeit mehr gegeben, allerdings können bei bestimmten grundwasserabhängigen Waldstandorten, insbesondere bei Eichen-Hainbuchenwäldern die Grenzflurabstände bei bis zu 5 m liegen (vgl. Unterlage 13, S. 58).

Soweit heute schon tiefere Grundwasserstände existieren, ist – nicht wie vom AELF in seiner Stellungnahme vom 09.05.2022 noch befürchtet – eine bewilligungsbedingte Beeinträchtigung von vornherein auszuschließen. Ansonsten ist nach den Ergebnissen des Erörterungstermins festzustellen, dass (auf einzelnen Flächen) ein Nachteil allenfalls dadurch eintritt, dass sich die Baumartenzusammensetzung verändert (so auch die Stellungnahme des AELF vom 07.05.2022, S.5). Das heißt, dass sich die Ertragsfähigkeit der Waldflächen selbst dann nicht in existenzrelevanter Weise ändert, wenn eine relevante Grundwasserbeeinflussung der betroffenen Waldstandorte gegeben wäre. Wesentliche für die Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Flächen relevante Baumarten (Esche) können überdies schon aus anderen Gründen nicht erhalten werden, sodass hier ohnehin auf andere Baumarten umgestellt werden muss (vgl. Protokoll Erörterungstermin 27.7.2023, S. 51ff.). Eine bewilligungsbedingte zusätzliche nachteilige Einwirkung in Form einer Existenzgefährdung forstwirtschaftlicher Betriebe ist folglich nicht festzustellen.

Hinsichtlich der erfolgten Nebenbestimmung A. III. 3.3 zum Erfordernis der Vorlage eines Konzeptes zur Bestandaufnahme der Forstwirtschaft wird auf die obigen Ausführungen unter B. V. 3.3.1.3 verwiesen.

3.3.1.4 Fischereirechte

Fischereirechte können Rechte nach § 14 Abs. 3 WHG darstellen. Nachteilige Einwirkungen der bewilligten Grundwasserentnahme auf Fischereirechte können indes ausgeschlossen werden. Für einige Gewässer im Umfeld der WFW-Brunnen bestehen Fischereirechte (vgl. Unterlage 01, S. 52 f.). Diese bleiben in ihrem Bestand von der Bewilligung unberührt. Die Fischereifachberatung Bezirk Schwaben hat mit ihrer unter dem 29.03.2023 aus öffentlich-fischereifachlicher Sicht ihr Einverständnis erklärt.

Soweit die mit der Nr. 282 erfasste Person Beeinträchtigungen in der Ertragsfähigkeit von nicht näher bezeichneten Fischereirechten geltend macht, gehört diese weder zu den nach § 14 Abs. 3 WHG geschützten Rechten, noch ist überhaupt eine bewilligungsbedingte Beeinträchtigung für die Fischerei und die in der Einwendung angesprochenen Nebengewässer nach den fachlich ermittelten Gewässerauswirkungen (Unterlage 01, S. 103 ff.) zu erwarten. Demnach ist für die entnahmebedingten Auswirkungen auf die dortigen Gewässer von folgendem auszugehen:

Eine messbare Beeinflussung der Hauptwerte des Lechs und der Donau und deren Abflussregime können ausgeschlossen werden (Unterlage 01, Seite 103 f.). Auch für die Donau im Unterstrom der Einmündung des Lechs lassen sich keine relevanten Wirkungen auf die Hauptwerte und das Abflussregime ableiten (Unterlage 01, S. 104). Aufgrund der großen

Entfernungen und der örtlichen hydrogeologischen Verhältnisse können Auswirkungen des Vorhabens auf die Schmutter, die Friedberger Aach und die Kleine Paar ausgeschlossen werden (Unterlage 01, Seite 104). Der Wasserspiegellauf des Neunzgergrabens und Riedgrabens auf Höhe Genderkingen entspricht in etwa dem Grundwasserstand. In Anbetracht des Faktors 10 zwischen der natürlichen Grundwasserstandsschwankung und der Absenkung durch die bewilligte Grundwasserentnahme ist eine messbare Projektwirkung auf hydrologisch relevante Gewässereigenschaften wie Wasserstand und Fließgeschwindigkeit durch das Vorhaben nicht zu prognostizieren (Unterlage 01, Seite 105 ff.). Aktuelle Ortsbegehungen am Rutengraben ergaben eine trockene Gewässersohle (Unterlage 01, Seiten 108 ff.), was auch den vorhandenen Messungen aus dem Jahr 1969 entspricht, die vor den Pumpversuchen des Bewilligungsinhabers vor dem Beginn der Bewirtschaftung des Grundwasserleiters durchgeführt wurden. Auch zum damaligen Zeitpunkt war der Rutengraben trocken, sodass eine regelmäßige Wasserführung verneint werden kann. Eine denkbare temporäre Wasserführung nach großen Donauhochwässern in Abschnitten des Rutengrabens wird durch vorhabenbedingte Wasserstands- oder Abflussänderung im Rutengraben nicht beeinflusst, da die Gewässersohle oberhalb des aktuellen Grundwasserspiegels liegt und somit das Fließgewässer vom Grundwasser entkoppelt ist.

Im Abschnitt „Linker Entwässerungsgraben der Staustufe Feldheim bzw. Ruchenbach im Abschnitt zwischen dem Merzbaggersee und dem Genderkinger Sportplatz“ erreichen die Grundwasserstände bei hohen hydrologischen Verhältnissen die Gewässersohle und können somit das Gewässer speisen. Aktuell ist kein relevanter Zustrom aus Süden in diesen Gewässerabschnitt gegeben. Damit stellt die Interaktion zwischen Grundwasser und dem Fließgewässer zumindest zeitweise eine Bilanzkomponente für das Fließgewässer dar. Bei mittleren bis niedrigen hydrologischen Verhältnissen liegen die Grundwasserstände allerdings überwiegend unter der Gewässersohle, was dazu führt, dass in derartigen Situationen ein durchgängiger Zutritt von Grundwasser in das Gewässer zu verneinen ist. Die prognostizierte mittlere Grundwasserabsenkung ist um den Faktor 10 kleiner als die natürliche Schwankung der dortigen Grundwasserstände. In Anbetracht des Faktors 10 zwischen Schwankung und Absenkung sowie von nicht rechnerisch fassbaren Erscheinungen wie Verlandung, wechselndem Bewuchs und Biberaktivitäten ist festzuhalten, dass die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die Wassermengen und Wasserstände in diesem Gewässerabschnitt marginal und nicht näher bezifferbar sind (Unterlage 01, Seite 111).

Im „Linken Entwässerungsgraben der Staustufe Feldheim bzw. Ruchenbach im Abschnitt zwischen dem Genderkinger Sportplatz und einem ehemaligen Biberdamm bei Lech-km 3,0“ (Unterlage 01, S. 111 bis 113) erreichen die Grundwasserstände im oberstromigen Abschnitt nahe des Sportplatzes nur bei hydrologisch hohen Verhältnissen die Gewässersohle. Ein relevanter Zustrom aus Süden in diesen Gewässerabschnitt ist wegen der Sperrwirkung des Sportplatzes nicht gegeben.

Im „unterstromigen Teil nahe dem ehemaligen Biberdamm bei Lech-km 3,0“ werden die Wasserstände im Fließgewässer vom Zustrom aus dem oberstromigen Teil nahe dem Sportplatz sowie der Stauwirkung durch den ehemaligen Biberdamm geprägt. Die Grundwasserstände erreichen hier die Gewässersohle bzw. den Wasserstand im Fließgewässer nicht. Messbare Auswirkungen auf hydrologisch relevante Gewässereigenschaften wie Wasserstand und Wassermengen durch das Vorhaben sind nicht zu prognostizieren. Die nicht rechnerisch

fassbaren Erscheinungen wie Verlandung, wechselnder Bewuchs und insbesondere die Biberaktivitäten werden die Projektwirkungen stark überlagern.

Im Linken Entwässerungsgraben der Staustufe Feldheim bzw. Ruchenbach im Abschnitt nördlich des ehemaligen Biberdamms bei Lech-km 3,0 bis zur Donau (Unterlage 01, S. 113/114) liegen die Grundwasserstände überwiegend unter der Gewässerohle. Nur nach größeren Donauhochwässern kann sich in diesem Abschnitt eine kurzzeitige Drainagewirkung einstellen. Da eine Exfiltration von Grundwasser in diesen Gewässerabschnitt nicht gegeben ist, können absenkungsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf Wasserstände und Wassermengen im Abschnitt des linken Entwässerungsgrabens, der nördlich des ehemaligen Biberdamms bei Lech-km 3,0 liegt, ausgeschlossen werden. In diesem Gewässerabschnitt ist zudem seit einigen Jahren keine Wasserführung mehr vorhanden.

Im Rechten Entwässerungsgraben der Staustufe Feldheim bzw. Samerwasser (Unterlage 01, S. 114/115) erfolgt die Speisung des Gewässers ausschließlich aus dem Uferfiltrat des Lechs. Der rechte Entwässerungsgraben weist eine dauerhafte und sehr ergiebige Wasserführung auf. Eine Erhöhung der Grundwasserentnahme durch den Bewilligungsinhaber von 882,6 l/s auf 1.664,8 l/s führt zu einer Abflussminderung im Gewässer in Höhe von 0,089 m³/s bei einer Wasserführung von 0,73 m³/s im entsprechenden Gewässerabschnitt. Die damit verbundene Verringerung des Wasserstands im Gewässer kann auf der Basis von Berechnungen zur Nutzung des Grabens als Fischwanderhilfe auf ca. 2 cm abgeschätzt werden und ist daher nur geringfügig. Eine messbare Änderung der Fließgeschwindigkeit ist damit nicht verbunden. Auswirkungen auf hydrologisch relevante Gewässereigenschaften sind daher zu verneinen.

Ebenso wird der Wasserstand des in Stellungnahmen der Fischereifachberatung Bezirk Schwaben vom 27.02.2023 und offenbar auch vom Landesfischereiverband in seiner Stellungnahme vom 01.02.23 angesprochenen Fuggerwassers (als eines der Donau-Altwasser, vgl. Abschnitt B. Ziffer VIII.) maßgeblich vom Wasserstand an der Verbindung zur Donau und nicht vom Grundwasser geprägt. Es handelt sich im Fuggerwasser um einen typischen Rückstau aus der Donau in das Altwasser hinein. Solange die Anbindung des Fuggerwassers an die Donau gewährleistet ist, kann auch die aus dem Fuggerwasserwasser in den Grundwasserleiter stattfindende Infiltration aus der Donau gespeist werden. Ein Trockenfallen des Altwassers als Folge der Grundwasserabsenkung ist daher aktuell nicht zu erwarten.

Mangels Zusammenhang zwischen Zuspeisungswahrscheinlichkeit und Auswirkungen auf umliegende Oberflächengewässer, die auch von der Fachberatung für das Fischereiwesen Bezirk Schaben nicht gesehen werden (vgl. E-Mail vom 27.02.2023), besteht auch keine Grundlage dafür, dem Bewilligungsinhaber Maßnahmen wie Unterhalt, Ausbaggerung, Wiederanbindung, Tiefenanpassung von Oberflächengewässern aufzuerlegen, wie dies vom Landesfischereiverbands Bayern e.V. in seiner Stellungnahme vom 01.02.2023 verlangt wird. Der Forderung nach einer kontinuierlichen Datenlage wird durch die Nebenbestimmung Abschnitt A. Ziffer III.1.4. wasserwirtschaftliche Überwachung entsprochen.

Denkbar ist hier lediglich, dass die zur Bewilligung nachgesuchte Gewässerbenutzung nachteilig auf ein Fischereirecht für den Mühlbach bei Genderkingen einwirkt. Die Einwirkungen auf den Mühlbach mit einer Absenkung des Grundwasserspiegels um 10 – 20 cm sind aber zu gering, als dass diese als relevant für das Fischereirecht bewertet werden könnten. Der verdolte Mühlbach drainiert im Umfeld der Ortslage von Genderkingen das Grundwasser. Die

prognostizierte mittlere Grundwasserabsenkung ist um den Faktor 5 bis 10 kleiner als die natürliche Schwankung der Grundwasserstände. Auch in Anbetracht des Faktors 5 bis 10 zwischen natürlicher Grundwasserstandsschwankung und der Absenkung ist die Auswirkung der Grundwasserentnahme im Entstehungsgebiet des Mühlbachs als gering einzuschätzen (Unterlage 01, Seiten 106/107). Höchst vorsorglich und für den Fall, dass sich entgegen der gegenwärtigen Annahme der Bewilligungsbehörde zeigen sollte, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und dieser (rechtzeitig) Einwendungen erhoben hat, keine weiteren Inhalts- oder Nebenbestimmungen möglich sind, mit denen diese nachteiligen Einwirkungen so vermieden oder ausgeglichen werden könnten, dass der Zweck der Gewässerbenutzung, vor allem die Deckung des prognostizierten Bedarfs, vollständig gewährleistet werden könnte. In diesem Fällen darf die Bewilligung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit – wie hier der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung i.S.v. § 50 Abs. 1 WHG - dies erfordern (§ 14 Abs. 2 Satz 3 WHG).

3.3.1.5 Private Brunnen

In einigen Einwendungen wurde auf Nachteile durch Entzug von Grundwasser in privaten Brunnen hingewiesen. Soweit hierfür wasserrechtliche Bewilligungen erteilt wurden, kann es sich dabei um ein Recht i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG handeln, wobei auch dann gem. § 10 Abs. 2 WHG kein Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit besteht. Die Überprüfung dieser Einwendungen und die Erörterung hat gezeigt, dass keine Bewilligungen existieren, die als benachteiligtes Recht nach § 14 Abs. 3 WHG zu berücksichtigen wären.

3.4 Sonstige nachteilige Einwirkungen für Dritte (§ 14 Abs. 4 WHG)

Sonstige nachteilige Einwirkungen für Dritte, die der Erteilung der Bewilligung nach § 14 Abs. 4 WHG entgegenstehen würden, bestehen nicht.

In Einwendungen wurde auf nachteilige Wirkungen der bewilligten Gewässerbenutzung durch Veränderungen des Wasserstandes, Beeinflussungen der bisherigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken und durch Entzug von Wasser in Wassergewinnungsanlagen vorgetragen, die mangels Betroffenheit in einem Recht i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG nach § 14 Abs. 4 WHG zu bewerten sind. Diese Einwendungen wurden durch die Bewilligungsbehörde sorgfältig in Ansehung der Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen, den Erwiderungen des Bewilligungsinhabers, dem Erörterungstermin und der gutachterlichen Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen vom 01.12.2023 geprüft mit dem Ergebnis, dass keine nachteiligen Wirkungen bestehen, die durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden müssten bzw. vermieden oder ausgeglichen werden könnten. Nach dem Ergebnis der Bewertung sind allenfalls geringfügige nachteilige Auswirkungen i.S.v. § 14 Abs. 4 Satz 2 WHG erkennbar:

Bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken resultiert dies im Ausgangspunkt weitestgehend schon daraus, dass im Absenkungsbereich ganz überwiegend Kies anzutreffen ist, wo der kapillare Aufstieg des Grundwassers ohnehin gestört ist, und das Grundwasser hier nur einen sehr geringen Beitrag zur Bodenfeuchte leistet. Ansonsten bestehen heute im Absenkungsbereich teilweise schon Grundwasserflurabstände von mehr als

2,00 m bzw. 3,00 m, bei denen nach DVGW-Arbeitsblatt W 150 eine Grundwasserabhängigkeit nicht mehr anzunehmen ist bzw. – was die Forstwirtschaft betrifft – ohnehin andere Baumarten angesiedelt werden müssen (Abschnitt B. Ziffer V.3.3).

Soweit Einwender auf Brunnen im Absenkungsbereich der bewilligten Grundwasser hinweisen, ist festzustellen, dass für diese entweder kein geltendes Wasserrecht vorliegt oder die Beeinflussung zu gering ist, als dass dies als mehr als nur geringfügiger Nachteil anzusehen wäre.

Die vom Sportverein Genderkingen im Anhörungsverfahren geltend gemachten Mehrkosten für die Beregnung und Pflege des Sportplatzes aufgrund sinkender Grundwasserstände begründen ebenfalls keine entschädigungspflichtige Rechtsbetroffenheit. Im Übrigen ist aufgrund der am Sportplatz vorherrschenden Flurabstände kein Zusammenhang zwischen dem absinkenden Grundwasserspiegel und einem zusätzlichen Bewässerungsbedarf sowie einer gesteigerten Platzpflege erkennbar. Die Grundwasserflurabstände auf dem Gelände liegen so, dass ein Einfluss des Grundwassers auf die Bodenfeuchte und das Rasenwachstum auszuschließen ist.

Im Übrigen ist jedenfalls anzunehmen, dass der aus der beabsichtigten Gewässerbenutzung zu erwartende Nutzen den für die Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt, und zwar selbst dann, wenn die eingewandten Nachteile tatsächlich entstehen würden (§ 14 Abs. 4 Satz 3 WHG). Der Bewilligungserteilung stehen folglich die geltend gemachten sonstige nachteiligen Einwirkungen nicht entgegen.

Soweit sich wider Erwarten erweisen sollte, dass die hier dargestellten nachteiligen Auswirkungen nicht geringfügig sein sollten i.S.v. § 14 Abs. 4 Satz 2 WHG oder der aus der beabsichtigten Gewässerbenutzung zu erwartende Nutzen den für die Betroffenen zu erwartenden Nachteil nicht erheblich übersteigt i.S.v. § 14 Abs. 4 Satz 3 WHG, so ist die Bewilligung – selbst wenn diese nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht vermieden oder ausgeglichen werden können, gleichwohl zu erteilen, weil Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 14 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 WHG) und keine ermessensrelevanten Aspekte erkennbar sind, die dem entgegenstehen.

3.5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Entschädigung

Da die Voraussetzungen für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen oder eine Entschädigung nach § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG (vgl. Abschnitt B. Ziffer V.3.3) und auch in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 1 WHG nicht vorliegen und weitere einschlägige Rechtsgrundlagen für Entschädigungen nicht ersichtlich sind (zu der im EÖT, vgl. Protokoll 26.07.2023, S. 51) angesprochenen Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG (sh. Abschnitt B. Ziffer VI.3), müssen entsprechende Forderungen in Einwendungen und Stellungnahmen zurückgewiesen werden. Ein Ermessen der Bewilligungsbehörde besteht insofern nicht.

4. Öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.1 Naturschutz

Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorhaben der Grundwasserentnahme mit einer Gesamtfördermenge von max. 52,5 Mio. m³/Jahr aus naturschutzrechtlicher Sicht zu und die naturschutzfachlichen Unterlagen (Unterlagen Ordner 09 bis 12) werden als vollständig erachtet. Der vorhabensbedingt erfolgende Eingriff in den Naturhaushalt wird vollständig kompensiert. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Biotopschutz gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG liegen ebenfalls vor, weil durch die Kompensationsmaßnahmen auch die Beeinträchtigungen der geschützten Hartholzauenwälder ausgeglichen werden können. Außerdem ist die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, nämlich der öffentlichen Wasserversorgung, notwendig. Überwiegend sind die Belange der öffentlichen Wasserversorgung hier vor allem auch deshalb, weil zur Befriedigung des bestehenden Bedarfs keine zumutbaren Alternativen bestehen und das Grundwasser primär (zu etwa 90%) durch das Uferfiltrat von Lech und Donau gebildet wird und daher weitestgehend unabhängig vom Niederschlag ist.

Des Weiteren ist das Vorhaben im Umgriff des FFH-Schutzgebietes DE 7232-301 „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“ lokalisiert. Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Bei dieser auf der Grundlage der Verträglichkeitsuntersuchung (sh. Unterlage 10) durchgeföhrten Prüfung wurde die erhebliche Beeinträchtigung des nach Anhang I der FFH-RL geschützten LRT 91F0 „Hartholzauenwälder mit Eiche und Ulme“ festgestellt.

Da die Voraussetzungen einer Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG vorliegen, ist das Vorhaben trotz einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets zulassungsfähig.

Entsprechend Art. 22 i.V.m. Art. 56 BayNatSchG i.V.m. § 34 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Punkt 1 BNatSchG wird eine Ausnahme von der Unzulässigkeit von Projekten in Natura-2000-Gebieten für das vorliegende Vorhaben gewährt. Für die Abwägungen gelten die im Kontext des Biotopschutzes angeführten Aspekte entsprechend. Es sind auch in Anbetracht des besonderen Gewichts des europäischen Gebietsschutzes keine Aspekte erkennbar, die die Belange der öffentlichen Wasserversorgung nicht überwiegen lassen. Letztlich unterliegen die erheblich beeinträchtigten Lebensraumtypen ohnehin einer natürlichen nachteiligen Beeinflussung, so dass sich in Ansehung der geplanten Kohärenzmaßnahme und der Einbeziehung der Kohärenzfläche in den Schutz des Natura-2000-Netzes in der flächenmäßigen Gesamtbilanz ein Vorteil für den Erhaltungszustand der betroffenen Lebensraumtypen ergibt.

Zur Sicherung der Kohärenz für Beeinträchtigungen des nach Anhang I der FFH-RL geschützten LRT 91F0 „Hartholzauenwälder mit Eiche und Ulme“ wird eine Maßnahme direkt im Umfeld der beeinträchtigten Lebensraumfläche und direkt an das FFH-Gebiet angrenzend umgesetzt. Mit der Entwicklung von Hartholzauenwäldern (LRT 91F0) auf einer Fläche von ca. 15 ha bleibt die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ gesichert.

Die durchgeführte Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet DE 7231-471 „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen i.S.v. § 34 Abs. 2 BNatSchG vernünftigerweise ausgeschlossen werden können.

4.2 Gesundheitsamt

In seinen Stellungnahmen vom 18.05.2022, 14.02.2023 und 13.12.2023 hat das zuständige Gesundheitsamt nach Rücksprache mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) der Erteilung der Bewilligung aus hygienischer Sicht grundsätzlich zugestimmt. Dass LGL hat in seiner Stellungnahme vom 12.12.2022 explizit festgestellt, dass der Bewilligungsinhaber nach Desinfektion eine einwandfreie Trinkwasserqualität liefert. Ansonsten kann aufgrund einer Auswertung der laufenden Betriebsüberwachung auch davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der TrinkwV erfüllt werden.

Weiteren Schutzmaßnahmen in den Bereichen der Aufbereitung mit den Inhalts- und Nebenbestimmungen wird unter Abschnitt A. Ziffer III.4 vor allem insofern entsprochen, als eine Filterstufe besteht und eine optionalen Flockung und eine UV-Anlage vorgesehen sind.

Derzeit ist der Trinkwasserdesinfektionsstufe keine partikelabtrennende Stufe vorgeschaltet. Aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes sind daher die Horizontalfilterbrunnen künftig mindestens arbeitstäglich zu untersuchen um mikrobiologische Belastungen schneller erkennen und einem Brunnen zuordnen zu können.

VI. Sonstige Ermessenserwägungen

Gem. § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde. Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (Art. 40 BayVwVfG).

1. Öffentliche Wasserversorgung

Bei allen im Rahmen des eingeräumten Ermessens zu berücksichtigenden Belangen hat der in dieser Bewilligung auch entsprechend der Forderungen in Einwendungen – ausdrücklich bestimmte Zweck der bewilligten Gewässerbenutzung (siehe 1.1), nämlich die öffentliche Wasserversorgung, ein erhebliches Gewicht. Gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 WHG ist die – wie hier – der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Daran ändert auch der in Stellungnahmen eingewandte Aspekt nichts, dass der Bewilligungsinhaber andere Träger der öffentlichen Wasserversorgung versorgt. Der Bewilligungsinhaber bildet das Rückgrat der Bayerischen Wasserversorgung in der Süd-Nord-Achse. Die Satzung des Bewilligungsinhabers regelt die Versorgungsmodalitäten sowohl für seine Mitglieder als auch weitere Beschaffungsverbände. Die Wasserlieferung erfolgt demnach ausschließlich an Träger der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen der geltenden Verbandssatzung, so dass der Zweck der zu bewilligenden Entnahme – und nur darauf kommt es bei der Bewilligung an – gewahrt ist und sich die für die Bewilligung sprechenden Gründe auch insoweit gegenüber gegenläufigen Interessen und Belangen durchsetzen.

Eine Lieferung an rein privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen oder „Investoren“ ist nicht vorgesehen. Eine „Bevorratung“ erfolgt in Anbetracht einer sachgerechten Prognose der Entnahmemengen (siehe nachfolgend Ziffer 2.) nicht.

2. Bedarf

Ein wesentlicher Gesichtspunkt für Ermessenserwägungen darüber, ob und in welchem Umfang die bewilligte Grundwasserentnahme zuzulassen ist, ist der hierfür bestehende Bedarf. Entsprechend der Zweckbestimmung der bewilligten Grundwasserentnahme, nämlich die öffentliche Wasserversorgung, haben der Bewilligungsinhaber und das LfU ermittelt, welcher Bedarf für die öffentliche Wasserversorgung durch den Bewilligungsinhaber besteht. Dass bislang ein Bedarf für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Bewilligungsinhabers von bis zu 140.000 m³/d bzw. 32 Mio. m³/a bestand, steht in Ansehung der derzeitigen Abgabe des Bewilligungsinhabers in das Versorgungsgebiet an die Träger der öffentlichen Wasserversorgung nicht in Frage.

Was den über die bisherigen tatsächlichen Entnahmen hinausgehenden Bedarf von bis zu 172.800 m³/d bzw. 52,5 Mio. m³/a angeht, hat der amtliche Sachverständige die Bedarfsermittlung nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass ein Bedarf für die bewilligten Entnahmemengen besteht (vgl. hierzu Protokoll EÖT 26.07.2023, S. 14 ff., EÖT 27.07.2023, S. 14 ff.). Die Bewilligungsbehörde schließt sich diesem Ergebnis an.

Die Bedarfsermittlung erfolgte anhand eines vom LfU vorgegebenen einheitlichen Schemas unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke (z.B. DIN 2000, DVGW-Arbeitsblatt W 1003) sowie etwaiger Wasserverluste und Krisensituationen bei den öffentlichen Wasserversorgern bei der Eigengewinnung. Grundlage der Prognose ist die bei den Abnehmern des Bewilligungsinhabers in den Jahren 2018 und 2019 anhand der Vorgaben des LfU erfolgte Abfrage für den prognostizierten öffentlichen Wasserbedarf in den kommenden Jahren. Die hierauf bis Juni 2021 übermittelten Bedarfszahlen wurden durch das LfU einer Plausibilitätsprüfung in mehreren Schritten unterzogen. Im Erörterungstermin und im Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 01.12.2023 hat das LfU die mehrstufige Plausibilitätsprüfung vorgestellt (vgl. Folien EÖT des LfU zum Wasserbedarfsnachweis). Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die vom Bewilligungsinhaber beantragte Entnahmemenge unterhalb der rückgemeldeten Abnehmerzahlen für das Jahr 2054 liegt. Für das Jahr 2024 wurden keine „Sprünge“ bei den Bedarfsmeldungen der Abnehmer gegenüber der aktuellen Situation festgestellt. Die Steigerung der Prognose für das Jahr 2054 beträgt gegenüber dem Jahr 2024 ca. 15 % bei der Jahresmenge bzw. ca. 16 % bei der Tagesmenge. Ein steigender Pro-Kopf-Verbrauch wird – anders als teilweise in den Stellungnahmen und im Erörterungstermin beanstandet – aufgrund gleichzeitig erwarteter, künftiger Wassersparmaßnahmen gerade nicht angenommen. In den rückgemeldeten Zahlen der öffentlichen Wasserversorger sind ferner Puffer für Krisensituationen einberechnet, z.B. für den Fall, dass eigene Wassergewinnungsanlagen ausfallen. Der gesteigerte Wasserbedarf lässt sich einerseits durch den erwarteten Bevölkerungszuwachs (+11,8 %), insbesondere in den größeren vom Bewilligungsinhaber belieferten Städten, sowie gleichlaufend rückgängigen eigenen Wassergewinnungsmöglichkeiten in den dortigen Gebieten nachvollziehen. Die ermittelten steigenden Bevölkerungszahlen im satzungsgemäßen Wirkungsbereich des Bewilligungsinhabers basieren auf den vom Landesamt für Statistik im Jahr 2021

veröffentlichten Zahlen (vgl. Unterlage 03, S. 18 ff. sowie die dort angegebenen Datengrundlagen). Die ergänzenden Wasserbedarfe müssen durch den Bewilligungsinhaber gedeckt werden. Auch die prognostizierten Wasserverluste entsprechen den Zielvorgaben des LfU-Merkblatts 1.8/2 (Stand 09/2018) und entsprechen damit einer realistischen Einschätzung. Die vom LfU zusätzlich für den Freistaat Bayern veranschlagten 2,5 Mio. m³/a sind mit der Notwendigkeit zu begründen, das Tiefengrundwasser aus dem Tiefengrundwasservorkommen „Überdeckter Sandsteinkeuper“ zu substituieren (vgl. Unterlage 03, Kap. 5.3.1., S. 23). Das LfU hat dies im Erörterungstermin explizit bestätigt (vgl. Protokoll EÖT 27.07.23, S. 11 und 14).

Auch wenn die prognostizierte Entnahmemenge im Jahr 2054 höher liegt als zu Beginn des 30-Jahres-Zeitraums ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ausgeschlossen, dass die maximale Entnahmemenge auch schon zu einem früheren Zeitpunkt als nach 30 Jahren erreicht wird, zumal nicht ausschließlich von einer kontinuierlichen linearen Veränderung des Wasserbedarfs ausgegangen werden kann. Die zur Bewilligung beantragte maximale Jahresmenge kann auch schon zu einem früheren Zeitpunkt als in 30 Jahren erreicht werden. Insgesamt fließen in die Bedarfsermittlung diverse Aspekte und Unsicherheiten ein, die in das behördliche Bewirtschaftungsermessen eingeflossen sind. So tragen Aspekte wie z.B. die jeweiligen Eigengewinnungen der WFW-Abnehmer, die Fremdbezugsmöglichkeiten von Wasser, die Auswirkungen der Klimaveränderung, die Struktur der Endabnehmer bei den jeweiligen Trägern der öffentlichen Wasserversorgung und die dafür notwendige langfristige Resilienz der Wasserversorgung zum prognostizierten Bedarf bei.

Der Forderung, die zulässige Entnahmemenge auf die bisherigen maximalen Entnahmemengen zu beschränken oder die Entnahmemengen – wie im EÖT am 26.07.2023 (vgl. Protokoll, S. 19) vorgeschlagen – je nach tatsächlichem Bedarf, kann nicht entsprochen werden. Für die durch den Bewilligungsinhaber zu gewährleistende öffentliche (Fern-)Wasserversorgung, die als Daseinsfürsorge (§ 50 Abs. 1 WHG) ein hohes Gut der Allgemeinheit darstellt, müssen auch ungünstige Situationen abgedeckt werden. Der künftige Wasserbedarf kann nicht allein anhand der bisherigen Ist-Situation festgeschrieben werden. Da die Fernwasserversorgung des Bewilligungsinhabers zur primären ortsnahen Eigenversorgung der WFW-Abnehmer nur unterstützend bezogen wird, ist zwischen dem tatsächlichen Bedarf der Abnehmer und dem Bezug durch den Bewilligungsinhaber zu unterscheiden. Letzterer wird aufgrund der rückgängigen Eigenversorgungsmöglichkeiten in Zukunft prognostisch zunehmen. „Zahlensprünge“ in der Bedarfsermittlung sind auf diese sich gegenseitig bedingenden Faktoren zurückzuführen. Die Gewichtigkeit des mit der Fernwasserversorgung verfolgten öffentlichen Interesses lässt hier einen weiteren Prognosespielraum zu. Eine Überförderung, die nicht am Bedarf orientiert ist, kann aus den ermittelten Zahlen indes insgesamt nicht abgeleitet werden.

Wenn heute schon bestimmte Bedarfe – sei es auch erst im Laufe der Geltungsdauer der Bewilligung – zu erwarten sind, und liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung vor, sind auch keine ermessensrelevanten Gesichtspunkte erkennbar, unter denen – wie in Stellungnahmen gefordert – eine jeweils dem aktuellen Bedarf angepasste Mengenfestlegung erfolgen oder ein entsprechender Vorbehalt vorgesehen werden sollte. Schließlich hat die jeweilige Zulassung einer bestimmten Menge gem. § 12 Abs. 1 WHG stets vor deren Entnahme zu erfolgen, und daher ist auch dann – wie im Zeitpunkt der Erteilung dieser Bewilligung – eine Prognose notwendig, so dass eine Verschiebung der Entscheidung keine relevanten Vorteile für deren Verlässlichkeit bietet. Außerdem ist es in Anbetracht der hierfür jeweils erforderlichen Verfahren auch weder für den Bewilligungsinhaber noch für die Bewilligungsbehörde

praktikabel oder zumutbar, während der hier bewilligten Geltungsdauer der Bewilligung Anpassungen der Mengen vorzunehmen. Dies gilt umso mehr, als der Bewilligungsinhaber plausibel dargelegt hat, dass der Bedarf über die Geltungsdauer der Bewilligung nicht sukzessive ansteigt, sondern auch schon deutlich vor Ende des Bewilligungszeitraums die bewilligten Entnahmemengen ausgeschöpft werden. Im Übrigen würde eine gestufte Vorgehensweise Unsicherheiten für den Bewilligungsinhaber bedeuten, die mit der Bewilligung gerade vermieden werden sollen (vgl. oben).

3. Betroffenheiten von Gemeinden

Auch in Ansehung der von den Gemeinden vorgetragenen Aspekten sind keine ermessensrelevanten Aspekte gegeben, die eine andere als die getroffene Bewilligungsentscheidung rechtfertigen.

Selbstverwaltungsrecht, kommunale Einrichtungen

Gemeinden können durch eine wasserrechtliche Gestattung in ihrem Selbstverwaltungsrecht betroffen sein. Die durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG garantierte kommunale Selbstverwaltung umfasst nach ständiger Rechtsprechung den Schutz der Planungshoheit, die Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen und das Selbstgestaltungsrecht der Gemeinde. Auf etwaige Betroffenheiten ihrer Bürger kann sich die Gemeinde nicht berufen, da es sich insoweit nicht um eigene Rechte der Gemeinde handelt. Dem betroffenen Gemeindebürger steht es frei, sich vor rechtswidrigen Eingriffen selbst zu schützen. Eine Gemeinde ist nicht befugt, als Sachwalterin von Rechten Dritter bzw. des Gemeinwohls Belange ihrer Bürger oder die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen von Natur und Landschaft geltend zu machen.

Eine Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts mit Bezug auf den Betrieb kommunaler Einrichtungen kommt in Betracht, wenn solche Einrichtungen durch das Vorhaben in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung eigener Rechte ist in diesem Kontext nur denkbar, wenn ein Eingriff in die bauliche Anlage der Einrichtung, eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit erfolgt oder auf das Grundwasser in unmittelbarer Nähe ihrer Brunnen eingewirkt wird. Eine solche bewilligungsbedingte Beeinträchtigung ist nicht vorgetragen und auch nicht zu erwarten.

Bei den von den Gemeinden zum Teil angesprochenen Positionen, „Einschränkungen in der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung, Mehrkosten aufgrund erhöhten Betriebs- und Unterhaltungsaufwands baulicher und sonstiger Anlagen“ ist nicht erkennbar, woraus sich benutzungsbedingte Beeinträchtigung der Gemeinden konkret ableiten lassen. Dies gilt auch bezüglich einer Beeinträchtigung des sinngemäß geltend gemachten Rechts am Eigentum an baulichen Anlagen und Grundstücken, weil insoweit die befürchteten Beeinträchtigungen allenfalls theoretisch möglich, aber nicht in dem Sinn wahrscheinlich sind, dass überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die bewilligte Grundwasserentnahme zu Absenkungen des Grundwasserspiegels führen wird. Allerdings kann den Antragsunterlagen auch entnommen werden, dass - anders als in den Einwendungen der Gemeinden

Genderkingen und Niederschönenfeld vorgetragen - nicht mit zum Teil erheblichen Bodenabsenkungen zu rechnen ist. Unter Zugrundelegung der berechneten Setzungsbeträge sind aus sachverständiger Sicht keine Auswirkungen auf Straßen einschließlich Gehsteige oder sonstige Anlagen in den Gemeindegebieten Genderkingen und Niederschönenfeld zu erwarten.

Brunnen der Gemeinden, örtliche Wasserversorgung, Land- und Forstwirtschaft

Die von der Gemeinde Genderkingen geltend gemachten Einschränkungen gemeindlicher Bewässerungsbrunnen, insbesondere die Funktionalität der Feuerlöschbrunnen, sind nach den berechneten zu erwartenden Absenkungen des Grundwasserspiegels in den von der Gemeinde genannten Bereichen nicht zu erwarten (vgl. auch Unterlage 01, Kap. 7.8., S. 122). Die wassererfüllte Grundwassermächtigkeit ist für den Betrieb der Feuerlöschbrunnen ausreichend groß.

Das Grundwasserdargebot wird auch entgegen der gemeindlichen Einwendungen nicht unvertretbar stark beansprucht. Die den Gemeinden nach Art. 57 Abs. 2 BayGO obliegende Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen ihrer Daseinsfürsorge wird durch die bewilligte Grundwasserentnahme nicht eingeschränkt. Die fortgesetzte Entnahme des Bewilligungsinhabers, die Gegenstand der Neuerteilung der Bewilligung ist, schöpft nicht das gesamte Wasserdargebot im Lechmündungsgebiet aus. Die Wasserversorgung der Gemeinden im Umfeld der Entnahme ist gewährleistet, sodass die gemeindliche Aufgabenwahrnehmung zur örtlichen Daseinsvorsorge nicht beeinträchtigt wird. Dementsprechend bedarf es in diesem Zusammenhang – wie in Stellungnahmen gefordert – auch keiner Verpflichtung des Bewilligungsinhabers, den Gemeinden vermeintliche Mehrkosten in diesem Kontext zu erstatten. Entsprechende Entwicklungen zur Deckung des Bedarfs in der Region gab es auch bereits in der jüngsten Vergangenheit. Zu verweisen ist auf die Errichtung und die Nutzung der Brunnen der Stadt Rain westlich des Lechs im WFW-Schutzgebiet Oberndorf. Die Gemeinde Marxheim wird seit 2011 vom Bewilligungsinhaber beliefert.

Eine Beeinträchtigung des Trinkwasserbrunnens des Zweckverbands „Altisheimer Gruppe“ kann auf der Grundlage des Ausbaus des Brunnens ausgeschlossen werden. Beim Brunnen der Altisheimer Gruppe handelt es sich um einen Tiefbrunnen, der in einigen Zehnermetern verfiltert ist. Dieser Brunnen erschließt nicht das vom Bewilligungsinhaber genutzte oberflächennahe Grundwasservorkommen. Der artesische Auslauf des Altisheimer Brunnens bestätigt eine intakte Stockwerkstrennung zu den oberflächennahen Grundwasserstockwerken und spricht neben den rein geologischen Daten zu den Ausbautiefen für eine hydraulische wirksame Stockwerkstrennung zwischen den oberflächennahen und tieferen Grundwasserstockwerken (vgl. auch Präsentationsfolien EÖT „Brunnen der Altisheimer Gruppe“). Auch sind die Grundwasserabsenkungen durch die Entnahme des Bewilligungsinhabers durch die Donau begrenzt (vgl. Unterlage 01, Abbildung 6.11, Seite 82).

Soweit eine Mit- oder Notversorgung erforderlich werden sollte, so ist diese unter den dann aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Der Antragssteller hat im EÖT angeboten, einen solchen Antrag bei Bedarf bevorzugt zu prüfen. Dasselbe gilt für die Frage, inwieweit neue Anlagen zur örtlichen Wasserversorgung vom Bewilligungsinhaber zu dulden wären. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht diesbezüglich kein aktueller Bedarf und dementsprechend auch kein Regelungserfordernis. Dass ein aktueller Bedarf für die örtliche

Wasserversorgung besteht, wird auch von den im Einwirkungsbereich der Entnahmestellen angrenzenden Gemeinden nicht behauptet.

Was die Brunnen der Stadt Rain betrifft, liegen diese zu weit von den Gewinnungsanlagen des Bewilligungsinhabers entfernt (außerhalb des Absenkungstrichters), als dass die hier bewilligte Grundwasserentnahme sich relevant auswirken würde. Eine Beeinflussung der Grundwasserentnahme durch die Stadt Rain kann auch deshalb ausgeschlossen werden, weil die Entnahmemengen der Stadt Rain im Verhältnis zum Dargebot des genutzten Grundwasserleiters gering sind.

Bezüglich der in den Stellungnahmen der Gemeinden angesprochenen Wald- und Grünflächen sowie landwirtschaftlichen Flächen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Abschnitt B. Ziffern IV.6.4, V.3.3 und 3.3.1.2 verwiesen.

Planungshoheit

Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die erteilte Bewilligung ebenfalls nach derzeitigen Erkenntnissen nicht beeinträchtigt. Eine rechtlich relevante Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit kommt zum einen nur dann in Betracht, wenn eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung der Gemeinde nachhaltig gestört wird oder wenn ein Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren kommunalen Planung entzieht. Eine solche relevante Beeinträchtigung bereits hinreichend verfestigter Planungen wurde nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich. Zur Betroffenheit der Gemeinde aufgrund einer zukünftigen Wasserschutzgebietsverordnung vgl. Abschnitt B. Ziffer VI.7.).

Kosten für Abwasseranlagen

Es besteht aktuell kein Anspruch auf eine Kostenbeteiligung des Bewilligungsinhabers an der gemeindlichen Abwasserbeseitigung in Genderkingen und dem Markt Kaisheim.

Vorliegend kommt eine Kostenbeteiligung nach dem im Erörterungstermin angeführten § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG (vgl. EÖT Protokoll, 26.07.2023, S. 51) nicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere dem Benutzer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts getroffen hat oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden oder auszugleichen. Selbst bei Zugrundelegung eines weiten Anwendungsbereichs der Vorschrift und einem großzügigen Verständnis des darin geforderten Kausalzusammenhangs ist die geforderte Beteiligung des Bewilligungsinhabers an den Kosten für das vorgehaltene reduzierte Mischsystem in der Gemeinde Genderkingen sowie der in der Gemeinde Markt Kaisheim lediglich wasserschutzgebietsbedingten Verlegung der Kläranlage nicht vom Schutzzweck des § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG erfasst. Die Vorschrift soll unbillige Kostenverlagerungen ausgleichen, die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch eine Gewässerbenutzung eines Dritten entstehen.

Für in der Vergangenheit etwaig erfolgte wasserschutzgebietsbedingte Umbauten der gemeindlichen Kläranlagen besteht schon keine unbillige Kostenverteilung, da hierzu bereits

eine umfangreiche finanzielle Beteiligung des Bewilligungsinhabers in der Vergangenheit stattgefunden hat. Selbst wenn der Gemeinde Genderkingen überdies auch laufend noch Mehrkosten durch den Betrieb des in der Vergangenheit errichteten Mischsystems und der Vakumanlage entstehen, hat die Gemeinde aktuell nicht ausreichend substantiiert dargelegt, inwiefern dies mit der hier neu erteilten Bewilligung in Zusammenhang stehen soll. Naheliegend ist vielmehr, dass die Gemeinde Genderkingen die Abwasseranlagen auch ohne die neu bewilligte Grundwasserentnahme des Bewilligungsinhabers weiterbetreiben wird. Der Umstand, dass sich der Bewilligungsinhaber in der Vergangenheit zur Kostenübernahme verpflichtet hat oder dies in der auslaufenden wasserrechtlichen Bewilligung vorgesehen war, stellt keinen ermessensrelevanten Gesichtspunkt dar, ihn im Rahmen dieser neu erteilten Bewilligung hierzu (erneut) zu verpflichten.

Im Übrigen sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich möglich gem. § 13 Abs. 1 und 3 WHG.

4. Raumordnung

Aufgrund der Allgemeinwohlbindung der Wasserbehörde nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 10 WHG sind Ziele der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG als verbindliche Vorgaben und Grundsätze der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigen vorausgesetzt, ein durch Erlaubnis oder Bewilligung zuzulassendes Vorhaben ist raumbedeutsam i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG.

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG handelt es sich dann um ein raumbedeutsames Vorhaben, wenn es Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder die Funktion eines Gebietes dadurch beeinflusst wird. Unabhängig davon, ob es sich bei der bewilligten Grundwasserentnahme um ein solches raumbedeutsames Vorhaben handelt, liegt ein Verstoß gegen verbindliche Vorgaben der Raumordnung nicht vor.

Der Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) vom 20. November 2007 enthält unter B 4.1 (Z) als Zielvorgabe: „Bei der Grundwassererschließung im Lechmündungsgebiet und im westlichen Donautal zur Trinkwasserversorgung des fränkischen Wirtschaftsraumes soll die Sicherung des wasserwirtschaftlichen Eigenbedarfs der Region gewährleistet bleiben.“ Darauf wird auch von den Regionalplanungsbehörden hingewiesen (sh. Stellungnahme der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 24 vom 08.07.2022).

Die bewilligte Grundwasserentnahme des Bewilligungsinhabers steht mit dieser als „Soll-Regelung“ ausgestalteten Zielvorgabe nicht in Konflikt, weil der wasserwirtschaftliche Eigenbedarf der Region durch die bewilligte Entnahme nicht gefährdet wird. Die fortgesetzte Entnahme des Bewilligungsinhabers, die Gegenstand der Neuerteilung der Bewilligung ist, schöpft nicht das gesamte Wasserdargebot im Lechmündungsgebiet aus (vgl. Unterlage 8 Teil C S. 76, Tabelle 62). Es verbleiben ausreichende Reserven für eine nachhaltige Bewirtschaftung zur Deckung des wasserwirtschaftlichen Eigenbedarfs der Region.

Der Regionalplan der Region Augsburg (9) befindet sich überdies aktuell in der Fortschreibung. Der Entwurf der Änderung des Teilstückes B I 4 „Wasserwirtschaft“ vom 22. Juni 2022 sieht in Ziffer 4.1. zukünftig nur noch ein (G) für Grundsätze statt wie vormals ein Ziel (Z) vor. Die

Rechtswirkung wird also abgeschwächt. Die Änderung des Regionalplans Ziffer 4.1 (B) zur Überschrift „Übergebieterischer Wasserhaushalt“ wird wie folgt begründet: „Die Region verfügt insgesamt noch über ausreichende Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung. Am unteren Lech finden sich erhebliche Grundwasservorräte, ebenso speisen im Übergangsbereich der Schwäbischen Alb zum Donautal größere Karstwassermengen in die wasserführenden quartären Donaukiese ein. Dies führt zu überregional bedeutsamen Trinkwasservorkommen, die einerseits regional genutzt werden und andererseits über den Zweckverband „Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum“ sowie der bayerischen Rieswasserversorgung der überregionalen Versorgung dienen.“

Dies bedeutet, auch der Regionalplangeber geht nicht nur von hinreichenden Grundwasservorkommen, sondern auch von einer Nutzbarkeit der Vorkommen bzw. dem Erfordernis einer Nutzung durch den Bewilligungsinhaber aus.

Das Wasserentnahmegericht befindet sich teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 4 „Donauauen“ (vgl. Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) B I 2.1). Gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ROG handelt es sich bei Vorbehaltsgebieten um Gebiete, denen die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Auswirkungen der zu bewilligenden Grundwasserentnahme auf die Donauauen ist in der Antragsunterlage 09 (UVP-Bericht, S. 50 ff.) bewertet. Demnach ist mit zusätzlichen Absenkungen des Grundwasserspiegels zu rechnen. Dieser führt zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung des Auwaldes. Soweit diese Veränderung für die Schutzziele des im Bereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets ebenfalls belegenen FFH-Gebiets oder für schützenswerte Biotope relevant sind, erfolgt aber auch ein Ausgleich in unmittelbarer räumlicher Nähe innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets. In Ansehung dieser Gegebenheiten haben bei der Abwägung die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets speziell im hier relevanten Bereich, der auch heute schon im Wasserschutzgebiet liegt, trotz ihrer besonderen Bedeutung hinter die Belange der öffentlichen Wasserversorgung zurückzutreten. Insofern ist die Neuerteilung der Bewilligung für die Grundwasserentnahme des Bewilligungsinhabers auch in Ansehung des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets mit raumordnungsrechtlichen Vorgaben vereinbar.

5. Klimawandel

Zurecht wird in Einwendungen darauf hingewiesen, dass Ziel der Gewässerbewirtschaftung u.a. ist, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG). Dementsprechend ist der Aspekt des Klimawandels auch bei der hier zu treffenden Ermessenentscheidung einzubeziehen. Darüber hinaus haben die Träger öffentlicher Aufgaben gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten (§ 1 Satz 1 KSG).

Die bewilligte Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung trägt den Aspekten des Klimawandels und somit auch den Zwecken des WHG und des KSG insofern Rechnung, als

sie besonders klimaresilient ist (vgl. hierzu Unterlage 12 (LBP) Kap. 4.2 S.105 f.) und insofern nicht auf andere, weniger klimaresistene Versorgungsquellen zurückgegriffen werden muss. Durch die zuständigen Fachbehörden (Wasserwirtschaftsamt und LfU) wird dies bestätigt (vgl. EÖT 26.07.2023, Protokoll S. 26ff.).

6. Sicherheitsleistung

Im Rahmen ihres Ermessens hat die Bewilligungsbehörde davon Abstand genommen, vom Bewilligungsinhaber eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Gem. Art. 72 Abs. 1 BayWG kann die Verwaltungsbehörde zur Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen Sicherheitsleistung oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit eine solche erforderlich ist. In Anbetracht dessen, dass der Bewilligungsinhaber als kommunaler Zweckverband Allgemeinwohlaufgaben wahrnimmt, besteht kein Erfordernis, eine solche Sicherheit zu verlangen.

7. Künftige Wasserschutzgebietsverordnung

Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG entscheidet die zuständige Behörde bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie ein Wasserschutzgebiet festsetzt oder dies im Hinblick auf anderweitige Möglichkeiten eines wirksamen Schutzes des Grundwassers unterlässt. Für alle der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Wasserfassungen von Gewinnungsanlagen sind Maßnahmen zum vorsorgenden Trinkwasserschutz zu treffen, insbesondere regelmäßig nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 31 Abs. 2 WHG Wasserschutzgebiete festzusetzen und die erforderlichen Schutzanordnungen zu erlassen (Ziffer 3.1.3.1 VVWas).

Die Bewilligung und die Wasserschutzgebietsfestsetzung sind verschiedene Rechtsakte, die unterschiedliche Voraussetzungen und Wirkungen haben und dementsprechend auch gesonderte Einwendungen ausgesetzt sind. Nutzungsbeschränkungen folgen erst aus der rechtlich selbständigen Festsetzung eines Wasserschutzgebietes und stellen deswegen keine gemäß § 14 Abs. 3 WHG zu Einwendungen berechtigende nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen dar, die sich aus der bewilligten Benutzung ergeben. Sie eröffnen mangels hinreichender Konkretisierung auch keinen Anspruch der von möglichen Nutzungsbeschränkungen betroffenen Dritten auf fehlerfreie Ermessensausübung im Rahmen der Bewilligungsentscheidung. Einwendungen wegen befürchteter Nutzungsbeschränkungen durch etwaige Festsetzungen in der künftigen Wasserschutzgebietsverordnung können daher nicht schon gegen die wasserrechtliche Bewilligung, sondern im nachfolgenden Verordnungsverfahren vorgebracht werden, und sind durch die zuständige Behörde im Verordnungsverfahren zu würdigen.

Dies betrifft auch die von der Gemeinde Genderkingen angesprochene befürchtete Einschränkung bezüglich bestehender oder zukünftiger Sickerschächte. Im Bewilligungsverfahren werden keine Regelungen bezüglich bestehender oder zukünftiger Sickerschächte getroffen. Das Anlegen von Sickerschächten ist überdies bereits nach der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung verboten. Eine etwaige Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit durch die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets ist entsprechend ebenfalls im dortigen Verfahren geltend zu machen. Derzeit ist jedoch sowohl für

die Gemeinde Genderkingen wie auch die Gemeinde Niederschönenfeld insgesamt in Relation zur heutigen Situation mit einer flächenmäßigen Reduzierung der räumlichen Ausdehnung des Wasserschutzgebiets zu rechnen. Im Übrigen liegen auch heute schon Teile des Gemeindegebiets von Genderkingen und von Niederschönenfeld im Wasserschutzgebiet (vgl. Unterlage 01, Abb. 11.1, Seite 203). Gemäß den Plänen des Addendums zu einer voraussichtlichen Schutzgebietsausweisung (siehe Addendum, Plan Nr.: A_01 bis Plan Nr.: A_06) ist zu erwarten, dass - in Relation zum aktuell rechtskräftigen Schutzgebiet - ein kleinerer Teil des Genderkinger und Niederschönenfelder Gemeindegebiets einer WSG-VO unterliegen wird (vgl. hierzu auch EÖT Protokoll vom 26.07.2023, S. 6ff., Protokoll vom 27.07.2023, S. 6 ff.).

8. Weitere Nebenbestimmungen und Vorbehalte

Die Forderung in Stellungnahmen nach weitergehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen hat die Bewilligungsbehörde geprüft und kommt im Rahmen ihrer Ermessensausübung zu dem Ergebnis, dass weitere als hier im Regelungsteil (Abschnitt A. Ziffer III.) vorgesehene Nebenbestimmungen nicht geboten sind.

Dies gilt für den geforderten ausdrücklichen Vorbehalt nachträglicher Ergänzungen und Änderungen der Bewilligung schon deshalb, weil § 13 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 WHG ohnehin auch nachträglich bestimmte Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässt, vor allem auch zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 d WHG), und ansonsten – wenn die Voraussetzungen des § 14 WHG für die Bewilligung vorliegen (hierzu siehe Abschnitt B. Ziffer V.3.1) und eine solche beantragt ist – es ja gerade Zweck der Bewilligung ist, den Bewilligungsempfänger vor solchen weitergehenden nachträglichen Anordnungen zu schützen, was durch den geforderten Vorbehalt durchkreuzt würde.

VII. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Bewilligung im öffentlichen Interesse ist gerechtfertigt.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Bevölkerung im Versorgungsgebiet des ZV WFW mit Trinkwasser wiegt höher als das Interesse Einzelner, etwaige subjektive Rechte bereits vor einer gerichtlichen Entscheidung über eine Klage wirksam zu schützen.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass die öffentliche Wasserversorgung der Allgemeinheit eine Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt (§ 50 Abs. 1 WHG). Der Betreiber ist verpflichtet, sein Versorgungsgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Zur Sicherstellung einer lückenlosen Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ist somit die sofortige Vollziehung anzuordnen.

VIII. Würdigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Landesamt für Umwelt

Der amtliche Sachverständige kommt nach der abschließenden wasserwirtschaftlichen Prüfung zu dem Ergebnis, dass bei plangemäßem und ordnungsgemäßem Betrieb der drei Horizontalfilterbrunnen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) und unter Berücksichtigung der im Gutachten vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Würdigung

Alle im Gutachten vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise wurden im Bewilligungsbescheid geprüft und – soweit dies in Einklang mit den bestehenden Rechtsgrundlagen besteht – aufgenommen. Den Forderungen des amtlichen Sachverständigen wurde somit hinreichend entsprochen.

Höhere Landesplanungsbehörde

Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Schwaben wies darauf hin, das Vorhaben und das Wasserentnahmegeriebiet befinden sich teilweise innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 4 „Donauauen“ (vgl. Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) B I 2.1) befindet. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.

Würdigung

Der Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) vom 20. November 2007 enthält unter B 4.1 (Z) als Zielvorgabe, dass bei der Grundwassererschließung im Lechmündungsgebiet und im westlichen Donautal zur Trinkwasserversorgung des fränkischen Wirtschaftsraumes die Sicherung des wasserwirtschaftlichen Eigenbedarfs der Region gewährleistet bleiben soll.

Die zu bewilligende Grundwasserentnahme steht mit den Zielvorgaben des Regionalplanes RP 9 nicht in Konflikt, da der wasserwirtschaftliche Eigenbedarf der Region durch die bewilligte Entnahme nicht gefährdet wird. Die beantragte Entnahme schöpft nicht das gesamte Wasserdargebot im Lechmündungsgebiet aus (vgl. Unterlage 08 Teil C S. 76, Tabelle 62). Es verbleiben ausreichende Reserven für eine nachhaltige Bewirtschaftung zur Deckung des wasserwirtschaftlichen Eigenbedarfs der Region.

Bei Vorbehaltsgebieten, denen die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, ist Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Die Auswirkungen der zu bewilligenden Grundwasserentnahme auf die Donauauen sind in der Antragsunterlage 09 (UVP-Bericht, S. 50 ff.) bewertet. Demnach ist mit zusätzlichen Absenkungen des Grundwasserspiegels zu rechnen. Dieser führt zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung des Auwaldes. Soweit diese Veränderungen für die Schutzziele des im Bereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets

ebenfalls belegenen FFH-Gebiets oder für schützenswerte Biotope relevant sind, erfolgt ein Ausgleich in unmittelbarer räumlicher Nähe innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

Bei Abwägung der Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets im relevanten Bereich, der bereits im Wasserschutzgebiet liegt, haben diese trotz deren besonderer Bedeutung hinter die Belange der öffentlichen Wasserversorgung zurückzutreten.

Den von der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Schwaben angeführten Vorbehaltsgebiete wurde somit durch die vorgenommenen Abwägungen hinreichend Rechnung getragen.

Regionaler Planungsverband Augsburg

Der Regionsbeauftragte für die Region Augsburg stellt in seiner Stellungnahme fest, die beantragte maximale Jahresentnahme liege über den bisherigen langjährigen mittleren Grundwasserentnahmen des WFW. Aufgrund der zu erwartenden Absenkung des Grundwassers bei maximaler beantragter Wasserentnahme weist er darauf hin, dass B I 4.1 (Z) des Regionalplans Augsburg (RP 9) entsprechend zu beachten ist. Gemäß diesem Ziel ist bei der Grundwassererschließung im Lechmündungsgebiet zur Trinkwasserversorgung des fränkischen Wirtschaftsraumes die Sicherung des wasserwirtschaftlichen Eigenbedarfs der Region zu gewährleisten. Dabei bedarf es bei der Überleitung von Trinkwasser in die fränkischen Mangelgebiete der Rücksicht auf die Entwicklungsmöglichkeit und die ökologische Funktionsfähigkeit der Region (vgl. Begründung zu RP 9 B I 4.1 (Z)). Insofern wird darauf zu achten sein, dass durch die künftig erhöhte beantragte Wasserentnahme die Gemeinde Genderkingen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt ist und dass betroffene naturschutzfachlich wertvolle Flächen innerhalb des Wasserentnahmgebiets, insbesondere Natura 2000-Gebiete, nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass der durch die Wasserentnahme betroffene Bereich innerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Nr. 4 „Donauauen“ und Nr. 6 „Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“ (vgl. RP 9 B I 2.1 i. V. m. Karte 3 „Natur und Landschaft“) liegt. Dort ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen. Ob bzw. inwiefern sich daraus besondere Anforderungen an die Planung ergeben, wird von der Unteren Naturschutzbehörde zu beurteilen sein.

Der Regionale Planungsverband Augsburg schließt sich der Stellungnahme der Regionsbeauftragte der Regierung von Schwaben voll inhaltlich an und bittet die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen zu beachten.

Würdigung

Auf die Würdigung der Regierung von Schwaben – Höhere Landesplanungsbehörde wird verwiesen.

Bezirk Schwaben - Fischereifachberatung

Vom Bezirk Schwaben erfolgte keine zu behandelnde Stellungnahme.

Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Donau-Ries stimmt dem Vorhaben der Grundwasserentnahme mit einer Gesamtfördermenge von max. 52,5 Mio. m³/Jahr aus naturschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung von Inhalts- und Nebenbestimmungen (Abschnitt A. Ziffer III. 2) zu.

Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt stimmt nach Rücksprache mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (GL) dem Wasserrechtsantrag aus hygienischer Sicht grundsätzlich zu.

Aus der hydrogeologischen Situation des Wassereinzugsgebietes ergibt sich, dass nur eine teilweise natürliche Schutzfähigkeit gegeben ist, selbst für mikrobiologische Parameter. Daher sind entsprechend des Multibarrieren-Prinzips in der Trinkwasserversorgung weitere Schutzmaßnahmen in den Bereichen der Aufbereitung und Überwachung erforderlich. Nach Einschätzung des LGL ergibt sich ein Handlungsbedarf in den folgenden Bereichen:

Mikrobiologische Sicherheit

Gemäß Stellungnahme des LfU vom 13.12.2022 kann das 50-Tage-Fließzeitkriterium für die Wasserentnahme von insgesamt 2000 l/s nicht eingehalten werden. Dass kein vollständiger natürlicher Schutz gegeben ist, bestätigen auch die im Wasserrechtsantrag dargestellten Überwachungsergebnisse. Weitere Risiken sind, dass die engere Schutzzone und der Fassungsbereich mit Wald bewachsen sind und die Brunnen laut Stellungnahme im Überschwemmungsgebiet der Donau liegen. Die Grundwasserüberdeckung ist gering und die schützenden Deckschichten liegen oberflächennah im durchwurzelbaren Bereich. Windbruch innerhalb der engeren Schutzzone in Kombination mit Regen oder Hochwasser würde zu mikrobiologischen Grenzwertabweichungen und vermutlich auch erhöhten Trübungen führen. Eine gleichzeitige Belastung mehrerer Brunnen erscheint möglich. Ein solches Szenario wäre mit der derzeitigen Aufbereitung nicht beherrschbar, das Vorhalten einer partikelabtrennenden Filterstufe ist daher zur Reaktion auf solche Situationen erforderlich. Die beantragten Rodungsmaßnahmen führen zu einer besseren Kontrollierbarkeit des direkten Fassungsumfelds und zu einer Verringerung von Gefährdungen, auf die nur innerhalb einer sehr kurzen Zeitspanne mit Gegenmaßnahmen reagiert werden kann.

Chemische Sicherheit

Die drei WFW-Horizontalfilterbrunnen weisen mit Zustromanteilen bis über 90 % Flusswasser aus Donau und Lech in das Grundwasser einen sehr hohen Uferfiltratanteil auf, gleichzeitig wird die Unterschutzstellung beider Oberflächengewässereinzugsgebiete als nicht umsetzbar bewertet (sh. v.g. Stellungnahme LfU).

Das Risiko chemischer Belastungen wurde im Addendum auf Seite 13 unter Rückgriff auf ein TZW-Gutachten dargestellt. Dabei wird von einem geringen Risiko eines Eintrags von abwasserbürtigen Stoffen in das Rohwasser ausgegangen. Das Risiko bei einer unfallbedingten

Stoß-Kontamination wird als gering bis mäßig eingeschätzt. Wie in Unterlage 05 Wasserrechtsantrags zum Stoff 1,4-Dioxan ersichtlich ist, ergeben sich durch längerfristige größere Emittenten chemischer Stoffe durchaus relevante Gefährdungen, die in ihrer stofflichen Natur nicht vorhersehbar sind. Die Vorwarnzeiten sind gering. Eine Aufbereitung gegen alle denkbaren Belastungen ist unrealistisch.

Notwendig erscheint hingegen eine engmaschige Überwachung in einem geeigneten Messnetz, bei der neben der Analytik auf eine vorgegebene Parameterliste auch Non-Target-Analytik eingesetzt wird. Bei der Probenahmeplanung des Wasserversorgungsunternehmens ist die geringe Vorwarnzeit zu berücksichtigen. Zum Stoff 2-Hydroxy-4,6- bis(4-sulfanilo)-1,3,5-triazin hat das LGL zwischenzeitlich die anliegende toxikologische Risikobewertung erhalten. Auf schwacher toxikologischer Datengrundlage wurde eine tolerierbare maximale Trinkwasserkonzentration von 1,5 µg/l abgeleitet. Die in Kapitel 4.2.5.3 angegebenen, bisher nachgewiesenen, Konzentrationen im Lech und im Trinkwasser liegen darunter. Allerdings weist auch dieser Nachweis auf die grundsätzliche Gefährdung der Ressource durch persistente organische Schadstoffe hin.

Alternatives Gewinnungsgebiet

Die Reaktionsmöglichkeiten des WFW auf chemische Belastungen sind aktuell eng begrenzt. Teilweise lässt sich unter Einschränkung der Entnahmemenge z. B. der Uferfiltratanteil steuern, aber mehr oder weniger sind alle Brunnen gleichzeitig betroffen. Auch auf die oben beschriebenen mikrobiologischen Risiken kann nur durch Aufbereitung und Desinfektion reagiert werden.

Die kommunalen Abnehmer des ZV WFW sind teilweise in der Lage, durch eigene Gewinnungsanlagen durch Mischung oder teilweisen Ersatz die Versorgung aufrecht zu erhalten. Ein zumindest teilweiser Ersatz auf Ebene des WFW ist mangels eines nicht von denselben Risiken betroffenen alternativ genutzten Gewinnungsgebiets nicht möglich. Dies wird vom LGL nach wie vor als großen Schwachpunkt auf dem Weg zu einer resilienteren Trinkwasserversorgung Mittelfrankens an. Die Schaffung entsprechender Möglichkeiten ist bei den zukünftigen Planungen des WFW zu berücksichtigen.

Würdigung

Wie bereits unter Ziffer 2.2.8 dargelegt, sieht auch das Landratsamt Donau-Ries, FB 31 Gesundheitsamt, Pflegstraße 2, 86607 Donauwörth mit den Schreiben vom 18.05.2022, 12.12.2022, 14.02.2023, sowie das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Veterinärstraße 2, 85764 Oberschleißheim, Schreiben vom 05.05.2022, 12.12.2022 die zahlreichen Standortrisiken der Gewinnung wie eine Unterschreitung des hygienischen Kriteriums (50-Tage-Verweilzeit), den hohen Uferfiltratanteil, chemische Belastungen des Uferfiltrats z. B. nach Störfällen, den geringen Schutz der GwÜberdeckung, die Lage im Überschwemmungsgebiet, etc. als problematisch an.

Den Forderungen der Gesundheitsverwaltung nach einer engmaschigen Überwachung in einem geeigneten Messnetz, bei der neben der Analytik auf eine vorgegebene Parameterliste auch Non-Target-Analytik eingesetzt wird und die geringe Vorwarnzeit zu berücksichtigen ist, schließt sich der amtliche Sachverständige an.

Aus Sicht des vorsorgenden Grund- und Trinkwasserschutzes kann den vorgenannten Risiken nur durch eine gezielte Überwachung entgegengewirkt werden, daher wird, wie unter Abschnitt A. Ziffern III.1.4 und 1.5 festgelegt, ein umfangreiches Monitoring durchgeführt, welches u.a. monatliche Untersuchungen auf potentielle oder bereits bekannte Belastungen der zuspeisenden Oberflächengewässer Lech und Donau sowie eine Non-Target-Analytik für bislang unerkannte Schadstoffe beinhaltet.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen (AELF)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt zum Verfahren folgende Stellungnahme ab:

Bereich Landwirtschaft

1. Vorhaben und Umgriff

Laut Antragsunterlagen kommt es bei der Ausschöpfung der beantragten Fördermenge ggf. zu Veränderungen des Grundwasserspiegels, der Grundwasserfließrichtung und des Grundwasserchemismus. Außerdem ergibt sich u.U. eine geänderte Ausdehnung des für die öffentliche Wasserversorgung zu schützenden Bereichs.

1. Grundwasserspiegel

Laut den Erläuterungen zum Vorhaben wirkt sich die Wasserentnahme ab einer gewissen Distanz zu den Horizontalfilterbrunnen nur sehr gering auf den Grundwasserspiegel aus, so dass keine negativen Auswirkungen zu befürchten sind. Nach der berechneten Grundwasserstandabsenkung für eine Entnahme von 1664,8 l/s ist jedoch auch auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen südwestlich und südlich der Entnahmestellen mit Absenkungen von bis zu 30 cm gegenüber einer Entnahme von 882,6 l/s zu rechnen. Es muss sichergestellt sein, dass es dadurch zu keinen negativen Auswirkungen auf die angebauten landwirtschaftlichen Kulturen kommt. Vor der neuen Wasserentnahmperiode ist eine Beweissicherung durchzuführen. Im laufenden Betrieb sollte die Veränderung des Grundwasserspiegels in Abhängigkeit der variierenden Fördermengen überwacht werden. Nach Informationen des AELF wurde der Einfluss der Grundwasserentnahme auf landwirtschaftliche Kulturen in der Vergangenheit durch ein Erntemonitoring untersucht. Erntearhebungen werden auch für den neuen Bewilligungszeitraum im Falle steigender Wasserentnahmemengen dringend empfohlen. Negative Auswirkungen sind zu beseitigen und zu entschädigen.

2. Grundwasserchemismus

Durch eine erhöhte Wasserentnahmemenge kann sich der Grundwasserchemismus bzw. die Konzentration von Schad- und Nährstoffen im Grundwasser verändern. Vor der neuen Wasserentnahmperiode ist eine Beweissicherung durchzuführen. Im laufenden Betrieb sollte die Konzentration relevanter Stoffe im Grundwasser in Abhängigkeit der variierenden Fördermengen überwacht werden. Es muss ausgeschlossen sein, dass sich z. B. die Nitratkonzentration an Grundwassermessstellen durch die Wasserentnahme erhöht.

3. Betroffene Betriebsstätten

Innerhalb der aktuellen engeren Schutzzone sind drei landwirtschaftliche Betriebsstätten angesiedelt, Brennerhof, Gemarkung Feldheim, Lehenbauer, Gemarkung Genderkingen und Bauernhannes, Gemarkung Genderkingen. Die Betriebe sind durch die festgesetzte engere Schutzzone in ihrer Entwicklung und der Bewirtschaftung der umliegenden Flächen stark eingeschränkt. Die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe sind zu erfragen und zu berücksichtigen. Es wird davon ausgegangen, dass sie rechtzeitig über das vorliegende Verfahren informiert und dazu gehört werden. Weiterhin geht das AELF davon aus, dass etwaige Einschränkungen durch privatrechtliche Vereinbarungen über angemessenen Entschädigungsregelungen kompensiert werden.

4. Ausweitung engere Schutzzone

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die engere Schutzzone (50-Tage-Linie) ggf. nach Süden und Südwesten ausgedehnt werden muss. Dadurch ergeben sich weitere Einschränkungen für die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen. Um Information und Beteiligung im Falle einer neuen Festsetzung des Wasserschutzgebiets wird gebeten.

5. Ausgleich

Laut Antragsunterlagen entsteht durch das Vorhaben nach BayKompV ein Kompensationsbedarf von rund 1 Mio. Wertpunkte. Der Ausgleich soll durch die Umwandlung einer Ackerfläche (Fl.-Nr. 1737/1, Gemarkung Feldheim) in Hartholzauenwälder erfolgen. Die Fläche liegt zwischen Horizontalfilterbrunnen 1 und 2 und ist rund 15 Hektar groß. Zwei Drittel der Fläche sollen aufgeforstet werden, ein Drittel bleibt der natürlichen Sukzession überlassen, wobei zusätzlich vereinzelt charakteristische Arten eingebracht werden. Damit sollen rund 1,5 Mio. Wertpunkte generiert werden.

Wie auch in den vorliegenden Unterlagen festgestellt wurde, ist die Umsetzung der Ausgleichsfläche auf Ackerland überdurchschnittlicher Bonität geplant. Nach § 9 Abs. 2 BayKompV sollen überdurchschnittlich ertragreiche Böden nicht für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Dieser Grundsatz ist zu berücksichtigen. Durch die Umwandlung des Flurstücks 1737/1, Gemarkung Feldheim in Wald, würde eine Fläche aus der Erzeugung genommen, die seit über 10 Jahren nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet wird. Diese Vorgehensweise widerspricht den Zielen den Anteil der Öko-Anbaufläche bis zum Jahr 2030 auf 30 % zu steigern. Nach Angaben des Bewirtschafters wurde die Fläche in den letzten Jahren sehr selten, nur von kurzer Dauer und partiell überschwemmt, da die Hochwasserrückhaltemaßnahmen flussaufwärts bzw. an den Donauzuflüssen Wirkung zeigen. Laut Informationen des AELF befindet sich die Fläche nicht im Eigentum des ZV WFW (Stand 11.04.2022).

Mit Schreiben vom 18.12.2023 teilte das AELF ergänzend zum Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 01.12.2023 mit, dass laut Gutachten sich die Einwendung 205, 213, 214, 215, 229, 233, 235, 251, 269, 270, 278, 280, 282, 283, 301, 302, 312 und 313 gegen mögliche Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die Landwirtschaft im Bereich der Lechmündung richten. Die Bewertung der Einwendungen durch das Gutachten der LfU lässt sich in drei Kategorien gliedern:

1. Vorhabenbedingte Betroffenheiten sind nicht erkennbar. Das Grundwasser bewegt sich in Bodenschichten, in den kapillarer Aufstieg stattfinden kann, wird in diesem Bereich allerdings deutlich von den schwankenden Grundwasserständen im Einflussbereich der Donau dominiert. In diese Kategorie fallen die Einwendungen 278, Einwendung 270 (Grundstücke 6959/1266 und 6959/1240), 312 (Grundstück 6959/1233), 214, 302 283 und 301 (Grundstücke nordwestlich von Brunnen H2).
2. Die kapillarbrechenden Grobkieslagen liegen unterhalb des aktuellen Grundwasserspiegels. In diesen Fällen kann bei den prognostizierten Absenkungsbeträgen eine entnahmebedingte Beeinträchtigung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In diese Kategorie fallen die Einwendungen 280, 279, 248, 270 (Grundstücke 6959/1490, 6959/1491 bei Referenzpunkt Bohrung Fe 169), 205, 235 (Grundstück 6959/1438), 283 (Grundstücke 6959/1559, 6959/1556).

3. Betroffenheit durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

In diese Kategorie fallen die Einwendungen 269, 270 (Grundstücke 6959/1490, 6959/1491 bei Referenzpunkt Bohrung Fe 121), 251, 313, 312 (Grundstück 6959/1518), 215, 229, 213, 283 (Grundstück 6960/1731), 301 (Grundstücke südwestlich von Brunnen H3), 233.

Der Antragsteller kommt im Umweltverträglichkeitsbericht zur Feststellung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Sachgut Landwirtschaft entstehen. Die Beurteilung stützt sich auf einen Untersuchungsbericht aus dem Jahr 1966 (Dr. Wendt: „Gutachten über den Einfluss der Grundwasserentnahme auf die Bodenfeuchtigkeit im Gebiet der Lechmündung“).

Gemäß Gutachten wird davon ausgegangen, dass sich der Grundwasserspiegel auch im ungestörten Zustand unterhalb der Grenze zwischen grobkörnigen Untergrund und schluffiger Deckschicht bewegt. Die kapillare Steighöhe reiche damit nicht aus, die Deckschicht mit Feuchtigkeit aus dem Grundwasserreservoir zu versorgen.

Flächen die unter die o. g. Kategorien 1 oder 2 fallen sind potenziell von den veränderten Grundwasserständen betroffen, da sich der gemessene Grundwasserspiegel in kapillarleitenden Schichten bewegt. An diesen Beispielen wird deutlich, dass das Gutachten von 1966 keine geeignete Grundlage für Prognosen zur Betroffenheit der Landwirtschaft darstellt. Die Feststellungen erwiesen sich als zu pauschal, da die Bodenverhältnisse im betroffenen Gebiet stärker variieren.

Um negative Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung ausschließen zu können, müssen sowohl Grundwasserspiegel im ungestörten Zustand als auch die Flurabstände kapillarleitender Schichten unterhalb landwirtschaftlich genutzter Grundstücke bekannt sein.

Nach 6.1.2 der Antragsunterlagen (S. 60) betreibt der WFW ein umfangreiches Netz an Grundwassermessstellen. Wir gehen davon aus, dass sich daraus der Grundwasserspiegel bzw. dessen Änderungen ablesen lassen und Rückschlüsse auf die Grundwasserstände unter Idw. Flächen gezogen werden können. Bohrungen zur Ermittlung des Bodenprofils sind ggf. zu ergänzen.

Dass eine Grundwasserabsenkung von mehreren Dezimetern im Ackerbau keine Auswirkungen hat, halten wir für nicht plausibel, weil dadurch in die Tiefe reichende Wurzeln möglicherweise nicht mehr an Kapillarwasser gelangen können.

Da aufgrund der vorausgesagten Auswirkungen des Klimawandels (siehe 5.1.5 der LfU) nicht mit einer Absenkung des Grundwasserstandes zu rechnen ist, muss davon ausgegangen werden, dass Absenkungen allein auf die Wasserentnahme des WFW zurückzuführen sind. Die Wasserentnahme wird in Trockenzeiten (in der Vegetationsperiode für landwirtschaftliche Kulturen) höher sein und damit in diesen Zeiten eine stärkere Grundwasserabsenkung nach sich ziehen. Gerade in der Vegetationsperiode ist also mit besonders starker Grundwasserabsenkung zu rechnen.

Zur Beweissicherung von Auswirkungen auf die Landwirtschaft hat das AELF bereits auf vegetationskundliche Aufnahmen im Dauergrünland verwiesen. Diese sollten regelmäßig (z.B. 3-jährig) wiederholt werden und für verschiedene Grundwasserabsenkungsbereiche durchgeführt werden. Ziel solcher vegetationskundlichen Aufnahmen im Dauergrünland ist es, eine evtl. Änderung der vorhandenen Grünlandpflanzenarten hin zu trockenheitsverträglicheren Arten (Feuchtezahl nach Ellenberg) feststellen zu können. Nachsaaten oder Einsaaten von Grünlandsaatgut dürfte auf den zu beobachtenden Flächen nicht erfolgen. Gleichzeitig wäre dies ein Hinweis, dass sich der Wasserhaushalt auch auf Ackerflächen verändert.

Ein Vergleich mit, von der Wasserförderung unbeeinflussten, sonst aber vergleichbaren, Standorten wäre sehr hilfreich.

Gleichzeitig hat das AELF bereits ein Ertragsmonitoring gefordert. Darin sind wenigstens Flächen einzubeziehen, die in die o. g. Kategorien 1 und 2 fallen. Zwar wird bei Flächen der Kategorie 1 dargelegt, dass der Donaueinfluss mit natürlichen Schwankungen von über 1 m die förderbedingte Absenkung überlagert, eine Summenwirkung wird aber nicht explizit ausgeschlossen.

Bei festgestellten Veränderungen ist zeitnah Ausgleich zu leisten – evtl. auch zu nötigen Folgeinvestitionen (z.B. Beregnung aus Oberflächengewässern).

Das unter Punkt 5.2.5 erwähnte Monitoring (siehe 5.1.6) wird nicht für ausreichend gehalten. Die tatsächlichen Auswirkungen auf die Vegetation würden unbeobachtet bleiben. Auswirkungen auf die Landwirtschaft können so nicht sicher erfasst werden, da man sich ausschließlich auf Messwerte und die daraus folgenden Berechnungen stützt.

Bereich Forsten

1. Ausgangssituation/Planung/Auswirkungen

Die betroffenen Waldflächen sind Bannwald im Sinne des Art. 11 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG). Zudem handelt es sich gemäß Waldfunktionsplan um Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz sowie mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und als Biotop.

Mit der beantragten jährlichen Entnahme von 52,5 Mio. m³ Grundwasser wird sich nach den vorliegenden Berechnungen auf ca. 810 ha der aktuell vorhandene Grundwasserspiegel zum Teil erheblich absenken. Die Steigerung der Menge des bisher im Durchschnitt der vergangenen Jahre entnommenen Grundwassers von knapp unter 28 Mio. m³ H₂O auf über 52 Mio. m³ H₂O wirkt sich auch auf einen Teil der vorhandenen Standortbedingungen aus. Beeinflusst bzw. beeinträchtigt wird daher auch die Wasserverfügbarkeit für die Waldbäume. Die bisherige tatsächliche Entnahme von H₂O in den letzten (fast) 50 Jahren stellt derzeit den Ist-Zustand von Flora und Fauna dar.

2. Auswirkungen auf den vorhandenen Wald

Da erfahrungsgemäß an heißen Tagen - nicht nur von den Bäumen - mehr Wasser als üblich verbraucht wird (und in Verbindung mit einer langanhaltenden Schönwetterperiode ohne Niederschläge), kann das zu einem deutlich abnehmenden Grundwasserspiegel führen. Verschiedene Berichte aus anderen Teilen Deutschlands, die im Vergleich zu unserer Region schon jetzt höhere Jahresschnittstemperaturen und geringere Jahresniederschläge aufweisen, jedoch vergleichbar in Flußnähe das Trinkwasser entnehmen, leidet der Wald unter diesen erhöhten H₂O-entnahmen. Teilweise sterben Bäume auf größeren Flächen ab. Das kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der vorhandenen Waldflächen führen. Eine Katastrophe wäre das großflächige Absterben ganzer Bestände. Die dadurch entstehenden Kahlflächen mit all den daraus resultierenden Standortauswirkungen bis hin zur beschleunigten Umsetzung der vorhandenen Biomasse und des Humusvorrats (mit möglicherweise erhöhtem Nitrataustrag) sollte nicht außer Betracht gelassen werden. Angesichts von Klimaveränderungen, die auch voraussichtlich zu geringeren Wassermengen führen, die Donau und Lech aus dem Alpengebiet erhalten, sind deutliche Schäden am Wald zu erwarten. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Lebensraumtypen in den Natura 2000 Gebieten sich verändern werden, bei der Wiederaufforstung ein deutlich höherer Anteil von Baumarten, die mit Trockenheit zureckkommen (müssen) Verwendung finden wird, tiefwurzelnde Baumarten zu favorisieren sind, eine Erweiterung der zu beteiligenden Baumarten um standortgerechte, jedoch nicht heimische Baumarten erfolgen muss uns somit gemischte Bestände vorhanden sind, eine naturnahe Waldbewirtschaftung nach modernen Bestandspflegekonzepten und mit reduzierten Umtriebszeiten durchzuführen ist, dass Schalenwildbestand auf waldverträglichem Niveau zu halten ist, und die betroffene Waldbesitzer müssen für Zuwachsverluste, Ertragseinbußen oder vorzeitigen Einschlag noch nicht hiebsreifer Bestände entschädigt werden. Hierzu sollte den betroffenen Waldbesitzern eine Zustandsaufnahme ihrer Wälder angeboten werden (Beweissicherung). Im Schadensfall wäre das für beide Seiten eine belastbare Grundlage zur Ermittlung der Schadenshöhe.

Ordner Nr. 7 Unterlage 09

Die im Ordner Nr. 7, Unterlage 09 auf Seite 11 ff. im UVP-Bericht beschriebenen Auswirkungen auf die Waldwirtschaft werden von der Fachbehörde wie folgt beurteilt:

Die auf verschiedenen Seiten des UVP-Berichts (bspw. Seite 11, 15, 19, 112 und 149) beschriebenen und getroffenen Feststellungen, dass keine oder sehr geringe Auswirkungen auf die Forstwirtschaft zu erwarten sind, bedarf der Klarstellung. Durch das großflächige Absenken des Grundwasserspiegels besteht die Befürchtung, dass sich die auf diesen Flächen wachsenden Bäume nicht mehr ausreichend mit Wasser versorgen können und deshalb mindestens

Zuwachsverluste zu befürchten sind. Schlimmstenfalls sterben großflächig Bestände ab und müssen unter den ungünstigen Bedingungen einer Kahlfläche wieder in Bestockung gebracht werden.

Dadurch ändern sich Lebensräume bei diesen Szenarien sehr schnell, mit all den (negativen) Auswirkungen für Flora und Fauna. Es ist jedoch schon jetzt deutlich erkennbar, dass der Lebensraumtyp 91FO (Hartholzauwälder) Veränderungen unterliegen wird.

Heimische Eschen werden durch den Pilz *Hymenoscyphus pseudoalbidus* derzeit massiv in ihrer Verbreitung und Entwicklung beeinträchtigt. Der Verursacher des Eschentreibsterbens, auch »Falsches Weißes Stengelbecherchen« genannt, hat sich mittlerweile in 22 Ländern Nord-, Ost- und Mitteleuropas etabliert und ist auch in Bayern flächendeckend in den Eschenbeständen anzutreffen. Seit seinem Erstnachweis in Deutschland im Jahr 2007 und in Bayern 2008 wird die Krankheitsentwicklung in Eschenbeständen jeglichen Alters zunehmend sichtbar. Mit einem Rückgang des Pathogens ist derzeit nicht zu rechnen. Die Folge sind großflächig absterbende Eschenbestände unabhängig vom Alter.

Daher muss auf eine Pflanzung von Eschen sowohl bei der Wiederaufforstung vorhandener Waldflächen als auch bei der geplanten Erstaufforstung verzichtet werden. Wenn also der Wald-Lebensraumtyp trotz betriebsbedingtem Absenken des Grundwasserspiegels und dem Ausfall der Baumart Esche erhalten werden soll, stellt sich die Frage, wie man dies bewerkstelligen kann, ohne geltende Rechtsbestimmungen zu verletzen?

Hierbei kann argumentiert werden, dass Wald-Lebensraumtypen zumeist viele verschiedene heimische Nebenbaumarten aufweisen, von denen einige als klimastabil gelten. Die Eigenschaft eines Wald-Lebensraumtyps ist nämlich bereits ab einem Anteil von 70 % gesellschaftstypischer Baumarten (dabei 30 % Hauptbaumarten) erfüllt.

Damit ergeben sich zahlreiche Baumarten-Kombinationsmöglichkeiten, ohne dass ein Flächenverlust auftritt. Zu beachten ist allerdings, dass diese Schwelle lediglich die Minimalanforderung darstellt, ab wann ein Wald als Lebensraumtyp gilt. Bei der Bewertung des Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps würde dies jedoch hinsichtlich der Baumarten nur einem »ungünstigen Erhaltungszustand« (»C«) entsprechen. Aber es erscheint eine praktikable und akzeptable Lösung zu sein, die angesichts der für diesen Einzelfall und dieser besonderen Konstellation (Trinkwassergewinnung für etwa 10 % der Bevölkerung von Bayern!) angemessen und vertretbar erscheint.

Ordner Nr. 9 Unterlage 12

Die in Ordner 9 Unterlage 12 auf Seite 61 beschriebene Grundwasserabsenkung und die langsame Reaktion der Waldbestände mag für die vergangenen Jahrzehnte gelten, jedoch bei der geplanten H₂O Entnahme und der getroffenen Feststellung im UVP-Bericht Unterlage 09 auf Seite 132 Mitte, dass zukünftig der Flurabstand zum Grundwasserspiegel über 3 Meter betragen wird, deutet auf eine schnelle und nachhaltig andauernde deutliche Veränderung (Verschlechterung) der Standortsbedingungen hin.

3. Erstaufforstung auf 15, 15 ha als Kompensationsmaßnahme auf Fl.-Nr. 1737/1, Gemarkung Feldheim

Die uns zur Verfügung stehenden Unterlagen weisen den ZV WFW nicht als Eigentümer der Fl.-Nr. 1737/1, Gemarkung Feldheim aus, die aufgeforstet werden soll. Daher sollten andere Unterlagen beigebracht werden, damit die Erstaufforstung der Ackerfläche vollzogen werden kann. Generell besteht aus Sicht der unteren Forstbehörde Einverständnis mit der Begründung von Wald auf der Fl.-Nr. 1737/1, Gemarkung Feldheim. Im Zuge dieses Verfahrens sollten jedoch die Bestimmungen von Art. 16 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) und den Richtlinien zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR) berücksichtigt werden.

Wegen der Flächengröße ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 7 Absatz 2 UVP) vorzunehmen.

Zu der Kompensationsmaßnahmenplanung in Unterlage 12 auf Seite 107 bestehen jedoch aus forstlicher Sicht erhebliche Bedenken an der Umsetzbarkeit der vorgesehenen Planung.

- 3.1 Zum einen wird der Flächenanteil von ca. 5 ha, der sich durch Sukzession bestocken soll, als zu groß angesehen. Aus forstfachlicher Sicht besteht entweder die Möglichkeit die Sukzessionsfläche auf mehrere (hier 5) Teilflächen mit insgesamt 1,5 ha (je Parzelle ca. 3.000 m²) zu verkleinern und durch Aufstellung von Hähertellern die Verbreitung der Stieleiche durch den Eichelhäher zu probieren. Alternativ könnte auf 3 Parzellen mit je 10.000 m² Fläche durch Truppflanzung (z.B. nach dem Holzwinkelmodell 21 +4) eine Kombination aus gezielter Begründung eines Eichenwaldes mit Hainbuche, Winterlinde und Rotbuche sowie in den Zwischenfeldern auf eine natürliche Ansammlung von Pionierbaumarten gesetzt werden.
- 3.2 Da angesichts der weiter oben beschriebenen Waldschutzsituation bei der Esche und deren massiver Ausfall diese Baumart bei der Erstaufforstung nicht zur Verfügung steht, sollte vermehrt auf die Eiche gesetzt werden. Die Klimatoleranz einschätzung ist für diese tiefwurzelnde Baumart eher günstig und somit auch zukunftssicherer einzustufen als für etliche andere Baumarten. Eine gruppen- bis kleinbestandsweise Beteiligung anderer standortgerechter Baumarten (wie auf Seite 107 aufgeführt) ist gewünscht und auch erforderlich. Bei der Erstaufforstung der Ackerfläche sollten des Weiteren u.a. auch Baumarten wie die Walnuss, Schwarznuss oder Hybridnuss, aber auch aus der Gattung Populus beteiligt werden. Daneben müssen wir auch weitere Baumarten wie Winterlinde, Hainbuche, Birke, Fichte und Kiefer, Spitzahorn, Vogelkirsche mit jeweils ca. 5% bis 10% Anteil beteiligen. Kirschen, Wildbirnen und Holzapfel eignen sich vor allem entlang von Wegen, da ihnen hier zumindest von der Wegeseite aus immer entsprechend Licht vergönnt ist und keine oder nur wenig interspezifische Konkurrenz erwächst. Die überschlägige Festlegung der Baumarten mit deren Anteil am Bestandsaufbau könnte folgendermaßen aussehen (wobei 5% Baumartenanteil etwa eine Pflanzfläche von 7.500 m² ergeben):

Baumart	Anteil in %
Stieleiche	55
Winterlinde, Hainbuche	5
Spitzahorn	10
Kiefer, Fichte	5
Flatterulme, Moorbirke	10
Populus spec.	5
Nussarten	5
Kirsche, Wildobst	5

Die großflächige Aufforstung hat nach den Vorgaben der unteren Forstbehörde zu erfolgen; das ist auf Seite 108 zu ergänzen. Die Formulierungen bei der Maßnahmenbeschreibung auf Seite 107 und die Festlegung auf die langfristige Entwicklung zu einem totholzreichen Waldbestand ohne regelmäßige forstwirtschaftliche Nutzung kann so nicht beibehalten werden, da nach Art 14 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) der nach Art. 2 BayWaldG definierte Wald sachgemäß zu bewirtschaften ist. Eine Ausnahme von der Bewirtschaftungspflicht besteht nur in wenigen Fällen, die entweder per Gesetz festgelegt sind wie beispielsweise in Naturwaldreservaten oder Naturwäldern oder in denen durch Rechtsverordnung (z.B. in Nationalparken) eine Bewirtschaftung nicht erlaubt ist. In allen anderen Fällen ist der Wald sachgemäß zu bewirtschaften. Das Belassen von Totholz ist natürlich möglich.

Bei den Maßnahmen kurz nach der Aufforstung sind zu nennen:

- Kulturpflege (Ausmähen, Beseitigung verdämmender Konkurrenzvegetation wie Gras oder Brombeere, Entfernen kranker Bäume, Mischwuchsregulierung zugunsten zielgemäßer Baumarten)
- Wenn der Bestand etwas älter geworden ist, sind Maßnahmen der Jungbestandspflege angezeigt (Entnahme qualitativ nicht entsprechender Grobformen, Sicherung des Bestockungsziels durch Mischwuchsregulierung, in überdichten Sukzessionsbereichen: Stammzahlreduktion)
- Mit Erreichen der Stangenholzphase beginnen formende Eingriffe in die herrschende Baumschicht sog. Durchforstungseingriffe. Hierzu erfolgt bei einer astfreien Schafthöhe von ca. 6 bis 8 Meter die Auswahl einer bemessenen Anzahl von vitalen und qualitativ entsprechenden Bäumen und deren konsequente Kronenfreistellung. Wiederholte Kronenumlichtung bis zum Erreichen der Endbaumzahl. Erhaltung eines Unter- und Zwischenstandes.
- Wenn die Endbaumzahl - jedoch der Zieldurchmesser noch nicht - erreicht ist - Hiebsruhe
- Wenn der Zieldurchmesser erreicht ist - Einleitung der Verjüngung

4. Schlussfolgerung

Für den bestehenden Wald sind Auswirkungen zu befürchten. Die Absenkung des Grundwasserspiegels wird zu Zuwachsverlusten, zum Absterben von Einzelbäumen bei Wasserstress, schlimmstenfalls zum Absterben von Beständen führen. Die Esche ist derzeit vom Eschentreibsterben stark gefährdet und kann nicht bei aktiven Pflanzmaßnahmen beteiligt werden. Auch wird der Lebensraumtyp 91FO (Hartholzauwälder) Veränderungen unterliegen. Betroffenen Waldbesitzern sind die Schäden oder Zuwachsverluste, die auf eine Grundwasserspiegelabsenkung zurückzuführen sind, finanziell zu ersetzen. Die Erstaufforstung auf 15,15 ha als Kompensationsmaßnahme auf Fl.-Nr. 1737/1, der Gemarkung Feldheim ist nach den Vorgaben der unteren Forstbehörde aufzuforsten. Die in den Planunterlagen vorgesehene Sukzession auf etwa 1/3 der Fläche von Fl.-Nr. 1737/1, der Gemarkung Feldheim ist so aus forstlicher Sicht nicht akzeptabel. Umsetzbare Alternativvorschläge sind in den Ausführungen beschrieben.

Ergänzend zum Addendum teilte das AELF mit, dass wenn es durch die hohe Wasserförderung zu Grundwasserabsenkungen kommt, sind daraus entstehende Schäden auszugleichen. Dies gilt auch für eine daraus resultierende Minderung der Ertragsfähigkeit der beeinflussten landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Entwicklung der Grundwasserstände muss daher amtlicherseits dokumentiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die relevanten aktuellen Grundwasserstände in den betroffenen Bereichen bekannt sind oder amtlich festgestellt werden. Wie in den Unterlagen dargestellt erscheint es nicht klar wie groß die Einzugsgebiete der Brunnen tatsächlich sind und wie hoch die Schutzbedürftigkeit großer Teile der als Einzugsgebiet dargestellten Flächen ist. Es wird ausschließlich von Annahmen ausgegangen. Sollte es im weiteren Verlauf zu einer Ausdehnung der Schutzgebiete kommen, ist in der Schutzgebietsverordnung dringend auf die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen, sowohl für konventionelle als auch für ökologisch wirtschaftende Betriebe, zu achten.

Die forstlichen Belange wurden hinsichtlich des Addendums zum Antrag vom 3.3.2022 geprüft. Die im Schreiben vom 9.5.22 getroffenen Ausführungen gelten weiterhin.

Mit Schreiben vom 18.12.2023 teilte das AELF ergänzend zum Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 01.12.2023 mit, dass für die Waldflächen bei denen mindestens eine entnahmebedingte Beeinträchtigung nicht (gänzlich oder vollständig) ausgeschlossen werden kann, eine Zustandsaufnahme zu fordern ist. Auswirkungen beim Ökosystem Wald sind nicht immer von einem Jahr auf das andere erkennbar, sondern können sich erst Jahre später zeigen. Bei fehlender Wasserversorgung sind die Zuwachsleistungen der Baumarten zum Teil deutlich reduziert, somit ein finanzieller Schaden für den Waldbesitzer gegeben.

Sollte sich nach einiger Zeit ergeben, dass es zu Beeinträchtigungen bei diesen Waldbeständen gekommen ist, so ist die Zustandsaufnahme auch bei den anderen Waldgrundstücken, für die im Gutachten keine verfahrensbedingte Betroffenheit anzunehmen oder erkennbar ist, vorzunehmen.

Würdigung

1. Grundwasserspiegel

Die Auswirkungen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen werden in Unterlage 09 (UVP-Bericht), Kapitel 3.11, S. 99 dargestellt. Demnach werden die standörtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Bodenfruchtbarkeit sowie auch die klimatischen Gegebenheiten durch die Entnahme von Grundwasser nicht beeinflusst. Folglich sind auch derzeit für die dort angebauten Kulturen keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Im Übrigen wird auf die Würdigung beim Bayerischen Bauernverband verwiesen. Die durch die Vorhabenträgerin geplanten Überwachungsmaßnahmen sind in Antragsunterlage 09 (UVP-Bericht), Kapitel 5.4, S. 114-115 der Antragsunterlagen dargestellt. Sie dienen entweder der Begleitung und Lenkung umzusetzender landschaftspflegerischer Maßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) oder der Verbesserung des bisherigen Kenntnisstandes („Künftiges Monitoring anhand von Messstellen“, Unterlage 01 der Antragsunterlagen, Kapitel 14 (Seiten 221 bis 223)).

Das seitens des ZV WFW vorgesehene „Künftige Monitoring anhand von Messstellen“ ist in den, Unterlage 01 der Antragsunterlagen, Kapitel 14 (Seiten 221 bis 223) beschrieben. Vorgesehen ist ein qualitatives Monitoring (hydrochemische Analyse von Grundwasserproben) an zehn bis zwölf Grundwassermessstellen und regelmäßige Grundwasserspiegelmessungen an 50 Grundwassermessstellen. An 21 dieser Grundwassermessstellen werden die Grundwasserstände mittels automatisch aufzeichnenden Datenloggern erfasst. Zusätzlich sind Messungen am Mühlbach vorgesehen. Mit diesem Monitoring ist gewährleistet, dass der Zustand im Gewinnungsgebiet und die Auswirkungen des laufenden Betriebs auf die Grundwasserverhältnisse flächendeckend erfasst werden können. Es handelt sich um das Monitoring des ZV WFW, sodass auch die hierdurch entstehenden Kosten vom ZV WFW getragen werden. Auch die geforderte engmaschige Überwachung ist durch den Einsatz der Datenlogger-Technologie gewährleistet.

Ein Bedarf an einem Ernte- und einem Vegetationsmonitoring besteht nur, wenn unter sachverständiger Würdigung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Grundwasserentnahme zu Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft kommen kann. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die neu zu bewilligende Gewässernutzung im Wesentlichen zu einer Grundwasserabsenkung in den Lechschottern führt. Umfang und räumliche Ausdehnung der Grundwasserabsenkung sind durch die Prognosen mit dem numerischen Grundwassерmodell bekannt und durch die Messungen während eines Langzeitpumpversuchs abgesichert. Die relevanten Wirkungen dieser Grundwasserabsenkungen sind verlässlich ermittelt. Weitergehende als die ohnehin vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sind aktuell nicht erforderlich und wären daher ermessensfehlerhaft.

Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung A. III. 3.3 mit Begründung unter B. V. 3.3.1.2 und 3.3.1.3 verwiesen.

2. Grundwasserchemismus

Eine entnahmebedingte Mobilisierung von Nitrat aus der Bodenzone, die (neben einer unsachgemäßen Düngung) zu der in der Stellungnahme angesprochenen Erhöhung der

Nitratkonzentration führen könnte, ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind ausreichend große Flurabstände (vgl. Unterlage 01, Seite 83). Daher wird kein Zusammenhang zwischen der beantragten Entnahme und Nitratkonzentrationen gesehen. Zur Überwachung des Grundwasserchemismus sind regelmäßige hydrochemische Analyse von Grundwasserproben an zehn bis zwölf Grundwassermessstellen vorgesehen. Dies umfasst auch den Parameter Nitrat. Zusätzlich zu diesem Monitoring werden jährlich Nmin Beprobungen im November im Schutzgebiet durchgeführt (ca. 200 Feldstücke mit Beprobung bis 90 cm unter Gelände durchgeführt). Daher kann davon ausgegangen werden, dass eine Überwachung auf Nitrat im Schutzgebiet des ZV WFW gewährleistet ist.

3. Betroffene Betriebsstätten

Zutreffend ist, dass sich die genannten landwirtschaftlichen Betriebe bereits heute in der engeren Schutzzone des bestehenden Wasserschutzgebiets befinden und dadurch bereits aktuell in ihrer Bewirtschaftung beschränkt sind. Inwieweit diesbezüglich Veränderungen zu erwarten sind, ist Gegenstand des gesonderten Verfahrens auf Neuausweisung eines Wasserschutzgebiets.

Durch das durchgeführte Bewilligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. Art. 69 BayWG i.V.m. BayVwVfG ist eine Information der Betriebe über die beantragte Neu-Erteilung der Bewilligung gewährleistet. Dabei wurde den Betrieben Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, wovon auch Gebrauch gemacht wurde.

Eine entsprechende Beteiligung findet auch im gesonderten Verfahren zur Änderung oder Neufassung einer Wasserschutzgebietsverordnung statt (vgl. Art. 73 Abs. 3 BayWG).

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer V.3 und Abschnitt B. Ziffer VI. 7. verwiesen.

4. Ausweitung engere Schutzzone

Zutreffend ist, dass sich die engere Schutzzone voraussichtlich nach Süden und Südwesten ausdehnt (vgl. Unterlage 01, Abbildung 11-2, Seite 206). Inwieweit dies tatsächlich der Fall ist, wird das gesonderte Wasserschutzgebietsverfahren zeigen. Im Wasserschutzgebietsverfahren ist eine Behördenbeteiligung vorgeschrieben (Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3a BayVwVfG).

5. Ausgleich

Gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs – hier also der ZV WFW – verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in dem betroffenen Naturraum zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Hinzu kommt hier die Verpflichtung zur Kohärenz aus § 34 Abs. 5 BNatSchG. Die Maßnahmenflächen für die Kompensation befinden sich im Eigentum des ZV WFW, welcher die umliegenden Wälder bereits in Laubholzbestände umbaut und naturnah bewirtschaftet (vgl. Unterlage 12, Kap. 5.2 und Kap. 5.3, S. 107-109). Der bisherige Pächter der Fläche wurde informiert und der Pachtvertrag gekündigt. Für den Wegfall der bisher genutzten Fläche erhielt der bisherige Nutzer vom ZV WFW die Möglichkeit, andere Flächen landwirtschaftlich zu bewirtschaften.

Zutreffend ist, dass die Fläche als überdurchschnittlich ertragreich einzustufen ist (Unterlage 12, Kap. 5.3), allerdings ist nach § 9 Abs. 3 BayKompV zu berücksichtigen, dass die Fläche im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau sowie in der engeren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebiets Genderkingen liegt und an das FFH-Gebiet DE 7232-301 angrenzt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die vorgesehene Fläche zur Durchführung der hier benötigten Kompensation bzw. Kohärenz hervorragend geeignet.

Das Grundstück steht im Eigentum des WFW und ist ausweislich der Bestätigung der Naturschutzbehörde des Landkreises vom 28.09.2022 in das Ökoflächenkataster eingetragen worden.

Bereich Forsten

Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um Bannwald i.S.v. Art. 11 BayWaldG. Dies ist allerdings nur insoweit relevant, als eine nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG erlaubnispflichtige Rodung gestattet werden könnte. Gem. Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG wäre eine Rodung nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann oder wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Eine Rodung (Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart) findet hier indes nicht statt, so dass eine Erlaubnispflicht der fortzusetzenden Grundwasserentnahme nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG nicht bedarf.

Die biotopschutzrechtlichen Anforderungen werden erfüllt (§ 30 BNatSchG, vgl. Unterlage 12, Kap. 4.1.1.5, S. 67). Festzuhalten ist, dass zwar die tatsächliche Entnahmemenge in den letzten Jahren 27,9 Mio. m³ pro Jahr (Mittelwert der Jahre 2010 bis 2020) betrug, indes bereits heute eine Entnahmemenge von bis zu 63 m³ pro Jahr zulässig ist, der ZV WFW hiervon bisher lediglich nicht Gebrauch machen musste.

Die Auswirkungen auf den Wald wurden in den Antragsunterlagen bewertet (Unterlage 12, Kap. 4.1.1.4, 4.1.1.5 und Kap 4.1.3, S. 103). Demnach wird eine „geringe“ Wirkintensität angenommen und somit der Beeinträchtigungsfaktor 0,4 entsprechend Anlage 3.1 zur BayKompV in Ansatz gebracht. Grundlage hierfür ist der Umstand, dass hier der Lebensraum Wald bzw. Gewässer an sich, auch in seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit, erhalten bleibt bzw. nur eine geringe Veränderung des Lebensraumes zu erwarten ist. Das daraus resultierende Kompensationserfordernis wird über die geplante Maßnahme 1 AFFH ausgeglichen.

Hinsichtlich der in der Stellungnahme befürchteten Auswirkungen auf die Forstwirtschaft, ist jedenfalls nicht erkennbar, dass dies aufgrund der zu bewilligenden Gewässerbenutzung eintreten, weil es entnahmebedingt lediglich zu einer Fortsetzung der bereits – auch aus anderen Gründen als einer Grundwasserabsenkung - eingesetzten Entwicklung zu einer veränderten Artenzusammensetzung kommen wird. Ein Verlust von Forstwirtschaftsflächen, der durch die fortgesetzte zu bewilligende Entnahme von Grundwasser verursacht wird, ist nicht zu erwarten.

Was die Auswirkungen auf Wald im Einzelnen angeht wird auf Abschnitt B. IV. Ziffern 5.1.8, 5.4.3 und 6.4 verwiesen.

Zur Entschädigung von Waldbesitzern ist § 14 Abs. 3 WHG einschlägig (vgl. Abschnitt B. Ziffern 3.1 und 3.3.1.3). Demnach besteht ein Entschädigungsanspruch im Bewilligungsverfahren nur dann, wenn durch die Grundwasserentnahme ein Recht (und nicht etwa nur ein sonstiges Interesse i.S.v. § 14 Abs. 4 WHG, wie der Wasserstand oder die (Folge) Nutzung eines Grundstücks) betroffen ist.

Solche adäquat auf die Grundwasserentnahme zurückzuführenden Rechtsbeeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten und auch aufgrund der Stellungnahme nicht zu erkennen. Zum einen wird dort bereits dargestellt, dass jedenfalls auch geringere Jahresniederschläge oder Pilzbefall und nicht die Grundwasserentnahme maßgeblich kausal für Ertragseinbußen sind. Selbst wenn Ertragseinbußen allein durch einen entnahmebedingt niedrigeren Grundwasserspiegel eintreten würden (was – wie dargelegt – nicht der Fall ist), so stellt dies keine Beeinträchtigung in den Bestand eines Rechts dar, die nach § 14 Abs. 3 WHG zu entschädigen wäre. Insofern ist derzeit auch eine „Beweissicherung“ nicht geboten.

Ordner Nr. 7 Unterlage 09

Zu den aus Sicht des AELF zu erwartenden Auswirkungen auf den Wald wurde vorstehend Stellung genommen.

Dem Hinweis, dass auf die Pflanzung von Eschen verzichtet werden sollte, gleichwohl aber die Wald-LRT erhalten werden sollten, ist mit der Erarbeitung des Aufforstungskonzeptes auf Basis der Angaben in Unterlagen 12, dass die Vorgaben der unteren Forstbehörde beachtet, nachgekommen worden.

Ordner Nr. 9 Unterlage 12

Soweit mit einem Flurabstand zum Grundwasserspiegel von über 3 Metern zu rechnen ist, betrifft dies überwiegend Waldflächen östlich des Horizontalfilterbrunnens 1 sowie einen Streifen über Mühlholz bis zum Baggersee Wanner (vgl. Unterlage 12 (UVPB) S. 132), in denen heute schon ein Flurabstand von Großteiles 2-3 Metern zum Grundwasserspiegel besteht (vgl. Unterlage 08 Teil C, Abbildung 5.4, S. 47). Die Veränderungen der Standortbedingungen sind daher begrenzt und betreffen lediglich bestimmte Baumarten. Dabei handelt es sich um Baumarten, die vom Grundwasser abhängig sind und dadurch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen dieser besitzen. Weniger wassersensible Waldbestände werden nach wie vor auch auf Standorten mit einem Flurabstand zum Grundwasserspiegel von über 3 Metern bestehen können. Dies zeigt sich auch an den bestehenden Waldbeständen im Gebiet, die bereits jetzt einen tiefen Grundwasserspiegel aufweisen (z. B. im näheren Umfeld der Brunnen). Hier überwiegen eher Waldbestände mit höherem Hartholzanteil, die in ihrem Ertrag jedoch aus forstwirtschaftlichen Kriterien nicht nachteilig zu bewerten sind. Folglich ist auf diesen Standorten zwar von einer möglichen Veränderung der Standortvoraussetzungen auszugehen, eine Verschlechterung der Nutzung dadurch ist nicht zu erwarten.

Im Juli 2022 wurde durch den ZV WFW ein Aufforstungskonzept auf Basis der Angaben in Unterlagen 12 erarbeitet, dass die Vorgaben der unteren Forstbehörde beachtet. Dieses wurde

mit unterer Naturschutz- und Forstbehörde abgestimmt. Das Grundstück steht im Eigentum des ZV WFW und ist ausweislich der Bestätigung der Naturschutzbehörde des Landkreises vom 28.9.2022 in das Ökoflächenkataster eingetragen worden.

Antragsunterlage 09, Kap. 1.1, S. 9

Aufgrund des unmittelbaren zwingenden Zusammenhangs der Erstaufforstung mit der Bewilligung wird die Erstaufforstung im Rahmen dieses UVP-Berichts mit betrachtet und ist auch Gegenstand der im Bewilligungsverfahren durchzuführenden UVP. Auf eine gesonderte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls konnte somit verzichtet werden.

Zum Entschädigungsanspruch wird auf o.g. Ausführungen verwiesen.

Zur Überwachung der Grundwasserstände sind regelmäßige Grundwasserspiegelmessungen an 50 Grundwassermessstellen. An 21 dieser Grundwassermessstellen werden die Grundwasserstände mittels automatisch aufzeichnenden Datenloggern erfasst. Zusätzlich sind Messungen am Mühlbach vorgesehen. Mit diesem Monitoring ist gewährleistet, dass der Zustand im Gewinnungsgebiet und die Auswirkungen des laufenden Betriebs auf die Grundwasserverhältnisse flächendeckend erfasst werden können. Durch den Einsatz der Datenlogger-Technologie gewährleistet das Monitoring eine engmaschige Überwachung. Weitere Details sind in Unterlage 01 der Antragsunterlagen, Kapitel 14 (Seiten 221 bis 223) beschrieben.

Die Vorausschau der Schutzzone II der Brunnen ist in Unterlage 01, Abbildung 11.2 auf Seite 206 und die Vorausschau der Schutzzone III der Brunnen ist in Unterlage 01, Abbildung 11.5 auf Seite 217 erkennbar. Bei allen Berechnungen wurden Annahmen getroffen, die den geltenden Regelwerken und dem Stand der möglichen Prognoseverfahren entspricht. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt im nachfolgenden Verordnungsverfahren. Anmerkungen zur Schutzgebietsverordnung sind im nachfolgenden Verordnungsverfahren vorzubringen und durch die zuständige Behörde zu würdigen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.4., 6. und 8. verwiesen.

Bauamt

Würdigung

Das Bauamt beim Landratsamt Donau-Ries stellt nach bautechnischer Prüfung fest, dass für die von den Einweder im Außenbereich genannten Grundstücke keine Auswirkungen zu erwarten sind. Ggf. wäre bei Bauanfragen bzw. -anträgen ein Gutachten erforderlich.

Stadt Donauwörth

Derzeit kann die Stadt Donauwörth indirekte Auswirkungen des Verfahrens nicht abschätzen. Kritisch wird die lange Bewilligungsdauer von 30 Jahren gesehen. Die aufgrund des Klimawandels zu erwartenden Umweltveränderungen können für einen solchen langen

Zeitraum nicht ausreichend vorhergesagt werden. Diese zu erwartenden negativen Auswirkungen müssen nach einem kürzeren Zeitraum, als erst nach 30 Jahren, behördlicherseits neu bewertet werden, ohne dass sich der ZV WFW auf eine bestandskräftige Entnahmebewilligung berufen kann. Vielmehr müssen schon nach einem deutlich kürzeren Zeitraum z.B. nach einer Bewilligungsdauer von 15 Jahren die Auswirkungen überprüft, der tatsächliche Entnahmefordernis festgestellt und die betroffenen gegenläufigen Interessen neu abgewogen werden. Auch die Fördermenge sollte dem tatsächlichen Bedarf entsprechen bzw. die benötigte Menge sollte plausibel dargestellt werden. Vorstellbar wäre von Seiten der Stadt Donauwörth, eine Bewilligung, die eine stufenweise Anhebung der Fördermenge vorsieht. Eine sukzessive Erhöhung der Fördermenge kann dann erfolgen, soweit ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, die diesen Bedarf rechtfertigen. In diesem Zusammenhang schließt sich die Stadt Donauwörth der Stellungnahme der Einwendung Nr. 210 vollumfänglich an.

Würdigung

Die vom ZV WFW angewandte Vorgehensweise zur Erstellung des Bedarfsnachweises ist detailliert in den eingereichten Gestattungsunterlagen (Unterlage 03 Kap. 2.1 des Addendums) beschrieben. Die vom Landesamt für Umwelt erfolgten Plausibilisierungen sind unter Abschnitt B. Ziffer V.2.4 bzw. in der Präsentation beim Erörterungstermin am 26./27.07.2023 erläutert. Die beantragten Entnahmemengen – auf Grundlage des Bedarfs bis zum Jahr 2054 – entsprechen dem Bedarf der Abnehmer des WFW unter Berücksichtigung der Anforderungen des technischen Regelwerks.

Gem. § 14 Abs. 2 WHG wird die Bewilligung für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf. Im besonderen Fall des WFW ist ein Ausschöpfen der 30-Jahres-Befristung nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich und angemessen, auch in Anbetracht der konkret zur Bewilligung nachgesuchten Entnahmemengen (Abschnitt B. Ziffer V.3.2 und Ziffern VI. 1. und 2.).

Die Grundwasserentnahme des WFW weist eine hohe Resilienz hinsichtlich der Folgen des Klimawandels auf. Es bedarf keiner Betrachtung kumulativer Auswirkungen (Grundwasserentnahme plus Folgen des Klimawandels), da die Folgen des Klimawandels auf die zu bewilligende Grundwasserentnahme nicht anzunehmen sind.

Für die konkreten Verhältnisse im Lechmündungsgebiet wurde die Relevanz der Grundwasserneubildung aus Niederschlag anhand von Auswertungen mit dem Numerischen Grundwassерmodell geprüft. Hierzu wird auf die Würdigung der Stellungnahme des Landesfischereiverbands e.V. verwiesen.

Folgen des Klimawandels auf das Dargebot der Wasserfassungen sind nicht anzunehmen. Weitergehende Forderungen sind daher unbegründet (vgl. hierzu Abschnitt B. Ziffer VI.5.).

Im Übrigen wird auf die Nr. 210 verwiesen.

Gemeinde Genderkingen

Die Gemeinde Genderkingen, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Peters, Schönberger & Partner, hat folgende Bedenken geäußert bzw. Forderungen gestellt:

Zum Verfahren

Beginn des Verfahrens

Zunächst ist anzumerken, dass es angesichts des komplexen und umfangreichen wasserrechtlichen Verfahrens nicht unüblich gewesen wäre, die Antragsunterlagen mindestens drei bis vier Jahre vor Ablauf der aktuellen Bewilligung am 31.12.2023 bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde einzureichen und nicht erst - wie geschehen - im Jahr davor. Die sich daraus nun ergebende Notwendigkeit einer besonderen Verfahrenseile darf nicht zu Lasten der Betroffenen gehen. Insbesondere müssen Prüfungs-, Stellungnahme- und Erörterungsmöglichkeiten in angemessenem Umfang gewährleistet bleiben. Das bevorstehende Auslaufen der aktuellen Bewilligung darf am Ende nicht zu einem „Hau-Ruck-Verfahren“ führen. Andernfalls könnten Zweifel entstehen, ob die berechtigten Belange der Betroffenen angemessen und sachgerecht berücksichtigt werden.

Einwendungsfrist

Die Bekanntmachung sieht für die Einwendungsfrist einen Zeitraum von einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis zum 06.04.2023, vor. Die einmonatige Einwendungsfrist nach der Auslegung ergibt sich aus § 21 Abs. 2 UVPG, da es sich hier um ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung handelt. Diese Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG für alle Einwendungen gegen das Vorhaben, also auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Angesichts des erheblichen Umfangs der Antragsunterlagen (10 Ordner zzgl. Addendum) erscheint eine längere Äußerungsfrist angemessen, die gemäß § 21 Abs. 3 UVPG bis zu drei Monate betragen kann.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die gesetzte Einwendungsfrist hier gemäß § 7 Abs. 4 UmwRG keine Präklusionswirkung hat. Das heißt, dass auch erst nach Ablauf der Einwendungsfrist oder auch gar nicht vorgebrachte Einwendungen in einem etwaigen Rechtsbehelfsverfahren gegen die Bewilligung zu berücksichtigen sind. Auch dies gilt ebenso für alle Einwendungen, d. h. auch für solche, die nicht Umweltauswirkungen, sondern andere Aspekte des Vorhabens betreffen.

Vorbehalt weiterer Einwendungen

Die Gemeinde Genderkingen behält sich ausdrücklich vor, neben dieser Stellungnahme weitere Einwendungen innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist geltend zu machen. Die vorliegende Stellungnahme ist nicht abschließend. Soweit in dieser Stellungnahme nicht ausdrücklich erwähnt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben im Übrigen vorbehaltlos zugestimmt würde.

Zur beantragten Bewilligung

Grundsätzliches

Die Förderbrunnen befinden sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinden Genderkingen und Niederschönenfeld. Das Schutzgebiet betrifft in besonderem Maße das Gemeindegebiet der Gemeinde Genderkingen. Die Gemeinde wird dadurch erheblich in ihren Rechten auf kommunale Planungshoheit und Selbstverwaltung sowie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge beschränkt. Dies zählt zu den verfassungsrechtlich geschützten Rechts- und Aufgabenbereichen der Gemeinde. Einschränkungen führen auch zu unmittelbaren Nachteilen für die Bürgerinnen und Bürger und können negativen Einfluss auf die künftige Entwicklung der Gemeinde haben.

Die Hinnahme derartiger Einschränkungen und Belastungen wird erheblich dadurch erschwert, dass den hervorgerufenen Nachteilen keinerlei Nutzen gegenübersteht. Die öffentliche Wasserversorgung, die durch die Bewilligung ermöglicht und durch die nachfolgende Schutzgebietsausweisung geschützt werden soll, erfolgt ausschließlich zugunsten anderer, nämlich der Verbandsmitglieder des WFW. Die Gemeinde Genderkingen partizipiert daran nicht; sie wird davon weder mit- noch notversorgt. Dieses „Dilemma“ - der eine hat den Schaden, der andere den Nutzen - ist auch bei der rechtlichen Bewertung zu berücksichtigen, insbesondere bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit (Erforderlichkeit des Umfangs von Bewilligung und - dadurch bedingt - nachfolgender Schutzgebietsausweisung) und ganz wesentlich bei den Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen. Hier ist eine Gewichtung zugunsten der Gemeinde und der weiteren Betroffenen vorzunehmen.

Insbesondere hinsichtlich eigener Rechte und Belange der Gemeinde Genderkingen werden die Inhalte der Stellungnahme ausdrücklich auch als Einwendungen der Gemeinde Genderkingen erhoben. Soweit bereits in der Stellungnahme vom 22.02.2023 dargelegt ist, dass die bewilligte Grundwasserentnahme sich auf eigene Rechte und Belange der Gemeinde Genderkingen nachteilig auswirkt, erhebt die Gemeinde Genderkingen hiermit auch entsprechende Einwendungen gegen die beantragte Bewilligung.

Übersicht über die Inhalte der Stellungnahme

- Die beantragte 30-jährige Dauer der Bewilligung ist zu lang; die Angemessenheit dieser Befristung ist nicht dargelegt.
- Die beantragten Fördermengen sind zu hoch, es besteht kein entsprechender Bedarf, die Bedarfsberechnungen sind nicht plausibel.
- Der gesetzliche Grundsatz der ortsnahen Versorgung und das verbindliche Ziel der Raumordnung (Sicherung des wasserwirtschaftlichen Eigenbedarfs in der Region und Wahrung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden) sind zu beachten.
- Die zu erwartenden Folgen des Klimawandels sind zu berücksichtigen; dem muss durch Entnahmebeschränkungen und flankierenden Inhalts- und Nebenbestimmungen (insbesondere zur Überwachung der Entnahme und ihrer Auswirkungen) vorsorgend Rechnung getragen werden (kein einfaches „weiter so!“).
- Die Bewilligung ist nur rechtmäßig mit wesentlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen. Dazu zählen u. a.:

- Der WFW ist zu Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen zu verpflichten. Eine entschädigungslose Reduzierung der Entnahmemenge sind vorzubehalten. Sämtliche Kosten hat der WFW zu tragen.
- Für nicht vermeidbare Nachteile und Beeinträchtigungen infolge der Grundwasserentnahme ist der WFW bereits in der Bewilligung - jedenfalls dem Grunde nach - zu Ausgleichszahlungen und Entschädigungen zu verpflichten. Dabei sind auch die - ggf. erst später eintretenden - Einschränkungen durch die Schutzgebiete als mittelbare Belange schon jetzt in der Ermessensausübung bei Erteilung der Bewilligung zu berücksichtigen.
- Der WFW ist weiterhin für die gesamte Dauer der Bewilligung zur Übernahme der Mehrkosten im Zusammenhang mit der gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu verpflichten; der Kostenübernahmevertrag zwischen dem WFW und der Gemeinde Genderkingen ist über die gesamte Dauer der Bewilligung fortzusetzen.

30-jährige Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung ist für die Dauer von 30 Jahren beantragt. Die Befristung liegt damit an der regelmäßigen Höchstgrenze der Befristung gemäß § 14 Abs. 2 WHG. Nach dem gesetzlichen Wortlaut muss die Frist auch „angemessen“ sein. Mit Blick auf die nicht abschätzbaren Folgen des Klimawandels erscheint eine 30-jährige Dauer heute aber nicht mehr angemessen.

Die in § 14 Abs. 2 WHG genannte Frist von 30 Jahren ist keine Regelfrist, sondern die regelmäßige Höchstgrenze (Czychowski/Reinhart, WHG, 8 14 Rn. 32). Die Frist ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Die Frist muss nach den Umständen des einzelnen Falls angemessen sein. Dies bestimmt sich nur nachrangig nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Benutzung und der mit der Erteilung der Bewilligung verbundene Aufwand.

Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, warum die beantragte Dauer von 30 Jahren angemessen sein soll. Eine Angemessenheitsprüfung ist nicht dargelegt. Vielmehr wird die 30-jährige Dauer offenbar als Regelfrist verstanden, für die es keiner weiteren Begründung bedarf. Das ist jedoch nicht zutreffend.

Bei der Angemessenheitsprüfung ist auch zu berücksichtigen, dass die Dauer der Bewilligung auch für den beantragten Umfang der Fördermenge relevant ist. Die hier beantragte Höchstfördermenge von 52,5 Mio. m³/Jahr ergibt sich nach den zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen erst im letzten Jahr der 30-jährigen Dauer (= 2054). Im Falle einer kürzeren Bewilligungsdauer wäre danach also ein geringerer Bedarf zugrunde zu legen. Die beantragten Fördermengen wiederum beeinflussen u. a. den Umfang der späteren Schutzzonen sowie die Alternativenprüfung.

Das Bedürfnis des WFW nach Investitionsschutz ist eingeschränkt, weil die Wassergewinnungsanlagen (Brunnen und Leitungen) bereits bestehen und nicht erst errichtet werden müssen. Es sind erheblich geringere Investitionen nötig als bei einer Neuerrichtung, so dass insoweit auch ein deutlich geringeres Schutzbedürfnis des WFW besteht.

Demgegenüber ist das Schutzbedürfnis des Wasserhaushalts mit Blick auf den Klimawandel nicht (mehr) für einen so langen Zeitraum prognostizierbar. In der Fachliteratur wird deshalb

auch davon angenommen, dass der Zeitraum von 30 Jahren „aus heutiger Sicht nicht mehr als noch wasserwirtschaftlich überschaubar“ anzusehen ist (Czuchowski/Reinhart, WHG, § 14 Rn. 32). Vielmehr ist die Sorge vor den Gefahren einer zukünftigen Entwicklung bei der Bemessung der Frist zu berücksichtigen (Czuchowski/Reinhart, a. a. @., m.w.N.).

Zweifelhaft erscheint es insoweit auch, hinsichtlich der Auswirkungen der Grundwasserentnahme allein auf die betrieblichen Auswirkungen der Entnahme abzustellen. Im Erläuterungsbericht heißt es dazu wiederholt, dass Auswirkungen baulicher Maßnahmen nicht zu berücksichtigen seien, weil solche nicht geplant seien. Dies erscheint angesichts der beantragten 30-jährigen Dauer der Grundwasserentnahme aber nicht realistisch. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei einer solchen Dauer keinerlei bauliche Maßnahmen an den Entnahmee- und Ableitungsanlagen vorgenommen werden (z. B. zur Instandsetzung, Erneuerung, Erweiterung). Entsprechende Maßnahmen müssen antizipiert und ihre Auswirkungen berücksichtigt werden. Andernfalls müssten bauliche Maßnahmen untersagt werden.

Forderung

Der WFW muss begründen, warum eine 30-jährige Dauer der Bewilligung angemessen sein soll. Nach Auffassung der Gemeinde ist die Dauer auf 15 Jahre zu reduzieren, damit die Auswirkungen auf die Umwelt unter angemessener Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels dann sachgerecht neu bewertet werden können. Ebenfalls kann dann der tatsächliche Bedarf realistisch(er) ermittelt werden.

Ergänzend zur Stellungnahme vom 22.03.2023 wird geäußert, dass die beantragte 30-jährige Dauer der Bewilligung zu lang ist. Die aufgrund des Klimawandels zu erwartenden Umweltveränderungen können für einen solchen langen Zeitraum nicht ausreichend vorhergesagt werden.

Die zu erwartenden, immer länger andauernden Trockenperioden lassen befürchten, dass der Grundwasserstand im Gemeindegebiet absinken wird. Die bewilligte Grundwasserentnahme wird diesen nachteiligen Effekt noch erheblich verstärken. Dies führt zur Austrocknung der Böden, dem Trockenfallen gemeindlicher und privater Brunnen und weiteren nachteiligen Bodenveränderungen wie etwa das Absinken der Erdgeschichten.

Diese zu erwartenden negativen Auswirkungen müssen nach einem kürzeren Zeitraum als erst nach 30 Jahren behördlicherseits neu bewertet werden, ohne dass sich der WFW auf eine bestandskräftige Entnahmebewilligung berufen kann. Vielmehr müssen schon nach einem deutlich kürzeren Zeitraum die Auswirkungen überprüft, der tatsächliche Entnahmefordernis festgestellt und die betroffenen gegenläufigen Interessen neu abgewogen werden. Die Gemeinde Genderkingen fordert deshalb eine deutlich kürzere Dauer der Bewilligung mit maximal 15 Jahren.

Mit Schreiben vom 12.10.2023 führt die Gemeinde Genderkingen aus, dass die Einwendungen der Gemeinden gegen die 30-jährige Geltungsdauer konnten im Erörterungstermin nicht entkräftet werden. Es bleibt dabei, dass eine Geltungsdauer der Bewilligung von 30 Jahren keine angemessene Frist i. S. v. § 14 Abs. 2 WHG ist.

Die Angemessenheit der Frist ist durch Abwägung der Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Hierzu enthalten die Antragsunterlagen keine Ausführungen und auch im Erörterungstermin ist der WFW eine tragfähige Begründung dafür schuldig geblieben, warum die Bewilligung gerade die Regelhöchstfrist von 30 Jahren erreichen muss.

Für die Frage der Angemessenheit hat eine Gegenüberstellung der Interessen des WFW, insbesondere an einem wirtschaftlichen Betrieb der Anlage, und auf der anderen Seite der Interessen der Allgemeinheit an einer nicht zu langfristigen Festlegung wasserwirtschaftlicher Benutzungsverhältnisse zu erfolgen. Dabei muss die Bewilligungsdauer grundsätzlich umso kürzer erfolgen, je weniger eng die Bewilligung durch Auflagen und Nebenbestimmungen gefasst wird.

- a) Da § 14 WHG besonders dem Investitionsschutz dient, ist für die Frage der Bewilligungsdauer vor allen Dingen die Amortisationsdauer für die vom Antragsteller getätigten Investitionen in die Erwägungen einzubeziehen.

Der Vortrag des WFW zur Frage der wirtschaftlichen Erfordernisse hat jedoch in keiner Weise überzeugt. Die Wassergewinnungsanlagen sind bereits vorhanden und müssen nicht neu errichtet werden. Den WFW treffen also nur Wartungs-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und ggf. teilweise Erneuerungspflichten. Nach Ansicht des WFW würden sich die hierfür notwendigen finanziellen Aufwendungen bei einer kürzeren, nur z. B. 10-jährigen Dauer der Bewilligung nicht amortisieren.

Diesen Standpunkt kann der WFW aber nicht ernsthaft vertreten. Denn bei Zugrundelegung dieser Sichtweise wäre anzunehmen, dass der WFW auch bei 30-jähriger Dauer der Bewilligung jedenfalls in den letzten 10 Jahren keine Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Erneuerungsmaßnahmen mehr vornimmt. Denn auch dann würden sich diese ja gleichermaßen nicht mehr amortisieren. Von einer solchen Untätigkeit in den letzten Jahren der Geltungsdauer der Bewilligung des WFW sollte aber nicht ausgegangen werden. Das Argument des WFW verfängt also nicht.

- b) Auch das Argument, die Daseinsvorsorge müsse dauerhaft sichergestellt sein, rechtfertigt nicht die 30-jährige Dauer der Bewilligung. Denn nach Ablauf der Geltungsdauer kann stets eine neue Bewilligung erteilt werden, wenn die Aufgabe der Daseinsvorsorge dies erfordert.

Nur können dann veränderte Umstände (z. B. der Umwelt) berücksichtigt werden und in die Entscheidung über die Bewilligung einfließen. Damit wird der Erfüllung der Aufgabe der Daseinsvorsorge kein Abbruch getan. Auch dieses Argument des WFW verfängt also nicht.

- c) Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Befristung der Bewilligung eine gesetzlich vorgesehene Kompensation für die erschwerte Widerrufsmöglichkeit von Bewilligungen darstellt (Schlacke, Umweltrecht, 8. Aufl. 2021, § 11 Rn. 44; Kahl/Gärditz, UmweltR § 8 Rn. 33). Demgemäß ist die Bewilligung grundsätzlich mit kürzest möglicher Geltungsdauer zu erteilen. Für eine längere Geltungsdauer — wie hier die Regelhöchstfrist — müssen überwiegende Gründe und Erfordernisse vorliegen, die eine kürzere Geltungsdauer als unangemessen erscheinen lassen. Solche Gründe und Erfordernisse hat der WFW nicht dargetan und liegen auch nicht vor.

Beantragte Fördermengen

Errechneter Bedarf nur bei 30-jähriger Dauer

Die beantragte Jahres-Höchstmenge von 52,5 Mio. m³/Jahr ergibt sich erst und nur bei Zugrundelegung der 30-jährigen Dauer der Bewilligung. Nach den Bedarfsberechnungen des WFW entsteht ein entsprechender Bedarf erst im Jahr 2054. Die 30-jährige Dauer der Bewilligung ist aber unangemessen.

Hierzu wird mit Schreiben vom 31.03.2023 ergänzt, dass die beantragten Fördermengen zu hoch angesetzt sind. Ein entsprechender Bedarf ist nicht plausibel dargelegt und wird ausdrücklich bestritten.

Bedarfsberechnung nicht plausibel

Darüber hinaus sind die zugrunde liegenden Bedarfsberechnungen z. T. nicht plausibel:

- a) Derzeit besteht ein Bedarf im WFW für knapp 30 Mio. m³/Jahr. Der bisherige Jahresspitzenwert lag bei 32 Mio. m³ (gemessen im Jahr 2015).

Der WFW rechtfertigt die jetzt beantragte Höchstfördermenge u.a. damit, dass nach der aktuell noch geltenden Bewilligung bis zu 63 Mio. m³ / Jahr erlaubt sind. Demgegenüber sei die neu beantragte Gesamtfördermenge 16 % geringer. Das ist aber nur ein scheinbarer Fortschritt. Vielmehr wird damit nur belegt, dass der seinerzeit (1974) für heute prognostizierte Bedarf wohl deutlich zu hoch gegriffen war (um über 100 %).

Die Tageshöchstmenge soll mit 172.800 m³/Tag i. Ü. gleichbleiben. Dies entspricht der Menge, die technisch maximal pro Tag möglich ist. Bisher lag die tatsächlich höchste Tagesentnahme bei 148.000 m³ (in 2013). Ein höherer Bedarf besteht aktuell nicht.

- b) Die jetzt beantragten Förderhöchstmengen beruhen auf folgenden Annahmen:

- Zunahme der Bevölkerung im Versorgungsgebiet des WFW bis 2054 um 11,8 % und
- Steigerung des Wasserverbrauchs pro Kopf

Beides ist im Vergleich zu aktuellen Daten/Prognosen des Statistischen Bundesamts zweifelhaft. Nach diesen Daten nimmt die Bevölkerungszahl bundesweit tendenziell eher ab. Ebenso der Wasserverbrauch pro Kopf, bedingt u. a. durch wachsendes Umweltbewusstsein in der Bevölkerung, die Entwicklung von technischen Einsparmöglichkeiten und deren zunehmende Nutzung. Das ist ein wohl insbesondere in den letzten Jahren (seit 2018) erkennbarer Trend. Der Bezugszeitraum, auf den WFW seine Prognose zur Verbrauchssteigerung stützt, endet aber im Jahr 2016.

Auf der eigenen Homepage erklärt der WFW unter der Überschrift „Zahlen, Daten, Fakten“ selbst: „Die jährliche Wasserabgabe des WFW steigt seit Beginn der Wasserlieferungen im Jahr 1973 zunächst kontinuierlich an und stagniert in den letzten Jahren. <https://wfw-franken.de/ueber-den-wfw/>). Vor diesem Hintergrund erscheinen die angestellten Bedarfsberechnungen zweifelhaft.

- c) Sämtliche Bedarfsberechnungen - auch die Berechnung der maximalen Spitzentagesentnahme an 50 Tagen - sowie der für das Jahr 2054 konkret bezifferte Bedarf von 52.428.300 m³ gründen auf vom WFW abgefragten eigenen Prognosen der belieferten Wasserversorger.

Dazu sind die Erläuterungen in den Antragsunterlagen zu knapp. Nach welchen Methoden und auf welchen Datengrundlagen die Eigen-Prognosen der Abnehmer - immerhin bis zum Jahr 2054 und damit erheblich in eine ungewisse Zukunft hineinreichend - zustande gekommen sind, ist nicht dargelegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich dabei um großzügige Schätzungen zu eigenen Gunsten handelt.

Im Addendum wird die Methodik der Bedarfsabfrage zwar näher erläutert (Addendum, 5. 2 ff.). Doch auch danach ist nicht bekannt, wie die Eigen-Prognosen der Abnehmer zustande gekommen sind.

- d) Überdies bleiben Unklarheiten: Die prognostizierten Steigerungen des Bedarfs sind in den Jahren von 2020 bis 2024 (= 4 Jahre) höher als in den Jahren von 2025 bis 2054 (= 29 Jahre) - siehe Addendum, S. 4 und 5.

Bedarf im Jahr 2024 (neu) gegenüber max. Abgabewert aus 2010 - 2020 (alt):

- Tagesabgabe: neu 170.236 m³ gegenüber alt 140.653 m³ = 21 % Steigerung
- Jahresabgabe: neu 45.682.610 m³ gegenüber alt 31.911.227 m³ = 43 % Steigerung

Insbesondere die bereits für das Jahr 2024 prognostizierte erhebliche Steigerung des Bedarfs an Wasserabgabe durch den WFW von 21 % (pro Tag) bzw. 43 % (pro Jahr) erscheinen nicht wahrscheinlich.

Auch erscheinen die unterschiedlichen Steigerungsraten der Tages- und der Jahresabgabe zumindest erkläungsbedürftig.

- e) Zu berücksichtigen ist dabei noch Folgendes:

Der WFW beliefert nicht nur seine Verbandsmitglieder mit Wasser. Gemäß § 6a der Satzung des WFW kann er darüber hinaus mit anderen Trägern der örtlichen Wasserversorgung und weiteren Wasserbeschaffungsverbänden außerhalb seines räumlichen Wirkungsbereichs Wasserlieferverträge abschließen. Voraussetzung ist nur, dass „die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden“. Ob die Belange der im Gewinnungsgebiet ansässigen Gemeinden beeinträchtigt werden (die ebenfalls Träger ihrer örtlichen Wasserversorgung sind), ist dagegen nicht relevant. Auf dieser Grundlage wurde z.B. im Jahr 2020 die Bayerische Rieswasserversorgung (BRW) an den WFW angeschlossen.

Hieraus kann man schließen, dass der WFW offenbar nachhaltig und dauerhaft mehr Wasser fördert, als zur Sicherstellung des Bedarfs seiner Verbandsmitglieder tatsächlich erforderlich ist. Den Überschuss kann er offenbar Nicht-Verbandsmitgliedern anbieten. Das ist aber nicht zweckgerecht.

Forderung

- Der WFW ist aufzufordern, die beantragte Menge näher zu plausibilisieren. Die Bewilligung muss eine enge Zweckbestimmung der Grundwasserentnahme festsetzen: Ausschließlich

zur öffentlichen Trinkwasserversorgung durch die Verbandsmitglieder des WFW, die ihrerseits Träger der öffentlichen Wasserversorgung sein müssen; ein Weiterverkauf des Wassers muss uneingeschränkt verboten sein.

- Die bewilligten Förderhöchstmengen müssen sich am tatsächlichen Bedarf der Verbandsmitglieder des WFW orientieren, der gegenwärtig bei ca. 30 Mio. m³/Jahr und max. 140.000 m³/Tag liegt. Maßvolle Erhöhungen sind nur aus kurzfristigen (und damit belastbaren) Prognosen unter Zugrundelegung der tatsächlich bestehenden Verhältnisse vorzunehmen (max. 35 Mio. m³/Jahr). Höhere Entnahmemengen sind dagegen nicht erforderlich und verstößen gegen das Übermaßverbot. Sich daraus ergebende Einschränkungen der Betroffenen (etwa durch Ausdehnung der Schutzgebiete) sind nicht gerechtfertigt.
- f) In den Wasserbedarf des WFW wird ein zusätzlicher Wasserbedarf des Freistaats Bayern eingerechnet, der für das Jahr 2054 auf 2,5 Mio. m³/Jahr hochgerechnet ist. Es ist unklar, was sich dahinter verbirgt.

Die Darstellung des WFW in den Antragsunterlagen ist insoweit auch widersprüchlich: Während im Erläuterungsbericht (S. 134) und in Unterlage 03 (S. 23) dieser zusätzliche Wasserbedarf der prognostizierten Jahresabgabe im Jahr 2054 (= 52.428.300 m³) hinzugerechnet wird, ist dieser zusätzliche Wasserbedarf bei der Bedarfsberechnung im Addendum (S. 6) in die Gesamtmenge von 52,5 Mio. m³ im Jahr 2054 bereits eingerechnet. Was stimmt?

Forderung

Es ist aufzuklären, wofür dieser „zusätzliche Wasserbedarf“ vorgesehen ist sowie ob und warum dieser in den maßgebenden Bedarf einzurechnen ist.

- g) Schließlich bestehen Wasserverluste im Rohrleitungsnetz, die den Wasserbedarf erhöhen. Die Wasserverluste des WFW sind nach eigenen Angaben des WFW (Antragsunterlage 03, S. 15) als „mittel“ im ländlichen Bereich einzustufen.

Forderung

Der WFW ist in der Bewilligung zu verpflichten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die Ursachen für den Verlust zu identifizieren und den Verlust (weiter) zu reduzieren.

Hierzu wird mit Schreiben vom 31.03.2023 weiter ausgeführt, dass es nicht erkennbar ist, warum der — auch nach den eigenen Berechnungen des WFW — sich erst im Jahr 2054 angeblich ergebende Bedarf nach einer Fördermenge von 52,5 Mio. m³/a bereits im Jahr 2024 eine entsprechende Entnahme rechtfertigen sollte. Gerade die beantragte, aber nicht erforderliche und daher auch nicht gerechtfertigte Fördermenge führt zu den vorstehend beschriebenen negativen Umweltauswirkungen der Grundwasserentnahme. Dies wird von der Gemeinde Genderkingen nicht akzeptiert.

Bei der Bemessung der wasserwirtschaftlich vertretbaren Entnahmemenge müssen die sich aufgrund des Klimawandels verändernden Umweltbedingungen stärker berücksichtigt werden, insbesondere Trockenheit, Gefahr von Dürre und Rückgang des Grundwasserspiegels, dadurch Bodenveränderungen etc.. Das ist bisher nicht ausreichend geschehen. Die vorliegenden

wasserwirtschaftlichen Bewertungen beziehen in Ihre Prognosen die Auswirkungen des Klimawandels nicht mit ein. Dies führt zu einer unzutreffenden Bewertung der Auswirkungen der beantragten Entnahmemengen.

Die Gemeinde Genderkingen fordert insoweit ein umfassendes halbjährliches (oder mindesten jährliches) Monitoring der Grundwasserstände, um negativen Auswirkungen rechtzeitig entgegensteuern zu können. Ein solches Monitoring erfolgt durch WFW aktuell an vereinzelten Messstellen. Die Auswertung bleibt jedoch rein intern und wird nicht veröffentlicht. Die Gemeinde Genderkingen fordert, dass das Netz der Messstellen verdichtet wird, um eine vollständige und aussagekräftige Übersicht der Grundwassersituation und -veränderung im gesamten Gemeindegebiet zu bekommen. Die Messergebnisse müssen öffentlich sein, d. h. jederzeit einsehbar und zugänglich sein (z. B. durch Veröffentlichung im Internet).

Überdies teilt die Gemeinde Genderkingen mit Schreiben vom 12.10.2023 mit, dass Seitens der beteiligten Gemeinden bereits geltend gemacht worden ist, dass die beantragten Entnahmemengen zu hoch sind, weil sie deutlich über dem tatsächlichen Bedarf des Antragstellers (WFW) liegen. Dem WFW ist es bislang nicht gelungen, in plausibler und nachvollziehbarer Weise darzulegen, dass ein Bedarf an den beantragten Entnahmemengen tatsächlich besteht. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Berechnungen und Darstellungen sind nach wie vor weder plausibel noch nachvollziehbar. Dieser Einwand konnte vom WFW und beteiligten Fachbehörden auch im Erörterungstermin nicht ausgeräumt werden.

Vielmehr hat sich herausgestellt, dass sich die beantragte Entnahmemenge nicht am tatsächlichen Bedarf orientiert. Es werden erheblich über den konkreten Bedarf hinausgehende Fördermengen beantragt, die als „Puffer“ für unerwartete Bedarfsaufschläge (z. B. bei technischen Defekten oder Ausfällen von eigenen Förderpumpen einzelner Verbandsmitglieder) dienen sollen.

Damit wurde zum einen klar eingeräumt, dass die beantragte Fördermenge den tatsächlichen Bedarf erheblich übersteigt. Zum anderen hat das Wasserwirtschaftsamt aber auch zugeben müssen, dass es solche Notfälle in den letzten 50 Jahren nicht gab. Damit ist das Erfordernis eines solchen „Puffers“ schon dem Grunde nach zweifelhaft.

Darüber hinaus wurde der Umfang des eingeplanten „Puffers“ nicht dargelegt. Daher ist völlig unklar, ob und inwieweit dieser gerechtfertigt ist. Zudem bleibt damit im Dunklen, inwieweit der tatsächliche Bedarf des WFW für die beantragte Fördermenge als maßgeblich zugrunde gelegt wurde.

In jedem Fall aber verdeutlicht der Umstand, dass in der beantragten Fördermenge ein solcher „Puffer“ enthalten ist, dass im Allgemeinen (d. h. im Normalbetrieb) nur ein deutlich geringerer Entnahmebedarf besteht. Das bedeutet, dass die beantragte Entnahmemenge als generelle Größe völlig überdimensioniert ist. Fehlt hierfür der entsprechende Bedarf, ist die Bewilligung der beantragten Entnahmemenge unverhältnismäßig, da die generelle Zulassung einer solchen Entnahmemenge nicht erforderlich ist.

Richtig wäre vielmehr, generell (d. h. für den „Normalbetrieb“) eine geringere Entnahmemenge zu bewilligen und für den Notfall ausnahmsweise eine Erhöhung für den dann erforderlichen

Bedarf temporär zuzulassen. Dabei wäre der Bedarf in solchen „Notfällen“ im Einzelnen vom Antragsteller plausibel darzulegen und nachzuweisen.

Wie bereits früher eingewendet wurde, hat eine Verringerung der bewilligten Fördermenge erhebliche Auswirkungen die beteiligten Gemeinden, u. a. hinsichtlich des Umfangs der auszuweisenden Schutzgebiete sowie hinsichtlich etwaiger Alternativenprüfungen.

Die Frage der Entnahmemenge ist daher von erheblicher Relevanz nicht nur für die Rechtmäßigkeit der jetzt beantragten Bewilligung, sondern auch für die nachfolgenden Verfahren der Schutzgebietsausweisung.

Eine generelle Bewilligung der beantragten Entnahmemenge wäre nach den Ergebnissen des Erörterungstermins demgegenüber u. E. klar rechtswidrig.

Die beteiligten Gemeinden halten daher ausdrücklich an ihrer Forderung fest, dass eine deutlich geringere Entnahmemenge bewilligt wird, die sich am aktuellen tatsächlichen Bedarf der gegenwärtigen Verbandsmitglieder des WFW orientiert.

Förderbedarf aufgrund unzutreffender Bevölkerungsprognose

Im Erörterungstermin könnten die Einwendungen gegen die Bedarfsermittlung des WFW nicht ausgeräumt werden. Im Gegenteil.

a) Wasserbedarfsermittlung nicht bezogen auf den räumlichen Wirkungskreis des WFW

Der WFW hat die satzungsgemäße Aufgabe, die Träger der öffentlichen Wasserversorgung vor Ort in seinem Wirkungskreis zu beliefern. Für die Frage einer angemessenen Wasserversorgung bedarf es einer Prognose des künftigen Wasserbedarfs innerhalb dieses Wirkungskreises während des beantragten Bewilligungszeitraums.

Vor diesem Hintergrund ist die Wasserbedarfsprognose des WFW schon deswegen falsch, weil hier auch ein Bedarf außerhalb des Wirkungskreises des Zweckverbandes miteinbezogen wurde.

Für die Ermittlung des Wasserbedarfs wurden alle Abnehmer des WFW in Abfragen um Wasserbedarfsprognosen gebeten (vgl. UVP-Bericht, S. 127). Die Abfrage sämtlicher Abnehmer ist aber unzulässig, weil ein Teil der Abnehmer außerhalb des räumlichen Wirkungskreises des WFW liegt. Eine Abfrage des künftigen Wasserbedarfs dürfte ausschließlich innerhalb des räumlichen Wirkungskreises des WFW erfolgen.

Der räumliche Wirkungskreis des WFW ist in § 3 seiner Satzung abschließend definiert. Danach erstreckt sich der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes auf das Gebiet seiner Mitglieder. Die Mitglieder wiederum sind in § 2 Abs. 1 der Satzung abschließend definiert. Der Zweckverband besteht aus 13 Mitgliedern.

Die Abfrage des künftigen Wasserbedarfs erfolgte aber nicht lediglich bei den 13 Verbandsmitgliedern, sondern bei sämtlichen Abnehmern und somit damit außerhalb des räumlichen Wirkungskreises. Das verfälscht den maßgeblich zugrunde zu legenden Wasserbedarf.

b) Bevölkerungsprognose zweifelhaft

Der WFW legt eine Bevölkerungsentwicklung im satzungsgemäßen WFW- Wirkungsbereich mit einem Wachstum von 162.934 Einwohnern bzw. 11,8 % bis 01.01.2054 zugrunde. Diese Annahmen konnten auch im Erörterungstermin nicht plausibilisiert werden.

Der WFW stützt sich nach eigenen Angaben auf Daten des BAYERISCHEN LANDESAMTES FÜR STATISTIK (2021), die die Entwicklung der „Bevölkerung im räumlichen Wirkungsbereich des WFW“ für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 01.01.2054 abbilden sollen.

Die behauptete Bevölkerungsentwicklung muss jedoch auch nach dem Erörterungstermin weiterhin in mehrerlei Hinsicht angezweifelt werden.

aa) Bevölkerungsentwicklung im räumlichen Wirkungsbereich des WFW

Die angenommene Bevölkerungsentwicklung zeigt nicht auf, welches räumliche Gebiet bzw. welche Gebietskörperschaften in die Bevölkerungsentwicklung aufgenommen wurden. Es muss bezweifelt werden, dass lediglich die Bevölkerungsentwicklung der 13 Verbandsmitglieder berücksichtigt wurde. Aus denselben Gründen wie oben genannt, dürfte lediglich die Bevölkerungsentwicklung im räumlichen Wirkungskreis des WFW (d. h. die Bevölkerungsentwicklung der 13 Verbandsmitglieder) berücksichtigt werden, nicht jedoch die Bevölkerungsentwicklung anderer Gebietskörperschaften.

Da bereits die Abfrage des künftigen Wasserbedarfs außerhalb des räumlichen Wirkungskreises bei sämtlichen Abnehmern erfolgte (s. o.), ist davon auszugehen, dass gleichermaßen auch die Bevölkerungsentwicklung außerhalb des räumlichen Wirkungskreises des WFW herangezogen wurde. Das wäre aber unzulässig und verfälschte den zulässigerweise zugrunde zu legenden Bedarf.

bb) Bevölkerungsentwicklung bis 01.01.2054

Unklar ist ferner, woher die Daten für den Zeitraum bis 01.01.2054 stammen und ob diese richtig sind. Die erforderliche Nachvollziehbarkeit ist nicht gegeben, denn die vom BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR STATISTIK (2021) veröffentlichten Zahlen erfassen lediglich den Zeitraum bis 2041.

Selbst wenn insoweit unveröffentlichte Zahlen des BAYERISCHEN LANDESAMTES FÜR STATISTIK (2021) beim Landesamt angefragt worden sein sollten — dies wäre zu belegen —, bleibt zweifelhaft, ob diese ein Bevölkerungswachstum in der behaupteten Größenordnung ausgeben.

Berücksichtigt man die aktuell veröffentlichten Zahlen bis zum Jahr 2041, weisen diese im räumlichen Wirkungsbereich des WFW ein Bevölkerungswachstum von durchschnittlich lediglich 4,1 % auf.

Die aktuelle Bevölkerung im Wirkungskreis des WFW beträgt 1.868.900 Einwohner. Im Zeitraum bis zum 31.12.2041 wird eine Bevölkerung von 1.946.200 Einwohnern prognostiziert. Daraus errechnet sich eine Zunahme von 77.300 Einwohnern. Dies stellt ein Bevölkerungswachstum von 4,1 % dar ($77.300 / 1.868.900$). (Die ergänzende Einwendung enthält hier eine Abbildung)

Vorstehende Darstellung der Bevölkerungsentwicklung beschreibt lediglich die Veränderung innerhalb der Verbandsmitglieder. Würde man alle derzeitigen 16 Abnehmer betrachten, dürften sich die Werte der Bevölkerungsprognose verändern, wobei die Bevölkerungsentwicklung eher geringer ausfallen dürfte. So ist ein Bevölkerungswachstum in Unterfranken (teilweise versorgt durch FWF) lediglich mit 0,4 % zu erwarten. Die Bevölkerungsentwicklung in Oberfranken (teilweise versorgt durch FWO) zeigt gar rückläufige Tendenz auf: Dort ist mit einer negativen Bevölkerungsentwicklung von —1,6 % zu rechnen.

Insgesamt ist das zugrunde gelegte Bevölkerungswachstum von 11,8 % bis 2054 nicht plausibel, im Gegenteil. Sollten diese Angaben der Bewilligung zugrunde gelegt werden, muss dies zur Rechtswidrigkeit der Bewilligung führen.

Verteilung der beantragten Entnahmemenge auf die drei Brunnen

Die beantragte Entnahmemenge aus dem in der Gemarkung Genderkingen liegenden Horizontalfilterbrunnen 1 ist im Vergleich zu den Brunnen 2 und 3 deutlich höher. Die dazu im Addendum (S. 155 ff.) aufgeführten Förderraten für den Regelbetrieb (Maximalwerte) sind nicht nachvollziehbar. Dies wird durch sachverständige Aussagen des Hydrogeologen Dr. Hanauer bestätigt.

Unklar ist insoweit auch, warum der Brunnen 1 eine geringere maximale Tagesmenge hat als Brunnen 2, während die maximale Jahresentnahme von Brunnen 1 erheblich höher ist als bei Brunnen 2. Begründet werden die Förderraten mit „Erfahrungswerten“, die nach sachverständiger Aussage (Dr. Hanauer) nicht nachvollziehbar bzw. nicht überprüfbar sind.

Die Fördermengen in Brunnen 1 haben Auswirkungen auf die Ausdehnung des Schutzgebiets bis in die Ortsbebauung der Gemeinde Genderkingen hinein. Insoweit hat die Bewilligung der Grundwasserentnahme bereits mittelbare Auswirkungen auf Belange der Gemeinde.

Forderung

Die angegebenen Werte bzw. Förderraten müssen erläutert, fachlich begründet und plausibilisiert werden. Andernfalls sind die Werte zu korrigieren.

Grundsatz der ortsnahen Versorgung

Bei Erteilung der Bewilligung ist der Grundsatz der ortsnahen Versorgung gemäß § 50 Abs. 2 WHG zu beachten.

Dieser Grundsatz gilt einerseits für die vom WFW versorgten Abnehmer (Gemeinden und Verbände), d.h. es muss nachgewiesen sein, dass sich diese nicht angemessen aus eigenen bzw. ortsnäheren Gebieten mit Trinkwasser versorgen können.

Er gilt andererseits aber auch für die Gemeinden im Gewinnungsgebiet selbst: Die Grundwasserentnahme durch den WFW zur Fremdversorgung darf grundsätzlich nicht dazu führen, dass diese Gemeinden wiederum auf entferntere Versorgung angewiesen sind.

Diese gesetzliche Zielvorstellung darf nicht dadurch konterkariert werden, dass - wie im vorliegenden Fall - eine ortsfreie Wasserversorgung großen Umfanges das vorhandene Grundwasserdargebot zu stark beansprucht. Den im Gewinnungsgebiet muss trotz der

vorhandenen Kommunen Trinkwassergewinnung für die Fremdversorgung weiterhin die grundsätzliche Möglichkeit erhalten bleiben, auch im Gewinnungsgebiet des WFW Grundwasser für den eigenen Bedarf fördern zu können. Da die Trinkwasserversorgung gem. Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayGO zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehört, erfordert dies auch die durch die Verfassung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG) gewährleistete kommunale Selbstverwaltungsgarantie.

Forderung

- Soweit bei ansässigen Gemeinden der Bedarf an einer Mit- oder Notversorgung besteht, sind diese mit dem Wasser aus dem Donau-Lech-Gebiet zu versorgen. Insoweit muss der Anschluss auch auf einer der ansässigen Gemeinden an das Versorgungsnetz des WFW zugelassen werden.
- Darüber hinaus ist vorzusehen, dass der WFW ohne Entschädigung auch andere Anlagen zur ortsnahen öffentlichen Trinkwassergewinnung im Gewinnungsgebiet dulden muss und ein Abwehranspruch bei einer etwaigen Schmälerung des Grundwasserdargebotes nicht besteht.

Es wird hierzu mit Schreiben vom 31.03.2023 gefordert, dass der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG) zugunsten der Gemeinde Genderkingen zu beachten ist. Es muss der Gemeinde Genderkingen möglich bleiben, die eigene Wasserversorgung aus dem ortsnahen Grundwasservorkommen bedienen zu können. Die Trinkwassergewinnung im Gemeindegebiet darf daher nicht ausschließlich für die Fernversorgung des WFW verwendet werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Gemeinde Genderkingen eigene Brunnen errichten und betreiben kann, insbesondere soweit dies im Rahmen der örtlichen Daseinsvorsorge erforderlich ist (etwa als Löschbrunnen).

Es muss außerdem mindestens die Möglichkeit der Mit- oder Notversorgung ermöglicht werden, was bereits in der Bewilligung ausdrücklich vorzusehen ist. Dies kann durch einen Anschluss an das Versorgungsnetz des WFW erfolgen.

Ziele der Raumordnung im Regionalplan Augsburg (RP 9)

Bei Erteilung der Bewilligung sind die verbindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). Hier gilt das Ziel B 4.1 (Z) des Regionalplans Augsburg (RP 9) mit folgendem Wortlaut:

„Bei der Grundwassererschließung im Lechmündungsgebiet und im westlichen Donautal zur Trinkwasserversorgung des fränkischen Wirtschaftsraumes soll die Sicherung des wasserwirtschaftlichen Eigenbedarfs der Region gewährleistet bleiben.“

Bei der Grundwassererschließung ist also der wasserwirtschaftliche Eigenbedarf der ansässigen Gemeinden zu gewährleisten.

In der Begründung des Regionalplans heißt es dazu weiter (Begründung zu RP9 B1 4.1 (Z)):

„Für die Entwicklung der Region ist auch künftig ein steigender Wasserbedarf einzukalkulieren. Bei der Überleitung von Trinkwasser in die fränkischen Mangelgebiete bedarf es daher der Rücksicht auf die Entwicklungsmöglichkeit und die ökologische Funktionsfähigkeit der Region.“

Danach darf durch die beantragte erhöhte Grundwasserentnahme die Gemeinde Genderkingen in ihrer Entwicklungsmöglichkeit nicht eingeschränkt werden. Ebenso wenig dürfen naturschutzfachlich wertvolle Flächen innerhalb des Gewinnungsgebiets beeinträchtigt werden.

Den Antragsunterlagen ist eine Berücksichtigung dieser verbindlichen Ziele der Raumordnung bisher nicht zu entnehmen. Mangelnde Berücksichtigung von Zielen der Raumordnung führt zur fehlerhaften Abwägung und damit zur Rechtswidrigkeit der Bewilligung.

Forderung

Die vorgenannten Ziele der Raumordnung sind zu beachten. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Genderkingen dürfen durch die bewilligte Grundwasserentnahme nicht eingeschränkt werden. Der wasserwirtschaftliche Eigenbedarf muss gesichert sein. Die naturschutzfachlich wertvollen Flächen innerhalb des Gewinnungsgebiets dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt uneingeschränkt auch für die nachfolgende Schutzgebietsausweisung zum Schutz der Grundwasserentnahme.

Ergänzend wird mit Stellungnahme vom 31.03.2023 mitgeteilt, dass sich die Gemeinde Genderkingen insoweit auch auf die rechtlichen Vorgaben im Regionalplan Augsburg (RP 9) stützen kann.

Der Regionalplan enthält als Ziel der Raumordnung (B 1 4.1 (Z)) die verbindliche Vorgabe, dass im Rahmen der Trinkwasserversorgung des Fränkischen Wirtschaftsraums auch die Sicherung des wasserwirtschaftlichen Eigenbedarfs der Region gewährleistet bleiben soll.

Die Fernversorgung des WFW darf also nicht dazu führen, dass eine Eigenversorgung der im Gewinnungsgebiet ansässigen Gemeinden nicht mehr möglich oder nicht mehr zulässig ist. Dies wäre gegenüber den betroffenen Gemeinden rechtswidrig.

Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels

Die vorliegenden Untersuchungen berücksichtigen nicht ausreichend, dass sich die Umweltbedingungen aufgrund des Klimawandels künftig aller Wahrscheinlichkeit nach verändern werden.

Die Bewertung der Auswirkungen der Grundwasserentnahme beziehen sich jedoch nur auf den aktuellen Status quo der Umwelt (im Sinne einer *ceteris paribus*-Methode) bzw. legen nur die Verhältnisse der zurückliegenden Jahre zugrunde. Das wird den künftigen Veränderungen der Verhältnisse, die aufgrund des Klimawandels zu erwarten sind, nicht gerecht. Erforderlich ist es vielmehr, insoweit die kumulativen Auswirkungen zu bewerten. Andernfalls fehlt es an einer vollständigen Verträglichkeitsprüfung.

Eine konkrete gesetzliche Verpflichtung ergibt sich insoweit auch aus § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG, wonach es zu den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gehört, Gewässer mit dem Ziel zu bewirtschaften, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen. Hier zählt es etwa, der nachhaltigen Austrocknung des Bodens durch extreme Trockenperioden (= Abnahme der Grundwasserneubildung aus Niederschlag) vorzubeugen, die durch eine extensive Grundwasserentnahme aber noch verstärkt wird.

Gegen eine entsprechende Berücksichtigung kann auch nicht eingewandt werden, dass die derzeitigen Klimamodelle und -prognosen noch zu unbestimmt seien. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz sind bei wissenschaftlicher Ungewissheit über umweltrelevante Zusammenhänge auch bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Dementsprechend weisen auch die bereits vorliegenden Stellungnahmen der TÖB vielfach auf die nachteiligen Auswirkungen der Grundwasserentnahme im Zusammenhang mit den zu erwartenden Folgen des Klimawandels hin. Dem schließt sich die Gemeinde ausdrücklich an und bekräftigt dies:

- Der Klimawandel lässt eine Zunahme von Extremtrockenperioden erwarten. Die wissenschaftlichen Klimamodelle gehen davon aus, dass in Zukunft längere Perioden ohne Niederschlag (sog. Extremtrockenperioden) auch in Bayern zunehmen werden und damit ein Rückgang des Grundwasserdargebots bzw. Absinken des Grundwasserspiegels langfristig sehr wahrscheinlich ist.
- Bei Ausschöpfung der beantragten Fördermenge kommt es nach eigenen Angaben der Antragsunterlagen zu Veränderungen des Grundwasserspiegels, der Grundwasserfließrichtung und des Grundwassermechanismus.
- Nach den Berechnungen der Antragsunterlagen ist bei den beantragten Entnahmemengen auch auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen Süd/westlich und südlich der Entnahmestellen mit Absenkungen von bis zu 30 cm gegenüber den bisherigen Entnahmemengen zu rechnen.
- Nach Angaben des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 09.05.2022 werden die Klimaveränderungen voraussichtlich auch dazu führen, dass Donau und Lech geringere Wassermengen aus dem Alpengebiet erhalten. Das Amt weist weiter darauf hin, dass die wegen der Entnahme zu erwartende Grundwasserabsenkung zu einer schnellen und nachhaltig andauernden deutlichen Veränderung (Verschlechterung) der Standortbedingungen führen wird.
- Auch der Bayerische Bauernverband weist in seiner Stellungnahme vom 25.08.2022 (S. 2) darauf hin, dass im Zuge des Klimawandels zukünftig öfter mit trockenen Jahren gerechnet werden muss, so dass sich eine starke Grundwasserabsenkung noch viel stärker auf den Ertrag der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke auswirkt. Dies führt für die betroffenen Betriebe zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen, die für den Einzelbetrieb durchaus auch existenzgefährdend sein können.
- Im Addendum wird schließlich der Klimawandel sogar als Grund für den steigenden Wasserbedarf des WFW für die Versorgung des fränkischen Wirtschaftsraums genannt. Aufgrund der zu erwartenden Trockenzeiten werde dort ein größerer Bedarf an Wasserlieferungen ausgelöst. Dies ist aber auch in den Gewinnungsgebieten selbst der Fall, auch dort führt der Klimawandel voraussichtlich zu einem größeren Wasserbedarf als heute. Dies wird aber nicht berücksichtigt.

Forderung

Die zu erwartenden negativen Folgen des Klimawandels müssen bei der Beurteilung der beantragten Bewilligung - insbesondere hinsichtlich Dauer und Fördermenge - berücksichtigt werden. Dies folgt bereits aus S. 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Die Prognosen zu den Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme dürfen sich nicht nur auf retrospektive Betrachtungen der

vergangenen Jahrzehnte stützen. Dies blendet die künftig nach aller Wahrscheinlichkeit zu erwarten- den Veränderungen in unzulässiger Weise aus. Vielmehr müssen prospektiv die Aspekte des Klimawandels als wesentliches Element bei der Bewertung berücksichtigt werden. Gemessen daran ist die Dauer der Bewilligung angemessen auf 15 Jahre zu verkürzen und die Höchstfördermengen sind erheblich zu reduzieren (abgesehen davon, dass für die beantragte Menge ohnehin kein Bedarf besteht). Nach Ablauf der kürzeren Befristung ist dann eine sachgerechte Neubewertung der sich dann ggf. veränderten Umweltbedingungen vorzunehmen. Andernfalls wird den Belangen der Betroffenen nicht angemessen Rechnung getragen.

Die Gemeinde Genderkingen ergänzt hierzu mit Schreiben vom 12.10.2023, dass im Erörterungstermin wiederholt der Eindruck entstanden ist, dass die künftig zu erwartenden Folgen des Klimawandels — auf die in den Stellungnahmen und Einwendungen nicht nur der beteiligten Gemeinden, sondern auch zahlreicher Behörden und TÖB hingewiesen wurde — in den umweltbezogenen Untersuchungen, die dem Bewilligungsantrag zugrunde liegen, keine bzw. keine entscheidungserhebliche Rolle gespielt haben.

- a) So sind nach den Ausführungen des Sachverständigen im Erörterungstermin zu den Setzungsrisiken aufgrund möglicher Bodenveränderungen infolge der Grundwasserentnahme bei den diesbezüglichen Untersuchungen die möglichen Folgen des Klimawandels gänzlich ausgeklammert worden.
- b) Den Hinweisen der beteiligten TÖB und Gemeinden auf die zu erwartenden Folgen des Klimawandels ist der WFW u. a. mit dem Argument entgegengetreten, diese seien noch nicht bewiesen. Bloße Anzeichen für Veränderungen würden noch keine weitergehenden Untersuchungen oder weitergehende Berücksichtigung in den vorliegenden Untersuchungen rechtfertigen. Die Behörden müssten nicht „ins Blaue hinein“ tätig werden. Angesichts der bereits heute zu beobachtenden Folgen des Klimawandels kann aber nicht die Rede davon sein, dass entsprechende Untersuchungen lediglich „ins Blaue hinein“ zielen würden. Ein solcher Standpunkt ignoriert die bereits heute klar erkennbaren und künftig noch stärker zunehmenden Veränderungen im Naturhaushalt aufgrund des Klimawandels. Es ist nicht anzunehmen, dass der WFW einen solchen Standpunkt ernsthaft vertritt.
- c) Gegen eine Pflicht des Landratsamts, die Folgen des Klimawandels als entscheidungserheblich zu berücksichtigen, kann nicht eingewandt werden, dass derzeitige Klimamodelle und -prognosen noch zu unbestimmt seien. Insoweit haben wir bereits darauf hingewiesen, dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24.03.2021 zum Klimaschutzgesetz bei wissenschaftlicher Ungewissheit über umweltrelevante Zusammenhänge auch bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sind.

Zwar mag die Entscheidung des BVerfG in erster Linie an die Legislative gerichtet sein. Die darin aufgestellten Grundsätze gelten aber gleichermaßen für die Exekutive (also auch das Landratsamt), zumal hier Entscheidungen getroffen werden, die sich noch wesentlich unmittelbarer auf Natur und Umwelt auswirken.

Es ist auch nicht richtig — wie vom WFW eingewandt wurde — dass erst der gesetzliche Rahmen dafür geschaffen werden müsste. Entsprechende Rechtsgrundlagen bestehen bereits heute,

wie etwa § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG belegt. Danach gehört zu den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung, Gewässer mit dem Ziel zu bewirtschaften, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen.

d) Aber auch der Umstand selbst, dass die Folgen des Klimawandels heute noch nicht eindeutig abgeschätzt werden können, ist rechtlich relevant: Hieraus folgt, dass wasserrechtliche Bewilligungen nicht mehr für einen 30-jährigen Zeitraum erteilt werden können. Denn für einen derartig langen Zeitraum können aufgrund der zu erwartenden Umweltveränderungen unbekannten Ausmaßes keine seriös belastbaren Prognosen mehr angestellt werden.

Hiergegen kann nicht eingewandt werden, dass mit § 14 Abs. 2 WHG der rechtliche Rahmen für eine 30-jährige Laufzeit der Bewilligung im Regelfall gegeben sei. Es ist insoweit auch nicht richtig, dass — wie der Vertreter des WFW im Erörterungstermin gemeint hat — für eine andere Entscheidung erst „das Gesetz geändert werden“ müsse. Das ist nicht der Fall.

Die in § 14 Abs. 2 WHG genannte Frist von 30 Jahren ist ja nicht die Regelfrist, sondern die regelmäßige Höchstgrenze einer Bewilligung. Nach dem voranstehenden gesetzlichen Wortlaut muss die Frist aber in erster Linie angemessen sein. Mit Blick auf die nicht abschätzbaren Folgen des Klimawandels ist eine 30-jährige Dauer heute aber gerade nicht mehr angemessen. Die Befristung muss vielmehr kürzer ausfallen, um in angemessenen Zeitabständen die Folgen des Klimawandels neu bewerten und daraus die entsprechenden Schlüsse ziehen zu können.

Demgegenüber lässt die allein retrospektive Datengrundlage, wie sie den Untersuchungen und Prüfungen zugrunde liegt, die bisher noch nicht eingetretenen, künftig aber zu erwartenden Folgen des Klimawandels außer Betracht. Eine auf der Grundlage solcher Untersuchungen erteilte Bewilligung für einen Bewilligungszeitraum von 30 Jahren wäre u. E. rechtswidrig, da nicht angemessen.

Die beteiligten Gemeinden halten daher ausdrücklich an ihrer Forderung nach einer deutlich kürzeren Geltungsdauer der Bewilligung (max. 15 Jahre) fest.

Kostenübernahmevertrag WFW - Gemeinde Genderkingen

Zwischen der Gemeinde Genderkingen und dem WFW besteht seit Erteilung der aktuell geltenden Bewilligung im Jahr 1974 ein Vertrag über die Beteiligung des WFW an den Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie den Kosten der Erneuerung für Anlagen oder Anlagenteile der Abwasseranlage (einschließlich Personalkosten, Stromkosten etc.). Die aktuell geltende Bewilligung der Grundwasserentnahme vom 15.05.1974 enthält in Ziffer A.11 (7.) die Verpflichtung des WFW, einen Kostenbeitrag in Höhe der Mehrkosten für die Abwasserbeseitigungsanlagen zu leisten, die durch die bewilligte Gewässerbenutzung veranlasst sind. Infolgedessen wurde der vorgenannte Vertrag mit diversen Nachträgen abgeschlossen. Er endet mit Auslaufen der aktuell geltenden Bewilligung am 31.12.2023.

Bei Bewilligung der weiteren Grundwasserentnahme durch den WFW besteht die erhöhte Kostenbelastung der Gemeinde Genderkingen für besondere Maßnahmen im Zusammenhang mit der gemeindlichen Abwasseranlage unvermindert fort. Dieser erhöhte Kostenaufwand ist

daher auch weiterhin während der gesamten Dauer der Bewilligung durch den WFW auszugleichen.

Forderung

Es ist erneut als Nebenbestimmung in der Bewilligung festzusetzen, dass der WFW zu einer entsprechenden Kostenübernahme verpflichtet ist und eine entsprechende Kostenübernahmevereinbarung mit der Gemeinde Genderkingen abzuschließen hat.

Ferner stellt die Gemeinde Genderkingen mit Schreiben vom 31.03.2023 fest, dass die Grundwasserentnahme zu erheblichen Mehrkosten der Gemeinde bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung führt. Der WFW muss verpflichtet werden, für die gesamte Dauer der Bewilligung sämtliche Mehrkosten zu tragen und der Gemeinde zu erstatten (Fortsetzung des Kostenübernahmevertrags).

Hierzu ergänzt die Gemeinde Genderkingen mit Schreiben vom 12.10.2023 Folgendes:

- a) Im Erörterungstermin hat der WFW erklärt, dass eine Fortsetzung des seit 50 Jahren bestehenden Entschädigungsvertrags zwischen dem WFW und der Gemeinde Genderkingen nicht vorgesehen sei. Der Vertrag regelt die Beteiligung des WFW an den Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie den Kosten der Erneuerung für Anlagen oder Anlagenteile der Abwasseranlage der Gemeinde Genderkingen (einschließlich Personalkosten, Stromkosten etc.). Nach Ansicht des WFW fehle es für die Fortsetzung des Vertrags an einer Rechtsgrundlage. Deshalb seien die Fortsetzung oder der Neuabschluss eines entsprechenden Vertrages ausgeschlossen.
- b) Wie bereits im Erörterungstermin dargelegt, ist dieser Standpunkt rechtlich unzutreffend. Die Rechtsgrundlage für den WFW zum Abschluss eines entsprechenden Vertrags ist die wasserrechtliche Bewilligung, wenn sie eine entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmung enthält (wie bereits in Ziffer A.II.1.1 (7.) des aktuellen Bewilligungsbescheids vom 15.05.1974, der die Verpflichtung des WFW enthält, einen Kostenbeitrag in Höhe der Mehrkosten für die Abwasserbeseitigungsanlagen zu leisten, die durch die bewilligte Gewässerbenutzung veranlasst sind).

Gesetzliche Rechtsgrundlagen für eine entsprechende Verpflichtung des WFW zur Entschädigung der bei der Gemeinde Genderkingen entstehenden Nachteile finden sich in § 14 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG. Diese Rechtsgrundlagen sind auch heranzuziehen, wenn allein die nähere Ausgestaltung der Entschädigung zwischen den Beteiligten durch Vertrag geregelt werden soll. Im Bewilligungsbescheid ist aber die Verpflichtung des WFW dem zur Entschädigung der bestehenden Nachteile dem Grunde nach festzulegen.

Dabei ist auch die beantragte Geltungsdauer der Bewilligung zu berücksichtigen. Je länger der Geltungszeitraum der Bewilligung ist, desto größer sind naturgemäß die finanziellen Belastungen und Nachteile der betroffenen Gemeinden. Dies muss ganz grundsätzlich durch geeignete Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgefangen werden, auch und gerade hinsichtlich der Entschädigung der zu erwartenden Nachteile.

- c) All dies ist in den letzten 50 Jahren — und auch in den letzten Jahren noch, als Nachträge zum bestehenden Vertrag abgeschlossen worden — vom WFW nicht in Zweifel gezogen worden.

Offenkundig ist aber die Bereitschaft des WFW, finanzielle Belastungen der betroffenen Gemeinden aufgrund der Trinkwasserförderung weiterhin auszugleichen, nunmehr erloschen. Die finanziellen Belastungen der Gemeinden bestehen aber unverändert fort. Denn die wegen der Trinkwasserförderung erforderlich gewordenen Maßnahmen müssen nach wie vor durchgeführt werden.

Wodurch die Mehrkosten entstehen, ist bereits im Einwendungsschreiben der Gemeinde Genderkingen vom 31.03.2023 dargelegt worden (u. a. Mischsystem, Vakuumleitungen, Kläranlage).

- d) Soweit das Landratsamt für den Erlass entsprechender Inhalts- und Nebenbestimmungen noch nähere Angaben von der Gemeinde Genderkingen benötigt oder sonstigen Aufklärungsbedarf hat, wird um entsprechenden Hinweis gebeten. Solche Angaben können ohne Weiteres gemacht werden.

Die Bitte um entsprechende Mitteilung wurde ebenfalls bereits im Schreiben vom 31.03.2023 ausdrücklich an das Landratsamt gerichtet. Nachfragen seitens des Landratsamts oder eine Aufforderung zur Aufklärung des Sachverhalts sind daraufhin nicht erfolgt. Stattdessen wurde seitens des Landratsamts im Erörterungstermin wörtlich geäußert: „Einen solchen Vertrag wird es definitiv nicht mehr geben.“ Hierdurch ist der Eindruck der Voreingenommenheit der Vertreter der Entscheidungsbehörde entstanden. Die Gemeinde Genderkingen behält sich diesbezüglich die Geltendmachung sämtlicher Rechte vor.

- e) Entgegen der Ansicht der Vertreter des WFW handelt es sich bei dem finanziellen Ausgleich der Mehrkosten auch nicht um eine Frage, die erst im nachfolgenden Schutzgebietsverfahren zu regeln wäre.

- f) Vielmehr folgt die finanzielle Belastung der Gemeinde Genderkingen für die besonderen technischen Unterhaltungsmaßnahmen bereits unmittelbar aus der bewilligten Trinkwasserförderung selbst. Daher sind entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen auch bereits in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Sollte der Bewilligungsbescheid keine entsprechenden Regelungen enthalten, wird die Gemeinde Genderkingen Rechtsmittel gegen den Bewilligungsbescheid einlegen.

Sonstige zu berücksichtigende Belange der Gemeinde

Bereits bei Erteilung der Bewilligung ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass nachfolgende Schutzgebietsausweisung erhebliche nachteilige Folgen für die ortsansässigen Gemeinden und ihre Bürger hat.

Zwar sind diesbezügliche Einwendungen gegen die durch die Grundwasserentnahme bedingte Schutzgebietsausweisung grundsätzlich im Verfahren zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes zu erheben. Gleichwohl ist der öffentliche Belang der mittelbaren Beschränkungen für die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten in die wasserrechtliche

Abwägung mit einzustellen, soweit diese mittelbaren Auswirkungen gerade durch die Bewilligung bestimmt werden.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich Umfang und die Dauer der Bewilligung. Denn diese Kriterien haben Auswirkungen auf den Umfang der erforderlichen Schutzgebietsausweisungen.

In die Abwägung im Rahmen der Bewilligungsentscheidung sind daher einerseits der tatsächliche Bedarf des WFW an der Trinkwasserentnahme und andererseits die Einschränkungen der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der nachfolgenden Schutzgebietsausweisung einzustellen.

Soweit der tatsächliche Trinkwasserbedarf des WFW auch mit geringeren als den beantragten Förder(höchst)mengen gedeckt werden kann und eine dem entsprechende Reduzierung der Fördermengen zu einer Verkleinerung der erforderlichen Schutzgebiete führt, verbietet es das Übermaßverbot, höhere Entnahmemengen zu bewilligen.

Ferner muss die Schutzgebietsausweisung auch unter hydrogeologischen Gesichtspunkten erforderlich, geeignet und angemessen sein.

Der Vorausschau auf die Schutzgebietsausweisung ist zu entnehmen, dass ein erheblicher Teil des Ergänzungsbereichs der weiteren Schutzzone weit über das berechnete Brunneneinzugsgebiet hinausgeht und etwa die Hälfte der Ortsbebauung der Gemeinde Genderkingen überdeckt. Hier sind daher erhebliche Einschränkungen der gemeindlichen Entwicklung zu befürchten.

Aus hydrogeologischer Sicht ist diese Ausweitung des Ergänzungsbereichs jedoch nicht erforderlich. Aufgrund des absolut dominanten Uferfiltratanteils an den Brunnen des WFW kann durch ein über das berechnete Einzugsgebiet hinaus ausgedehntes Schutzgebiet keine relevante Schutzwirkung mehr für die Horizontal-Brunnen erreicht werden. Eine solche Ausdehnung des Schutzgebiets ist daher mangels Erforderlichkeit als unverhältnismäßig (Übermaß) zu sehen.

In diesem Zusammenhang sind Einschränkungen der Gemeinden u. a. in folgenden Belangen zu berücksichtigen:

- Bauleitplanung / Neuausweisung von Baugebieten
- Bau, Betrieb und Unterhaltung von Infrastruktur für die Digitalisierung (z. B. durch Verlegung von Breitbandkabeln)
- Straßen- und Wegebau, Ausbau und Unterhaltung der Verkehrsinfrastruktur einschließlich der Grünanlagen
- Ausbau, Betrieb und Unterhaltung der Klär- und Entwässerungsanlagen und das Leitungsnetz (z. B. durch das Erfordernis einer Vakumanlage)
- Ausbau, Betrieb und Unterhaltung von Sportstätten (Sportplatz)

Forderung

Einschränkungen in der gemeindlichen Entwicklung, erhöhter Aufwand und Kostennachteile, die durch die Schutzgebietsausweisung entstehen, sind bereits in die Abwägung im Rahmen der Bewilligung - insbesondere hinsichtlich Umfang (Fördermengen) und Dauer der Bewilligung -

einzustellen. Die bewilligten Förderraten wirken sich auf die erforderliche Ausdehnung der Schutzgebiete aus und determinieren so bereits das Ausmaß der Einschränkungen. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots sind die Fördermengen daher auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

Der WFW ist bei Einschränkungen schon im Bewilligungsbescheid - jedenfalls dem Grunde nach - zum Kostenausgleich bzw. zur Entschädigung zu verpflichten.

Überdies teilt die Gemeinde Genderkingen mit Schreiben vom 31.03.20223 mit, dass die beantragte Bewilligung voraussichtlich zu einer Ausweitung der Schutzgebiete für die erhöhte Grundwasserentnahme führt und hat somit erhebliche nachteilige Folgen für die Gemeinde und ihre Bürger. Bereits bei der Entscheidung über die Bewilligung sind diese mittelbaren Beschränkungen der gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten als gemeindlicher Belang in die wasserrechtliche Abwägung einzustellen. Denn die Intensität der mittelbaren Beschränkungen durch spätere Schutzgebietsausweisungen wird bereits maßgeblich durch Inhalt, Umfang und Dauer der Bewilligung bestimmt. Hiervon hängen der Umgriff des Schutzgebiets und die einzelnen Verbote in den Schutzzonen ab.

Kann der Trinkwasserbedarf des WFW auch mit geringeren als den beantragten Förder(höchst)mengen gedeckt werden und führt eine dementsprechende Reduzierung der Fördermengen zu einer Verkleinerung der erforderlichen Schutzgebiete, verbietet es das Übermaßverbot, höhere Entnahmemengen zu bewilligen.

Notwendige Inhalts- und Nebenbestimmungen der Bewilligung

Forderung

Die Bewilligung muss geeignete Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Punkten enthalten:

Beweissicherungsmaßnahmen

Vor Beginn der Laufzeit der beantragten Bewilligung ist durch geeignete Beweissicherungsmaßnahmen der gegenwärtige Zustand im Gewinnungsgebiet festzuhalten. Hierdurch entstehende Kosten hat der WFW zu tragen. Nachfolgend sind etwaige Auswirkungen des laufenden Betriebs regelmäßig engmaschig zu überwachen und festzuhalten (etwa durch ein Erntemonitoring und ein Vegetationsmonitoring).

Ausgleichsmaßnahmen, Kosten

Der WFW ist zu verpflichten, die Kosten von Maßnahmen zu tragen, die zur Vermeidung oder zum Ausgleich von mit der Grundwasserentnahme verbundenen Beeinträchtigungen zu treffen sind. Hierzu zählen u. a. Maßnahmen, die erforderlich werden, weil dem Grundwasserbestand Wasser entzogen wird, das allein der Wasserversorgung außerhalb des Grundwassereinzugsgebiets dient und diesem daher nicht wieder zugeführt wird (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 8 13 Rn. 140). Dies wird insbesondere bei der zu erwartenden Zunahme an Trockenperioden relevant.

- Entschädigungen

Der WFW ist zu verpflichten - mindestens dem Grunde nach -, Entschädigungen für sämtliche Nachteile und Beeinträchtigungen zu zahlen, die durch die

Grundwasserentnahme hervorgerufen werden. Hierzu zählen insbesondere auch Einschränkungen in der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung sowie Beeinträchtigungen in der Substanz baulicher Anlagen und Grundstücke; Mehrkosten aufgrund erhöhten Betriebs- und Unterhaltungsaufwands baulicher und sonstiger Anlagen.

- **Vorbehalt späterer Änderungen und Entnahmebeschränkungen**

Es muss der ausdrückliche Vorbehalt nachträglicher Ergänzungen und Änderungen der Bewilligung (d. h. weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen) aufgenommen werden. Die komplexen hydrologischen Zusammenhänge im Gewinnungsgebiet - insbesondere unter dem Einfluss des Klimawandels - erfordern einen allgemeinen Abänderungs- und Ergänzungsvorbehalt, um auf nachträgliche Erkenntnisse, insbesondere nach Auswertung des Monitorings, reagieren zu können. Bei Über- oder Unterschreiten von festzulegenden Richtwerten sind entschädigungslose Entnahmebeschränkungen vorzusehen (auch endgültige) einschließlich entsprechender Überwachung der Entnahme und deren Auswirkungen auf die Umwelt (insbesondere den Gewässerhaushalt, Grundwasserstand).

- **Vorbehalt vorübergehender Entnahmebeschränkungen**

Entsprechend dem Vorsorgeprinzip kann auch kurzfristig die Reduzierung der Grundwasserentnahmemenge für einen vorübergehenden Zeitraum angeordnet werden, wenn dies zur Abwendung erheblicher nachteiliger Auswirkungen für die Gebietsbetroffenen erforderlich ist. Solche Reduzierungen bleiben entschädigungslos.

- **Sorgsame Verwendung**

Der WFW ist zu einer sorgsamen Verwendung des gewonnenen Trinkwassers zu verpflichten. Insbesondere ist der WFW zu verpflichten, etwaige Wasserverluste im Wasserversorgungsnetz (Rohrnetz) stets umgehend durch zielgerichtete Instandhaltung und Instandsetzung zu beseitigen bzw. zu reduzieren. Es ist eine konkrete (niedrige) Wasserverlustrate festzulegen und deren Einhaltung prüffähig zu überwachen.

- **Enge Zweckbestimmung der Grundwasserentnahme**

Es ist eine enge Zweckbestimmung für die Grundwasserentnahme festzulegen: Ausschließlich für die öffentliche Trinkwasserversorgung durch Verbandsmitglieder des WFW. Insbesondere muss ein Weiterverkauf des Wassers oder eine andere Art der Nutzung des gewonnenen Wassers untersagt sein.

- **Sicherheitsleistung durch den WFW**

Zur Absicherung seiner Verpflichtungen sollte der WFW zur Stellung einer Sicherheitsleistung verpflichtet werden (Art. 72 BayWG).

Weitere Einwendungen und Forderungen der Gemeinde Genderkingen

(Schreiben vom 31.03.2023)

Mehrkosten der Abwasserbeseitigung, Kläranlage und Kanalisation

Die Grundwasserentnahme führt zu erheblichen Mehrkosten der Gemeinde bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung. Durch die Grundwasserentnahme des WFW ist im Gemeindegebiet auch weiterhin ein Mischsystem sowie ein Vakuumkanal notwendig. Dadurch müssen die Kläranlage und die Kanalisation auf ein größeres Volumen ausgerichtet werden sowie eigene Vakuumdruckleitungen verlegt und kostenaufwändig unterhalten werden.

Demgemäß müssen mehrere Systeme aufwändiger betreut und instand gehalten werden, was massive zusätzliche Investitionen, laufende höhere Betriebskosten und Instandhaltungsaufwendungen zur Folge hat. Der WFW muss verpflichtet werden, auch weiterhin für die gesamte Dauer der beantragten Bewilligung sämtliche damit zusammenhängenden Kosten zu tragen und der Gemeinde zu erstatten. Diesbezüglich muss eine Verlängerung des Kostenübernahmevertrags zwischen dem WFW und der Gemeinde Genderkingen über die gesamte Dauer der Bewilligung erfolgen.

Brunnen und Bewässerung

Es darf keine Einschränkungen bezüglich Bewässerungsbrunnen jeglicher Art im Gemeindegebiet geben. Die Gemeinde befürchtet, dass bei bestehenden Brunnen für die landwirtschaftliche, öffentliche, Sport-, Grün- und Spielplatzflächen aufgrund der zu erwartenden Absenkung des Grundwasserspiegels keine Bewässerung mehr möglich ist. Dies gilt insbesondere für:

- die Brunnen auf den FlSt.Nrn. 1177/1, 1953, 10 und 1790/2
- die Bewässerung der Sportanlage an der Pumpwerkstraße, FlSt.Nrn. 1619/67 und 1 619/72; hier ist insbesondere die erforderliche Neuerrichtung des Brunnens gefährdet.
- alle Feuerwehrschwasserbrunnen im Gemeindegebiet.
- neu zu errichtende Brunnen, die sich als Bedarf im Rahmen der Ausführung der Planungshoheit der Gemeinde Genderkingen ergeben.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass aufgrund neuer Verbotsregelungen (etwa in der weiteren Schutzgebietsausweisung) und/oder sonstiger wasserbehördlicher Einschränkungen bestehende Brunnen stillgelegt werden müssen und auch keine neuen mehr genehmigt werden. Es sind Einschränkungen der Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge zu befürchten. Der WFW muss verpflichtet werden, solche Einschränkungen ausgleichen.

Zu befürchten sind ferner strengere Auflagen für den Betrieb und die Unterhaltung der vorhandenen Brunnen sowie bei Genehmigung neuer Brunnen. Die damit verbundenen Kosten (Mehraufwand bei Planung und Material) müssen ebenfalls ausgeglichen oder entschädigt werden.

Löschbrunnen

Es muss ausgeschlossen werden, dass bestehende Löschbrunnen der Feuerwehr durch die Absenkung des Grundwasserspiegels nicht mehr genügend Wasser führen. Andernfalls ist die Erfüllung der gemeindlichen Pflicht zur Wasserversorgung bei Brändeinsätzen durch die Feuerwehr (ebenfalls Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge) gefährdet.

Fließgewässer und offene Gewässer

Durch die erwartete Senkung des Grundwasserspiegels besteht die Gefahr der Wasserspiegelabsenkung oder gar Austrocknung offener Gewässer und Fließgewässer, insbesondere

- Mühlbach (FlSt.Nr. 1197 und 1197/1): Der Mühlbach hat seine Quelle im Ort nahe beim Baugebiet Riedfeld Süd, hier sind erhebliche Konsequenzen aus der Grundwasserabsenkung zu befürchten,

- Riedgraben (FIST.Nrn. 3053, 3056/6, 1179, 1177/1, 1178, 2143, 268 und 249).

Eine besondere Gefährdung besteht am Mühlbach, der das einzige in der Gemeinde entspringende Fließgewässer ist. Hier birgt die zu erwartende Absenkung des Wasserstandes sogar die akute Austrocknung der Quelle und damit eine Austrocknung des gesamten Gewässers mit ganz erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna, weil den zahlreich dort vorhandenen Kleinlebewesen und Pflanzen die Lebensgrundlage entzogen wird. Gleches gilt für den Riedgraben (Abfluss der Kläranlage).

Entwässerung und Sickerschächte

Es darf keine Einschränkungen bezüglich bestehender Entwässerungen und neuer Sickerschächte geben. Die Gemeinde befürchtet, dass Sickerschächte wegen der Trinkwasserentnahme verboten bzw. mit erheblich einschränkenden Auflagen versehen werden. Dies würde die Planungsfreiheit und -hoheit der Gemeinde bei Ausweisungen von Baugebieten und Gewerbegebieten erheblich einschränken. Betroffen ist insbesondere das Baugebiet Nordost, für das ein Aufstellungsbeschluss gefasst ist (liegt dem Landratsamt vor) und das gegenwärtig in Planung ist (FIST.Nrn. 1742/8, 1744 und 1747). Es entstehen erhebliche Mehrkosten für andere Entwässerungssysteme. Die damit verbundenen Kosten müssen ausgeglichen oder entschädigt werden.

Entnahmemenge aus Brunnen 1 im Gemeindegebiet Genderkingen

Die Gemeinde wendet sich dagegen, dass aus dem im Gemeindegebiet Genderkingen liegenden Brunnen 1 eine im Vergleich zu den beiden Brunnen in Niederschönenfeld erhöhte Entnahmemenge gefördert wird. Die erhöhte Entnahme aus Brunnen 1 ist nicht nachvollziehbar begründet. Es ist für die Gemeinde Genderkingen nicht akzeptabel, dass nur „aus guter Praxis“ oder „Erfahrung“ ein Ungleichgewicht in den Fördermengen der Brunnen festgelegt wird. Die erhöhte Fördermenge führt zu nachteiligen Auswirkungen für die Gemeinde Genderkingen, etwa bei der Ausdehnung der Schutzgebiete. Die Gemeinde Genderkingen fordert, auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung, dass die Nutzung des Brunnen 1 nicht über diejenige der anderen Brunnen hinausgeht.

Wald und forstwirtschaftliche Flächen im Gemeindegebiet

Aufgrund sinkender Grundwasserstände darf der bestehende Baumbestand sowie der künftige Aufwuchs nicht gefährdet werden. Auf dem Gemeindegebiet befindet sich erheblicher Waldbestand mit zahlreichen besonderen Funktionen (Bannwald, lokaler Klimaschutz, Biotope). Es ist jetzt schon zu erkennen, dass der Baumbestand auf die Wasserentnahme — auch im Zusammenhang mit den zunehmenden Klimaveränderungen — sehr negativ reagiert. Durch die beantragte Erhöhung der Grundwasserentnahme werden sich diese Auswirkungen verschlimmern.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen vom 09.05.2022 — beim Landratsamt eingegangen am 11.05.2022 — sind die zu befürchtenden negativen Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme näher dargelegt. Hierauf wird Bezug genommen; die Gemeinde Genderkingen schließt sich mit ihren Einwendungen der Stellungnahme an. Die Gemeinde Genderkingen befürchtet ein massives Baumsterben sowie weitreichende Veränderungen der Waldbeschaffenheit und des Bestandes.

Um dies zu verhindern, sind in erster Linie die Entnahmemengen zu reduzieren. Soweit dies nicht möglich ist, ist der WFW dringend selbst zur Durchführung oder zur Duldung Gegen- und Ausgleichsmaßnahmen zu verpflichten, deren Kosten jedenfalls der WFW zu tragen hat (im Wege eigener Maßnahmen oder durch finanziellen Ausgleich bzw. Entschädigung).

Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen

Die bewilligte Grundwasserentnahme darf nicht dazu führen, dass eine Bewässerung privater und öffentlicher Grünflächen nicht mehr möglich bzw. untersagt oder eingeschränkt wird.

Dasselbe gilt für landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen es auch keine Einschränkung der üblichen Düngung und/oder weitergehend einschränkende Auflagen im Pflanzenschutz geben darf. Es dürfen keine Ernteeinbußen aufgrund sinkender Grundwasserstände entstehen. Es ist jedoch zu erwarten, dass durch die gesteigerte Grundwasserentnahme die gemeindlichen landwirtschaftlichen Grünland- und Ackerbauflächen (fruchtbare Böden) wegen fehlender Wasserversorgung ertragsmäßig abgewertet und zusätzlich wertgemindert werden. Ebenso befürchtet die Gemeinde Veränderungen in der Bewirtschaftung der Flächen. Sämtliche nachteiligen Veränderungen (z. B. der Erträge) müssen überwacht und durch ein jährliches Erntemonitoring dokumentiert werden. Soweit negative Auswirkungen feststellbar sind, muss der WFW verpflichtet sein, ausreichende Gegenmaßnahmen selbst einzusteuern oder zu dulden. Sämtliche Einbußen müssen ausgeglichen oder entschädigt werden.

Baugebiete und Gewerbegebiete

Die bewilligte Grundwasserentnahme selbst sowie die hierdurch ausgelösten Schutzgebietsausweisungen bzw. -erweiterungen führen zu erheblichen Einschränkungen und Auflagen bei der Planung und Anlage neuer Bau- und Gewerbegebiete. Dies schränkt die Planungshoheit und die Entwicklung der Gemeinde Genderkingen in der Zukunft deutlich ein. Betroffen sind insbesondere die folgenden Planungsvorhaben der Gemeinde:

- Gewerbegebiet Lange Gwand, das noch nicht erschlossen ist (FlSt.Nrn. 1956, 1960 u. a.): Hier ist zu befürchten, dass die Realisierung durch Auflagen und einschränkende Vorgaben erheblich erschwert und verteuert wird.
- Baugebiet Nordost (FlSt.Nrn. 1742/8, 1744 und 1747), für das der Aufstellungsbeschluss gefasst ist und dem Landratsamt vorliegt.

Neben der Einschränkung der planerischen Freiheit entsteht dadurch in allen erforderlichen Verfahren auch ein Verwaltungsmehraufwand für die Gemeinde.

Die Einschränkungen führen außerdem zu Wertminderungen der betroffenen gemeindlichen Flurstücke, was den Verkaufswert mindert und Konsequenzen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, damit für die Steuereinnahmen und den Haushalt der Gemeinde nach sich zieht. Entsprechende Einbußen müssen ausgeglichen oder entschädigt werden.

Zusätzlicher Aufwand ist in vielen Belangen zu erwarten (Material, Mitarbeiter- und Maschinenkosten, Bodenuntersuchungen, zusätzlich erforderliche Anträge je Einzelmaßnahme u. v. m.). Entsprechende Mehrkosten bei allen Beteiligten (Gemeinde, Verwaltung, Wasserwirtschaftsamt, Landratsamt usw.) müssen vom Verursacher (WFW) getragen werden.

Straßenbau, Erschließung, Gehsteige, Feld- und Waldwege im Gemeindegebiet

Es muss sichergestellt sein, dass die bewilligte Grundwasserentnahme nicht zu Beeinträchtigungen beim Straßenbau und den übrigen Erschließungsmaßnahmen (einschließlich Gehsteige, Feld- und Waldwege) im Gemeindegebiet führt.

Die erhöhte Entnahme und die zu erwartenden Konsequenzen (auch tatsächlicher Natur durch zu erwartende Grundwasser- und Bodenabsenkungen) haben zur Folge, dass durch einschränkende Auflagen die Planung, Ausführung und Unterhaltung/Instandhaltung der Verkehrswege kostenmäßig erheblich aufwändiger werden (Genehmigungszeit, Aufwand der Antragstellung, zusätzlich erforderliche Anträge, zulässige Materialien und Maschinen, Kosten, laufender Unterhalt usw.). Die bewilligte Grundwasserentnahme lässt eine massive Aufwandsmehrung generell bei Tiefbaumaßnahmen über alle Sparten erwarten. Dadurch ausgelöste Mehrkosten sind der Gemeinde auszugleichen bzw. zu entschädigen.

Heizungssysteme und Wärmepumpen

Die bewilligte Grundwasserentnahme darf nicht zu Einschränkungen bei Auswahl, Genehmigung und Einbau umwelt- und klimafreundlicher Heizungssystemen führen, etwa Erdwärmepumpen oder Geothermie-Systeme; ebenso wenig für im Bestand befindliche Anlagen. Es muss ausgeschlossen werden, dass durch die Absenkung des Grundwasserspiegels die Funktion bestehender Grundwasserwärmepumpen beeinträchtigt wird. Müssen neu genehmigte Anlagen in tieferen Erdschichten errichtet werden, müssen die damit verbundenen (Mehr-)Kosten vom WFW ausgeglichen oder entschädigt werden.

Gemeindliche Bestandsgebäude und Anlagen

Aus den Antragsunterlagen der Bewilligung geht hervor, dass die beantragte erhöhte Grundwasserentnahme durch den WFW zu Grundwasserabsenkungen führen wird und dadurch im Gemeindegebiet auch mit — zum Teil erheblichen — Bodenabsenkungen zu rechnen ist. Dadurch werden auch Bestandsgebäude, insbesondere landwirtschaftliche Anwesen und sonstige bauliche Anlagen in ihrer Substanz gefährdet. Etwaige Schäden vor allem an öffentlichen Gebäuden (Schule, Kindergarten, Kanalisation, Kläranlage, Rathaus, Bürgerhaus etc.) haben über den substanzellen Schaden hinaus weitere erhebliche nachteilige Konsequenzen. Bereits in der Bewilligung ist der WFW zu verpflichten, hierfür finanziell einzustehen.

Vorbehalt weiterer Einwendungen

Die Gemeinde Genderkingen behält sich ausdrücklich vor, neben den vorstehenden weitere Einwendungen und Forderungen im Bewilligungsverfahren geltend zu machen oder die vorstehenden Einwendungen zu konkretisieren. Das vorliegende Schreiben ist nicht abschließend.

Sofern seitens des Landratsamts näherer Aufklärungsbedarf hinsichtlich einzelner Einwendungen besteht, wird um Mitteilung gebeten. Rein vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die mangelnde Aufklärung entscheidungsrelevanter Sachverhalte zu einem erheblichen Abwägungsfehler bei der behördlichen Entscheidung führen kann.

Rein vorsorglich wird ferner darauf hingewiesen, dass die gesetzte Äußerungs- und Einwendungsfrist hier gemäß § 7 Abs. 4 UmwRG keine Präklusionswirkung hat. Das heißt, dass auch erst nach Ablauf der Einwendungsfrist oder auch gar nicht vorgebrachte Einwendungen in

einem etwaigen Rechtsbehelfsverfahren gegen die Bewilligung zu berücksichtigen sind. Dies gilt für alle Einwendungen, d. h. auch für solche, die nicht Umweltauswirkungen, sondern andere Aspekte des Vorhabens betreffen.

Soweit in diesem Schreiben nicht ausdrücklich erwähnt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben im Übrigen vorbehaltlos zugestimmt würde.

Würdigung

Beginn des Verfahrens

Für das Bewilligungsverfahren nach § 14 WHG gelten die Regelungen des förmlichen Verfahrens nach Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend (Art. 69 Satz 2 BayWG). Besteht – wie hier – eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, muss das Verfahren auch den Anforderungen des UVPG entsprechen (so auch § 11 Abs. 1 WHG).

Das Verfahren auf Erteilung einer Bewilligung beginnt mit dem Antrag des ZV WFW (Art. 22 BayVwVfG). Der Antrag wurde am 03.03.2022 gestellt. Erst zu diesem Zeitpunkt war das Landratsamt berechtigt, die Behörden, einschließlich der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden gem. Art. 73 Abs. 2 VwVfG, § 17 UVPG zu unterrichten und ihre Stellungnahme einzuholen.

Einwendungsfrist

Hier wurden die Behörden, einschließlich der Gemeinden unter dem 10.03.2022 unterrichtet und um Stellungnahme ersucht. Hierfür wurde eine Frist gesetzt bis zum 16.05.2022. Diese Frist ist angemessen, wenn man bedenkt, dass die Frist gem. Art. 73 Abs. 3a BayVwVfG drei Monate nicht überschreiten soll.

Ebenso erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Gemeinden – soweit sie sich im Verfahren nicht als Behörde, sondern als Einwender beteiligen – gem. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG, § 18 ff. UVPG. Gem. § 21 Abs. 2 UVPG endet die Äußerungsfrist einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen. Eine Verlängerung der Frist steht im Ermessen des Landratsamtes, wobei der Umfang der Unterlagen zu berücksichtigen ist (§ 21 Abs. 3 UVPG).

Ausweislich der Bekanntmachungen, u.a. im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 2 vom 26.01.2023 wurde Gelegenheit zu Einwendungen gegeben bis zum 06.04.2023. Die Offenlage begann am 06.02.2023, so dass insgesamt 2 Monate als Zeitraum für Einwendungen eingeräumt wurden. Dies ist auch in Anbetracht des Umfangs der Einwendungen ausreichend, wenn man bedenkt, dass auch insoweit eine Frist von 3 Monaten nicht überschritten werden soll bzw. die Frist nicht länger sein darf als die Frist, die den Behörden zur Stellungnahme eingeräumt wird (§ 21 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Vorbehalt weiterer Einwendungen

Ungeachtet der Möglichkeit, bei einem UVP-pflichtigen Verfahren weitere Aspekte ggf. in ein verwaltungsgerichtliches Verfahren einbringen zu können, gilt § 14 Abs. 6 WHG. Nach Ablauf der Einwendungsfrist können wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen bis zum Ablauf der Frist zur Geltendmachung von Einwendungen nicht voraussehen konnte.

Zur beantragten Bewilligung

Grundsätzliches

Im Ausgangspunkt ist die Bewilligung von ihrer Rechtswirkung her, die ihr das WHG beimisst, nicht geeignet, in die kommunale Planungshoheit, die Verwaltungshoheit oder sonstige Aufgabenwahrnehmung von Gemeinden (vgl. zu diesen Rechtspositionen der Gemeinde: BVerwG, Urteil vom 7. Juni 2001 – 4 CN 1/01 –, BVerwGE 114, 301-308, Rn. 16) einzugreifen. Dasselbe gilt in Bezug auf die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, soweit Ihnen nicht ein Recht oder eine Befugnis zur Benutzung der für die nachgesuchte Bewilligung relevanten Gewässer zukommt und dies beeinträchtigt wird (vgl. § 14 Abs. 3 bis 6 WHG). Etwas anderes kann für die Auswirkungen eines Wasserschutzgebietes gelten.

Dementsprechend sind an die Bewilligung Entschädigungsregelungen nur nach § 14 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 WHG geknüpft und nicht in Fällen von Auswirkungen auf Belange, die von der Gemeinde hier geltend gemacht werden.

Im Übrigen liegen auch heute schon Teile des Gemeindegebiets von Genderkingen im WSG (vgl. Addendum, Abb. 11.1, Seite 203). Gemäß den Plänen des Addendums zu einer voraussichtlichen Schutzgebietsausweisung (siehe Addendum, Plan Nr.: A_01 bis Plan Nr.: A_06) ist zu erwarten, dass - in Relation zum aktuell rechtskräftigen Schutzgebiet - ein kleinerer Teil des Genderkinger Gemeindegebiets einer WSG-VO unterliegen wird.

Auf etwaige Betroffenheiten ihrer Bürger kann sich die Gemeinde nicht berufen, da es sich insoweit nicht um eigene Rechte der Gemeinde handelt. Dem betroffenen Gemeindebürger steht es frei, sich vor rechtswidrigen Eingriffen selbst zu schützen (BVerwG, Beschluss vom 30. August 1995 – 4 B 86/95 –, juris Rn. 12). Eine Gemeinde ist nicht befugt, als Sachwalterin von Rechten Dritter bzw. des Gemeinwohls Belange ihrer Bürger oder die Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen von Natur und Landschaft geltend zu machen (sh. Abschnitt B. Ziffer VI.3.). Eine Gemeinde ist weder berechtigt, sich durch Anrufung der Verwaltungsgerichte als Kontrolleur der zur Wahrung öffentlicher Belange jeweils berufenen staatlichen Behörden zu betätigen, noch befugt, sich zum Sachwalter privater Interessen aufzuschwingen. Unabhängig davon nimmt die nachgesuchte Bewilligung hinreichend Rücksicht auf schützenswerte Rechte Privater.

30-jährige Dauer der Bewilligung

Gem. § 14 Abs. 2 WHG wird die Bewilligung für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf. Im besonderen Fall des WFW ist ein Ausschöpfen der 30-Jahres-Befristung nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich und angemessen, auch in Anbetracht der konkret zur Bewilligung nachgesuchten Entnahmemengen (vgl. Abschnitt B. Ziffer V.3.2).

Die Annahme, der ZV WFW habe wegen des Vorhandenseins seiner Gewinnungsanlagen ein weniger schützenswertes Interesse an einer 30-jährigen Befristung, trifft nicht zu, weil der WFW seinen satzungsgemäßen Versorgungsauftrag nur unter optimaler Erhaltung dieser Anlagen wahrnehmen kann.

Abgesehen davon, dass hier auch in Anbetracht der Klimagefahren eine 30-jährige Befristung gerechtfertigt und erforderlich ist, sind Auswirkungen des Klimawandels auf das Dargebot des hier entnommenen Uferfiltrats im Lechmündungsgebiet überschaubar gering (vgl. hierzu weiter unten).

Aufgrund dieser hinreichend verlässlich überschaubaren Auswirkungen und in Anbetracht des Erfordernisses einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung ist es ermessensfehlerfrei, eine Befristung von 30 Jahren vorzusehen.

Zudem teilt der ZV WFW in seiner Stellungnahme mit, dass neue bauliche Anlagen nicht geplant sind.

Der ZV WFW hat im Erörterungstermin (vgl. EÖT, Protokoll 26.07.2023, S. 22 ff.) sowie Folie EÖT „Begründung der Dauer der Bewilligung auf 30 Jahre“, S. 4) unter Hinweis auf seine Haushaltssatzung dargelegt, dass in den ersten 5 Jahren der Geltungsdauer der beantragten Bewilligung Investitionen in der Größenordnung von 30 Millionen Euro tatsächlich geplant sind und nach der einschlägigen AFA-Tabelle Abschreibungszeiträume von 15 bis 50 Jahren anzusetzen sind.

Der WFW hat im Erörterungstermin auch dargelegt, dass er seinen satzungsgemäßen Versorgungsauftrag nur unter optimaler Erhaltung seiner Anlagen wahrnehmen kann. Keineswegs ist bei Zugrundelegung dieser Sichtweise davon auszugehen, dass der WFW in den letzten 10 Jahren der Bewilligung keine Instandhaltungsmaßnahmen mehr vornehmen wird, vielmehr wirken sich die vorher getätigten, nachhaltigen Investitionen auch noch auf das letzte Drittel des beantragten Bewilligungszeitraums aus. Wie (neu) erforderlich werdende Investitionen für den Zeitraum am Ende der beantragten Bewilligung wirtschaftlich sinnvoll erfolgen können, kann der WFW zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehen.

Gerade für die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung als überragender Allgemeinwohlbelang ist es angemessen, die gesetzliche Frist voll auszuschöpfen. Zur Erfüllung dieser dem WFW übertragenen Aufgabe ist die mit einer langfristigen Bewilligung einhergehende Planbarkeit unerlässlich.

Beantragte Fördermengen

Zu den vorgebrachten Einwänden ist festzustellen, dass die vom WFW angewandte Vorgehensweise zur Erstellung des Bedarfsnachweises detailliert in den eingereichten Antragsunterlagen (Unterlage 03 und Kap. 2.1 des Addendums) beschrieben ist. Die vom Landesamt für Umwelt erfolgten Plausibilisierungen sind unter Abschnitt B. Ziffer V.2.1.4 dieses Gutachtens bzw. in der Präsentation beim Erörterungstermin am 26./27.07.2023 erläutert.

Bei der Festlegung der zu gestattenden Menge ist das technische Regelwerk zu beachten. Dies gibt vor, dass neben den Mengen des Normalbetriebs auch Mengen a) als Vorsorge bei etwaigen Anlagenausfällen und b) zur angemessenen Anlagenauslastung zu berücksichtigen sind. In unterschiedlichen, voneinander unabhängigen Plausibilisierungsschritten wurde vom Landesamt für Umwelt plausibilisiert, ob einerseits die von den Abnehmern angegebenen Bedarfe im Jahr 2024 mit den tatsächlichen Bedarfen in ihren Versorgungsgebieten im Jahr 2019 stimmig sind und sich andererseits die für das Jahr 2024 von den Abnehmern gemeldeten Bedarfsmengen an den tatsächlichen maximalen Abnahmemengen der Abnehmer zwischen 2010 und 2020 (alternativ ggf. die bei einem – in der Vergangenheit nicht eingetretenen – Anlagenausfall benötigten höheren Mengen) orientieren. Bei den Plausibilisierungsschritten konnten keine Auffälligkeiten, wie z. B. „Mengensprünge“ zwischen dem Betriebsjahr 2019 und dem Prognosejahr 2024, festgestellt werden. Letztlich liegt ein fachlicher Unterschied vor zwischen tatsächlich entnommene jährliche Mengen in den letzten Jahren und den Anforderungen an die zur Gestattung heranzuziehenden Mengen (die die Anforderungen des technischen Regelwerks zur Redundanz und an-gemessenen Auslastung einschließen). Dass in den letzten Jahrzehnten keine länger andauernden Störungen des Normalbetriebs bei den großen Gewinnungsanlagen der Abnehmer auftraten, ist kein geeignetes Argument, deswegen auf Vorsorge zu verzichten.

Ausgehend von der Bevölkerungsentwicklung und des konstant angenommenen Pro-Kopf-Verbrauchs wird vom WFW eine Zunahme des Bedarfs zwischen 2024 und 2054 von ca. 11,8 % abgeschätzt. Der WFW stützt sich dabei auf Daten des Landesamts für Statistik. Die Abnehmer gehen von (höheren) Bedarfssteigerungen in der Summe von ca. 15 % bei der Jahresmenge und von ca. 16 % bei der Tagesmenge aus. Der Hinweis der Gemeinde auf die vom Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten zur Bevölkerungsentwicklung in den vom Wirkungskreis des WFW betroffenen Gebietskörperschaften von ca. 4,1 % bis 2041 ist zwar korrekt, bei der Abschätzung der Bedarfszunahme sind jedoch weitere Faktoren zu berücksichtigen, die in der Prognose zu den Bedarfszunahmen führen:

- rückläufige Dargebote der Abnehmer in eigenen Gewinnungsanlagen bis 2054 aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels,
- bei den unter den Abnehmern befindlichen Zweckverbänden können weitere Gemeinden als Abnehmer hinzukommen, die bisher noch nicht von diesen (teil-)versorgt werden.

In der Berechnung des prognostizierten Bedarfs durch den WFW sind – entgegen den Ausführungen der Gemeinde – keine Steigerungen des spezifischen pro-Kopf-Bedarfs des Jahreswertes 2016 eingeflossen. Demgegenüber ist nach den Ergebnissen der Umweltstatistik im Jahr 2019 eine Steigerung des spezifischen pro-Kopf-Bedarfs von mehr als 2 % eingetreten (die Annahme des WFW liegt damit bei der Prognose auf der ungünstigen Seite).

Die abgeschätzten Bedarfzunahmen des WFW und der Abnehmer zwischen 2024 und 2054 sind daher nachvollziehbar.

Die auf die Rückmeldungen der Abnehmer basierende Variante der Bedarfsprognose des WFW stützt sich zwar auf die eigenen Einschätzungen der Abnehmer, diese Einschätzungen wurden jedoch mit mehreren Schritten durch das Landesamt für Umwelt plausibilisiert (siehe Erläuterungen unter Abschnitt B. Ziffer V.2.1.4). Im Ergebnis zeigten sich keine auf die beantragte Entnahmemenge auswirkenden Auffälligkeiten.

Zum Hinweis der Gemeinde, dass die Bedarfssteigerung zwischen den Jahren 2020 und 2024 größer ist als in den Jahren 2025 bis 2054 ist, ist anzumerken, dass sich dabei die Gemeinde auf die tatsächlich vor 2020 entnommene Menge (sozusagen als Ausgangsbasis) bezieht. Im Hinblick auf die unter Abschnitt B. Ziffer V. 2.1.4 Spiegelstrich 2 Ziffer erläuterte Methodik zur Plausibilisierung der Bedarfe vor und im Jahr 2024 ist dies jedoch nicht sachgerecht.

Die Bedarfsumfrage bei den Abnehmern des WFW sah die Abschätzung der Bedarfsmengen am Beginn und Ende des vom WFW angestrebten Bewilligungszeitraums einschließlich der Mengen für Redundanz vor. Sofern Abweichungen der Bedarfsmengen im Bewilligungszeitraum (d. h. temporär nach oben oder unten) bereits erkennbar waren, wurden die Abnehmer gebeten, diese anzugeben. Dazu erfolgten seitens der Abnehmer jedoch keine Rückmeldungen. Üblicherweise werden die während des Gestattungszeitraums maximalen Bedarfsmengen für die Gestattung zugrunde gelegt, es sei denn, dass (temporäre) Umstände vorliegen, die Abweichungen nahelegen. Diese sind – wie vorstehend erläutert – hier nicht bekannt. Die maximalen Entnahmemengen beziehen sich zwar formal auf das Jahr 2054, da die Prognosen über den Antragsmengen liegen, ist davon auszugehen, dass bereits während und nicht erst am Ende des Bewilligungszeitraums die Antragsmengen erreicht werden.

Zum Einwand der Gemeinde, dass lediglich die im räumlichen Wirkungskreis des WFW befindlichen Abnehmer bei der Bedarfsprognose einbezogen werden dürfen, ist auszuführen, dass seitens des Freistaats betriebliche Kooperationen zwischen Wasserversorgern in der Vergangenheit, aktuell und auch zukünftig unterstützt wurden/werden. Auch die Ergebnisse im veröffentlichten Bericht der Expertenkommission zur Wasserversorgung in Bayern im Jahr 2021 verdeutlichen die Notwendigkeit von Verbünden bzw. deren Stärkung (siehe Nr. 5 des Berichts). Das Ausgleichs- und Verbundsystem der Wasserversorgung in Nordbayern (siehe Unterlage 03, S. 11, Abb. 6) ist dazu das prominenteste Beispiel in Bayern (das sog. Rückgrat der Wasserversorgung in Nordbayern). Die Errichtung des Ausgleichs- und Verbundsystems erfolgte mit erheblicher finanzieller Unterstützung des Freistaats. Ohne das System ist die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Wasserversorgung in Wassermangelgebieten in Nordbayern nicht gewährleistet. Aufgaben des Systems sind im Normalbetrieb in die Mangelgebiete Wasser beizuleiten („Ausgleich“) und zwar durch Verbund der Leitungsnetze („Verbund“) bzw. in besonderen betrieblichen Situationen sich aushelfen zu können („Redundanz“). Die Wasserbeileitung beschränkt sich dabei auf den Fehlbedarf, der nicht durch ortsnahe Vorkommen gedeckt werden kann. Dem WFW kommt hier die besondere Aufgabe zu, den maßgeblichen Anteil der im Ausgleichs- und Verbundsystem benötigten Wassermengen im wasserreicherem Süden Bayerns zu gewinnen und in das System einzuspeisen. Die Satzungen der im Ausgleichs- und Verbundsystem beteiligten Fernwasserversorger sehen demzufolge auch die Möglichkeit von Wasserlieferungen in Bereiche außerhalb des räumlichen Wirkungskreises vor, sofern die vorrangigen Interessen der Zweckverbandsmitglieder gewahrt

bleiben. Für den WFW stehen Wasserlieferungen an öffentliche Wasserversorger außerhalb des räumlichen Wirkungskreises unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Bedarfsprognose ausschließlich auf den räumlichen Wirkungskreis des WFW zu begrenzen, ist deshalb im Hinblick auf die Versorgungssicherheit in Nordbayern nicht sachgerecht.

Der WFW wurde vom LfU gebeten, in den Bewilligungsantrag ein Kontingent für die Substitution von Tiefengrundwasser aus dem Tiefengrundwasservorkommen „Überdeckter Sandsteinkeuper“ (langsam regenerierendes Grundwassersystem) aufzunehmen (s. Unterlage 03, Kap. 5.3.1 bzw. die beim Erörterungstermin dazu erfolgten Erläuterungen. Dieses Tiefengrundwasservorkommen ist – wie wissenschaftliche Untersuchungen aufzeigen – aktuell übernutzt. Die dort durch öffentliche Wasserversorger nicht nachhaltig genutzte Menge liegt bei bis zu 2,5 Mio. m³/a. Neben der quantitativen Übernutzung mit einhergehenden Potentialabsenkungen besteht die Besorgnis einer irreversiblen Veränderung der natürlichen Tiefengrundwasserbeschaffenheit in Folge der Verschiebung der überregionalen Wasserscheide in nördliche Richtung in den Bereich des nicht überdeckten Sandsteinkeupers. Tiefengrundwasser soll für künftige Generationen als sog. „eiserne Reserve“ geschützt und nur, wenn keine Versorgungsalternativen z. B. im oberflächennahen Grundwasser vorhanden sind, genutzt werden. Es sollen deshalb die nicht nachhaltig genutzten Entnahmen in den nächsten Jahren (d. h. in dem vom WFW beantragten Entnahmezeitraum) schrittweise substituiert werden (können). Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlich gebotene Reduzierung der Entnahmen ist die Beileitung/Bezugsmöglichkeit vom WFW von elementarer Bedeutung. Die vom WFW hierfür beantragte Teilmenge von 2,5 Mio. m³/a entspricht daher den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und wird seitens des LfU befürwortet. Für die Inanspruchnahme der Teilmenge und die Sicherstellung, dass damit ausschließlich Tiefengrundwasser substituiert wird, kann durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung in die Gestattung gewährleistet werden (siehe Abschnitt A. Ziffer I.3.).

Die von der Gemeinde geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter Abschnitt A. Ziffern I.2, 3. III.1.1 bis 1.3 und 6. berücksichtigt.

Im Bewilligungsantrag ist das vom Antragsteller geplante Monitoring zur Beobachtung des Grundwasserspiegels dargestellt (Unterlage 01, Kapitel 6.1.2, S. 60). Dies wird als ausreichend umfangreich und angemessen erachtet. Das vorhandene Messstellennetz ist im Bereich der Grundwasserspiegelabsenkungen engmaschiger als üblicherweise im Umfeld von Wassergewinnungsanlagen.

Messergebnisse und Berichte sind nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für die Öffentlichkeit zugänglich.

Die Entwicklung der Tages- und Jahresmengen ist nicht vergleichbar. Eine vergleichende Berechnung – wie sie in der Stellungnahme erfolgt – ist daher nicht möglich. Hierfür bestehende folgende Gründe:

Jedes Wasserversorgungsunternehmen (WVU) muss für sichere und qualitativ hochwertige Trinkwasserversorgung sorgen. So kann der notwendige Tagesbedarf in sommerlichen Hochverbrauchzeiten sehr hoch liegen, der Jahresbedarf davon aber wenig beeinflusst sein. Dies kann durch eine eingeschränkte Eigengewinnung der abnehmenden Träger der

öffentlichen Wasserversorgung liegen oder auch durch Havariefälle bedingt sein. Durch den WFW-Bezug decken manche WVU die Grundlast, und beziehen ganzjährig eine weitestgehend gleichbleibende Tagesmenge. Andere nutzen den WFW-Bezug zur Deckung der Mittel- und Spitzenlast, die Grundlast wird anteilig durch die Eigengewinnung abgedeckt. Die Grundlage der beantragten Fördermengen bildet daher die jeweiligen Prognosen der WFW-Abnehmer und des Freistaates Bayern (Addendum S.2 ff.).

Die (neu) zu bewilligende Entnahmemenge ist durch das LfU bereits plausibilisiert (Addendum S.2 ff.). Der WFW bildet das Rückgrat der Bayerischen Wasserversorgung in der Süd-Nord-Achse. Daher regelt die WFW-Satzung die Versorgungsmodalitäten sowohl für die WFW-Mitglieder als auch weitere Beschaffungsverbände. Die Wasserlieferung erfolgt ausschließlich an Träger der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen der geltenden Verbandssatzung, so dass der Zweck der zu bewilligenden Entnahme – und nur darauf kommt es bei der Bewilligung an – gewahrt ist. Eine Lieferung an rein privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen oder „Investoren“ ist nicht vorgesehen. Eine „Bevorratung“ erfolgt in Anbetracht einer sachgerechten Prognose der Entnahmemengen (siehe vorstehend) nicht. Die Annahme, eine Versorgung auch von verbandsfremden Trägern der öffentlichen Wasserversorgung sei nicht „zweckgerecht“, verkennt wesentliche Prinzipien der überregionalen und nationalen Versorgungsgemeinschaft. In allen Versorgungsstrukturen (Gesundheit, Wasser, Strom, Gas, Rohstoffe) ist der Ausgleich zwischen vorhandenen und benötigten Ressourcen fester Bestandteil des Gemeinwohlprinzips.

Im Übrigen hat der Gesetzgeber in § 50 Abs. 2 WHG explizit Voraussetzungen an den Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung formuliert, insofern auch das Verhältnis zur gemeindlichen, ortsnahen Wasserversorgung, geregelt. Da die Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 WHG vorliegen (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 8.2). Nach Maßgabe von § 50 Abs. 2 WHG spielt es auch keine Rolle, ob die Träger öffentlicher Wasserversorgung Mitglied des WFW sind oder nicht. Die Forderungen sind demnach unbegründet.

Durch den WFW als Fernwasserversorger müssen verlässlich auch ungünstige Situationen bei seinen Abnehmern abgedeckt werden. Der künftige Wasserbedarf kann nicht allein anhand der bisherigen Ist-Situation festgeschrieben werden.

Die vorgeschlagene Variante, im Normalbetrieb eine geringere Entnahmemenge zu bewilligen und im Notfall ausnahmsweise eine Erhöhung für den Mehrbedarf temporär zuzulassen, ist weder erforderlich noch darstellbar und auch administrativ in Krisensituationen nicht in der dann gebotenen Eile umsetzbar.

Der ZV WFW entnimmt ohnehin nur Grundwasser, für das in der konkreten Situation auch ein Bedarf bei seinen Abnehmern besteht. Eine Überförderung o.ä. ist insgesamt nicht zu befürchten. Dies wird auch anhand der Erfahrungen während des bestehenden Bewilligungszeitraums bestätigt. Auch hier erfolgte die Grundwasserentnahme trotz höherer bewilligter Entnahmemengen stets auf Grundlage des tatsächlich bestehenden Bedarfs.

Der WFW schöpft die Möglichkeiten aus, Wasserverluste zu minimieren. Zu realen Verlusten zählen v. a. die betrieblich bedingten Mengen in der Aufbereitung und bei den Entleerungsvorgängen bei Arbeiten an den Anlagen der Wasserversorgung. (Addendum, 5. 2 ff.). Im Bereich der Fernleitung entstehen nur geringe Verluste. Die Forderung ist berechtigt und wird – wie dargelegt – bereits erfüllt.

Verteilung der beantragten Entnahmemenge

Die Verteilung der beantragten Entnahmemenge auf die Horizontalfilterbrunnen 1, 2 und 3 ergeben sich aus der Auswertung der in den vergangenen Jahren praktizierten Entnahme. Hierzu wird auf die Unterlage 04, Seiten 11/12 der Antragsunterlagen verwiesen. Dort wird ausgeführt: „Die Verteilung der Grundwasserentnahme auf die drei Horizontalfilterbrunnen des WFW wird basierend aus der prozentualen Verteilung nach der langjährigen Entnahmepraxis (2004 bis 2018) angesetzt: Horizontalfilterbrunnen 1 von 42 %, Horizontalfilterbrunnen 2 von 33 % und Horizontalfilterbrunnen 3 von 25 %.“

Die Verteilung der beantragten maximalen Jahresentnahme auf die drei Horizontalfilterbrunnen folgt der Betriebserfahrung der vergangenen Jahre. Es liegt eine lange Beobachtungszeit von 15 Jahren zu Grunde (2004 bis 2018). Damit ist diese angenommene Entnahmeverteilung auf die drei WFW-Horizontalfilterbrunnen hinreichend abgesichert und kann als plausible Annahme für die Zukunft verwendet werden. Es sind keine Umstände bekannt, dass künftig eine andere Entnahmeverteilung zu erwarten wäre, als in der Vergangenheit praktiziert.

Da es sich um ein instationäres Entnahmeszenario handelt, ist nicht nur die Verteilung auf die drei Horizontalfilterbrunnen, sondern auch die zeitliche Verteilung festzulegen. Für die Festlegung der zeitlichen Verteilung wurde auf folgende Kriterien Wert gelegt:

Im Hinblick auf die Zahlenwerte des Antrags und dem Verbraucherverhalten:

- sinnvolle Orientierung an den beantragten Zahlenwerten
- besonders hohe Entnahmen in den Sommermonaten entsprechend dem allgemein bekannten saisonalen Verhaltensmuster der Verbraucher

Im Hinblick auf die Verwendung der Prognoseläufe für ökologische Fragestellungen:

- konservative Prognose, was in diesem Fall bedeutet, zu einem Zeitpunkt im Jahr besonders niedrige Grundwasserstände zu prognostizieren.“

Diese Ausführungen liefern bereits die geforderte die fachliche Begründung und Plausibilisierung.

Zur aufgeworfenen Frage der Überprüfbarkeit wird zusätzlich auf die Visualisierung der zurückliegenden Entnahmen der Brunnen 1 bis 3 für ausgewählte Zeiträume in den Abbildungen 3.72 bis Abbildungen 3.81 auf den Seiten 185 bis 198 der Unterlage 03 der Antragunterlagen verwiesen.

Die Forderungen sind demnach unbegründet.

Grundsatz der ortsnahen Versorgung

Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs. 1 WHG). Der Wasserbedarf der öffentlichen

Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann (§ 50 Abs. 2 WHG).

Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung nach § 50 Abs. 2 WHG ist jeweils im Rahmen der Gestaltungsverfahren für Gewässerbenutzungen zum Zweck der Trinkwasserversorgung bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG zu berücksichtigen (Ziffer 3.1.2 VVWas).

Hier stehen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegen, den Bedarf des WFW durch ortsfreie Wasservorkommen zu decken:

- Das Grundwasserdargebot wird nicht „zu stark“ beansprucht. Die fortgesetzte Entnahme des WFW, die Gegenstand der Neuerteilung der nachgesuchten Bewilligung ist, schöpft keineswegs das gesamte Wasserdargebot im Lechmündungsgebiet aus. Es verbleiben ausreichende Reserven für eine nachhaltige Bewirtschaftung zur Deckung des wasserwirtschaftlichen Eigenbedarfs der Region.
- Entsprechende Entwicklungen zur Deckung des Bedarfs in der Region gab es auch bereits in der jüngsten Vergangenheit. Zu verweisen ist auf die Errichtung und die Nutzung der Brunnen der Stadt Rain westlich des Lechs im WFW-Schutzgebiet Oberndorf.
- Die Wasserversorgung der Gemeinden im Umfeld der Entnahme ist gewährleistet. Daher ist die gemeindliche Aufgabenwahrnehmung auch nicht beeinträchtigt.
- Die Gemeinde Marxheim wird seit 2011 vom Zweckverband WFW beliefert.
- Alle anderen öffentlich-rechtlichen, vor allem die Umweltanforderungen werden erfüllt (v.a. BNatSchG, WHG)

Dem steht der Bedarf der nordbayerischen Region gegenüber. Eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen kann dort nicht in ausreichender Menge oder Güte bzw. nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden (vgl. Kap. 8.2 Erläuterungsbericht).

Zu Art. 57 Abs 2 Satz 1 BayGO ist im Übrigen festzuhalten: Die Gemeinden sind unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser herzustellen und zu unterhalten.

Der WFW ist ein solcher Dritter, dessen Verbindlichkeiten durch die gemeindliche Aufgabenwahrnehmung unbeschadet bleiben, das heißt der WFW soll auch in Anbetracht der kommunalen Aufgabenwahrnehmung seine Verpflichtungen gegenüber den Abnehmern weiterhin erfüllen können.

Soweit eine Mit- oder Notversorgung erforderlich werden sollte, so ist diese unter den dann aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Zum gegenwärtigen

Zeitpunkt – und nur dies ist für die nachgesuchte Bewilligung relevant – besteht ein solches Erfordernis nicht und wird auch in der Stellungnahme nicht behauptet. Dasselbe gilt im Falle einer späteren Absicht der Gemeinde, eigene Trinkwassergewinnungsanlagen zu errichten. Weitergehende Forderungen sind unbegründet.

Ziele der Raumordnung im Regionalplan Augsburg (RP 9)

Auf Abschnitt B. Ziffer VI.4. wird verwiesen.

Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels

Die Grundwasserentnahme des WFW weist eine hohe Resilienz hinsichtlich der Folgen des Klimawandels auf. Es bedarf auch keiner Betrachtung kumulativer Auswirkungen (Grundwasserentnahme plus Folgen des Klimawandels), da Folgen des Klimawandels auf die zu bewilligende Grundwasserentnahme nicht anzunehmen sind. Dies resultiert aus folgenden Gründen:

Für die konkreten Verhältnisse im Lechmündungsgebiet wurde die Relevanz der Grundwasserneubildung aus Niederschlag anhand von Auswertungen mit dem Numerischen Grundwassermodell geprüft. Demnach alimentiert sich die Grundwasserentnahme an den 3 Brunnen durch folgende Komponenten (gerundet auf volle Prozentzahl) bei einer Infiltration aus Donau von 15 %, Lech von 78 %, einer Grundwasserneubildung aus Niederschlag von 2 %, einem nördlicher Zustrom von 4 % sowie Sonstige von 1 %.

Eine evtl. Abnahme der Grundwasserneubildung aus Niederschlag ist aufgrund des sehr geringen und vernachlässigbaren Anteils an der Entnahme ohne Belang. Zu ergänzen ist, dass auch die beantragte Grundwasserentnahme zu keiner flächigen Austrocknung der Böden führt. Wesentliche Komponenten für das Wasserdargebot der drei Brunnen ist die Infiltration aus dem Lech und untergeordnet aus der Donau. Insbesondere für den Lech gewährleisten die vorhandenen Stauhaltungen sehr konstante Infiltrationsbedingungen, die keine Abhängigkeit der Infiltration vom Lechabfluss zeigt.

Siehe dazu Unterlage 01, Seite 69: „Sowohl gemessene Grundwasserstände als auch verschiedene hydrochemische Auswertungen weisen darauf hin, dass infiltrierendes Wasser aus dem Lech eine wesentliche Ressource des an den WFW-Horizontalfilterbrunnen entnommenen Grundwassers darstellt. Die Staustufe Feldheim des Lechs begünstigt die Grundwasserentnahme des WFW aus quantitativer Sicht, da sie für eine nahezu gleichbleibende Infiltration sorgt. Nur ein geringer Teil des entnommenen Grundwassers besteht aus lokal neugebildetem Grundwasser aus Niederschlägen.“

Siehe dazu auch Unterlage 07, Seite 242: „Das an den WFW-Horizontalfilterbrunnen entnommene Grundwasser stammt aber zu erheblichen Anteilen aus einem Oberflächengewässer und kann daher als Uferfiltrat charakterisiert werden. Das führt zu dem positiven Effekt, dass von einer sehr guten Verfügbarkeit auszugehen ist, da der Lech im für die Infiltration maßgeblichen Abschnitt staugeregelt ist und daher auch in Niedrigwassersituationen das Grundwasser stützt.“ Der relevante Infiltrationsbereich aus der

Donau liegt teilweise im Rückstaubereich der Staustufe in Bertoldsheim, teilweise in der freien Fließstrecke, so dass für die Donau eine Abhängigkeit der Infiltration von der Höhe des Donauabflusses vorhanden ist.

Eine Auswertung der aus dem Klimawandel projizierten Abflussänderungen ist dieser Erwiderung mittels 2 Tabellen beigefügt. Die Tabellen repräsentieren die nahe und mittlere Zukunft. Die dort dargestellten Abflussänderungen geben keinen Grund, an der Wasserverfügbarkeit in Donau und Lech zu zweifeln. Folgen des Klimawandels auf das Dargebot der Wasserfassungen sind nicht anzunehmen. Weitergehende Forderungen sind daher unbegründet.

Würdigung zur ergänzenden Stellungnahme vom 31.03.2023

Auswirkungen des Klimawandels wurden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens mit den o.g. Ergebnissen berücksichtigt. Es trifft zu, dass Ziel der Gewässerbewirtschaftung u. a. gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG ist, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen. Aspekte des Klimawandels sind folglich bei der hier zu treffenden Ermessensentscheidung der Bewilligungsbehörde einzubeziehen.

Die Träger öffentlicher Aufgaben haben gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten (§ 1 Satz 1 KSG).

Die bewilligte Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung trägt den Aspekten des Klimawandels, insofern Rechnung, als sie besonders klimaresilient ist (s.o.) und dadurch nicht auf andere, weniger klimaresistente Versorgungsquellen zurückgegriffen werden muss, was im EÖT auch durch die zuständigen Fachbehörden bestätigt wurde.

Die Auswirkungen des Klimawandels führen auch gerade dazu, dass die Wasserentnahme für den beantragten Zeitraum zu bewilligen ist, weil die vom WFW praktizierte Gewässerbenutzung robust gegenüber dem Klimawandel ist und dadurch eine ausreichende Versorgung von Grundwassermangelgebieten sichergestellt wird, deren Grundwasser u. a. aus klimabedingt rückläufigen Niederschlagsmengen gebildet wird.

Kostenübernahmevertrag ZV WFW - Gemeinde Genderkingen

Aktuell leistet der WFW Zuzahlungen zu einer neuer Kläranlage der Gemeinde Genderkingen (Neubau in 2022/2023) sowie seit vielen Jahren Zuzahlungen zur gemeindlichen Abwasserentsorgung (Erneuerung, Unterhalt etc.) auf Grundlage der bestehenden Vereinbarung, die zum 31.12.2023 endet. Die Vereinbarung beruht auf II. 11 (7). „Wasserschutzgebiet“ im aktuellen Bescheid vom 15.05.1974.

Ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorlagen, kann und muss heute nicht mehr nachvollzogen werden. Eine Begründung für die Zuzahlungsverpflichtung enthält der Bescheid nicht, worauf auch im EÖT hingewiesen wurde.

Der WFW als kommunaler Zweckverband kann derartige Verbindlichkeiten ohne Rechtsverpflichtung nicht ohne Weiteres eingehen, sondern unterliegt hier auch einer Verpflichtung gegenüber seinen Verbandsmitgliedern und der Rechtsaufsicht der Kommunalaufsichtsbehörden.

Alleinige Grundlage für die Festlegung von Entschädigungen im Bewilligungsverfahren ist § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG. Demnach setzt eine Entschädigung die im Bewilligungsverfahren bestehende Erwartung voraus, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt. Sonstige nachteilige Wirkungen auf rechtlich geschützte Interessen - ohne die Beeinträchtigung eines Rechts - sind nach § 14 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 und 2 zu würdigen, begründen aber keine Entschädigung.

Da hier kein Recht geltend gemacht wird oder sonst erkennbar ist, welches durch die (neu) zu bewilligende Grundwasserentnahme betroffen ist, besteht aktuell keine Rechtsgrundlage dafür, entsprechende Verpflichtungen des WFW in die nachgesuchte Bewilligung aufzunehmen bzw. dass der WFW weiterhin entsprechende Kosten trägt. Es ist auch weder erkennbar noch durch die Stellungnahme dargelegt, welche Kosten von Maßnahmen der Gemeinde erforderlich sein sollen, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden oder auszugleichen.

Die Forderungen sind unbegründet.

Würdigung zur ergänzenden Stellungnahme vom 12.10.23

Auch § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG beinhaltet keine taugliche Rechtsgrundlage für die Aufnahme einer Nebenbestimmung, die den WFW zur Kostentragung verpflichtet. Hiernach kann die zuständige Behörde durch Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere dem Benutzer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts getroffen hat oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden oder auszugleichen.

Die geforderte Beteiligung des WFW an den Kosten für das reduzierte Mischsystem in der Gemeinde Genderkingen und die betriebene Vakumanlage ist schon nicht vom Schutzzweck des § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG erfasst. Die Vorschrift soll unbillige Kostenverlagerungen ausgleichen, die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch eine Gewässerbenutzung eines Dritten entstehen (vgl. Gesetzesbegründung BT-Drs. 2/3536, S. 9.). Für in der Vergangenheit erfolgte wasserschutzgebietsbedingte Umbauten der gemeindlichen Kläranlagen besteht schon keine unbillige Kostenverteilung (mehr), da hierzu bereits umfangreiche Zuzahlungen durch den WFW erfolgt sind. Zuletzt beteiligte sich der WFW auch an dem Neubau der Kläranlage in Genderkingen mit einem Betrag in Höhe von bisher bereits ca. 1 Mio. Euro. Ein weiterer sechsstelliger Betrag wird bis Jahresende 2023 voraussichtlich hinzukommen.

Selbst wenn der Gemeinde Genderkingen überdies auch laufend noch Mehrkosten durch den Betrieb des in der Vergangenheit errichteten Mischsystems und der Vakumanlage entstehen, hat die Gemeinde nicht substantiiert dargelegt, inwiefern dies mit der neu zu erteilenden Bewilligung in Zusammenhang stehen soll. Es ist davon auszugehen, dass die gemeindliche Abwasseranlage auch ohne die neu zu bewilligende Grundwasserentnahme weiterbetrieben wird.

Eine Aussage der Bewilligungsbehörde dahingehend, dass es „einen solchen Vertrag definitiv nicht mehr geben w(erde)“, ist dem Protokoll des EÖT nicht zu entnehmen. Es wurde zugesichert, die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Nebenbestimmung rechtlich zu prüfen.

Etwaigen nachteiligen Wirkungen für die Gemeinde kann im Übrigen auch mit nachträglichen Inhalts- oder Nebenbestimmungen nach § 14 Abs. 6 WHG bzw. § 13 Abs. 3 WHG begegnet werden, auch ohne dass dies in der Bewilligung vorbehalten werden müsste. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Voraussetzungen für die Aufnahme derartiger Nebenbestimmungen jedenfalls nicht vor.

Nach wie vor ist nicht erkennbar, inwieweit unmittelbar aus der Grundwasserförderung selbst „besondere technische Unterhaltungsmaßnahmen“ erforderlich werden.

Sonstige zu berücksichtigende Belange der Gemeinde

Zutreffend ist, dass Einwendungen gegen eine nachfolgende Schutzgebietsausweisung im nachfolgenden Verordnungsverfahren vorzubringen und durch die zuständige Behörde zu würdigen sind, weil die nachgesuchte Bewilligung insoweit keine Rechtswirkungen entfaltet.

Im Rahmen des Verordnungsverfahrens sind die Erforderlichkeit der Schutzgebietsausweisung zu prüfen und auch die kommunalen Belange – soweit sie berührt sind – zu berücksichtigen.

Festzuhalten ist hierbei – was die Gemeinde Genderkingen angeht – dass auch heute schon Teile des Gemeindegebiets einer wirksamen WSG-VO unterliegen. Gemäß den Plänen des Addendums zu einer voraussichtlichen Schutzgebietsausweisung (siehe Addendum, Plan Nr.: A_01 bis Plan Nr.: A_06) ist zu erwarten, dass - in Relation zum aktuell rechtskräftigen Schutzgebiet - ein kleinerer Teil des Genderkinger Gemeindegebiets einer WSG-VO unterliegen wird. Zusätzliche Einschränkungen der Gemeinde sind daher nicht zu erwarten.

Notwendige Inhalts- und Nebenbestimmungen der Bewilligung

Gem. § 13 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Nebenbestimmungen sind demnach zwar voraussetzungslos möglich, sie stehen aber im Ermessen der zuständigen Behörde. Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (Art. 40 BayVwVfG).

Konkret sind hier demnach folgende Regelungen vorzusehen:

Beweissicherungsmaßnahmen

Die durch die Vorhabenträgerin geplanten Überwachungsmaßnahmen sind in Unterlage 09 (UVP-Bericht), Kapitel 5.4, S. 114-115 der Antragsunterlagen dargestellt. Sie dienen entweder

der Begleitung und Lenkung umzusetzender landschaftspflegerischer Maßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) oder der Verbesserung des bisherigen Kenntnisstandes („Künftiges Monitoring anhand von Messstellen“, Unterlage 01 der Antragsunterlagen, Kapitel 14 (Seiten 221 bis 223).

Das seitens des ZV WFW vorgesehene „Künftige Monitoring anhand von Messstellen“ ist in den, Unterlage 01 der Antragsunterlagen, Kapitel 14 (Seiten 221 bis 223) beschrieben. Vorgesehen ist ein qualitatives Monitoring (hydrochemische Analyse von Grundwasserproben) an zehn bis zwölf Grundwassermessstellen und regelmäßige Grundwasserspiegelmessungen an 50 Grundwassermessstellen. An 21 dieser Grundwassermessstellen werden die Grundwasserstände mittels automatisch aufzeichnenden Datenloggern erfasst. Zusätzlich sind Messungen am Mühlbach vorgesehen. Mit diesem Monitoring ist gewährleistet, dass der Zustand im Gewinnungsgebiet und die Auswirkungen des laufenden Betriebs auf die Grundwasserhältnisse flächendeckend erfasst werden können. Es handelt sich um das Monitoring des WFW, sodass auch die hierdurch entstehenden Kosten vom WFW getragen werden. Auch die geforderte engmaschige Überwachung ist durch den Einsatz der Datenlogger-Technologie gewährleistet.

In Unterlage 09 (UVP-Bericht), Kapitel 3.11, S. 99 wird dargestellt, dass die standörtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Bodenfruchtbarkeit sowie auch die klimatischen Gegebenheiten durch die Entnahme von Grundwasser nicht beeinflusst werden. Ein Bedarf an einem Ernte- und einem Vegetationsmonitoring besteht nur, wenn unter sachverständiger Würdigung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die Grundwasserentnahme zu Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft kommen kann. Im Übrigen wird auf A. III.3.3 verwiesen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die neu zu bewilligende Gewässernutzung im Wesentlichen zu einer Grundwasserabsenkung in den Lechschottern führt. Umfang und räumliche Ausdehnung der Grundwasserabsenkung sind durch die Prognosen mit dem numerischen Grundwassерmodell bekannt und durch die Messungen während eines Langzeitpumpversuchs abgesichert. Die relevanten Wirkungen dieser Grundwasserabsenkungen sind verlässlich ermittelt. Weitergehende als die ohnehin vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich und daher ermessensfehlerhaft.

Ausgleichsmaßnahmen, Kosten und Entschädigungen

Für die Verpflichtung des ZV WFW, Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Kosten zu übernehmen oder Entschädigung zu leisten, besteht aktuell keine Rechtsgrundlage (siehe oben). Es ist weder erkennbar noch durch die Stellungnahme dargelegt, welche Kosten von Maßnahmen der Gemeinde erforderlich sein sollen, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden oder auszugleichen.

Bei den angesprochenen Positionen, „Einschränkungen in der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung; Mehrkosten aufgrund erhöhten Betriebs- und Unterhaltungsaufwands baulicher und sonstiger Anlagen“ ist nicht erkennbar, woraus sich die für eine Entschädigung nach § 14 Abs. 3 WHG erforderliche Erwartung der benutzungsbedingten Beeinträchtigung eines Rechts ableiten sollte.

Dies gilt auch bezüglich einer Beeinträchtigung des sinngemäß geltend gemachten Rechts am Eigentum an baulichen Anlagen und Grundstücken, weil insoweit die befürchteten Beeinträchtigungen allenfalls theoretisch möglich, und nicht in dem Sinn wahrscheinlich sind, dass überwiegende Gründe für ihren Eintritt sprechen (vgl. zu diesem Maßstab: VGH München, Beschl. v. 3.6.2008 – 22 ZB 08.76, BeckRS 2008, 36272 Rn. 18 unter Hinweis auf: BVerwG, Beschluss vom 2. August 1996 – 4 B 129/96 –, Rn. 4, juris).

Vorbehalt Entnahmebeschränkungen

Dasselbe gilt hinsichtlich der Forderung, in die nachgesuchte Bewilligung Vorbehalte für spätere Einschränkungen vorzusehen. Im Übrigen sind diese in den Grenzen des § 13 Abs. 3 bzw. 18 Abs. 2 WHG auch ohne Vorbehalt möglich, so dass ein entsprechender Vorbehalt nicht erforderlich und folglich ermessensfehlerhaft wäre.

- Sorgsame Verwendung

Wie dargelegt hat der WFW bereits alle technisch verhältnismäßigen Maßnahmen zur Vermeidung von Wasserverlusten getroffen, so dass eine weitergehende Verpflichtung nicht erforderlich und ermessensfehlerhaft wäre.

- Enge Zweckbestimmung der Grundwasserentnahme

Für eine Beschränkung der Zweckbestimmung auf eine öffentliche Trinkwasserversorgung durch Verbandsmitglieder besteht keine Rechtsgrundlage, weil auch Abnehmer, die nicht Verbandsmitglieder sind, da auch diese der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung und somit eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs. 1 Satz 1 WHG) wahrnehmen.

- Sicherheitsleistung durch den ZV WFW

Siehe hierzu Abschnitt B. Ziffer VI.6..

Mehrkosten der Abwasserbeseitigung

Wie aufgezeigt existiert keine Rechtgrundlage dafür, dem Antragsteller Mehrkosten der Abwasserbehandlungsanlage u.ä. im Bewilligungsverfahren aufzuerlegen.

Brunnen, Bewässerung und Löschbrunnen

Die nach den Berechnungen zu erwartenden Absenkungen des Grundwasserspiegels in den von der Gemeinde genannten Bereichen ist derart gering, dass die Funktionalität der Feuerlöschbrunnen nicht beeinträchtigt wird (siehe Unterlage 01, Kapitel 7.8, S. 122). Die wassererfüllte Grundwasser-Mächtigkeit ist für den Betrieb der Feuerlöschbrunnen ausreichend groß.

Die hier nachgesuchte Bewilligung hat im Übrigen keine Verbotsregelungen zum Gegenstand. Solche Verbote werden im nachfolgenden Verordnungsverfahren geregelt. Eine Ausweitung des bestehenden Schutzgebiets ist indes nicht zu erwarten.

Fließgewässer und offene Gewässer

In Unterlage 01 unter Kapitel 7.9, S. 122 ff. sind die Auswirkungen auf den Mühlbach dargestellt. Deshalb wird dort auf S. 124 ein verstärktes Monitoring vorgeschlagen, um die Möglichkeit auf Ergreifen von Gegenmaßnahmen zu eröffnen. Der ökologische Zustand des Gewässers wird sich jedenfalls durch das Vorhaben nicht verschlechtern.

Auf Seite 105 ff., Kapitel 7.1.4.2, Unterlage 01, werden die Auswirkungen auf den Riedgraben betrachtet. Eine messbare Projektwirkung auf hydrologisch relevante Gewässereigenschaften wie Wasserstand und Fließgeschwindigkeit sind nicht zu erwarten.

Entwässerung und Sickerschächte

Im Bewilligungsverfahren werden keine Regelungen bezüglich bestehender oder zukünftiger Sickerschächte getroffen. Das Anlegen von Sickerschächten ist im Übrigen bereits nach der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung verboten.

Entnahmemenge aus Brunnen 1 im Gemeindegebiet Genderkingen

Für die Verteilung der Fördermengen auf die unterschiedlichen Entnahmebrunnen gibt es sachliche Gründe. So wird durch die erhöhte Entnahme am Brunnen 1 in Relation zu Brunnen 2 und 3 eine möglichst große Verweilzeit des Uferfiltrats im Grundwasserleiter für alle drei Brunnen erreicht. Außerdem sprechen Gründe der Hochwassersicherheit (siehe Unterlage 01, Kapitel 8.3.2, Seite 136) für die vorgesehene Verteilung der Entnahmemengen. Dass die vorgesehene Verteilung diesen Zielsetzungen entspricht, wird durch die bisherigen Betriebserfahrungen bestätigt.

Wald und forstwirtschaftliche Flächen im Gemeindegebiet

Mit der zu bewilligenden Grundwasserentnahme ist kein Waldverlust und dementsprechend auch keine nachteilige Beeinflussung von Klima und Landschaftsbild verbunden (vgl. Unterlage 12, LBP S. 41f.). Die vorhandenen Waldlebensräume bleiben trotz der entnahmebedingten Grundwasserabsenkung bestehen. Sukzessive verändert sich allerdings die Zusammensetzung der betroffenen Waldgesellschaften. Die betroffenen Wälder stehen vollständig im Eigentum des Antragstellers. Außerhalb dieses Bereichs können entnahmebedingte Beeinträchtigungen von Wald derzeit ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 7.9. des Erläuterungsberichts). Die veränderte Zusammensetzung der betroffenen Waldgesellschaften wird im Gebiet der Gemeinde Niederschönenfeld kompensiert, in dem auf ca. 15,15 ha Wald aufgeforstet bzw. Waldstandorte durch natürliche Sukzession begründet und durch geeignete Pflegemaßnahmen entwickelt werden (Unterlage 12, LBP, S. 107 f.). Letztlich werden also mehr Waldflächen als derzeit vorhanden sein.

Grünflächen und landwirtschaftliche Flächen

Entnahmebedingte Beeinträchtigungen der Landwirtschaft können ausgeschlossen werden. Im UVP-Bericht (S. 111) wird hierzu ausgeführt: „Da die Bodenfeuchte der Deckschicht im Gebiet nach den Ergebnissen von Wendt 1996 nicht durch den kapillaren Aufstieg des Grundwassers beeinflusst wird, spielt der Grundwasserflurabstand keine relevante Rolle für die Wasserversorgung der Kulturpflanzen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Insofern wird das Teilschutzzgut Landwirtschaft des Schutzgut Sachgüter als nicht empfindlich gegenüber der Vorhabenwirkung bewertet.“

Baugebiete und Gewerbegebiete

Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die nachgesuchte wasserrechtliche Bewilligung nicht beeinträchtigt. Denkbar ist dies allenfalls aufgrund der nachfolgenden Verordnung für ein Wasserschutzgebiet. Hier gilt aber, dass gegenüber der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung auf Genderkinger Flur keine flächenmäßige Ausweitung zu erwarten ist. Im Gegenteil: Es ist mit einer Reduzierung der flächenmäßigen Ausdehnung des WSG im Gebiet der Gemeinde Genderkingen zu rechnen (vgl. oben). Eine rechtlich relevante Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit kommt überdies nur dann in Betracht, wenn eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung der Gemeinde nachhaltig gestört wird oder wenn das Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren kommunalen Planung entzieht (BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2022 – 7 C 1/21 –, juris Rn. 11). Die aufgeführten Bereiche befinden sich bereits aktuell im Wasserschutzgebiet.

Im Rahmen des Wasserschutzgebietsverfahrens ist zu prüfen, welche erhöhten Anforderungen durch das Wasserschutzgebiet entstehen und wie die entsprechende Gesetzeslage den Ausgleich für Mehraufwendungen regelt.

Straßenbau, Erschließung, Gehsteige, Feld- und Waldwege im Gemeindegebiet

Bezüglicher der in der Einwendung aufgeführten erwarteten Konsequenzen durch Grundwasser- und Bodenabsenkungen wird auf die prognostizierten Setzungen der Geländeoberfläche in (siehe unten) verwiesen. Auf der Basis der ermittelten Setzungsbeträge sind keine Auswirkungen auf Straßen einschließlich Gehsteige oder Erschließung im Gemeindegebiet zu erwarten. Die in Brunnen-Nähe auftretenden Setzungsbeträge von wenigen cm lassen keine Auswirkungen auf die dortigen Feld- oder Waldwege erwarten.

Im Rahmen des Wasserschutzgebietsverfahrens ist zu prüfen, welche erhöhten Anforderungen durch das Wasserschutzgebiet entstehen und wie die entsprechende Gesetzeslage den Ausgleich für Mehraufwendungen regelt.

Gemeindliche Bestandsgebäude und Anlagen

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die antragsgegenständliche Grundwasserentnahme zu Absenkungen des Grundwasserspiegels führen wird. Allerdings kann den Antragsunterlagen auch entnommen werden, dass - anders als in der Erwiderung unterstellt, nicht mit zum Teil erheblichen Bodenabsenkungen zu rechnen ist.

In Unterlage 01, Seiten 120/121 wird dazu ausgeführt, dass anhand einer Auswahl von Bohrprofilen, welche die Variabilität der geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet repräsentieren, das Setzungsverhalten des Untergrundes in Folge von Grundwasserabsenkungen untersucht wurde. Selbst für den anhand von Bohrprofilen ermittelten ungünstigsten Fall (große Mächtigkeiten mit Tonen und Schluffen) ergibt sich bei einer Grundwasserabsenkung von 40 cm ein Setzungsbetrag von ca. 1 cm. Bei diesem Setzungsbetrag ist von keinen Schäden an Gebäuden auszugehen.

Im Absenkungsbereich mit Beträgen größer 40 cm befinden sich ausschließlich Gebäude und Anlagen des WFW selbst. Aufgrund der Vertikalschächte der drei Horizontalfilterbrunnen des

WFW, die zu einer sehr tiefen Gründung führen, können dort setzungsbedingte Schäden ausgeschlossen werden.

Für das WFW-Wasserwerk ist bei der Gründungsform das Setzungsverhalten berücksichtigt. Auswirkungen auf Dritte durch Setzungen als Folge der beantragten Grundwasserentnahme gegenüber der bisher praktizierten Grundwasserentnahme sind insgesamt nicht zu erwarten. Diese Prognose schließt die in der Einwendung angesprochenen öffentliche Gebäude der Gemeinde mit ein.

Insgesamt ist damit nicht erkennbar, dass aus Rücksicht auf eine Gefährdung von Bestandsgebäuden und Anlagen eine Steuerung der Entnahme erforderlich sein soll, um Schäden und Nachteile zu verhindern.

Markt Kaisheim

Der Markt Kaisheim teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die Unterlagen eingesehen wurde und Bedenken angemeldet werden. Ausgangspunkt hierzu ist der Zustrom zum Brunnen II. Dies betrifft das Einzugsgebiet des Ortsteiles Altisheim nördlich der Donau. Bei erhöhter Wasserentnahme wird eine Beeinträchtigung für den Trinkwasserbrunnen des Zweckverbandes „Altisheimer Gruppe“, als auch bestehender privater Brunnen gesehen. Ebenfalls bei der Auslegung des Wasserschutzgebietes auf unserem Gemeindeteil. Sollte es hier zu Beeinträchtigungen kommen, sind diese auszugleichen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Verträge zum Betrieb der Abwasseranlage Altisheim, Leitheim fortgeführt und verlängert werden sollten. In unserem Gemeindegebiet sind zudem Haushalte mit Kleineinleitern und es werden negative Auswirkungen für die Abwasseranlagen befürchtet.

Durch mehr Förderung des Grundwassers werden Bedenken erhoben, dass sich der Grundwasserspiegel leicht absenken wird. Der bestehende Baumbestand wird sich nicht den neuen Gegebenheiten anpassen können und dadurch zu Ausfällen im Bestand führen. Es wird befürchtet, dass sich deshalb der Baumbestand in der Gemarkung Altisheim reduzieren wird.

Zudem wird gebeten, dass die Wasserversorgung „Altisheimer Gruppe“ mit ins Verfahren einbezogen wird.

Die Marktgemeinde Kaisheim legt auf Grundlage des vorgelegten Addendum vom 24.11.2022 form- und fristgerecht Widerspruch gegen den vorliegenden Antrag auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) ein.

Der Markt Kaisheim widerspricht einer möglich denkbaren Maximalausdehnung des Wasserschutzgebietes über den bisherigen Umfang hinaus (s. Plan-Nr. A_04 v. 24.11.2022 der Ing.-Gesellschaft KUP aus 71771 Leinfelden-Echterdingen. In den Antragsunterlagen des ZV WFW an das Landratsamt Donau-Ries zur „Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung ab dem 01.01.2024 für die Dauer von 30 Jahren aus drei bestehenden Horizontalfilterbrunnen nördlich Genderkingen“ vom 28.02.2022 (Posteingang LRA 03.03.2022) wurde auf Plangrundlage der

Ing.-Gesellschaft KUP aus 70771 Leinfelden-Echterdingen „Übersichtslageplan Wasserschutzgebiete“ (siehe Ordner 2, Plan-Nr. 2_02, Projekt A-712 mit Stand 31.01.2022) die „Weitere Schutzzone* (Zone III) dargestellt. In dieser ist zu erkennen, dass sich der Ortsteil Leitheim komplett und ein Teil des Ortsteiles Altisheim in der Zone III befinden. Das bedeutet, dass die Lage der Kläranlage, des Brunnens und des Sportplatzes aktuell außerhalb des Wasserschutzgebietes befinden.

Nun wurde festgestellt, dass im Addendum vom 03.03.2022 zum Antrag auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung vom 24.11.2022 (Antragsunterlagen Ordner 1-10) die „Weitere Schutzzone“ erheblich ausgeweitet wurde (siehe Plangrundlage der Ing.-Gesellschaft KUP aus 70771 Leinfelden-Echterdingen „Maximalausdehnung der Vorausschau auf den Fassungsbereich, die „Engere“ und „Weitere Schutzzone“ der WFW-Brunnen im Vergleich zum bisherigen Wasserschutzgebiet, Blattschnittplan zu südlichem und nördlichem Teil“ Plan-Nr. A04 bzw. A_06, Projekt 696 mit Stand 24.11.2022). Hier ist zu erkennen, dass sich der Ortsteil Altisheim demnach komplett in der Maximalausdehnung der Vorausschau „Weitere Schutzzone“ befindet.

Aufgrund des Klimawandels und den daraus resultierenden Auswirkungen auf unser gesamtes Ökosystem erscheint uns die Dauer der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung von WFW auf 30 Jahre zu lang. Für den Markt Kaisheim erscheint eine Dauer von 15 max. 20 Jahren eher geeignet. In diesem Zusammenhang wäre es unerlässlich, die Grundwasserstände jährlich zu dokumentieren und eine Überwachung mit Monitoring-Programmen zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten die hier erhobenen Daten den betroffenen Kommunen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im Amtsblatt Nr. 19 des Lkr. Donau-Ries vom 11.8.1983 Nr. 1 Verordnung des LRA Donau-Ries zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Lkr. Donau-Ries vom 7.7.1983 wurde folgendes veröffentlicht: „Verordnung des LRA Nördlingen-Donauwörth über das WSG in der Stadt Rain, im Markt Kaisheim und in den Gemeinden Feldheim, Genderkingen und Marxheim für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 15.2.1973 (Amtsblatt des Lkr. Nördlingen-Donauwörth vom 1.3.1973 Nr. 9) in der Fassung der Berichtigung vom 7.5.1973 (Amtsblatt des Lkr. Donau-Ries vom 17.5.1973 Nr. 20) erhält diese in § 2 folgende „Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen für den Fassungsbereich und die engere Schutzzone“. In Anlehnung an die o. g. Verordnung melden werden deshalb Bedenken im Falle einer Anpassung der Verordnung angemeldet und es wird befürchte, dass auch für die „Weitere Schutzzone“ beispielhaft genannte Verbote, bzw. Einschränkungen, die erhebliche Mehraufwendungen auch finanzieller Art nach sich ziehen würden:

- Errichtung und Änderung von Drainage- und Vorflutgräben
- Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche.
- Grabarbeiten werden aufwendiger und kostenintensiver
- Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfall
- Lagerung und Abfüllung, bzw. Umschlag wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG
- Höhere Anforderungen an Leitungen

- Errichtung und Erweiterung von Sickerschächten
- Höhere Auflagen im Bereich Straßenbau und der Errichtung von Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung
- Durchführung von Bohrungen
- Errichtung und Erweiterung von Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze
- Verwendung von wassergefährdenden auslaug- u. auswaschbaren Materialien (z.B. Teer, Schlacke u. a.)
- Errichtung und Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern (z.B. Vorgabe zum Einsatz von Bioöl für Baumaschinen)
- Bevorratung mit Ölbindemitteln
- Erhöhte Anforderungen bei der Ausweisung und Erschließung von Baugebieten
- Erhöhte Auflagen für Bauherren z. B. in Bezug auf Heizsysteme höhere Auflagen für die Landwirtschaft z. B. bei der Errichtung und dem Betrieb von Fahrstilos, Düngung von landw. Flächen, Umsetzung von Bauvorhaben, usw.
- negative Auswirkungen auf die Pflanzen- u. Tierwelt, Landwirtschaft, Nahrungskette
- Eingeschränkte Entwicklungspotentiale in den Dörfern Altisheim und Leitheim bei der Ortsentwicklung
- Abwanderung von Einwohnern
- Erhöhung des Schadenrisikos an Gebäuden, Ver- u. Entsorgungsleitungen, Straßen und sonstiger kommunaler Einrichtungen z. B. durch Setzungsrisse

Vor allem beim zuletzt aufgeführten Punkt wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Genehmigung auf umfangreiche Beweissicherungsverfahren bestanden wird. Zudem muss hier eine Umkehrung der Beweislast zwingend erfolgen. Für Schäden, die durch eine Grundwasserabsenkung entstehen, steht der ZV WFW in vollem Umfang in der Haftung. In diesem Zusammenhang wird nicht verstanden, dass die in den Antragsunterlagen angegebenen Berechnungen auf kumulierten Zahlen basieren, die jeglicher Grundlage entbehren und somit ungeprüft sind.

Es wird deshalb gefordert, dass nicht nur Vermutungen als Berechnungsgrundlage herangezogen werden, sondern tatsächliche Werte die Basis für aussagekräftige Berechnungen bilden. Die aufgeführten Argumente stellen keine abschließende Aufzählung dar, sondern sind nur als Beispiele zu verstehen. Man sei sich darüber im Klaren, dass die oben erwähnte Verordnung des Landkreises lediglich auf den Wasserversorger abgestimmt ist. Wir befürchten bei einer Ausweitung bzw. Maximalausdehnung des Schutzgebietes jedoch eine nachträgliche Anpassung und auch diesbezüglich werden Bedenken angemeldet und diesem Vorhaben widersprochen.

Kläranlage Altisheim

Es wird darauf hinweisen, dass bereits bei den Planungen zum Neubau der Kläranlage Altisheim in den Jahren 2004/2005 mitgeteilt wurde, dass sich der geplante Standort außerhalb des Wasserschutzgebietes befindet. Dadurch wurde die seit 2007 in Betrieb genommene gemeindliche Kläranlage im Ortsteil Altisheim (Einzugsgebiet Leitheim-Altisheim) - an diesem Standort errichtet. Wie in den uns nun zur Verfügung gestellten Planunterlagen ersichtlich (Plan A_06), würde die Kläranlage jedoch künftig innerhalb der Maximalausdehnung der „Weiteren Schutzzone“ liegen.

Es wird deshalb mit höheren Unterhalts-, Sanierungs- und Investitionskosten bei evtl. Umbau der Anlage kalkuliert, bzw. mit erhöhten Auflagen der Betriebserlaubnis gerechnet. Ebenfalls würde bei Unterbrechung der Stromversorgung der Einsatz eines Notstromaggregates erforderlich werden, der dann ggf. ebenfalls erhöhte Auflagen mit sich bringen könnte. Eine dadurch begründete Aufhebung der Betriebserlaubnis mit anschließender neuer Standortsuche und dementsprechend höheren Investitionskosten wäre für den Markt Kaisheim ein inakzeptabler Umstand, weil die Abwasserversorgung komplett neu ausgerichtet werden müsste.

In der Gemarkung Altisheim und Leitheim ist der Weiterbetrieb von Kleinkläranlagen der Aussiedlerhöfe durch die Planungen des ZV WFW künftig fraglich und es wird hier ebenfalls die Problematik gesehen, dass ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz erforderlich werden könnte. Hier würden auf die Gemeinde ebenfalls erhöhte Investitions- u. Unterhaltungskosten zukommen.

Im Bewilligungsbescheid des Landratsamts Donau-Ries vom 15.05.1974 ist unter A. II 11. (7) festgesetzt, dass der ZV WFW einen Kostenbeitrag in Höhe der Mehrkosten für die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeindeteile Altisheim und Leitheim zu leisten hat. Durch den Markt Kaisheim wurde eine neue Kläranlage in Altisheim (Inbetriebnahme der Kläranlage 20.06.2007) als Ersatz außerhalb des Wasserschutzgebietes des WFW gebaut. Auf Grundlage dieses Bescheides besteht eine nach wie vor gültige Vereinbarung zwischen dem Markt Kaisheim und dem Zweckverband Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) (Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg) über die Beteiligung des Zweckverbandes an den Betriebs- und Unterhaltungskosten (einschließlich der Stromkosten, Personalkosten, Materialkosten bzw. Fremdleistungen) sowie an den Kosten der Erneuerung für die Abwasserbeseitigungsanlage des Marktes Kaisheim in Altisheim aus dem Jahre 2008. Der WFW übernimmt lt. § 2 Betrieb der Vereinbarung die schutzbedingten Betriebsmehrkosten in Höhe von 50 % der Pumpwerke Altisheim und Leitheim sowie für die Kläranlage in Altisheim. Diese Vereinbarung endet mit dem Ablauf der aktuell geltenden Bewilligung zum 31.12.2023. Im Falle eines erneuten Bewilligungsbescheides mit entsprechender Kostentragungsregelung muss zwingend ein neuer Vertrag geschlossen werden, dessen Regelungen diesem Vertrag entsprechen (§ 8 Vertragsdauer). Diese Vereinbarung muss bei Änderung des Wasserschutzgebietes neu verhandelt und aufgesetzt werden und zwingend bereits im Vorfeld der möglichen Bewilligung des LRA unterschrieben sein.

Finanzielle Ausgleiche, die vorab vertraglich fixiert werden müssen, sind unseres Erachtens auch für erhöhte Investitions- u. Unterhaltskosten für Privatpersonen und im speziellen für Landwirte erforderlich.

Brunnen des WZV „Altisheimer Gruppe“

Auch ist der Markt Kaisheim in der Verantwortung mit dem Zweckverband der „Altisheimer Gruppe“. Bei einer möglichen Ausdehnung des Wasserschutzgebietes wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich in diesem Bereich ein Brunnen zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung befindet. Diese Wassergewinnungsanlage besteht bereits seit vielen Jahrzehnten.

Über den Wasserzweckverband werden die Ortsteile Hafenreut als Wassergast, Altisheim und Leitheim der Marktgemeinde Kaisheim und des Ortsteiles Schäfstell der Stadt Donauwörth

versorgt. Auf das separate Schreiben des Wasserzweckverbandes der „Altisheimer Gruppe“ wird hingewiesen.

Würdigung

Die Grundwasserabsenkungen durch die Entnahme des WFW sind durch die Donau begrenzt. Dies ist erkennbar in Unterlage 01, Abbildung 6.11 auf Seite 82. Eine Beeinträchtigung des Brunnens der Altisheimer Gruppe oder von bestehenden privaten Brunnen in Altisheim ist daher nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Trinkwasserbrunnens des Zweckverbands „Altisheimer Gruppe“ kann zudem auf der Grundlage des Ausbaus des Brunnens ausgeschlossen werden. Beim Brunnen der Altisheimer Gruppe handelt es sich um einen Tiefbrunnen, der in einigen Zehnermetern verfiltert ist. Dieser Brunnen erschließt nicht das vom WFW genutzte oberflächennahe Grundwasservorkommen. Der bekannte artesische Auslauf des Altisheimer Brunnens bestätigt eine intakte Stockwerkstrennung zu den oberflächennahen Grundwasserstockwerken und spricht neben den rein geologischen Daten zu den Ausbautiefen für eine hydraulische wirksame Stockwerkstrennung zwischen den oberflächennahen und tieferen Grundwasserstockwerken.

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt im nachfolgenden Verordnungsverfahren. Anmerkungen zur Schutzgebietsverordnung, sofern diese die erwähnten Brunnen betreffen sollten, sind im nachfolgenden Verordnungsverfahren vorzubringen und durch die zuständige Behörde zu würdigen. Der ZV WFW wird für Nachteile eintreten, für die eine Rechtsgrundlage zur Übernahme von Kosten oder Entschädigungen durch den ZV WFW besteht.

Der bestehende Vertrag endet mit Ablauf des Bewilligungsbescheids des Landratsamts Donau-Ries vom 15.05.1974 am 31.12.2023. Der Umstand, dass sich der Bewilligungsinhaber in der Vergangenheit zur Kostenübernahme verpflichtet hat oder dies in der auslaufenden wasserrechtlichen Bewilligung vorgesehen war, stellt keinen ermessensrelevanten Gesichtspunkt dar, ihn im Rahmen dieser neu erteilten Bewilligung hierzu (erneut) zu verpflichten (vgl. Abschnitt B. Ziffer VI.3.).

Der bestehende Baumbestand und die Auswirkungen der zu bewilligenden Grundwasserentnahme stellen sich wie folgt dar:

Innerhalb der Marktgemeinde Kaisheim befindet sich ein Auwaldstreifen innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Hierbei handelt es sich um ein amtlich kartiertes Biotop mit der Nr. 7231-1106. Dieser Auwaldbestand wurde in Unterlage 12, Kap. 4.1.1, S. 70-71 auf seine Betroffenheit hin überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass zwar Absenkungen des Grundwasserspiegels durch das Vorhaben in einer Größe von 10-50 cm zu erwarten sind, daraus jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Biotop zu prognostizieren sind. Dies ist durch die Lage des Biotopes im Überschwemmungsgebiet der Donau begründet. Der mittlere GW-Höchststand in diesem Bereich ist im Ist-Zustand deutlich über GOK. Es sind starke GW-Schwankungen vorhanden und die Amplitude zw. GW-Mittelwert und mittlerem GW-Höchststand ist deutlich größer als die Amplitude zw. GW-Mittelwert und mittlerem GW-Tiefststand. Folglich überwiegt die Wirkung des Überschwemmungseinflusses diejenige des Grundwassereinflusses. Der Wasserversorgung „Altisheimer Gruppe“ wurde ebenfalls Gelegenheit gegeben, sich im Bewilligungsverfahren zu äußern. Hiervon wurde auch Gebrauch gemacht.

Gemeinde Marxheim

Der Gemeinderat stimmt der wasserrechtlichen Bewilligung ab 01.01.2024 zu. Der Gemeinderat merkt jedoch an, dass aufgrund des Wasserschutzgebietes erhöhte Entschädigungszahlungen der Gewerbesteuer gerechtfertigt sind und zitiert ein Verfahren des Finanzgericht Nürnberg beim Amtsgericht Nürnberg. Es kann nicht nachvollzogen werden, dass die Gemeinde Marxheim eine Vielzahl von Einschränkungen aufgrund des Wasserschutzgebietes hat, die Gewerbesteuer jedoch anhand der Beschäftigungszahlen aufgeteilt wird

Würdigung

Einwendungen wegen befürchteter Entschädigungszahlungen durch etwaige Festsetzungen in der künftigen Wasserschutzgebietsverordnung können nicht im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren, sondern im nachfolgenden Verordnungsverfahren vorgebracht werden und sind durch die zuständige Behörde im Verordnungsverfahren zu würdigen.

Gemeinde Niederschönenfeld

Die Gemeinde Niederschönenfeld, ebenfalls vertreten und die Rechtsanwaltskanzlei Peters, Schönberger & Partner, hat überwiegend inhaltlich die gleichen Bedenken geäußert bzw. Forderungen wie die Gemeinde Genderkingen gestellt. Auf die Stellungnahme der Gemeinde Genderkingen und deren Würdigung wird verwiesen. In folgenden Punkten wird ergänzt:

Übersicht über die Inhalte der Bewilligung

Die Ausführungen zur Übernahme von Mehrkosten für eine gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage sind für die Gemeinde Niederschönenfeld nicht relevant.

Kostenübernahme durch den WFW

Zwischen der Gemeinde Genderkingen und dem WFW besteht seit Erteilung der aktuell geltenden Bewilligung im Jahr 1974 ein Vertrag über die Beteiligung des WFW an den Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie den Kosten der Erneuerung für Anlagen oder Anlagenteile der Abwasseranlage (einschließlich Personalkosten, Stromkosten etc.). Der aktuelle Vertrag endet mit Auslaufen der aktuell geltenden Bewilligung am 31.12.2023.

Die Gemeinde Genderkingen fordert bekanntlich, dass bei Bewilligung der weiteren Grundwasserentnahme durch den WFW der erhöhte Kostenaufwand auch weiterhin während der gesamten Dauer der Bewilligung durch den WFW auszugleichen ist.

Die Gemeinde Niederschönenfeld unterstützt diese Forderung der Gemeinde Genderkingen ausdrücklich und fordert ebenfalls, als Nebenbestimmung in der beabsichtigten Bewilligung festzusetzen, dass der WFW zu entsprechenden Kostenübernahmen verpflichtet wird.

Beschränkung der Zweckbestimmung

In ihrer Stellungnahme vom 30.03.2023 ergänzt hierzu die Gemeinde Niederschönenfeld, dass in der Stellungnahme vom 27.03.2023 bereits eine ausdrückliche Beschränkung der Zweckbestimmung auf die öffentliche Trinkwasserversorgung durch den WFW gefordert wurde (Stellungnahme Seite 9).

Mit Nachdruck wird nochmals eine eindeutig enge Zweckbestimmung der Bewilligung verlangt. Die Bewilligung muss ausschließlich auf die öffentliche Trinkwasserversorgung durch die Verbandsmitglieder des WFW - soweit es sich dabei um Träger der öffentlichen Wasserversorgung handelt - beschränkt sein. Jeder Weiterverkauf des entnommenen Wassers an andere als die vorgenannten Träger der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere an private Unternehmen, oder die Aufnahme privater Unternehmen/Investoren in den WFW muss verboten sein und zum Erlöschen der Bewilligung führen. Die Gemeinde Niederschönenfeld ist nicht bereit, Nachteile und Einschränkungen hinzunehmen, wenn und soweit mit der Grundwasserentnahme private Gewinnerzielungsabsichten verfolgt werden. Die bewilligten Entnahmemengen haben sich ausschließlich daran zu orientieren, welcher Bedarf für die öffentliche Wasserversorgung bei den Verbandsmitglieder des WFW, soweit sie Träger der öffentlichen Wasserversorgung sind, besteht. Es darf weder eine über diesen Bedarf hinausgehende „Bevorratung“ der Entnahmekapazitäten noch die Möglichkeit einer anderweitigen Verwertung geben. Dies muss ausdrücklich und ohne Ausnahmemöglichkeit in der Bewilligung festgelegt sein. Eine Situation wie etwa in Treuchtlingen (Altmühltaler Mineralbrunnen) ist zu verhindern.

Forderung eines umfassenden halbjährlichen Monitoring der Grundwasserstände

Die Gemeinde Niederschönenfeld fordert in ihren Stellungnahmen kein Monitoring.

Entschädigung

Es werden von der Gemeinde Niederschönenfeld keine Entschädigungen für Mehrkosten der Abwasserbeseitigung, Kläranlage und Kanalisation gefordert.

Mit Stellungnahme vom 30.03.2023 wird davon ausgegangen, dass die zu erwartenden Einschränkungen und Beeinträchtigungen bei allen Belangen der Gemeinde infolge der Grundwasserentnahme auch weiterhin zu erheblichen Mehrkosten der Gemeinde führen wird. Der WFW muss verpflichtet werden, für die gesamte Dauer der Bewilligung sämtliche Mehrkosten zu tragen und der Gemeinde zu erstatten.

Brunnen und Bewässerung

Die Gemeinde Niederschönenfeld nimmt hierzu zu ihren eigenen bzw. zur Bewässerung Stellung und führt aus, dass es keine Einschränkungen bezüglich Bewässerungsbrunnen jeglicher Art im Gemeindegebiet geben darf.

Die Gemeinde Niederschönenfeld befürchtet, dass es insbesondere bei den bestehenden Brunnen für die landwirtschaftliche Bewässerung aufgrund der zu erwartenden Absenkung des Grundwasserspiegels erhebliche Beeinträchtigungen geben wird und eine Bewässerung ggf. nicht mehr möglich ist. Besonders betroffen ist insoweit der Gemeindeteil Wörthen. Die Grundwasserentnahme durch den WFW muss so gesteuert werden, dass auch dort die Bewässerung durch Entnahme aus den dortigen Brunnen möglich bleibt. Unvermeidbare Einschränkungen muss der WFW ausgleichen bzw. entschädigen.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass aufgrund neuer Verbotsregelungen (etwa in der weiteren Schutzgebietsausweisung) und/oder sonstiger wasserbehördlicher Einschränkungen bestehende Brunnen stillgelegt werden müssen und auch keine neuen mehr genehmigt werden. Es sind Einschränkungen der Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der

Daseinsvorsorge zu befürchten. Der WFW muss verpflichtet werden, solche Einschränkungen ausgleichen.

Baugebiete und Gewerbegebiete

In ihrer Stellungnahme vom 30.03.2023 teilte die Gemeinde Niederschönenfeld mit, dass insbesondere die Erweiterung der Schutzzonen im Westen von Feldheim zu erheblichen Einschränkungen bei der Gemeindeplanung führt. Hier hat die Gemeinde Niederschönenfeld Flächen zur Wohnbebauung vorgesehen, was aber durch die dortige Schutzgebietsausweisung verhindert wird. Die bereits fortgeschrittenen Planungen der Gemeinde, dort auch ein Gewerbegebiet anzusiedeln, scheitern ebenfalls daran.

Gefährdung von Bestandsgebäuden und Anlagen

In der Stellungnahme vom 30.03.2023 ergänzt hierzu die Gemeinde Niederschönenfeld, dass die beantragte erhöhte Grundwasserentnahme zur Grundwasserabsenkungen und führen wird und mit, zum Teil erheblichen Bodenabsenkungen zu rechnen ist.

Dadurch werden auch Bestandsgebäude, insbesondere landwirtschaftliche Anwesen und sonstige bauliche Anlagen in ihrer Substanz gefährdet. Besonders betroffen ist insoweit der Gemeindeteil Wörthen. Die Grundwasserentnahme durch den WFW muss so gesteuert werden, dass Schäden und Nachteile verhindert werden. Unvermeidbare Nachteile muss der WFW ausgleichen bzw. entschädigen.

Zu Löschbrunnen bzw. zur Entnahme aus Brunnen 1 im Gemeindegebiet Genderkingen gab die Gemeinde Niederschönenfeld keine Stellungnahme ab. Dies gilt ebenso für Fließgewässer und offene Gewässer, Entwässerung und Sickerschächte und Heizungssysteme und Wärmepumpen.

Würdigung

Das Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Peters, Schönberger & Partner vom 12.10.2023 bezieht sich auf „*von den beteiligten Gemeinden*“. Soweit die Stellungnahme auch für die Gemeinde Niederschönenfeld zu Grunde zu legen ist, wird ebenfalls auf die inhaltliche Würdigung zur Gemeinde Genderkingen verwiesen.

Kostenübernahme durch den WFW

Zunächst ist hier anzumerken, dass die vertragliche Vereinbarung lediglich die Gemeinde Genderkingen als Vertragspartner des WFW betrifft. Die Gemeinde Niederschönenfeld ist hiervon weder unmittelbar noch mittelbar in eigenen Rechten betroffen. Eine Gemeinde ist anerkanntermaßen auch nicht berechtigt, sich zum Sachwalter privater Interessen – um welche es sich hier handelt – aufzutreten (vgl. nur BayVGH, Urteil vom 19. April 2005 – 8 A 05.40022 - Rn. 15, juris).

Die Forderungen sind unbegründet.

Beschränkung der Zweckbestimmung

Siehe hierzu Abschnitt A. Ziffer I.2..

Entschädigung

Hierzu wird auf Abschnitt B. Ziffer V.3.5 verwiesen.

Brunnen und Bewässerung

Bewässerungsbrunnen im WSG bestehen in Niederschönenfeld nicht bzw. nicht. Ohne konkrete Benennung ist eine Einbeziehung bzw. Prüfung nicht möglich.

Baugebiete und Gewerbegebiete

Die gemeindliche Planungshoheit wird durch die nachgesuchte wasserrechtliche Bewilligung nicht beeinträchtigt. Denkbar ist dies allenfalls aufgrund der nachfolgenden Verordnung für ein Wasserschutzgebiet. Hier gilt aber, dass gegenüber der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung keine flächenmäßige Ausweitung zu erwarten ist. Im Gegenteil: Im Westen von Feldheim ist aktuell eine Verringerung des dortigen Schutzgebiets vorgesehen. Es ist also mit einer Reduzierung der flächenmäßigen Ausdehnung des WSG im Gebiet der Gemeinde Niederschönenfeld zu rechnen (vgl. oben).

Eine rechtlich relevante Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit kommt überdies nur dann in Betracht, wenn eine hinreichend konkrete und verfestigte eigene Planung der Gemeinde nachhaltig gestört wird oder wenn das Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren kommunalen Planung entzieht (BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2022 – 7 C 1/21 –, juris Rn. 11). Um welche konkreten Flächen es sich handelt und inwieweit planerische Entscheidungen der Gemeinde sich diesbezüglich schon ausreichend konkretisiert haben, lässt die Stellungnahme nicht erkennen.

Gemeindeteil Wörthen

Hinsichtlich des in der Erwiderung besonders angesprochenen Gemeindeteils Wörthen ist zusätzlich anzusprechen, dass die natürlichen Grundwasserschwankungen in diesem Gebiet erheblich sind, und diese natürlichen Einflüsse das Tragverhalten des Untergrunds dominieren. So ist der Abbildung 3.1 in Unterlage 08 auf Seite 18 zu entnehmen, dass dort die Grundwasserschwankungen ausgelöst durch die Nähe zur Donau und den dortigen Wasserspiegelschwankungen zwischen 1,5 und 3 m liegen.

Gefährdung von Bestandsgebäuden und Anlagen

Hierzu wird auf Abschnitt B. Ziffer V.3.3.1.1 verwiesen.

Stadt Rain

Die Stadt Rain legt den Beschluss der Stadtratssitzung vor, in dem ausgeführt wird, dass die drei Horizontalfilterbrunnen ca. 4 km nördlich (Lech-abwärts) der Brunnen der Stadt Rain zwischen der Lechstaustufe Feldheim und der nordwestlich verlaufenden Donau liegen. Diese weisen maximal mögliche Förderleistungen von 800, 900 und 700 l/s auf. In den Antragsunterlagen werden insbesondere Nachweise hinsichtlich der Auswirkungen einer Erhöhung der jährlichen

Fördermengen von aktuell tatsächlich ca. 28 Mio. m³ auf die beantragten 52,5 Mio. m³ geführt. Die daraus resultierenden zusätzlichen Grundwasserabsenkungen bewegen sich in Bezug auf das Stadtgebiet Rain bei ca. 5 cm am nördlichen Rand des Merzbaggersees. Weiter südlich bei den Brunnen der Stadt Rain und östlich des Lechs sind keine Veränderungen mehr zu erwarten.

Auch durch das von der Stadt Rain für die eigenen Brunnen eingesetzte hydrogeologische Fachbüro HG, Herr Dr. Hanauer wurde bestätigt, dass die Stadt Rain durch die geplante Grundwasserentnahme des WFW keinesfalls tangiert ist, da die Horizontalbrunnen des ZV WFW nördlich Genderkingen maßgeblich von Lech- und evtl. auch Donau-Infiltrat geprägt sind, und die Grundwasserentnahme der WFW weit unterstromig der Brunnen der Stadt Rain erfolgt. Ein negativer Effekt der nördlich Genderkingen geplanten höheren Grundwasserentnahme des ZV WFW auf die Trinkwassergewinnung der Stadt Rain ist demnach sicher auszuschließen, da diese oberstromig der WFW-Fassungen bei Genderkingen und außerhalb des Einflussbereiches dieser WFW-Brunnen liegt.

Zusätzlich zu der aktuell beantragten neuen Bewilligung zur Grundwasserentnahme durch den ZV WFW wird auch eine neue Festsetzung des zugehörigen Wasserschutzgebietes erfolgen. In den vorliegenden Antragsunterlagen wird auch basierend auf den neuen hydrogeologischen Modellberechnungen eine „Vorausschau“ mit einem Schutzgebietsvorschlag vorgenommen. Gemäß aktuell gültiger Schutzgebietsverordnung von 1973 liegen die Gebiete der Stadt Rain nördlich der Bahnlinie und westlich des Lechs sowie nördlich der Bahnlinie und östlich des Lechs bis etwa zu den Gleisanlagen der Fa. Südzucker in der weiteren Schutzone (Zone III). Laut neuer Vorausschau (Schutzgebietsvorschlag) wird kein Stadtgebiet östlich des Lechs mehr im Wasserschutzgebiet liegen. Westlich des Lechs und nördlich der Bahnlinie wird das Schutzgebiet, ggf. unterteilt in eine Zone IIIa und IIIb, bleiben. Hierfür werden dann die Einschränkungen entsprechend dem aktuellen Schutzgebietskatalog gelten.

Würdigung

Die Grundwasserentnahme der Stadt Rain wurden in der hydrogeologischen Modellierung bilanztechnisch berücksichtigt (sh. Unterlage 07, Abb. 3.31, S. 120). Auswirkungen der WFW-Entnahmen auf die bestehenden Brunnen der Stadt Rain sind aufgrund deren relativ geringen Entnahmemengen in Relation zu den Grundwassermengen im genutzten Grundwasserleiter sowie der räumlichen Entfernung nicht zu erwarten. Zu den Auswirkungen des Klimawandels auf das Grundwasserdargebot wird auf Abschnitt B. Ziffer IX.1., zur beantragten Dauer der Bewilligung auf Abschnitt B. Ziffer IX.5. und zum geforderten Grundwassermanagement auf Abschnitt B. Ziffer IX.5. verwiesen.

Waldgenossenschaft Genderkingen

Die Waldgenossenschaft Genderkingen (WG) befürchtet durch die beantragte Wasserentnahme des ZV WFW erhebliche Einbußen, Nachteile und eine erschwerte Bewirtschaftung der Waldflächen. Die WG besitzt 38,7 ha Wald in direkter Nachbarschaft zum Brunnen 1. Die Waldflächen der beiden Fl.-Nrn. 1619/68 und 1619/64, Gemarkung Genderkingen, grenzen direkt an den bestehenden Horizontalfilterbrunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. Nr.1540, Gemarkung Genderkingen.

Durch die geplante Wasserentnahme ist mit einer Grundwasserabsenkung zu rechnen. Ca. 30 % Waldflächen, die im Eigentum der WG sind, liegen in dem Bereich, in dem der ZV WFW mit einer Grundwasserabsenkung von 0,50 m bis zu 1 m rechnet (vgl. Antrag WFW S. 32). Bei den restlichen Flächen ist mit einer Absenkung von 0,20 m bis 0,50 m zu rechnen. Die zu erwartende Grundwasserabsenkung betrifft die Flächen der WG also besonders stark mit einem Zuwachsverlust beim Baumbestand und Ausfall bzw. Wegfall von standorttypischen Baumarten, einer geringere Anwachsrate bei Neuanpflanzungen, dem Ausfall von Naturverjüngung und von gesamten Beständen. Ebenso ist von einer geringere Widerstandskraft der Pflanzen durch Trockenstress und damit erhöhtem Schädlingsbefall (z. B. Borkenkäfer) zu rechnen. Die prognostizierte Grundwasserabsenkung wird verstärkt durch die zu erwartende geringere Wassermenge des Lechs (weniger Schneeschmelze) und durch längere und häufigere Trockenperioden, die bereits jetzt erkennbar sind.

Die mit dem Antrag zu erwartende Schutzgebietsausweisung bringt erhebliche wirtschaftliche Nachteile und Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Waldflächen. Dies bedeutet erhöhte Auflagen bei der Wegesanierung (zertifiziertes Material, Genehmigung erforderlich), die Lagerung und Abfuhr von Brenn- und Nutzholz, einem Verbot des Einsatzes von chemischen Schutzmitteln sowie die Verwendung von biologisch abbaubaren Ölen (Motorsägen, Harvester, Erntefahrzeuge).

Die Waldgenossenschaft fordert daher, die gleichmäßige Verteilung der Fördermenge auf die 3 Brunnen, eine Entschädigung der wirtschaftlichen Nachteile auf unbürokratischem Weg. Zudem soll eine Bestandsaufnahme des Baumbestandes (Arten, Zuwachsrate) erfolgen und ein regelmäßiges, engmaschiges Monitoring (Baumbestand, Grundwasser) durchgeführt werden. Ferner sollen regelmäßige Zuschüsse und Förderungen erfolgen (vgl. Bewirtschaftungsvertrag mit den Landwirten, Vereinbarung mit der Gemeinde Genderkingen).

Würdigung

Die genannten Flurstücke liegen in unmittelbarer Nähe des Brunnens 1. Hier ist mit einer Grundwasserabsenkung von max. 130 cm zu rechnen.

Für die Verteilung der Fördermengen auf die unterschiedlichen Entnahmebrunnen gibt es sachliche Gründe. So wird durch die erhöhte Entnahme am Brunnen 1 in Relation zu Brunnen 2 und 3 eine möglichst große Verweilzeit des Uferfiltrats im Grundwasserleiter für alle drei Brunnen erreicht. Außerdem sprechen Gründe der Hochwassersicherheit (siehe Unterlage 01, Kapitel 8.3.2, Seite 136) für die vorgesehene Verteilung der Entnahmemengen. Dass die vorgesehene Verteilung diesen Zielsetzungen entspricht, wird durch die bisherigen Betriebserfahrungen bestätigt.

Mangels erkennbarer Nachteile für die Forstwirtschaft ist eine Bestandsaufnahme des Baumbestandes aktuell nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf obige Begründung (vgl. Abschnitt A. III. 3.3) Bezug genommen.

Zudem liegen Zuschüsse und Förderungen nicht in der Kompetenz des ZV WFW.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.1., 3., 6., 8. und 10. verwiesen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe legt auf Grundlage des vorgelegten Addendum vom 24.11.2022 form- und fristgerecht Widerspruch gegen den vorliegenden Antrag auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) ein. Zum Verfahren nahm er wie folgt Stellung:

Brunnen des WZV Altisheimer Gruppe

Bei einer möglichen Ausdehnung des Wasserschutzgebietes möchten wird nochmals darauf hinweisen, dass sich in diesem Bereich ein Brunnen zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung befindet. Diese Wassergewinnungsanlage besteht bereits seit vielen Jahrzehnten. Über den Wasserzweckverband werden die Ortsteile Hafenreut als Wassergast, Altisheim und Leitheim der Marktgemeinde Kaisheim und der Ortsteil Schäfstell der Stadt Donauwörth mit Trinkwasser versorgt. Der Brunnen des WZV „Altisheimer Gruppe“ ist ein Brunnen, der sich in gespanntem Grundwasserleiter befindet (artesisch). Dadurch wird befürchtet, dass sich die Grundwasserfließrichtung negativ auf den Brunnen auswirkt.

Die Entnahme von Grundwasser dient seitens WFW zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung. Auf Seite 7 des Addendums wird aufgezeigt: „Die Prognose des Abnehmerverhaltens eines Fremdwasserversorgers ist deutlich anspruchsvoller als die Prognose für einen Wasserversorger mit einem bekannten uns abgeschlossenen Versorgungsgebiet.“ Es wird zugestimmt, dass die bereits bestehenden Versorgungsgebiete (wasserwirtschaftlicher Eigenbedarf in der Region und Möglichkeit der Erweiterung der Gemeinden durch Bau-/Gewerbegebiete mit einer Zunahme der Bevölkerung und daher auch einer Steigerung des Wasserverbrauchs pro Kopf) weiterhin mit Trinkwasser versorgt werden müssen. Auf Seite 8 des Addendums ist erwähnt: „Auf Basis der Abfrage des zukünftigen Bedarfs der WFW-Abnehmer erhält man einen Wert von 52,5 Mio. m³/a für die maximale Jahresentnahme bzw. umgerechnet auf den Tag von 143.836 m³/d (52,5 Mio./365). Unter Verwendung des bisher aufgetretenen Quotienten zwischen 1,44 und 1,31 erhält man für die Zukunft eine zu erwartende maximale Tagesentnahme von 207.100 m³/d bis 188.400 m³/d und damit deutlich über dem beantragten Wert von 172.800 m³/d.“ Die maximal mögliche Tagesentnahme von 172.800 m³/d wurde seitens der WFW in ihrem Antrag neu beantragt (aktuelle Bewilligung 172.800 m³/d, Addendum S.4). Aufgrund der gleichbleibenden Tagesentnahme ist es unverständlich, dass das Wasserschutzgebiet möglicherweise ausgeweitet wird. Nachdem sich der beantragte Zeitraum auf eine Dauer von 30 Jahre erstrecken soll, wir auch ach einer möglichen Erhöhung der Wasserfördermenge für die Zukunft widersprochen.

In der Tabelle auf Seite 5 des Addendums ist ersichtlich, dass die maximale Wasserjahresabgabe bei 31.911.227 m³/a bis zum Jahre 2020 lag. Bis zum Jahre 2024 wird eine Wasserjahresabgabe von 46.682.610 m³/a prognostiziert. Dies ist eine Steigerung von 43 %. Es ist nicht nachvollziehbar, dass wenn laut Wasserhaushaltsgesetz der Wasserversorger seine Abnehmer regional versorgt, warum eine derartige Steigerung erforderlich ist. Sollten hier wirtschaftliche Interessen des ZV WFW in irgendeiner Weise eine entscheidende Rolle spielen, so ist eine Erweiterung des Versorgungsgebietes der N-ergie, bzw. anderen Trägern der örtlichen Wasserversorgung und weiteren Beschaffungsverbänden aus Profitgründen nicht akzeptabel und sollte ausdrücklich hinterfragt und ggf. untersagt werden. Es wird die Meinung vertreten,

dass das ortsnahe Wasservorkommen ausschließlich der umliegenden Einzugsgebiete über eine öffentliche Wasserversorgung dienen sollte. Eine Ausnahme würde bei nicht ausreichender Menge des Wasservorkommens bestehen, wenn nachweislich erkennbar ist, dass ortsfremde Gebiete nicht mit Trinkwasser versorgt werden können. Einer Erhöhung der Wasserentnahme wird auch aus diesem Grund widersprochen. Ebenfalls wird Widerspruch erhoben, das Wasserschutzgebiet über das maximale Ausdehnungsgebiet der „Weiteren Schutzzone“ hinaus auszuweiten.

In der Vergangenheit konnte auch das Verbraucherbewusstsein bezüglich des begrenzten Wasservorkommens geschrägt werden. Technisch ist es heutzutage zudem möglich, Wassermengen einzusparen, um den Wasserverbrauch nicht noch zusätzlich in die Höhe zu treiben. Ebenso kann man die Wasseraufbereitung zur Behandlung von Oberflächenwasser in Erwägung ziehen.

Dem Addendum wurde entnommen (S.161/162), dass eine maximale Grundwasserstandsabsenkung von > 1 m geplant ist, was für die umliegenden (landwirtschaftlichen) Flächen massive Auswirkungen hat. Es kann sich die Erdreichbeschaffenheit ändern und zu einer Absenkung des Bodens kommen, dies hat wiederum mögliche Gebäudeschäden (Rissbildung) oder auch Straßenschäden zur Folge.

Ebenfalls würden auf den ZV WZV höhere Unterhalts-, Anschaffungs- bzw. Verschleißteilkosten zukommen. Dies hat wiederum Auswirkungen auf die Gebühren an die Wasserabnehmer.

Der Wasserzweckverband der „Altisheimer Gruppe“ sieht zudem die Gefahr gegeben, dass durch eine mögliche Grundwasserabsenkung größere Pumpenleistungen erforderlich sind, die höhere Stromkosten, sowie aufgrund von Verschleißerscheinungen zusätzliche Anschaffungs- und Unterhaltskosten auf den ZV WFW zukommen könnten.

In der Gemarkung Altisheim befindet sich ein Aussiedlerhof, der seine Trinkwasserversorgung aus eigenem Brunnen sicherstellt. Bei einer möglichen Ausweitung des Wasserschutzgebietes werden Auflagen und Einschränkungen befürchtet, die evtl. einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung erforderlich machen würden. Dies würde einen hohen Investitionsaufwand bedeuten und hätte für den Wasserzweckverband erhebliche finanzielle Auswirkungen, die sich ebenfalls auf die Verbraucher negativ auswirken.

Der WZV „Altisheimer Gruppe“ versorgt derzeit 1.200 Einwohner mit Trinkwasser. Durch die Pläne des ZV WFW sehen wir Nachteile für kleinere, kommunale Brunnen. Wir sehen uns deshalb in der weiteren Entwicklung, bzw. Ausweitung unseres Versorgungsgebietes erheblich eingeschränkt. Finanzielle Ausgleiche, die vorab vertraglich fixiert werden müssen, sind auch für erhöhte Investitions- und Unterhaltskosten für Privatpersonen und im speziellen für Landwirte erforderlich.

Hinweis

Zum Widerspruch des Zweckverbands der Altisheimer Gruppe zu einer möglich denkbaren Maximalausdehnung des Wasserschutzgebietes über den bisherigen Umfang hinaus wird auf die wortgleiche Stellungnahme der Marktgemeinde Kaisheim verwiesen.

Würdigung

Es ist zutreffend, dass nach dem derzeitigen Stand die beschriebenen Flächen außerhalb des Wasserschutzgebiets liegen. Dass diese aber möglicherweise in einem künftigen Schutzgebiet zu liegen kommen, wurde bereits in den Antragsunterlagen mit Stand 03.03.2022 deutlich gemacht, und nicht im erst im Addendum. Bereits in der Unterlage 01, Abbildung 11.5 auf Seite 217 ist dieser Sachverhalt zu erkennen. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt im nachfolgenden Verordnungsverfahren. Anmerkungen zur Schutzgebietsverordnung sind im nachfolgenden Verordnungsverfahren vorzubringen und durch die zuständige Behörde zu würdigen. Die Neufestsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung wird neben der aktuell zu bewilligenden Entnahmemengen auch auf Basis einer Aktualisierung der hydrogeologischen Grundlagen und des numerischen Grundwassermodells erfolgen. Auch Aktualisierungen im technischen Regelwerk werden zu berücksichtigen sein.

Abgesehen davon, dass hier auch in Anbetracht der Klimagefahren eine 30-jährige Befristung gerechtfertigt und erforderlich ist, sind Auswirkungen des Klimawandels auf das Dargebot des hier entnommenen Uferfiltrats im Lechmündungsgebiet überschaubar gering. So weist die Grundwasserentnahme des WFW eine hohe Resilienz hinsichtlich der Folgen des Klimawandels auf (vgl. hierzu Würdigung zum Landesfischereiverband e.V.). Aufgrund dieser hinreichend verlässlich überschaubaren Auswirkungen und in Anbetracht des Erfordernisses einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung ist es ermessensfehlerfrei, eine Befristung von 30 Jahren vorzusehen.

Das seitens des ZV WFW vorgesehene „Künftige Monitoring anhand von Messstellen“ ist in den, Unterlage 01 der Antragsunterlagen, Kapitel 14 (Seiten 221 bis 223) beschrieben. Vorgesehen ist ein qualitatives Monitoring (hydrochemische Analyse von Grundwasserproben) an zehn bis zwölf Grundwassermessstellen und regelmäßige Grundwasserspiegelmessungen an 50 Grundwassermessstellen. An 21 dieser Grundwassermessstellen werden die Grundwasserstände mittels automatisch aufzeichnenden Datenloggern erfasst. Mit diesem Monitoring ist gewährleistet, dass der Zustand im Gewinnungsgebiet und die Auswirkungen des laufenden Betriebs auf die Grundwasserverhältnisse flächendeckend erfasst werden können. Durch den Einsatz der Datenlogger-Technologie gewährleistet das Monitoring eine engmaschige Überwachung. Messergebnisse und Berichte sind nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für die Öffentlichkeit zugänglich.

In Unterlage 01, Seiten 120/121 wird ausgeführt, dass anhand einer Auswahl von Bohrprofilen, welche die Variabilität der geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet repräsentieren, das Setzungsverhalten des Untergrundes in Folge von Grundwasserabsenkungen untersucht wurde. Selbst für den anhand von Bohrprofilen ermittelten ungünstigsten Fall (große Mächtigkeiten mit Tonen und Schluffen) ergibt sich bei einer Grundwasserabsenkung von 40 cm ein Setzungsbetrag von ca. 1 cm. Bei diesem Setzungsbetrag ist von keinen Schäden an Gebäuden auszugehen. Es ist nicht erkennbar, dass in Bereichen mit Versorgungsanlagen des WZV Altisheimer Gruppe überhaupt relevante Grundwasserabsenkungen auftreten (vgl. Unterlage 01, Abbildung 6.11, Seite 82), so dass Setzungen durch die Grundwasserabsenkung in Folge der beantragten Grundwasserentnahmen ausgeschlossen werden können. Die Befürchtungen stehen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der zu bewilligenden Grundwasserentnahme.

In den Abschnitten B. Ziffer V.2.2 „Prognose der künftigen Bedarfsentwicklung“ und Ziffer 2.1.4 „Beurteilung des Bedarfsnachweises“ werden das Vorgehen für die Bedarfsprognose und die Plausibilisierungsschritte erläutert. Bei der Festlegung der zu gestattenden Menge ist das technische Regelwerk zu beachten. Dies gibt vor, dass neben den Mengen des Normalbetriebs auch Mengen a) als Vorsorge bei etwaigen Anlagenausfall und b) zur angemessenen Anlagenauslastung zu berücksichtigen sind. In unterschiedlichen, voneinander unabhängigen Plausibilisierungsschritten wurde vom Landesamt für Umwelt plausibilisiert, ob einerseits die von den Abnehmern angegebenen Bedarfe im Jahr 2024 mit den tatsächlichen Bedarfen in ihren Versorgungsgebieten im Jahr 2019 stimmig sind und sich andererseits die tatsächlichen maximalen Abnahmemengen der Abnehmer zwischen 2010 und 2020 (alternativ ggf. die bei einem (in der Vergangenheit nicht eingetretenen) Anlagenausfall benötigten höheren Mengen) zu den für das Jahr 2024 von den Abnehmern gemeldeten Bedarfsmengen verhalten. Bei den Plausibilisierungsschritten konnten keine Auffälligkeiten, wie z. B. „Mengensprünge“ zwischen letzten Betriebsjahren und dem Jahr 2024, festgestellt werden. Letztlich liegt ein fachlicher Unterschied vor zwischen tatsächlich entnommene jährliche Mengen in den letzten Jahren und den Anforderungen an die zur Gestattung heranziehenden Mengen. Der Bedarf für die nächsten 30 Jahre ist auf der Grundlage einer schlüssigen Bedarfsprognose plausibel aufgezeigt.

Eine Wasseraufbereitung von Oberflächenwasser mag theoretisch denkbar sein, kommt hier aber aus folgenden Gründen nicht in Betracht (siehe Unterlage 04, Seiten 9 ff.):

Eine Nutzung von Flusswasser hätte weitreichende Folgen. So müsste eine umfangreiche und technisch aufwendige, sehr weit gehende Aufbereitung aufgebaut werden. Diese führt zu sehr hohen Investitionen in der Größenordnung eines höheren zweistelligen Millionenbetrages. Im Hinblick auf die Betriebskosten verursacht eine Aufbereitung von Flusswasser im Grundsatz deutlich höhere Kosten als eine Aufbereitung von Grundwasser. Auch ist von typischen nachteiligen Begleiterscheinungen wie sehr hohem Wasser- und Chemikalienverbrauch auszugehen. Dies alles wäre erforderlich, wenn man die während der Untergrundpassage im Grundwasserleiter natürlich stattfindenden Prozesse durch technische Maßnahmen ersetzen würde. Beides stellt sich somit nicht nur als anderes Vorhaben, sondern auch als wirtschaftlich unzumutbar dar.

Eine Verringerung der Grundwasserstände in vom WZV Altisheimer Gruppe tiefen Grundwasserleiter kann ausgeschlossen werden (siehe näher hierzu die Würdigung beim Markt Kaisheim). Somit hat die bewilligte Grundwasserentnahme des ZV WFW auch keine Auswirkungen auf die Förderhöhe der Pumpen sowie Stromkosten, Verschleiß- und Unterhaltskosten.

Zur Betroffenheit der Landwirtschaft wird auf die Würdigung beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie auf obige Nebenbestimmung (vgl. Abschnitt A. III. 3.3 mit Begründung unter B. V. 3.3.1.2) verwiesen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe

Vom Zweckverband Wasserversorgung Oberndorfer Gruppe erfolgte keine zu behandelnde Stellungnahme.

Bund Naturschutz

Der Bund Naturschutz Donau-Ries (BN) gab in seiner Stellungnahme Anregungen bzw. Einwendungen ab. Die Größenordnung von 15,5 Hektar Ausgleichsfläche wird für angemessen gehalten. Allerdings sollten circa 10 % der Ausgleichsflächen als Brachflächen in Wechselmahd angelegt werden. Dies würde die Artenvielfalt erheblich erhöhen. Die Waldränder und Säume sollten der natürlichen Sukzession zur Erhöhung der Artenvielfalt überlassen werden. Die Bestockung mit Esche und Ulme wird aufgrund der bekannten Schadbilder für nicht zielführend gehalten. Vielmehr sollte der Schwerpunkt auf die Stieleiche gelegt werden. Die dafür erforderliche waldbauliche Pflege ist zu gewährleisten. Ferner sollte die Ausgleichsflächen in die FFH-Kulisse zum Kohärenzausgleich aufgenommen werden.

Die konkreten einzelnen Untersuchungsergebnisse mit Karten (z. B. Frauenschuh, Kleinfische, Libellen) zur FFH-Verträglichkeitsprüfung liegen nicht vor. Diese Untersuchungen wurden dem BN trotz mehrfacher Anforderungen nicht vorab vorgelegt. Auch in diesen Antragsunterlagen sind diese nicht enthalten. Somit ist eine abschließende Beurteilung unmöglich. Gerade für vom Wasser abhängige Arten ist eine zusätzliche Gefährdung sehr wahrscheinlich. Z. B. kam noch 2001 die Gelbbauchunke im Gebiet vor, ist allerdings heute verschwunden. Es wird die Frage gestellt, wo genau welche Kleinfische festgestellt wurden oder verschwunden sind.

Wegen der Beeinträchtigung des Mühlbachs sind Gewässerausgleichsmaßnahmen bzw. geeignete Maßnahmen für aquatische Arten (Fische, Amphibien, Libellen) durchzuführen.

Würdigung

Aus fachlicher Sicht nahm die unter Naturschutzbehörde beim Landratsamt Donau-Ries zu den Einwänden und Anmerkung Stellung. Dabei wurde festgehalten, dass die Belange des Naturschutzes in den Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt wurden (Abschnitt A. Ziffer I.2.). Insbesondere das geforderte forstliche Umsetzungskonzept zur Ausgleichsfläche wurde erarbeitet und vervollständigt somit die naturschutzfachlichen Unterlagen. Überdies werden insbesondere Saumbereiche durch Sukzession entwickelt. Die Ausgleichsfläche ist Kohärenzausgleich, weshalb das Biotop als Entwicklungsziel angestrebt wird, welches durch das Vorhaben beeinträchtigt werden kann; dies ist Hartholzauwald.

Die Esche wird nicht künstlich eingebracht. Eschen- und Feldulmennaturverjüngung wird gefördert. Ein kleiner Prozentanteil Flatterulmen, welche weniger betroffen sind, wird gepflanzt. Ferner ist die Ausgleichsfläche Kohärenzmaßnahmen und wird das FFH-Gebiet entsprechend erweitern. Der Erläuterungsbericht zu den floristischen und faunistischen Bestandsaufnahmen liegt vor. Die Unterlagen werden als vollständig erachtet.

Die an den Mühlbach grenzenden Biotope wurden erfasst, bewertet und die Vorhabenswirkung prognostiziert. Hierzu zählt auch die freie Wasserfläche des Mühlbaches als Fischhabitat. Das Vorhaben kann gemäß Unterlagen Auswirkungen mit geringen Wirkintensitäten auf die Gewässerbiotope haben. Der Eingriff wird mit der Worst-case Betrachtung in die Ausgleichsbilanzierung eingerechnet. Da es sich um eine Szenarienbetrachtung handelt und nicht alle Wirkfaktoren auf das Gewässer bekannt sind (z.B. Drainagen) werden noch keine konkreten Maßnahmen umgesetzt.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IV.5.4.4 und IX.6. verwiesen.

Bayerischer Bauernverband

Der Bayerische Bauerverband (BBV) sieht die geplante Erhöhung der maximalen Jahresentnahmemenge von derzeit 882,6 l/s auf 1.664,8 l/s aus Sicht der Landwirtschaft sehr kritisch. Wie man aus der Abbildung 6.11 auf der Seite 82 der Unterlage 01 entnehmen kann, führt die verstärkte Wasserentnahme zu erheblichen Grundwasserabsenkungen. Diese reichen bis nach Genderkingen und betragen 5 bis 10 cm und im nördlichen Teil von Genderkingen sogar 10 bis 20 cm. In diesem Bereich befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit ihren Wirtschaftsgebäuden. Der Betrieb Wörthen 1, Lehenbauer 1 und Bauernhanneshof liegen demnach sogar im Absenkungsbereich von 20 cm bis 40 cm. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude. Die Gefahr, dass sich im Laufe der Zeit Setzungsrisse bilden, ist hier sehr groß. Zumal die Gebäude zum Teil bereits sehr alt sind und die damalige Baustatik eine so große Grundwasserabsenkung mit Sicherheit nicht berücksichtigt hat. Hier müsste aus unserer Sicht ein umfangreiches Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden. Des Weiteren fordern wir hier die Umkehrung der Beweislast und die Einrichtung weiterer Grundwassermesseinrichtungen, deren Messdaten öffentlich eingesehen werden können. Für Schäden, die durch diese Grundwasserabsenkung entstehen, muss der Vorhabenträger (Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum) voll umfänglich haften.

Die Absenkung des Grundwassers hat natürlich auch erhebliche Auswirkungen auf die Ertragsfähigkeit der betroffenen Grundstücke. Dies kann man heuer aufgrund der sehr großen Trockenheit gut feststellen. Auf Böden, die ein gutes Wasserfesthaltevermögen haben, waren die Ertragseinbußen lange nicht so stark wie auf z.B. sandigen Böden. Im Zuge des Klimawandels muss die Landwirtschaft zukünftig wohl leider öfter mit solchen trockenen Jahren rechnen. Hierbei wirkt sich eine entsprechend starke Grundwasserabsenkung noch viel stärker auf den Ertrag aus. Dies führt für die betroffenen Betriebe zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen, die für den Einzelbetrieb durchaus auch existenzgefährdend sein könnte. Es muss bereits im Vorfeld geprüft und abgeklärt werden, ob dies bei den betroffenen Betrieben vorliegen könnte.

Nachdem die Grundwasserabsenkung wohl auch bis zu den westlich gelegenen Baggerseen reicht, ist ggf. auch deren Ökosystem betroffen. Dies muss nach noch näher geprüft werden.

Die erheblich größere Auswirkung auf die Gebietskulisse Richtung Osten und Süden durch die verstärkten Wasserentnahme gegenüber einer früheren Präsentation vom 06.04.2022 kann nicht nachvollzogen werden zumal die beantragte Wassermenge von 62 Millionen m³ auf 52 Millionen m³ reduziert wurde.

Es fehlt eine konkrete Darstellung, wie sich die verstärkte tägliche Wasserentnahme auf die Abgrenzung der jeweiligen Schutzzone auswirkt.

Die starke Grundwasserabsenkung in der engeren Schutzzone hat erhebliche Auswirkungen auf die umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Insbesondere befürchtet die Rechtlergemeinschaft eine erhebliche Zuwachsminderung am Wald und eine deutlich höhere Anfälligkeit gegen über Schädlinge wie z.B. Borkenkäfer und auch Windwurf. Das

Schadenspotential am Wald wird nach unserer Einschätzung stark anwachsen. Auch die Erträge vom Grünland und Ackerflächen werden rückläufig sein.

Einen großen Teil der benötigten Wassermenge werden wohl aus dem Uferfiltrat des Lechs und der Donau kommen. Wenn der Klimawandel fortschreitet ist zu befürchten, dass die Wassermenge der beiden Flüsse abnehmen wird. Dies könnte dazu führen, dass bei Beibehaltung der großen Wasserentnahmemengen dies zu einer noch stärkeren Grundwasserabsenkung führen wird und damit zu noch stärkeren Ertragseinbußen beim Wald, Wiese und sämtlichen landwirtschaftlichen Kulturen führen wird. Diese Auswirkungen wurden in den Unterlagen nicht untersucht und dargestellt. Dies muss noch erfolgen!

Es bestehen auch Bedenken, dass die starke Grundwasserabsenkung zu möglichen Schäden am Kanalsystem der Gemeinde Genderkingen führen könnte.

Würdigung

Die angesprochenen Darstellungen in den Antragsunterlagen skizzieren die Maximalausdehnung eines Schutzgebietsumgriffs. Der konkrete Schutzgebietsumgriff wird in einem separaten Verfahren festgelegt und ist nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens.

Die konkrete Darstellung des Schutzgebiets und dessen Zonierung mit den entsprechend zu Grunde liegenden Entnahmen erfolgt im nachfolgenden Verordnungsverfahren.

Die Grundwasserentnahme des ZV WFW weist eine hohe Resilienz hinsichtlich der Folgen des Klimawandels auf. Eine Verstärkung der entnahmebedingten Grundwasserabsenkung durch den Klimawandel ist folglich nicht zu erwarten. Es bedarf keiner weiteren Untersuchung.

Auswirkungen der fortzusetzenden Grundwasserentnahme auf den Mühlbach sind aus Sicht des LfU in den Vorgaben zum geplanten Monitoring berücksichtigt (vgl. Abschnitt A.III.1.4).

Aus besteht kein Risiko entnahmebedingter Schäden am Kanalsystem der Gemeinde Genderkingen. Größere Absenkungen betreffen nur die Gehöfte, die an ein Vakuumssystem angeschlossen sind. Somit wäre ein möglicher Schaden auch auf Grund der Vakuum-Überwachung erkennbar. Zudem ist für bestehende WFW-Leitungen zwischen Brunnen und Wasserwerk, die deutlich größeren Grundwasserabsenkungen ausgesetzt sind, keine Beeinträchtigung festgestellt worden.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., 4., 6. und 8. verwiesen.

Landesfischereiverband Bayern e.V.

Gemäß der Stellungnahmen des Landesfischereivereins Bayern e.V. bestehen gegen das Vorhaben des ZV WFW grundsätzlich keine Einwände. Er erhebt dahingehend Bedenken, dass aus Kapitel 7 des Erläuterungsberichts hervorgeht, die beantragte Steigerung der Wasserentnahmemenge aus den bestehenden Horizontalfilterbrunnen einen direkten Einfluss auf die Fließgewässer im Grundwasserabflussbereich der Trinkwasserentnahme hat.

Die Exfiltration von Grundwasser in das Fließgewässersystem ist angesichts der aufgrund des Klimawandels prognostizierten Zunahme von Extremtrockenperioden ein entscheidender Faktor für die Klimaresilenz des Gewässerökosystems. Die Verbindung der Fließgewässer zum Grundwasserkörper sichert gerade bei kleineren Gewässern einen Mindestwasserabfluss und trägt zur Abkühlung des gesamten Fließgewässerkörpers bei. Die wissenschaftlichen Klimamodelle gehen davon aus, dass in Zukunft längere Perioden ohne Niederschlag (sog. Extremtrockenperioden) auch in Bayern zunehmen werden und damit ein Rückgang des Grundwasserdargebotes bzw. Absinken des Grundwasserspiegels langfristig sehr wahrscheinlich ist. Dadurch ergibt sich die Frage, wie mit der Grundwassernutzung künftig umgegangen werden soll. Es ist unbestritten, dass die Trinkwasserversorgung eine hohe Priorität bei der Wasserverteilung hat. Dennoch sollte sie möglichst so erfolgen, dass langfristige Folgen für die Umwelt und insbesondere der Gewässerökologie nicht zu befürchten sind. Im konkreten Vorhaben halten wir es daher für sinnvoll und erforderlich, das Beobachtungsnetz durch geeignete Messstellen in den betroffenen Fließgewässern zu ergänzen. Neben den Abflussmessungen sollten auch kontinuierliche Temperaturmessungen in den Gewässerkörpern erfolgen. Die Ergebnisse der Messungen sollten regelmäßig mit den Entnahmewerten und den Werten des bestehenden Grundwassermessnetz in Relation gesetzt werden, um ein möglichst genaues Modell zu erhalten, wie die Entnahmemengen sich in den unterschiedlichen Betriebsphasen auf die Gewässerökologie der betroffenen Fließgewässer auswirken. Die Daten sind den behördlichen Fachstellen sowie auf Anforderung der Fischereifachberatung des Bezirks regelmäßig und aufbereitet zur Verfügung zu stellen. Zudem halten wir es für erforderlich, dass nach dem Vorsorgeprinzip in der Bewilligung verfügt wird, dass die Reduzierung der Grundwasserentnahme entschädigungslos und kurzfristig für einen bestimmten Zeitraum angeordnet werden kann, wenn dies aufgrund der prognostizierten Klimaveränderungen zum Schutz der Fließgewässer und deren Fauna notwendig und geeignet ist.

Nach Prüfung des Addendums vom 24.11.2023 ergänzen der Landesfischereifachverband Bayern e.V. seine bisherige Stellungnahme wie folgt:

Nach Auswertung der berechneten Absenkung der 50-Tageentnahme und der Darstellung der Addierten Zuspeisungswahrscheinlichkeiten für die drei Entnahmebrunnen ist davon auszugehen, dass durch die bewilligte Grundwasserentnahme insbesondere bei Niedrigwasserphasen der Donau und des Lechs mit erhöhter Wasserexfiltration aus den in der errechneten Schutzzone liegenden Oberflächengewässer zu rechnen ist. In Summation der zu erwartenden Grundwasserabsenkung mit der regelmäßigen Schwellbetriebsamplitude durch die Staustufe Bertoldsheim ist zu befürchten, dass das auf den Flurnummern 1603, 1603/ und 1603/29 der Gemarkung Feldheim und der Flurnummer 1612/13 der Gemarkung Graisbach liegende Altwasser regelmäßig trockenfallen wird bzw. im Anbindungsbereich von der Donau abgeschnitten wird. Zudem ist mit einer beschleunigten Sukzession des Gewässers zu rechnen. Dieses Altwasser ist jedoch aus fischökologischer Sicht ein gebietsprägendes und in diesem Flussabschnitt seltenes Laich- und Rückzugshabitat für viele gefährdete Fischarten der Donau-Lech-Region.

Aus Sicht des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. hat der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere das angeführte Altwasser trotz der durch die geplante Wasserentnahme prognostizierten Grundwasser und Oberflächengewässerabsenkung weiterhin dauerhaft seinen fischökologischen Nutzen behält.

Um regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Ausbaggerung des Altwasseranschlusses an die Donau) zu vermeiden, wird eine dauerhafte, oberstromige Anbindung des Altwassers und einmalige Tiefenanpassung an die maximal errechnete Absenkamplitude (in Niedrigwasser- und Trockenphasen) vorgeschlagen.

Der Bezirk Schwaben – Fischereifachberatung teilt zur Stellungnahme des Landesfischereifachverbandes mit, dass Altarme, Altwässer jeglicher Form und Sukzessionsphase aus fischökologischer Sicht wichtige Habitate für viele Arten darstellen. Eine Wiederanbindung von Altwässern auch verbunden mit entsprechenden Entlandungen - generell die Schaffung, Wiederherstellung und Vernetzung von Gewässerlebensräumen ist aus seiner Sicht als sehr wünschenswert zu fordern und zu fördern. Beim Bau und der Wiederanbindung entsprechender Strukturen mit ausreichender Größe ist mit einer Verbesserung der Ökologie und auch einer Strahlwirkung in umliegende Gewässerabschnitte zu rechnen. Einer Planung und Umsetzung solcher Strukturen kann von hier jegliche Unterstützung ausgesprochen werden.

Inwieweit sich die Zuspeisungswahrscheinlichkeiten und Grundwasserentnahme bei Niederwasserphasen von Donau und Lech auf die umliegenden Oberflächengewässer auswirken wird, kann von nicht bewertet werden. Aus Sicht des Bezirk Schwaben stellen bisher die Wasserführung und insbesondere die fehlende Dynamik und der Nutzungszustand der Donau und des Lechs den Großteil der maßgeblichen Faktoren für den aktuellen Zustand der Altwasser dar. Wenn der Nutzungszustand der Gewässer hier maßgeblich ist, kann aus fachlicher Sicht kein unmittelbarer Zusammenhang hergestellt werden, der die Auferlegung der hier geforderten Wiederanbindung und Tiefenanpassung rechtfertigen wird. Zur Beweissicherung, ob in den umliegenden Auengewässern eine beschleunigte Sukzession und Verlandung eintreten wird, die gesichert auf die Grundwasserentnahme zurückzuführen sein wird, wird von als schwierig angesehen. Wenn es von Seiten der Wasserwirtschaft dahingehend entsprechende Möglichkeiten gibt sollten diese auch ergriffen werden bzw. dem Antragsteller entsprechend auferlegt werden.

Es wird daher um die Berücksichtigung und Ergänzung der folgenden Auflage zum Schutz der Fischerei in den umliegenden Gewässern gebeten:

Durch den Antragsteller ist eine entsprechende, kontinuierliche Datengrundlage zu schaffen, die klar aufzeigt, welchen Einfluss die Wasserentnahme auf die umliegenden Gewässer und die verbliebenen Auengewässer von Donau und Lech hat. Wenn die Entnahme zu einer Absenkung der Wasserstände führt, über die natürlichen Schwankungen hinausgeht und die ökologische Funktionalität der betroffenen Gewässer negativ beeinflusst wird, ist eine Reduzierung der Entnahmemengen oder Ausgleichsmaßnahmen an den betroffenen Gewässern notwendig.

Würdigung

Der in der Stellungnahme aufgeführte direkte Einfluss der beantragten Grundwasserentnahme auf Fließgewässer Donau und Lech (Unterlage 01, S. 103) ist zu verneinen, da messbare Beeinflussung der Hauptwerte und dessen Abflussregime auszuschließen ist. Bei den größeren Nebengewässern Schmutter, Friedberger Ach und die kleine Paar können aufgrund der großen Entfernung und der örtlichen hydrogeologischen Verhältnisse können Auswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden (Unterlage 01, Seite 104).

Beim Neunzergraben (Unterlage 01, Seite 105) und Riedgraben (Unterlage 01, Seite 105 ff.) entspricht der Wasserspiegel überschlägig dem Grundwasserstand. In Anbetracht des Faktors 10 zwischen der natürlichen Grundwasserstandsschwankung und der Absenkung durch die bewilligten Grundwasserentnahme ist eine messbare Projektwirkung auf hydrologisch relevante Gewässereigenschaften wie Wasserstand und Fließgeschwindigkeit durch das Vorhaben nicht zu prognostizieren.

Der verolte Mühlbach (Unterlage 01, Seiten 106 ff.) drainiert im Umfeld der Ortslage von Genderkingen das Grundwasser. Die prognostizierte mittlere Grundwasserabsenkung ist um den Faktor 5 bis 10 kleiner als die natürliche Schwankung der Grundwasserstände. In Anbetracht des Faktors 5 bis 10 zwischen natürlicher Grundwasserstandsschwankung und der Absenkung ist die Projektwirkung im Entstehungsgebiet des Mühlbachs als gering einzuschätzen. Die Prognose unterliegt der Unsicherheit, dass Höhenlage und Drainagewirkung der Verdolung nicht exakt bestimmbar sind. Beides kann mit vertretbarem Aufwand nicht erkundet werden. Daher wird vorsorglich ein verstärktes Monitoring in diesem Bereich durchgeführt, um den Kenntnisstand weiter zu verbessern und derzeit nicht prognostizierbare Beeinträchtigungen erkennen und ggf. Maßnahmen einleiten zu können.

Bei aktuellen Ortsbegehungen beim Rutengaben (Unterlage 01, Seiten 108 ff.) wurde eine trockene Gewässersohle festgestellt. Diese aktuelle Beobachtung deckt sich mit den Messungen aus dem Jahr 1969, die vor den Pumpversuchen des WFW und damit auch vor dem Beginn der Bewirtschaftung des Grundwasserleiters durchgeführt wurden. Auch damals war der Rutengraben trocken. Folglich ist seit vielen Jahren eine regelmäßige Wasserführung zu verneinen. Eine temporäre Wasserführung nach großen Donauhochwässern ist in Abschnitten des Rutengrabens denkbar. Vorhabensbedingte Wasserstands- oder Abflussänderung im Rutengraben sind nicht zu erwarten, da die Gewässersohle oberhalb des aktuellen Grundwasserspiegels liegt und somit das Fließgewässer vom Grundwasser entkoppelt ist.

Im Abschnitt des Linker Entwässerungsgraben der Staustufe Feldheim bzw. Ruchenbach zwischen dem Merzbaggersee und dem Genderkinger Sportplatz (Unterlage 01, S. 111) erreichen die Grundwasserstände bei hohen hydrologischen Verhältnissen die Gewässersohle und können somit das Gewässer speisen. Aktuell ist kein relevanter Zustrom aus Süden in diesen Gewässerabschnitt gegeben. Damit stellt die Interaktion zwischen Grundwasser und dem Fließgewässer zumindest zeitweise eine Bilanzkomponente für das Fließgewässer dar. Bei mittleren bis niedrigen hydrologischen Verhältnissen liegen die Grundwasserstände überwiegend unter der Gewässersohle, was dazu führt, dass in derartigen Situationen ein durchgängiger Zutritt von Grundwasser in das Gewässer zu verneinen ist. Die prognostizierte mittlere Grundwasserabsenkung ist um den Faktor 10 kleiner als die natürliche Schwankung der Grundwasserstände. In Anbetracht des Faktors 10 zwischen Schwankung und Absenkung sowie von nicht rechnerisch fassbaren Erscheinungen wie Verlandung, wechselndem Bewuchs und Biberaktivitäten ist festzuhalten, dass die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die Wassermengen und Wasserstände in diesem Gewässerabschnitt nur marginal und nicht näher bezifferbar sind.

Der linker Entwässerungsgraben der Staustufe Feldheim bzw. Ruchenbach im Abschnitt zwischen dem Genderkinger Sportplatz und einem ehemaligen Biberdamm bei Lech-km 3,0 (Unterlage 01, Seiten 111 ff.) Oberstromiger Teil nahe dem Sportplatz: Im oberstromigen Teil nahe dem Sportplatz erreichen die Grundwasserstände bei hydrologisch hohen Verhältnissen

die Gewässersohle und Auswirkungen des Vorhabens können somit das Fließgewässer speisen. Ein relevanter Zustrom aus Süden in diesen Gewässerabschnitt ist wegen der Sperrwirkung des Sportplatzes nicht gegeben. Im unterstromiger Teil nahe dem ehemaligen Biberdamm bei Lech-km 3,0 werden die Wasserstände im Fließgewässer vom Zustrom aus dem oberstromigen Teil nahe dem Sportplatz sowie der Stauwirkung durch den ehemaligen Biberdamm geprägt. Die Grundwasserstände erreichen hier die Gewässersohle bzw. den Wasserstand im Fließgewässer nicht. Messbare Auswirkungen auf hydrologische relevante Gewässereigenschaften wie Wasserstand und Wassermengen durch das Vorhaben sind nicht zu prognostizieren. Die nicht rechnerisch fassbaren Erscheinungen wie Verlandung, wechselnder Bewuchs und insbesondere die Biberaktivitäten werden die Projektwirkungen sehr stark überlagern. Der linker Entwässerungsgraben der Staustufe Feldheim bzw. Ruchenbach im Abschnitt nördlich des ehemaligen Biberdamms bei Lech-km 3,0 bis zur Donau, Unterlage 01 Seiten 113/114 liegen die Grundwasserstände überwiegend unter der Gewässersohle. Nur nach größeren Donauhochwässern kann sich in diesem Abschnitt eine kurzzeitige Drainagewirkung einstellen. Da eine Exfiltration von Grundwasser in diesen Gewässerabschnitt nicht gegeben ist, können absenkungsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf Wasserstände und Wassermengen im Abschnitt des linken Entwässerungsgrabens, der nördlich des ehemaligen Biberdamms bei Lech-km 3,0 liegt, ausgeschlossen werden. In diesem Gewässerabschnitt ist zudem seit einigen Jahren keine Wasserführung mehr vorhanden. Die Speisung des rechten Entwässerungsgrabens der Staustufe Feldheim bzw. Samerwasser (Unterlage 01 Seiten 114 f.) erfolgt ausschließlich aus dem Uferfiltrat des Lechs. Der rechte Entwässerungsgraben weist eine dauerhafte und sehr ergiebige Wasserführung auf. Eine Erhöhung der Grundwasserentnahme durch den ZV WFW von 882,6 l/s auf 1.664,8 l/s führt zu einer Abflussminderung im Gewässer in Höhe von 0,089 m³/s bei einer Wasserführung von 0,73 m³/s im entsprechenden Gewässerabschnitt. Die damit verbundene Verringerung des Wasserstands im Gewässer kann auf der Basis von Berechnungen zur Nutzung des Grabens als Fischwanderhilfe auf ca. 2 cm abgeschätzt werden und ist daher nur geringfügig. Eine messbare Änderung der Fließgeschwindigkeit ist damit nicht verbunden. Auswirkungen auf hydrologische relevante Gewässereigenschaften sind daher zu verneinen.

Aus den dargelegten Auswertungen ist zu entnehmen, dass die in der Stellungnahme aufgeführte Verbindung der Fließgewässer zum Grundwasserkörper im vorliegenden Fall hinsichtlich Mindestwasserabfluss und Abkühlung des gesamten Fließgewässerkörpers nicht gegeben ist.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme befürchteten Klimafolgen kann ausgeführt werden, dass die Grundwasserentnahme des ZV WFW eine hohe Resilienz hinsichtlich der Folgen des Klimawandels aufweist. Für die konkreten Verhältnisse im Lechmündungsgebiet wurde die Relevanz der Grundwasserneubildung aus Niederschlag anhand von Auswertungen mit dem Numerischen Grundwassерmodell plausibel geprüft.

Demnach alimentiert sich die Grundwasserentnahme an den 3 Brunnen durch die Komponenten (gerundet auf volle Prozentzahl) Infiltration aus der Donau mit 15 %, Lech mit 78 %, Grundwasserneubildung aus Niederschlag um 2 %, dem nördlicher Zustrom mit 4 % und Sonstige mit 1 %. Eine evtl. Abnahme der Grundwasserneubildung aus Niederschlag ist aufgrund des sehr geringen und vernachlässigbaren Anteils an der Entnahme ohne Belang. Zu ergänzen ist, dass auch die zu bewilligte Grundwasserentnahme zu keiner flächigen Austrocknung der Böden führt. Wesentliche Komponenten für das Wasserdargebot der drei Brunnen ist die Infiltration aus dem Lech und untergeordnet aus der Donau. Insbesondere für den Lech

gewährleisten die vorhandenen Stauhaltungen sehr konstante Infiltrationsbedingungen, die keine Abhängigkeit der Infiltration vom Lechabfluss zeigt. Siehe dazu Unterlage 01, Seite 69: „Sowohl gemessene Grundwasserstände als auch verschiedene hydrochemische Auswertungen weisen darauf hin, dass infiltrierendes Wasser aus dem Lech eine wesentliche Ressource des an den WFW-Horizontalfilterbrunnen entnommenen Grundwassers darstellt. Die Staustufe Feldheim des Lechs begünstigt die Grundwasserentnahme des WFW aus quantitativer Sicht, da sie für eine nahezu gleichbleibende Infiltration sorgt. Nur ein geringer Teil des entnommenen Grundwassers besteht aus lokal neugebildetem Grundwasser aus Niederschlägen (Unterlage 07, S. 242) „Der relevante Infiltrationsbereich aus der Donau liegt teilweise im Rückstaubereich der Staustufe in Bertoldsheim, teilweise in der freien Fließstrecke, so dass für die Donau eine Abhängigkeit der Infiltration von der Höhe des Donauabflusses vorhanden ist. Eine Sichtung der aus dem Klimawandel projizierten Abflussänderungen geben keinen Grund, an der Wasserverfügbarkeit in Donau und Lech zu bezweifeln. Folgen des Klimawandels auf das Dargebot der Wasserfassungen sind nicht anzunehmen.“

Für das hydrologische Monitoring des Mühlbachs (bei Genderkingen) sind gemäß Unterlage 01 S. 221 die Umstellen der Messintervalle an den Grundwassermessstellen Ge 04 und Ge 74 von Stichtagsmessung auf eine kontinuierliche Messung und an der Mühlbach-Messstelle Ge 32 von Stichtagsmessung auf eine kontinuierliche Messung, die Durchführung von 4 regelmäßigen Abflussmessungen pro Jahr im Mühlbach und Ergänzung mit 2 Abflussmessungen in hydrologisch interessanten Perioden (HW und NW) sowie Begehung des offenen Abschnitts zum Feststellen von Verklausungen sowie ein anfangs jährliches Berichtswesen vorgesehen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen würde das Intervall vergrößert werden. Die Einrichtung von kontinuierlichen Abflussmessstellen an den kleineren umliegenden Gewässern wurde seitens des ZV WFW ausführlich geprüft (siehe Unterlage 07, Anhang E, Expertise Hydrometrieberatung Dr. Engelsing). Gemäß Unterlage 01, S. 222, sind Abflussmessungen als Bestandteil des Monitorings in den Gräben im direkten Umfeld der drei WFW-Horizontalfilterbrunnen nicht vorgehsehen, solange der Zustand ohne messbare Wasserführung auch weiterhin vorherrscht. Sofern sich zukünftig eine dauerhafte Wasserführung in den Gräben einstellen sollte, hat der ZV WFW in seiner Stellungnahme die Einrichtung von Wasserstands- oder Abflussmessstellen prüfen und ggf. das Monitoring um diese Messungen erweitern.

Für die im Zuge der Einwendung aufgeführten kontinuierlichen Temperaturmessungen wird ergänzt, dass diese – wie auch die Abflussmessungen - in trockenen oder stehenden Gewässern keine Aussagekraft im Hinblick auf die Interaktion Grundwasser-Fließgewässersystem besitzen.

Die Prüfung der aktuellen Situation im Fließgewässersystem wurde plausibel dargelegt, daher werden Abflussmessungen (Ausnahme Mühlbach) noch Temperaturmessungen als sinnvoll bzw. notwendig erachtet. Die Messergebnisse und Berichte sind nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für behördliche Fachstellen zugänglich.

Einer gesonderten Anordnung bedarf es nicht. Die gesetzlichen Vorschriften tragen dem Vorsorgeprinzip ausreichend Rechnung. So sind gem. § 13 Abs. 1, Abs. 3 WHG Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 Abs. 2 WHG auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

IX. Würdigung der Einwendungen

Bestimmte Themen werden von mehreren Einwendern angesprochen. Um Wiederholungen zu vermeiden und die Übersichtlichkeit zu wahren, werden diese nach Themen gebündelt. Folgende Punkte wurden vorgebracht:

1. Auswirkungen des Klimawandels und der beantragten Grundwasserentnahme

In mehreren Einwendungen werden Befürchtungen vorgetragen, die Folgen des Klimawandels würden sich auf die Grundwasserstände im Umfeld der Brunnen auswirken.

Würdigung

Die Grundwasserentnahme des WFW weist eine hohe Resilienz hinsichtlich der Folgen des Klimawandels auf. Dies resultiert aus folgenden Gründen:

Für die konkreten Verhältnisse im Lechmündungsgebiet wurde die Relevanz der Grundwasserneubildung aus Niederschlag anhand von Auswertungen mit dem Numerischen Grundwassерmodell geprüft. Demnach alimentiert sich die Grundwasserentnahme an den 3 WFW-Brunnen durch folgende Komponenten (gerundet auf volle Prozentzahl) der Infiltration aus der Donau mit 15 %, Infiltration aus dem Lech mit 78%, mit einer Grundwasserneubildung aus Niederschlag von 2 %, einem nördlicher Zustrom von 4 % und Sonstige von 1 %.

Aufgrund des sehr geringen Anteils der Grundwasserneubildung an der Entnahme ist eine evtl. Abnahme der Grundwasserneubildung aus Niederschlag als Folge des Klimawandels ohne Belang. Zu ergänzen ist, dass auch die beantragte Grundwasserentnahme zu keiner flächigen Austrocknung der Böden führt.

Wesentliche Komponenten für das Wasserdargebot der drei WFW-Brunnen ist damit die Infiltration aus dem Lech und untergeordnet aus der Donau (sh. Unterlage 01, S. 69). Insbesondere für den Lech gewährleisten die vorhandenen Stauhaltungen konstante Infiltrationsbedingungen, die unabhängig vom Lechabfluss auch in Niedrigwassersituationen das Grundwasser stützen (sh. Unterlage 07, S. 242).

Der relevante Infiltrationsbereich aus der Donau liegt teilweise im Rückstaubereich der Staustufe in Bertoldsheim, teilweise in der freien Fließstrecke, so dass für die Donau eine Abhängigkeit der Infiltration von der Höhe des Donauabflusses vorhanden ist.

Eine Sichtung der aus dem Klimawandel projizierten Abflussänderungen gegeben keinen Grund, an der Wasserverfügbarkeit in Donau und Lech zu zweifeln. Folgen des Klimawandels auf das Dargebot der Wasserfassungen sind nicht anzunehmen, entsprechend bedarf es auch keiner Betrachtung kumulativer Auswirkungen (Grundwasserentnahme plus Folgen des Klimawandels).

Auswirkungen der Entnahme auf den Abfluss der Haupt- und Nebengewässer wurden in Unterlage 08, Numerisches Grundwassерmodell, Teil C bilanziell untersucht und in Unterlage 01, Kap. 7.1 zusammengefasst. Demnach beträgt die betriebsbedingte Abflussminderung im

Lech vom Oberwasser der Staustufe Feldheim bis zur Mündung des Lechs in die Donau 0,196 m³/s, dies entspricht in Relation zum Abfluss bei NQ-Verhältnissen einer prozentualen Abflussminderung von 0,6 %. Im Fall der Donau ergibt sich bei NQ-Verhältnissen eine betriebsbedingte Minderung des Abflusses oberhalb/westlich der Einmündung des Lechs i.H.v. 0,579 m³/s, östlich der Mündung 0,001 m³/s. Im Verhältnis beträgt damit die prozentuale Abflussminderung bei NQ-Verhältnissen 1,4 %. Aufgrund der großen Entferungen und der örtlichen hydrogeologischen Verhältnisse sind Auswirkungen des Vorhabens auf die größeren Nebengewässer Schmutter, Friedberger Aach und Kleine Paar nicht zu besorgen.

Eine messbare Beeinflussung auf das Abflussregime von Lech, Donau und den größeren Nebengewässern kann somit ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer VI. 5. verwiesen.

2. Befürchtete Setzungen an Bauwerken durch die Grundwasserabsenkungen

Es wird vorgetragen, die beantragte Grundwasserentnahme durch den WFW könne zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen, wodurch es zu Veränderungen der Bodenschichten und des Baugrundes kommt und hierdurch bedingt Risse und Setzungen an Gebäuden zu erwarten seien.

Würdigung

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die antragsgegenständliche Grundwasserentnahme zu Absenkungen des Grundwasserspiegels führen wird (s. Unterlage 01, Kap. 6.3.1.3 mit Abb. 6.11, S. 80 ff.). Anders als die in den Einwendungen vorgetragenen Bedenken ist jedoch nicht mit zum Teil erheblichen Bodenabsenkungen zu rechnen. Wie in Unterlage 01, S. 120 ff. ausgeführt, wurde anhand einer Auswahl von Bohrprofilen, welche aus fachlicher Sicht adäquat die Variabilität der geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet repräsentieren, das Setzungsverhalten des Untergrundes in Folge von Grundwasserabsenkungen untersucht. Für einen anhand dieser Bohrprofile ermittelten ungünstigsten Fall (große Mächtigkeiten mit Tonen und Schluffen) ergibt sich demnach bei einer Grundwasserabsenkung von 40 cm ein Setzungsbetrag von ca. 1 cm. Der Antragsteller geht bei einem solchen Setzungsbetrag von keinem Schadensrisiko an Gebäuden aus.

Im Bereich der prognostizierten Absenkungen über 50 cm hinaus befinden sich ausschließlich Gebäude und Anlagen des WFW selbst. Aufgrund der Vertikalschächte der drei Horizontalfilterbrunnen des WFW, die zu einer sehr tiefen Gründung führen, können dort setzungsbedingte Schäden ausgeschlossen werden. Für das WFW-Wasserwerk wurde bei der Gründungsform das Setzungsverhalten berücksichtigt.

Auswirkungen auf Dritte durch Setzungen als Folge der beantragten Grundwasserentnahme gegenüber der bisher praktizierten Grundwasserentnahme sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Sofern sich wider Erwarten vorhabensbedingte Grundwasserabsenkungen ergeben, die die Prognose übersteigen, kann dies anhand des vorgesehenen hydrologischen Monitorings (Abschnitt A. Ziffer III.1.4), mit dem eine großflächige Überwachung der Auswirkungen der Entnahme auf die Grundwasserstände gewährleistet ist, festgestellt werden.

Darüber hinaus hat sich der WFW im Erörterungstermin bereit erklärt, innerhalb jenes Absenkungsbereiches, in welchem neben dem Wasserwerk des ZV WFW mit den drei Brunnen auch zwei Gehöfte liegen (Lehenbauer und Brennerhof), nach Zustimmung deren Eigentümer eine Baugrunderkundung durchzuführen.

Unter Bezugnahme auf das Worst Case-Szenario gem. dem ergänzenden Bericht des IB kup vom 20.06.2023 können sich aus Fachsicht auch Betroffenheiten für weitere benachbarte Gebäude ergeben, z.B. für das Anwesen Bauernhannes 1, 86682 Genderkingen mit einer prognostizierten maximalen GwAbsenkung von 40 cm oder das Anwesen Heicheltoni 1, 86682 Genderkingen mit der voraussichtlich GwAbsenkung von 30 cm.

Betroffenheiten von Grundstückseigentümer außerhalb des Absenkungsbereichs können dabei grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer VI. 3.3.1.1 verwiesen

3. Regelungen/Verbote in einer künftigen Schutzgebietsverordnung

Würdigung

Einwendungen gegen die zu erwartende (geänderte) Schutzgebietsausweisung sind nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens, sondern des nachfolgenden Verordnungsverfahrens. Dort besteht Gelegenheit, Bedenken vorzubringen, die durch die zuständige Behörde zu würdigen sind (separates Anhörungserfahren gem. Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2-8 BayVwVfG). Dasselbe gilt hinsichtlich der Geltendmachung von Entschädigungen im Kontext der in einer WSG VO getroffenen Anordnungen.

Hinweis

Der mögliche Umgriff eines künftigen WSG gegenüber der Antragsunterlagen hat sich durch verfeinerte Modellrechnungen verändert, wie dies bereits im Erörterungstermin durch den Antragsteller vorgestellt wurde (sh. ergänzende Unterlagen des IB kup vom 20.06.2023).

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer VI. 7. verwiesen.

4. Höhe der beantragten Grundwasserentnahme

Zahlreiche Einwendungen richten sich gegen eine Erhöhung der Jahresentnahmemenge. Demnach ist - ausgehend von der bisherigen maximalen Jahresentnahme des WFW von ca. 31,9 Mio. m³ bzw. der maximalen Tagesmenge von ca. 148.000 m³ - die Prognose der beantragten Entnahmemengen unklar.

Würdigung

In den Abschnitten B. Ziffer V.2.1.2 „Prognose der künftigen Bedarfsentwicklung“ und Ziffer 2.1.4 „Beurteilung des Bedarfsnachweises“ werden das Vorgehen für die Bedarfsprognose und die Plausibilisierungsschritte erläutert. Bei der Festlegung der zu gestattenden Menge ist das

technische Regelwerk zu beachten. Dies gibt vor, dass neben den Mengen des Normalbetriebs auch Mengen a) als Vorsorge bei etwaigen Anlagenausfall und b) zur angemessenen Anlagenauslastung zu berücksichtigen sind. In unterschiedlichen, voneinander unabhängigen Prüfschritten wurde vom Landesamt für Umwelt plausibilisiert, ob einerseits die von den Abnehmern angegebenen Bedarfe im Jahr 2024 mit den tatsächlichen Bedarfen in ihren Versorgungsgebieten im Jahr 2019 stimmig sind, sich die tatsächlichen maximalen Abnahmemengen der Abnehmer zwischen 2010 und 2020 (alternativ ggf. die bei einem - in der Vergangenheit nicht eingetretenen - Anlagenausfall benötigten höheren Mengen) zu den für das Jahr 2024 von den Abnehmern gemeldeten Bedarfsmengen verhalten und andererseits die prognostizierte Erhöhung der Bedarfsmengen zwischen 2024 und 2054 nachvollziehbar ist. Bei den Plausibilisierungsschritten konnten keine Auffälligkeiten, wie z. B. „Mengensprünge“ zwischen den letzten Betriebsjahren und dem Jahr 2024, oder eine nicht nachvollziehbare Erhöhung der Bedarfsmengen festgestellt werden.

Der Bedarf für die nächsten 30 Jahre ist auf der Grundlage einer schlüssigen Bedarfsprognose plausibel aufgezeigt.

Zudem wird auf Abschnitt B. Ziffer VI. 3. verwiesen.

5. Befristung der Bewilligung auf 30 Jahre

Es wird vorgetragen, dass die Bewilligungsdauer zu lang sei.

Würdigung

Hierzu wird auf Ziffer 2.2.3 „Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots“ verwiesen, in welchem eine Gegenüberstellung der beantragten Nutzung und dem nutzbaren Dargebot erfolgt ist. Die Auswirkungen des Klimawandels auf das Dargebot des hier entnommenen Uferfiltrats im Lechmündungsgebiet ist demnach gering, sodass ein ausreichendes Dargebot für die beantragte 30-jährige Dauer gesichert ist.

Zudem wird auf Abschnitt B. Ziffer V. 2.3 und 3.2 verwiesen.

6. Geplantes Monitoring der Grundwasserverhältnisse

In mehreren Einwendungen werden Beweissicherungsverfahren gefordert, z.T. mit einer Einrichtung weiterer Grundwassermesseinrichtungen und öffentlich einsehbarer Messdaten.

Würdigung

Das seitens des Antragstellers vorgesehene Monitoring ist in Unterlage 01 der Antragsunterlagen, Kap. 14, S. 221 ff. beschrieben. Vorgesehen ist ein quantitatives Monitoring mit regelmäßigen Grundwasserspiegelmessungen an 163 Grundwassermessstellen. An 46 dieser Grundwassermessstellen werden die Grundwasserstände mittels automatisch aufzeichnenden Datenloggern erfasst. Darüber hinaus ist ein qualitatives Monitoring (hydrochemische Analyse von Grundwasserproben) an 13 Grundwassermessstellen

vorgesehen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden vom WFW getragen, wobei die Messergebnisse nach einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auch für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Zusätzlich sind Messungen von Wasserstand, Abfluss und Grundwasserspiegel am Mühlbach vorgesehen. Die vom Antragsteller vorgelegten Überwachungsmaßnahmen werden noch durch behördliche Auflagen (Abschnitt A. Ziffer III.1.4/Anlage GA-2) ergänzt. Aus fachlicher Sicht ist damit eine engmaschige Überwachung bzw. flächendeckende Erfassung der Auswirkungen des laufenden Betriebs auf die Grundwasserverhältnisse gewährleistet.

7. Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die Landwirtschaft

Es wird vorgetragen, dass die Grundwasserentnahme zur Änderung der Bodenbeschaffenheit im Bereich der Lechmündung führt und diese Ertragseinbußen führen und somit die Ertragssicherheit gefährdet.

Würdigung

Grundsätzlich ist hierzu festzustellen, dass der Antragsteller im Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht, Unterlage 9), insbesondere in Kap. 3.11 auf S. 97 darlegt, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Sachgut Landwirtschaft entstehen. Diese Beurteilung stützen sich auf einen Untersuchungsbericht aus dem Jahr 1966 (Dr. I. Wendt: „Gutachten über den Einfluss der Grundwasserentnahme auf die Bodenfeuchtigkeit im Gebiet der Lechmündung“), welches die Zusammenhänge zwischen Grundwasserspiegel und Bodenfeuchtigkeit im näheren Umfeld der Gewinnungsanlagen, in dem die größten Absenkungen durch die Trinkwasserentnahme erfolgen, untersucht hat. Dabei wurde festgestellt, dass die Bodenfeuchte der Deckschicht in der Hauptsache durch die Niederschlagsmenge und die natürliche Verdunstung bestimmt wird und nicht durch den kapillaren Aufstieg des Grundwassers. Der Grundwasserspiegel bewegt sich laut Gutachten auch in ungestörtem Zustand unterhalb der Grenze zwischen grobkörnigem Untergrund und der schluffigen Deckschicht und die kapillare Steighöhe reicht nicht aus, diese mit Feuchtigkeit aus dem Grundwasserreservoir zu versorgen. Die standörtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Bodenfruchtbarkeit sowie auch die klimatischen Gegebenheiten werden durch die Entnahme von Grundwasser demnach nicht beeinflusst

Wie eine Einzelfallbetrachtung der Privatbetroffenen (sh. Abschnitt IX.) jedoch zeigt, sind diese Standortverhältnisse nicht überall im Absenkungsbereich gegeben. Daraus ergeben sich mögliche Betroffenheiten, die einer weiteren Würdigung durch einen Sachverständigen unter Bezugnahme auf das Worst Case-Szenario unter Beziehung des AELF bedürfen.

Zudem wird auf Abschnitt B Ziffern V.3.3.1.2 und V.3.4 verwiesen.

8. Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf die Forstwirtschaft

In zahlreichen Einwendungen werden Auswirkungen auf die forstwirtschaftliche Nutzung und den Ertrag auf den genutzten Flächen durch die entnahmebedingte Grundwasserspiegelabsenkung vorgebracht.

Würdigung

Aus fachlicher Sicht ist eine Beeinträchtigung der Vegetation jedoch nur dann zu erwarten, wenn diese mit dem ungestörten Grundwasserspiegel einen unmittelbaren Kontakt besitzt, der durch die vorhabensbedingte Grundwasserspiegelabsenkung unterbrochen wird. Dabei räumt der Antragsteller ein, dass die weitere Absenkung des Grundwasserspiegels in einigen Bereichen zu nachteiligen Auswirkungen auf empfindliche Aueböden führen kann, die noch grundwasserabhängige Baumarten beherbergen. Diese werden demnach mittelfristig keine optimalen Standortbedingungen mehr vorfinden, wobei weniger grundwasserabhängige Waldbestände jedoch weiterhin bestehen können. Der Einfluss einer möglichen Grundwasserabsenkung wird zudem durch die regelmäßigen Hochwasserereignisse in den Überschwemmungsgebieten an Donau und Lech überlagert. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Minderung des Ernteertrages vor allem auf Schädlingsbefall oder Wildverbiss zurückzuführen ist.

Aus Fachsicht ist die Reichweite und der Betrag der für die wasserwirtschaftliche Beurteilung herangezogenen max. Grundwasserabsenkungen plausibel und wurde fachlich nachvollziehbar ermittelt (sh. ergänzender Bericht des IB kup vom 20.06.2023). Jedoch ergibt die Einzelfallbetrachtung der Privatbetroffenen (sh. Ziffer IX.) ähnlich wie bei den Auswirkungen auf die Landwirtschaft, dass auch potentiell ungünstige Standortverhältnisse im Absenkungsbereich auftreten, aus denen sich mögliche Betroffenheiten auf die Forstwirtschaft ableiten lassen. Unter Bezugnahme auf das Worst Case-Szenario bedarf dies einer weiteren Würdigung durch einen Sachverständigen unter Beteiligung des AELF.

Zudem wird auf Abschnitt B. Ziffern V.3.3.1.3 und V.3.4 verwiesen.

9. Grundwasserentnahme für kommerzielle Zwecke

Einige Einwender tragen vor, dass die Wasserförderung in kommunalen Händen bleiben und der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen muss. Privatwirtschaftliche Interessen seien daher unbedingt auszuschließen.

Würdigung

Entsprechend der Ausführungen in Unterlage 01 der Antragsunterlagen, Kapitel 2, Seite 9, sowie der Unterlage 03 der Antragsunterlagen, Kapitel 1, Seite 3, besteht die satzungsgemäße Aufgabe des WFW darin, die Träger der örtlichen Wasserversorgung auf vertraglicher Grundlage im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten mit Wasser zu beliefern. Der WFW gibt sein Trinkwasser ausschließlich an Träger der öffentlichen Wasserversorgung ab, um seinem satzungsgemäßen Versorgungsauftrag nachzukommen.

Zudem wird auf Abschnitt B. Ziffer VI. 1. verwiesen.

10. Entschädigung und Ausgleich

Würdigung

Einwendungen zu diesem Thema betreffen die Geltendmachung von Entschädigungen im Kontext von Anordnungen, die in einer zu erwartenden (geänderten) Schutzgebietsverordnung getroffen werden. Wie bereits unter Abschnitt B. Ziffer IX.3. ausgeführt, sind Einwendungen, die sich gegen die künftige Schutzgebietsausweisung Genderkingen/Schönenfelderhof richten, jedoch nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens, sondern können im nachfolgenden Verordnungsverfahren vorgebracht werden.

Zudem wird auf Abschnitt B. Ziffern V.3.3.1 und VI.3. verwiesen.

Die vorgetragenen Einwendungen werden jeweils wie folgt gewürdigt:

Einwendungsführer Nr. 201

Das genannte Flurstück 1124/4, Gemarkung Genderkingen liegt am Rande des Absenkungstrichters mit einer Absenkung durch die zu bewilligende Grundwasserentnahme von max. 20 cm. Eine bewilligungsbedingte Setzung ist daher nicht zu erwarten.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., 4. und 6. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 202

Am Wohngrundstück des Einwenders, Flurstück 154, Gemarkung Genderkingen ist mit einer Absenkung durch die zu bewilligende Grundwasserentnahme von max. 70 cm rechnen. Eine bewilligungsbedingte Setzung ist nicht zu erwarten.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., 4. und 6. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 203

Die genannten Flurstücke liegen alle (nördlich der Donau) außerhalb des Absenkungstrichters. Eine bewilligungsbedingte Absenkung des Grundwasserspiegels findet dort nicht statt.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer IX.1. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 204

Die genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungstrichters. Daher sind dort keine bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkungen zu erwarten.

Die Ausführungen zu den Wirkungen der Grundwasserentnahme entsprechen den Auswertungen in den Antragsunterlagen. Die Festlegung der Schutzzonen ist indes nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens, sondern des anschließenden gesonderten WSV-Verfahrens.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die angesprochenen vorhandenen bzw. geplanten Bauwerke im Erschließungsgebiet Oberndorf liegen und bereits geschützt sind (Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries vom 15.05.1987 über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Donau-Ries vom 04.06.1987, letztmals geändert mit Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 des Landkreises Donau-Ries vom 09.08.1990).

Es kann bestätigt werden, dass sich in Folge der beantragten Grundwasserentnahme an der geplanten Fischaufstiegsanlage der Stauhaltung Rain keine Änderungen der Grundwasserstände ergeben werden.

Einwendungsführer Nr. 205

Folgende betroffenen Grundstücke werden genannt:

Gemarkung Genderkingen: 1207, 1427, 1428, 1430, 1440, 1457, 1561, 1635, 1636, 1753, 1754,
1983

Gemarkung Feldheim: 584

Davon liegen zwei östlich bzw. südlich von Brunnen H 1 mit maximalen Absenk beträgen von 110 cm (Fl.-Nr. 1561) bzw. 40 cm (Fl.-Nr. 1440). Für Ersteres lässt sich das Bohrprofil Fe 119 heranziehen. Die Bohrung setzt bei 396,9 m ü. NN an, der mittlere GwStand liegt bei 393,99 m ü. NN. Daraus ergibt sich ein mittlerer Flurabstand von 2,91 m. Die tonige Schluffschicht endet bei 2,0 m unter GOK, darunter folgt bis 3,0 m schluffiger Feinsand und darunter Kies. Der betrachtete Bereich wird stark von der Donau beeinflusst, die hier Schwankungen von über 1 m verursacht. Für das zweite Grundstück Fl.-Nr. 1440 wird exemplarisch die etwa 360 m westlich gelegene Bohrung Ge 36 bewertet. Deren Ansatzpunkt ist bei 398,03 m ü. NN dokumentiert, der mittlere GwStand bei 396,33 m ü. NN. Der resultierende mittlere Flurabstand von ca. 1,7 m liegt innerhalb einer leicht schluffigen Feinsand-Schicht. Die kapillarbrechenden Grobkies-Lagen folgen unterhalb von 2 m u. GOK. Ein ähnliches Bild ergibt sich anhand der etwa 270 m nordöstlich gelegenen Bohrung Fe 169. Deren Ansatzpunkt liegt bei 398,2 m ü. NN, der mittlere GwStand bei 395,77 m ü. NN. Mit einem mittleren Flurabstand von 2,4 m wird das Grundwasser etwa 30 cm oberhalb des Schichtwechsels von einer Feinsand-Schicht zu einer Grobkies-Schicht bei 2,7 m u. GOK angetroffen. Derzeit kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. In diesem Fall kann bei den prognostizierten maximalen Absenkungsbeträgen von 40 cm ab Beginn der Vegetationsperiode eine entnahmebedingte Beeinträchtigung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern V.3.3.1.2, 3.3.1.3 und IX.8., 7. und 3. verwiesen.

Einwendungsführer Nrn. 206, 224, 254 und 255

Alle genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungstrichters. Auswirkungen können daher sicher ausgeschlossen werden.

Einwendungsführer Nr. 207

Die Absenkung durch die zu bewilligende Grundwasserentnahme an der Anschrift beträgt max. 10 cm. Einer Beweissicherung bedarf es mangels absehbarer Setzungsgefahren nicht.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., 6. und 10. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 208

Im vorliegenden Fall können Grundwasserabsenkungen durch die zu bewilligende Grundwasserentnahme in der Graf Reisachstraße in Marxheim und infolge dessen auch Setzungsrisse aufgrund der Entnahme ausgeschlossen werden, da die Adresse außerhalb des Absenkungstrichters liegt. Beide sonst genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungstrichters. Eine Beeinflussung der landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Flächen liegt nicht vor. Daher ist mit keiner bewilligungsbedingten Ertragseinbuße zu rechnen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., und 3. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 209

Zur Frage der Grundwasserabsenkungen und Ertragseinbußen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist mangels genauer Grundstücksangaben eine Stellungnahme nicht möglich. Bezuglich der angesprochenen Wasserstandsabnahme im Lech wird auf die Unterlage 01, Seite 102 verweisen; bezüglich der angesprochenen Wasserstandsabnahme in der Donau wird auf die Unterlage 01, Seiten 103/104 verwiesen. Für beide Gewässer lassen sich keine relevanten Wirkungen auf die Hauptwerte und das Abflussregime ableiten.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.7. und 8. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 210

Die zwei genannten Flurstücke auf der Gemarkung Hafenreut Flurstück 571 und Flurstück 571/5 liegen außerhalb der Donau/Lechschor. Alle weiter genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungstrichters. Eine Beeinflussung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen und somit auch bewilligungsbedingten Ertragseinbußen sind auszuschließen.

Zu den eingewandten Konflikten mit dem Brunnen der Altisheimer Gruppe ist festzuhalten:

Der Brunnen der Altisheimer Gruppe erschließt ein tieferes Grundwasserstockwerk. Die Brunnen des WFW nutzen das oberflächennahe Grundwasserstockwerk. Beide Grundwasserstockwerke haben im Umfeld der Brunnen keine Verbindung. Der Brunnen der Altisheimer Gruppe liegt nördlich der Donau und außerhalb des Absenkungsbereichs der WFW-Brunnen. Eine Beeinträchtigung oder Einschränkung des Brunnens der Altisheimer Gruppe auf Grund der ersuchten Bewilligung ist daher auszuschließen. Zu ergänzen ist, dass eine eventuelle Überschneidung von Schutzzonen der beiden öffentlichen Wasserversorgungen insgesamt den Schutz des Grundwassers verstärken kann.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., 3., 5. bis 10. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 211

In Genderkingen, Gstaadweg und Sonnenstraße beträgt die Grundwasserstandabsenkung durch die zu bewilligende Grundwasserentnahme max. 20 cm. Eine bewilligungsbedingte Absenkung des Grundwasserspiegels in der Sonnenstraße findet dort nicht statt.

Beregnungsverbote und andere Verbote ergeben sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften und nicht aus dem Kontext der hier verfahrensgegenständlichen Bewilligung.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2. bis 4. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 212

Alle genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungstrichters. Eine Beeinflussung der landwirtschaftlichen Flächen liegt nicht vor. Daher ist mit keiner bewilligungsbedingten Ertragseinbuße zu rechnen. Die befürchteten Nachteile können daher ausgeschlossen werden. Eine Beweissicherung ist nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., 3., 6. und 7. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 213

Die vom Einwender vorgebrachten Grundstücke befinden sich nördlich der Donau und grenzen an die Donau bzw. den Uferweg an. Das Grundstück Fl.-Nr. 442/1 schneidet randlich den Bereich mit prognostizierten Absenkungen von maximal 10 cm. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen sind hier aufgrund des dominierenden Einflusses der Donau in Verbindung mit den geringfügigen Absenkungsbeträgen nicht erkennbar.

Einwendungsführer Nr. 214

Folgende betroffenen Grundstücke wurden genannt:

Gemarkung Genderkingen: 1281

Gemarkung Feldheim: 1803, 1811, 1812, 1814, 1818

Die vom Einwender genannten, in Donaunähe westlich von Brunnen H 1 befindlichen Grundstücke ergeben sich gemäß der Modellrechnungen Absenkungen von maximal 40 cm. Auf Grundlage der Bohrung Fe 170 mit Ansatzpunkt bei 397,46 m ü. NN ist hier ein mittlerer GwStand von 393,92 m ü. NN anzusetzen, dies entspricht einem Flurabstand von rund 3,5 m. Die Kiesschicht beginnt hier erst bei 4,7 m u. GOK. Da das Grundwasser in diesem Bereich allerdings mit Schwankungen von mehr als 1 m deutlich von der Donau beeinflusst wird, ist für diese Grundstücke keine vorhabensbedingte Betroffenheit anzunehmen.

Alle Berechnungen basieren auf nummerischen Modellrechenergebnissen und stellen die Grundwasserverhältnisse sachgerecht dar. Wie im Addendum in Kapitel 2.3.1.2.4 erläutert, sind die Rechenergebnisse in Unterlage 08 Teil C Kapitel 8.2 dargestellt.

Die Zustromanteile des Lechs betragen circa 78 %. Somit stellt der Lech einen sehr großen Anteil am Wasserdargebot. Eine Einschränkung der betrieblichen Entwicklung ist unter dem Aspekt bewilligungsbedingte Grundwasserschwankungen hier ausgeschlossen.

Aktuell hat der Einwender einen entsprechenden Antrag auf Erlaubnis/Befreiung für den Brunnen gestellt, über den das Landratsamt noch nicht entschieden hat. Ansonsten sind für das Flurstück 1803, Gemarkung Feldheim (mit angeführten Beregnungsbrunnen) mit Absenkungen von max. 40 cm zu erwarten. Inwieweit der Beregnungsbrunnen durch die zu bewilligende weitergehende Grundwasserabsenkung und nicht durch andere Faktoren betroffen ist, hängt von der aktuellen Ausbautiefe des Brunnens ab. Diese liegt nach den im Zuge des aktuellen Antrages des Einwenders vorgelegten Unterlagen bei 6,20 m, so dass bei gestattetem Betrieb des Brunnens trotz der Grundwasserabsenkung eine ausreichende wassererfüllte Mächtigkeit verbleiben würde.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2. bis 4., 6. bis 8. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 215

Folgende betroffenen Grundstücke wurden genannt:

Gemarkung Feldheim: 388, 537, 546, 645, 610, 1402, 1405

Das Grundstück Fl.-Nr. 645 liegt im Absenkbereich mit maximalen Absenkungsbetrag von 20 cm. Zur Bewertung möglicher Auswirkungen wurde die etwa 70 m nordwestlich gelegene Bohrung Fe 117 herangezogen. Mit einem Ansatzpunkt von 397,62 m ü. NN und mittleren Grundwasserstand von 396,04 m ü. NN ergibt sich ein Flurabstand von 1,6 m. Die Oberkante der Kiesschicht wird bereits bei 0,4 m u. GOK angetroffen und damit deutlich über dem GwStand. Für dieses Grundstück ist daher keine vorhabensbedingte Betroffenheit anzunehmen.

Die anderen Flurstücke liegen außerhalb des berechneten Absenkungstrichters. Daher sind dort keine bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkungen zu erwarten. Gebäudeschäden, Ausfall Wärmepumpe u.ä. bewilligungsbedingte Nachteile können dort ausgeschlossen werden.

Einwendungsführer Nr. 216

Die genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungstrichters.

Zur Frage der Grundwasserabsenkungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist mangels genauer Grundstücksangaben eine Prüfung der Betroffenheit nicht möglich. Die zu bewilligende Grundwasserentnahme führt jedenfalls zu keinen Grundwasserstandsänderungen in der Schwabenstraße in Lechsend. Hinsichtlich der eingewandten Absenkung der Wassermenge des Lechs wird auf die Unterlage 01, Seite 102 verwiesen; bezüglich der Absenkung der Wassermenge in der Donau wird auf die Unterlage 01, Seiten 103/104 verwiesen. Für beide Gewässer lassen sich keine relevanten Wirkungen auf die Hauptwerte und das Abflussregime ableiten. Auswirkungen durch Klimaveränderungen stehen nicht im Zusammenhang mit der beantragten Grundwasserentnahme.

Im Übrigen auf Abschnitt B. Ziffern IX.7. und 8. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 217

Das Flurstück Altisheim 30 ist im Geoprotal Bayern nicht auffindbar.

Da die genannten (auffindbaren) Flurstücke alle außerhalb des Absenkungstrichters liegen, können bewilligungsbedingte Veränderungen des Grundwasserspiegels und daraus resultierende Nachteile (Ertragsausfall, Schädlingsbefall forstwirtschaftlicher Jungpflanzen, Setzungen) ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt für die Befürchtung eines Humusabbaus und einer Verarmung der Grasnarbe. Eine bewilligungsbedingte Mobilisierung von Nitrat aus der Bodenzone, die (neben einer unsachgemäßen Düngung) zu der in der Stellungnahme angesprochenen Erhöhung der Nitratkonzentration führen könnte, ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind ausreichend große Flurabstände (vgl. Unterlage 01, Seite 83). Daher wird kein Zusammenhang zwischen der beantragten Entnahme und Nitratkonzentrationen gesehen. Einschränkungen hinsichtlich der Grundstücksnutzung resultieren nicht aus dem Bewilligungsverfahren, sondern aus einer nachfolgenden WSG-VO.

Insoweit wird auf Abschnitt B. Ziffern XI.3., 6. und 10. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 218

Das genannte Flurstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher lassen sich die Befürchtungen nicht bestätigen.

Bezüglich der weiteren Einwendungen wird auf Abschnitt B. Ziffern XI.2., 4. und 5. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 219

Auf den genannten Flurstücken 1619/68 und 1619/64, Gemarkung Genderkingen ergeben sich Absenkungen von 40 cm bis max. 130 cm. Auf Grundlage des Bodenprofils Fe 115 (Bohransatz bei 396,7 m ü. NN) liegt der mittlere GwSpiegel bei 393,55 m ü. NN und damit in der Kiesschicht. Insofern können Beeinträchtigungen durch die Entnahme ausgeschlossen werden.

Für die Verteilung der Fördermengen auf die unterschiedlichen Entnahmebrunnen gibt es sachliche Gründe. So wird durch die erhöhte Entnahme am Brunnen 1 in Relation zu Brunnen 2 und 3 eine möglichst große Verweilzeit des Uferfiltrats im Grundwasserleiter für alle drei Brunnen erreicht. Außerdem sprechen Gründe der Hochwassersicherheit (siehe Unterlage 01, Kapitel 8.3.2, Seite 136) für die vorgesehene Verteilung der Entnahmemengen. Dass die vorgesehene Verteilung diesen Zielsetzungen entspricht, wird durch die bisherigen Betriebserfahrungen bestätigt.

Mangels erkennbarer Nachteile für die Forstwirtschaft ist eine Bestandsaufnahme des Baumbestandes nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.1., 3., 6. 8. und 10. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 220

Für die Schlossstraße in Leitheim werden keine Grundwasserabsenkungen prognostiziert. Bewilligungsbedingte Fundamentschäden können ausgeschlossen werden. Zur Frage der Grundwasserabsenkungen und Ertagseinbußen auf Ackerflächen ist mangels genauer Grundstücksangaben eine Stellungnahme nicht möglich.

Einwendungsführer Nr. 221

Alle vom Einwender genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Insofern können Beeinträchtigungen durch die Entnahme ausgeschlossen werden.

Das Flurstück (4/152 und auch 152/4) ist im Geoportal Bayern nicht auffindbar.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.1. bis 5. und 7. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 222

Für die Pfalzgrafenstraße in Kaisheim sowie Gemeindeteile über dem Karstgebiet werden keine Grundwasserabsenkungen prognostiziert. Bewilligungsbedingte Schäden auf Gebäude, Straßen und Leitungssysteme können ausgeschlossen werden.

Zum Brunnen der Altisheimer Gruppe wird auf Nr. 210 verwiesen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.3. und 5. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 223

Das genannte Flurstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Insofern können Beeinträchtigungen durch die Entnahme ausgeschlossen werden.

Es ist nicht erkennbar, woraus sich eine Wertminderung des Grundstücks ergeben soll. Soweit etwaige Nutzungsbeschränkungen gemeint sind, so folgen diese aus der WSG-VO und nicht aus der hier verfahrensgegenständlichen Bewilligung.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer IX.3. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 224

Das vom Einwender genannten Flurstück 771 Gemarkung Altisheim liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Insofern können Beeinträchtigungen durch die Entnahme ausgeschlossen werden.

Das Flurstück 175 Gemarkung Graisbach ist im Geoportal Bayern nicht auffindbar.

Einwendungsführer Nr. 225

Das vom Einwender genannte Flurstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Insofern können Beeinträchtigungen durch die Entnahme ausgeschlossen werden.

Das Grundwasserdargebot ist ausreichend die zu bewilligende Entnahmemenge zu befriedigen. Auf der Basis von Langzeit- und Leistungspumpversuchen, der Betriebserfahrungen der vergangenen Jahre sowie umfangreichen Modellprognosen ist von einem ausreichenden Wasserdargebot und einer ausreichenden Grundwassermächtigkeit auszugehen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.4., 5. und 10. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 226

Alle vom Einwender genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist mit keiner Grundwasserabsenkung zu rechnen. Eine bewilligungsbedingte Beeinflussung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen kann ausgeschlossen werden. Mit der Bewilligung sind keine Auflagen bei Neubauten verbunden. Diese können allenfalls aus einer WSG-VO resultieren.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., 3., 7. und 8. sowie zu den Ausführungen des BBV Abschnitt A. Ziffer VIII. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 227

Bei folgenden Grundstücken ist mit einer Absenkung von max. 10 cm zu rechnen:
Gemarkung Altisheim: 33, 100, 102, 170, 171, 302, 433 (teilweise), 1644

Daher sind dort keine bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkungen zu erwarten.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.3. bis 5. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 228

Alle vom Einwender genannten Flurstücke (1661/1, 1663, 1664, 1666) liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher sind dort keine bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkungen zu erwarten. Bewilligungsbedingte Einschränkungen der Landwirtschaft und/oder Pacht-/Wertminderungen der Grundbesitzes sind aufgrund der Lage der genannten Grundstücke – außerhalb des Absenkungstrichters – ausgeschlossen. Ansonsten resultieren aus der Bewilligung keinerlei Nutzungseinschränkungen. Nutzungseinschränkungen, die aus der WSG-VO resultieren können, sind nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens. Zudem besteht kein Zusammenhang zwischen Hochwassergefährdung/Überschwemmungen und der WFW-Grundwasserentnahme. Für die geforderte Beweislastumkehr fehlt es an jeder tatsächlichen (Lage der Grundstücke des Einwenders außerhalb des Absenkungstrichters) und rechtlichen Grundlage.

Soweit die Einwendung auf die Stellungnahmen von Behörden Bezug nimmt, wird auf die dortigen auf die Ziffern Abschnitt B. Ziffer VIII. verwiesen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer IX.3. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 229

Folgende betroffenen Grundstücke werden genannt:

Gemarkung Altisheim: 21, 186, 211, 219, 230, 250, 282, 293, 298, 419, 420, 422, 423, 425, 432, 435, 1117

Gemarkung Feldheim: 1631, 1640, 1641, 1642

Die Grundstücke liegen ausnahmslos nördlich der Donau und sind überwiegend der Gemarkung Altisheim zugeordnet. Das Grundstück Fl.-Nr. 432 grenzt direkt nördlich an die Donau an und schneidet randlich den Bereich mit prognostizierten Absenkungen von maximal 10 cm. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen sind hier aufgrund des dominierenden Einflusses der Donau in Verbindung mit den geringfügigen Absenkungsbeträgen nicht erkennbar.

Das Flurstück 194 Gemarkung Leitheim ist im Geoportal Bayern nicht auffindbar. Alle anderen vom Einwender genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Relevante Ertragsminderungen durch bewilligungsbedingte Grundwasserabsenkungen können daher ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer IX.3. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 230

Das Grundstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher sind dort keine bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkungen zu erwarten.

Einwendungsbefugt ist lediglich der aktuelle Inhaber von Rechten und Interessen.

Im Übrigen wird auf die Erwiderungen zu Nr. 229 verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 231

Folgende betroffenen Grundstücke werden genannt:

Gemarkung Altisheim: 395, 419, 441 (teilweise), 771, 1446, 1486, 1649

Das Flurstück 441 (Grünland) schneidet mit einem sehr geringen Flächenanteil den Absenkungsbereich. Auf diesem sehr geringen Flächenanteil sind Absenkungen um die 5 cm zu erwarten. Daher ist mit keiner bewilligungsbedingten Ertragseinbuße zu rechnen.

Das Flurstück 175 Gemarkung Graisbach ist im Geoportal Bayern nicht auffindbar.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer IX.3. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 232

Das von den Einwendern genannte Flurstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs, daher ist kein bewilligungsbedingter wirtschaftlicher Nachteil zu erwarten.

Zur Nutzung des Wasserverkommens in Genderkingen bestehen ausweislich der durchgeführten Alternativenprüfung (siehe Unterlage 04 der Antragsunterlagen) keine zumutbaren Alternativen. Einschränkungen, auch etwa in Bezug auf die in der Einwendung angesprochenen Sole-Erdwärmepumpen, resultieren nicht aus der Bewilligung, sondern allenfalls aus der Einbeziehung von Grundstücken in den Geltungsbereich einer Wasserschutzgebiets-VO. Diese ist indes nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens.

Das im Wasserwerk vorhandene Notstromaggregat dient der Versorgungssicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung bei Stromausfall. Eine Genehmigung erfolgte im Zuge einer Zulassung der Gesamtanlage. Alle 2,5 Jahre wird die Anlage den gesetzlichen Vorgaben entsprechend durch einen Sachverständigen überprüft und der Prüfbericht der Aufsichtsbehörde übermittelt. Wie in Unterlage 01, Kapitel 11.3.3.2, Seite 184, der Antragsunterlagen dargestellt, beabsichtigt das bestehende dieselbetriebene Notstromaggregat im Wasserwerk mittelfristig durch ein Notstromaggregat zu ersetzen, das mit Flüssiggas betrieben wird.

Im Übrigen wird Abschnitt B. Ziffern IX.2. bis 5. und sowie Ziffer VI.1. und Abschnitt A. Ziffer III.1.1 verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 233

Folgende betroffenen Grundstücken werden genannt:

Gemarkung Genderkingen: 58, 170, 1123, 1123/7, 1123/8, 1380, 1388, 1396, 1397, 1397/1, 1398-1400, 1415, 1416, 1416/1, 1416/2, 1432-1434, 1483, 1498, 1516, 1751, 1945, 1952

Für die drei am stärksten von der Absenkung betroffenen Grundstücke von Einwender sind maximale Absenkungen von 100 cm, 60 cm und 40 cm zu erwarten. Gemäß des Bodenprofils der benachbarten Bohrung Fe 121 (Ansatzpunkt 397,98 m ü. NN) bewegt sich das Grundwasser bei einem Flurabstand von 2,83 m (mittlerer GwStand 395,15 m NN) auch hier in der Kiesschicht. Diese setzt bei 1,4 m u. GOK ein. Daher ist für diese Grundstücke keine vorhabensbedingte Betroffenheit anzunehmen.

Die vom Einwender genannten Flurstücke auf der Gemarkung Oberndorf liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher sind dort keine bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkungen zu erwarten.

Der Vermutung des Einwenders, ein Trockenfallen des Ruchengrabens beruhe auf der bisherigen Wasserentnahme kann nicht gefolgt werden. Hinsichtlich des Trockenfallens des Ruchengrabens (linker Entwässerungsgraben der Staustufe Feldheim) wird auf die Unterlage 01, Seite 35 sowie Abschnitt B. Ziffer VIII. – Landesfischereifachverband e.V. verwiesen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., 3., 7. und 10. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 234

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Alternativenprüfung (siehe Unterlage 04 der Antragsunterlagen) bestehen keine zumutbaren Alternativen zu der zu bewilligenden

Entnahme. Stillgelegte ehemalige Flachbrunnen in oder bei Lechsend sind dem WFW nicht bekannt. Es kann sich dabei nicht um ehemalige WFW-Brunnen handeln.

Einwendungsführer Nr. 235

Folgende betroffenen Grundstücke werden genannt:

Gemarkung Genderkingen: 511, 512, 513, 538, 847/3, 1438, 3028, 3031, 3032, 3035, 3037, 3056, 3056/2, 3056/12, 3056/13, 3057, 3063, 3065, 3066, 3067

Gemarkung: Feldheim: 1603/19

Die Grundstücke liegen überwiegend außerhalb des prognostizierten Absenkbereichs und im donaunahen Bereich mit maximalen Absenkungen bis 20 cm.

Lediglich für ein Grundstück (Fl.-Nr. 1438) rund 900 m südlich von Brunnen H 1 werden maximale Absenkungen von 30 cm erwartet. Die etwa 180 m westlich gelegene Bohrung Ge 36 ergibt mit einem Bohransatzpunkt bei 398,03 m ü. NN und einem mittleren GwStand bei 396,33 m ü. NN einen mittleren Flurabstand von etwa 1,7 m. Nach dem Schichtprofil liegt das Grundwasser innerhalb einer kapillarleitenden Schicht. Die Grobkies-Lagen folgen unterhalb von 2 m u. GOK. Ein ähnlicher Bodenaufbau und GwStand ergibt sich anhand der rund 130 m südlich vom Grundstück gelegenen Bohrung 7231BG015130. Mit einem Ansatzpunkt 398,6 m ü. NN und einem mittleren GwSpiegel von 396,95 m ü. NN liegt hier ein Flurabstand von ca. 1,7 m vor. Die Kiesschicht setzt bei 2,5 m u. GOK ein, das Grundwasser bewegt sich somit in kapillarleitenden Bodenschichten. Eine Beeinträchtigung kann derzeit ausgeschlossen werden. Unter Zugrundelegung der prognostizierten maximalen Absenkungsbeträgen kann ab Beginn der Vegetationsperiode eine entnahmebedingte Beeinträchtigung nicht gänzlich ausgeschlossen werden..

Die zur Bewilligung nachgesuchte Entnahmemenge ist nicht unnötig. Vielmehr besteht hierfür ein dringender Bedarf. Der WFW hat nur Einfluss auf die eigenen Anlagen. Die eigenen Verluste des WFW sind sehr gering und lagen im Jahr 2020 bei 0,261 % der Netzabgabe (Unterlage 01 S. 136 f.). Da der WFW keine Endabnehmer beliefert besteht für den WFW auch keine „steuernde“ Gestaltungsmöglichkeit. In Betracht kommende Alternativen wurden geprüft und letztlich verworfen (siehe Unterlage 04). Oberndorf Süd wurde dabei berücksichtigt. Eine Förderung im Verbandsgebiet ist nicht ausreichend. Zu den Altmühlaler Mineralquellen fehlt es an sachdienlichen Tatsachenkenntnissen.

Die Überlegungen zum Abwasseranteil im Uferfiltrat können nicht nachvollzogen werden. Hierzu wird auf die Ergebnisse einer Studie des Technologiezentrums Wasser (TZW) aus dem Jahr 2021 verwiesen. Die entsprechende Bewertung des TZW lautet: „Der Abwasseranteil von Lech und Donau liegt bei ca. 2–3 %. Hinsichtlich der Belastung mit kommunalem Abwasser kann demnach von einem geringen Risiko hinsichtlich eines Eintrags von abwasserbürtigen Stoffen in das Rohwasser ausgegangen werden“.

Die Betrachtung des Einwenders für Niedrigwasserverhältnisse führt nach Auffassung der Bewilligungsbehörde zu keiner geänderten Risikobewertung, da die seitens des TZW anhand von Mittelwasserverhältnissen vorgenomme Betrachtung übertragbar und plausibel ist. Zu ergänzen ist, dass am Standort ausreichend Betriebserfahrungen vorliegen, mit denen das Wasserwerk auch Niedrigwasserphasen sicher betrieben werden kann.

Während des Leistungspumpversuchs am Brunnen 1 ist der Riedgraben nicht trockengefallen (Ge 54). Zutreffend ist allerdings, dass im Zeitraum des Generalpumpversuchs 1969/70 ein Trockenfallen des Riedgrabens beobachtet wurde. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Generalpumpversuch von einem hydrologisch fallenden Trend überlagert war. So zeigt die vom Generalpumpversuch unbeeinflusste Grundwassermessstelle Eggelstetten 63 A (ca. 1,5 km südlich des Ursprung des Riedgrabens gelegen) ein Rückgang des Grundwasserstands von ca. 0,7 m zwischen Sommer 1969 und Januar 1970.

Im Übrigen wurde auch oberstrom der Kläranlage in 2006 keine Wasserführung beobachtet. Bei einem Ortstermin im Oktober 2021 konnte hingegen eine Wasserführung oberstrom der Kläranlage beobachtet werden. Die Beobachtung aus 2021 widerspricht der Ausführung, dass der Riedgraben erst seit der Inbetriebnahme der Kläranlage Wasser führt. Selbst ohne eine Einleitung aus der Kläranlage hätte der Riedgraben eine Wasserführung aufgewiesen. Gemäß den Simulationsergebnissen des nummerischen Grundwassermodells liegen Grundwasserstömungen von Süd nach Nord vor, sodass ein Einströmen von Donauwasser eher unwahrscheinlich ist. Außerdem ist der Nitratgehalt der Donau (ca. 13-14 mg/l) nicht derart hoch, dass die geäußerte Befürchtung eintreten könnte.

Die erwähnten Grundstücke zum genehmigte Kiesabbau, Kiesvorranggebiet, auf den Flurstücken Fl.-Nrn. 947/003, 3056/002, 3056/012, 3056/013, 3057, 3057/4 liegen teilweise in einem Bereich, für den der Regionalplan Region Augsburg ein Vorranggebiet Kies/Sand (Nr. 305a) vorsieht. Da das Vorranggebiet 305a nicht im Bereich des Absenkungstrichters liegt, sind bewilligungsbedingte Nachteile ausgeschlossen. Das Flurstück 947/003 ist im Geoportal Bayern nicht auffindbar (gemeint ist wohl 847/3).

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern V. 3.3.1.2 und IX.1., 3., 7. und 10. verwiesen.

Einwendungsführer Nrn. 236 und 242

In der Schloßstraße in Leitheim ist nicht mit bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkungen zu rechnen. Das Flurstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Folglich kann das Austrocknen von Garten, Bäumen und Wiesen an dieser Stelle durch die bewilligte Grundwasserentnahme ausgeschlossen werden.

Einwendungsführer Nr. 237

Alle von der Einwenderin genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist kann dort eine bewilligungsbedingte Grundwasserabsenkung ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.1., 3. und 5. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 238

Das vom Einwender genannte Flurstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher sind dort keine bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkungen zu erwarten.

Zum Brunnen Altisheimer Gruppe wird auf Nr. 210 verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 239

Das vom Einwender genannte Flurstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Eine bewilligungsbedingte Grundwasserabsenkung kann hier daher ausgeschlossen werden.

Im Übrigen auf Abschnitt B. Ziffern IX.3. und 4. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 240

Auf dem erwähnten Grundstück in Donauwörth ist nicht mit bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkungen zu rechnen. Folglich kann eine Beeinträchtigung des Baumbestands an dieser Stelle durch die zu bewilligende Grundwasserentnahme ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.1. und 4. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 241

Die vom Einwender genannten und identifizierbaren Flurstücke auf der Gemarkung Altisheim (23/5, 97/12, 12/2, 284/2) liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist mit keinen bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkungen und damit verbundenen Setzungen zu rechnen. Unklar ist, welche Grundstücke mit „Kirchengrundstücken und Rechtlergrundstücke“ gemeint sind. Die Grundstücksbezeichnungen „Blatt Feldheim 1153“ und „Blatt Graisbach 753“ sind nicht zuordenbar.

Aufgrund der vorherrschenden Geologie und der Nutzung des oberflächennahen aus Kiesen und Schottern bestehende Grundwasserstockwerks, können die genannten Effekte geologische Veränderungen usw. ausgeschlossen werden. Das Stichwort Flex Klausel (Preis? Leistung) ist inhaltlich nicht nachvollziehbar.

Was den Brunnen der Altisheimer Gruppe angeht wird auf Nr. 210 verwiesen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., 3. und 5. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 243

In Dinkelscherben ist nicht mit bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkungen zu rechnen. Folglich können negative Auswirkungen auf die dortigen Gebäude ausgeschlossen werden.

Einwendungsführer Nr. 244

Aufgrund der vorherrschenden Geologie und der Nutzung des oberflächennahen aus Kiesen und Schottern bestehende Grundwasserstockwerks, können geologischen Veränderungen und Erdverwerfungen ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., 3. und 10. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 245

Zu den Einwendungen zur Schloßstraße in Leitheim wird auf Nr. 236 bzw. 242 verwiesen.

Was den Brunnen der Altisheimer Gruppe betrifft wird auf Nr. 210 verwiesen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2. und 3. und verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 246

Das von der Einwenderin genannte Flurstück 138, Gemarkung Genderkingen 138 liegt ebenfalls in der Ortslage Genderkingen im Bereich prognostizierter Absenkungsbeträge von etwa 10 cm. Das Bodenprofil der rund 680 m entfernten, in nördlicher Richtung gelegenen Bohrung Ge 31 (Ansatzhöhe 397,75 m ü. NN, mittlerer GwStand: 396,37 m ü. NN) ergibt einen mittleren Flurabstand von etwa 1,4 m. Die Oberkante der Kiesschicht, in welcher sich das Grundwasser bewegt, wird hier deutlich darüber bei 0,75 m angetroffen. Auswirkungen der Entnahme sind hier nicht erkennbar.

Was den Mühlbach betrifft, so sind in Unterlage 01 unter Kapitel 7.1.4.3, S. 106 ff. die absehbaren Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den Mühlbach dargestellt. Die Projektwirkung im Entstehungsgebiet des Mühlbachs wird als gering beurteilt. Wegen verbleibender Unsicherheiten wird ein verstärktes Monitoring durchgeführt, um die Möglichkeit auf Ergreifen von Gegenmaßnahmen zu eröffnen. Der ökologische Zustand des Gewässers wird sich jedenfalls durch das Vorhaben nicht verschlechtern (sh. Abschnitt B. Ziffer V.1.)

Einwendungsführer Nr. 247

Folgende betroffenes Flurstücke wird genannt:

Gemarkung Genderkingen: 142 (Am Schulweg 6)

Dieses liegt in der Ortslage Genderkingen im Bereich einer prognostizierten Absenkung von etwa 10 cm. Gemäß dem Bodenprofil der rund 520 m entfernten, nördlich gelegenen Bohrung Ge 31 (Ansatzhöhe 397,75 m ü. NN, mittlerer GwStand: 396,37 m ü. NN) ergibt sich ein mittlerer Flurabstand von etwa 1,4 m. Die Oberkante der Kiesschicht, in welcher sich das Grundwasser bewegt, wird hier deutlich darüber bei 0,75 m angetroffen. Vorhabensbedingte Betroffenheiten lassen sich daher für dieses Grundstück nicht ableiten.

Hinsichtlich der erwähnten Verstärkung durch Trockenperioden und Lech kann ausgeführt werden, dass diese Effekte durch die vorhandene Stauregelung des Lechs als nicht maßgeblich angesehen werden.

Die Streuobstwiesen im Wirkraum wurden im Zuge der erfolgten Bestandsaufnahme kartiert und auf ihre Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben beurteilt. Da es sich bei Streuobstwiesen nicht um grundwassersensible Lebensräume handelt, sind diese auch nicht als gegenüber der Projektwirkung empfindlich einzustufen (siehe UVP-Bericht. 6.1, S. 116 ff.). Folglich ist für diese auch keine nachteilige Wirkung durch das Vorhaben zu erwarten.

Innerorts Genderkingens ist der Mühlbach in einem Abschnitt auf mehreren Dutzend Metern als baumbegleiteter wasserloser Graben zu erkennen. Was den Mühlbach ansonsten betrifft, so sind in Unterlage 01 unter Kapitel 7.1.4.3, S. 106 ff. die absehbaren Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den Mühlbach dargestellt. Die Projektwirkung im Entstehungsgebiet des Mühlbachs wird als gering beurteilt. Wegen verbleibender Unsicherheiten wird ein verstärktes Monitoring durchgeführt (sh. Abschnitt A. Ziffer III.1.4), um die Möglichkeit auf Ergreifen von Gegenmaßnahmen zu eröffnen. Derzeit ist am Ende der Verdolungsstrecke bereits eine Messstelle vorhanden, an der mittels Abstichmessung der Wasserstand erfasst werden kann. Der ökologische Zustand des Gewässers wird sich jedenfalls durch das Vorhaben nicht verschlechtern.

Zu den eigenen Verlusten des ZV WFW wird auf Nr. 235 verwiesen.

Zuschüsse und Förderungen liegen außerhalb des Kompetenzbereichs des ZV WFW.

Mangels erkennbarer Nachteile für die Forstwirtschaft ist eine Bestandsaufnahme des Baumbestandes nicht erforderlich.

Für die zu bewilligende Entnahme ist ein hydrologisches Monitoring vorgesehen, mit dem die Auswirkungen der Entnahme auf die Grundwasserstände überprüft wird (Abschnitt A. Ziffer III.1.4).

Einwendungsführer Nr. 248

Folgende betroffenen Flurstücke werden genannt:

Gemarkung Genderkingen: 86/2, 132, 1437, 1481, 1501

Diese liegen südlich bzw. südwestlich von Brunnen H 1 mit maximalen Absenkungen bis zu 60 cm. Im Falle des in kürzester Entfernung zum Brunnen H 1 gelegenen Grundstücks Fl.-Nr. 1501 kann das Profil der etwa 40 m entfernten Bohrung Fe 121 (Ansatzpunkt 397,98 m ü. NN) für die Bewertung herangezogen werden. Das Grundwasser wird bei einem Flurabstand von 2,83 m (mittlerer GwStand 395,15 m NN) in der bei 1,4 m u. GOK einsetzenden Kiesschicht angetroffen. Durch die beantragte Entnahme ist daher keine Beeinträchtigung abzuleiten.

Für das Grundstück Fl.-Nr. 1481 ergeben sich maximale Absenkungen von 40 cm. Nach der etwa 220 m nordöstlich gelegene Bohrung Fe 169 (Ansatzpunkt bei 398,2 m ü. NN, mittlerer GwStand 395,77 m ü. NN mit resultierendem Flurabstand von 2,43 m) bewegt sich das Grundwasser hier etwa 30 cm oberhalb des Wechsels der hangenden Feinsand-Schicht zur liegenden Grobkies-Schicht bei 2,7 m u. GOK. Derzeit kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. In diesem Fall kann bei den prognostizierten maximalen Absenkungsbeträgen ab Beginn der Vegetationsperiode eine entnahmebedingte Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für das angegebene Grundstück Fl.-Nr. 1437 mit einem maximalen Absenkungsbetrag von 30 cm auf Grundlage der rund 45 m entfernten Bohrung 7231BG015130. Über deren Ansatzpunkt 398,6 m ü. NN und einem mittleren GwSpiegel von 396,95 m ü. NN liegt hier ein Flurabstand von ca. 1,7 m vor. Die Kiesschicht setzt bei 2,5 m u. GOK ein, das Grundwasser bewegt sich somit in kapillarleitenden Bodenschichten.

Das gleiche Bild ergibt sich über die etwa 165 m westlich gelegene Bohrung Ge 36. Deren Ansatzpunkt liegt bei 398,03 m ü. NN, der mittlere GwStand bei 396,33 m ü. NN. Gemäß dem resultierenden mittleren Flurabstand von etwa 1,7 m liegt das Grundwasser auch hier einer kapillarleitenden Feinsand-Schicht. Die kapillarbremenden Kies-Lagen folgen unterhalb von 2 m u. GOK. Eine Beeinträchtigung kann derzeit ausgeschlossen werden. Von daher kann bei den prognostizierten maximalen Absenkungsbeträgen bei Beginn der Vegetationsperiode eine entnahmebedingte Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.

Was den Mühlbach betrifft, so sind in Unterlage 01 unter Kapitel 7.1.4.3, 106 ff. die absehbaren Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den Mühlbach dargestellt. Die Projektwirkung im Entstehungsgebiet des Mühlbachs wird als gering beurteilt. Wegen verbleibender Unsicherheiten wird ein verstärktes Monitoring vorgeschlagen, um die Möglichkeit auf Ergreifen von Gegenmaßnahmen zu eröffnen. Derzeit ist am Ende der Verdolungsstrecke bereits eine Messstelle vorhanden, an der mittels Abstichmessung der Wasserstand erfasst werden kann. Der ökologische Zustand des Gewässers wird sich jedenfalls durch das Vorhaben nicht verschlechtern.

Dass die Kapillarwirkung im Boden in Kiesschichten minimal bis nicht vorhanden ist, sowie dass die Pflanzendurchwurzelung in Kiesschichten gering bis nicht vorhanden ist, wird durch den Einwender nicht infrage gestellt.

Die vom Einwender übermittelte topographische Karte des bay. Landesvermessungsamts aus dem Jahr 1971 kann den behaupteten Nachweis nicht führen, die Grundwasserentnahme durch den WFW habe zu einer Versiegung von Weihern in Genderkingen geführt. Die Grundwasserstandsmessungen im Gemeindegebiet Genderkingen in den 1970er Jahren weisen verglichen mit den aktuell gemessenen Daten keine relevante Grundwasserabsenkung nach.

Die aktuelle Geländeoberkante im Bereich der Weiher liegt höher als die vor Beginn der WFW-Entnahme 1969/70 gemessenen Wasserstände in den Weihern und somit auch höher als die Sohle der Weiher. Dies deutet darauf hin, dass im Bereich der Weiher das Gelände durch bauliche Maßnahmen (z.B. Aufschüttungen) erhöht wurde, und dadurch die Weiher zugeschüttet wurden.

Der mittlere Grundwasserstand im Bereich Genderkingen im aktuellen Zeitraum (2004 bis 2021) liegt trotz WFW-Entnahme höher als der am 1.7.1969 (keine Entnahme) gemessene Grundwasserstand. Folglich ist durch die WFW-Entnahme im Vergleich zum Ruhewasserspiegel vom 1.7.1969 im Bereich von Genderkingen bzw. im Bereich der Weiher das allgemeine Grundwasserniveau und damit die potentielle Möglichkeit Geländesenken wie z.B. die ehemaligen Weiher zu speisen, nicht zurückgegangen.

Zur geforderten Messstelle beabsichtigt der ZV WFW im Rahmen des Mühlbach-Monitorings unter anderem an zwei bestehenden Feuerlöschbrunnen jeweils einen Datenlogger zur kontinuierlichen Erfassung des dortigen Grundwasserstandes zu installieren. Einer der beiden Löschbrunnenstandorte („Ge 74“) befindet sich unmittelbar neben der Hofzufahrt zum Betriebsgrundstück des Einwenders.

Der nördlich von Genderkingen zudem vorgesehene Messstandort („Ge 32“) zur kontinuierlichen Aufzeichnung des Grabenwasserstandes wurde als weiterer Bestandteil des Mühlbach-Monitorings bereits installiert.

Eine bewilligungsbedingte Existenzgefährdung ist ausgeschlossen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.1, 4. bis 6., 8. und 10. sowie Abschnitt B. Ziffern V.3.3.1.2, 3.3.1.3 und 3.3.1.4 und VIII. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 249

Alle von der Einwenderin genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungstrichters. Bewilligungsbedingte Nachteile können auf diesen Grundstücken daher ausgeschlossen werden.

Bewilligungsbedingte Einschränkungen der Landwirtschaft und/oder Pacht-/Wertminderungen der Grundbesitzes sind aufgrund der Lage der genannten Grundstücke – außerhalb des Absenkungstrichters – ausgeschlossen. Ansonsten resultieren aus der Bewilligung keinerlei Nutzungseinschränkungen. Nutzungseinschränkungen, die aus der WSG-VO resultieren können, sind nicht Gegenstand des Bewilligungsverfahrens.

Es besteht kein Zusammenhang zwischen Hochwassergefährdung/Überschwemmungen und der WFW-Grundwasserentnahme. Aufgrund der vorliegende Flurabstände (Abstand des Grundwasserspiegels zu Geländeoberfläche) und der vorherrschenden geologischen Verhältnisse wird eine höhere Hochwassergefährdung ausgeschlossen.

Für eine Beweislastumkehr fehlt es an jeder tatsächlichen und rechtlichen Grundlage.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.3. und 10. sowie Abschnitt B. Ziffer VIII. verwiesen

Einwendungsführer Nr. 250

Alle von der Einwenderin genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungstrichters. Die Einwendung entspricht der Einwendung Nr. 249, so dass auf die dortige Würdigung verwiesen wird.

Einwendungsführer Nr. 251

Das genannte Flurstück 189/1 Gemarkung Leitheim konnte im Geoportal Bayern nicht aufgefunden werden.

Das Grundstück Fl.-Nr. 440 Gemarkung Altisheim grenzt direkt nördlich an die Donau an und schneidet randlich den Bereich mit prognostizierten Absenkungen von maximal 10 cm. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen können hier aufgrund des dominierenden Einflusses der Donau in Verbindung mit dem geringfügigen Absenkungsbetrag sicher ausgeschlossen werden.

Alle anderen Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher sind dort keine bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkungen zu erwarten.

Auf der Basis von Langzeit- und Leistungspumpversuchen, der Betriebserfahrungen der vergangenen Jahre sowie umfangreichen Modellprognosen ist von einem ausreichenden Wasserdargebot für die bewilligte Grundwasserentnahme auszugehen. Entgegen der Annahme der Einwenderin, dass das entnommene Grundwasser durch lokale Niederschlagsereignisse gewonnen werde, zeigen Modellrechenläufe, dass das Grundwasser hauptsächlich (über 90 %) aus Lech und Donau stammt.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.1., 4. und 7. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 252

Zur Frage der Grundwasserabsenkungen und Ertragseinbußen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist mangels genauer Grundstücksangaben eine Prüfung nicht möglich.

Eine Mobilisierung von Nitrat aus der Bodenzone, die (neben einer unsachgemäßen Düngung) zu der in der Stellungnahme angesprochenen Erhöhung der Nitratkonzentration führen könnte, ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind ausreichend großen Flurabstände. Daher wird kein Zusammenhang zwischen der beantragten Entnahme und Nitratkonzentrationen gesehen.

Zu ergänzen ist, dass das qualitative Monitoring des WFW in Grundwassermessstellen den Parameter Nitrat beinhaltet. Zusätzlich zu diesem Monitoring werden jährlich Nmin Beprobungen im November im Schutzgebiet durchgeführt (ca. 200 Feldstücke mit Beprobung bis 90 cm unter Gelände durchgeführt). Daher kann davon ausgegangen werden, dass eine Überwachung auf Nitrat im Schutzgebiet des WFW gewährleistet ist und somit auch eine Klärung der Verantwortlichkeiten bei Erhöhungen von Nitratkonzentrationen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.3. und 7. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 253

Das Flurstück 0924 konnte im Geoportal Bayern nicht aufgefunden werden.

Alle anderen vom Einwender genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Eine bewilligungsbedingte Absenkung des Grundwasserspiegels findet dort nicht statt. Entsprechend können bewilligungsbedingte Nachteile auf diesen Grundstücken ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.3., 7. und verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 256

Die vom Einwender genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Bewilligungsbedingte Nachteile können auf diesen Flurstücken ausgeschlossen werden.

Hinweis: Laut Geoportal Bayern gibt es die Gemarkung Altisheim-Hundskuchel nicht. Es wurde daher die Gemarkung Altisheim angenommen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer IX.7. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 257

Das genannte Flurstück (Fl.-Nr. 150/6 auf der Gemarkung Altisheim) entspricht der Wohnadresse des Einwenders und liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Bewilligungsbedingte Nachteile können auf diesem Grundstück daher ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.4. und 5. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 258

Die Wohnadresse (Weingartenstr. Leitheim) liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Bewilligungsbedingte Nachteile können auf diesem Grundstück daher ausgeschlossen werden. Die Auswertung der Grundwasserstandsdaten im Umfeld der Brunnen des WFW geben keine Hinweise auf sinkende Grundwasserstände. Die Grundwasserneubildung spielt für das Grundwasserdargebot im Umfeld der WFW-Brunnen nur eine vernachlässigbare Rolle.

Nach § 14 Abs. 3 WHG kann der Betroffene Einwendungen erheben, wenn zu erwarten ist, dass die Benutzung (Grundwasserentnahme) auf ein dem Betroffenen zustehendes, also eigenes Recht nachteilig einwirkt. Der Einwendungsführer muss darlegen, inwieweit er sich durch das Vorhaben betroffen sieht und welche Bedenken sich daraus gegen das Vorhaben ergeben, damit die Behörde erkennen kann, welchen Belangen sie in welcher Weise nachgehen soll. Eine Betroffenheit in Eigentumsrechten kann der Einwendung mangels konkreter Angaben nicht entnommen werden.

Auf der Basis von Langzeit- und Leistungspumpversuchen, der Betriebserfahrungen der vergangenen Jahre sowie umfangreichen Modellprognosen ist von einem ausreichenden Wasserdargebot für die bewilligte Grundwasserentnahme auszugehen. Die genannten Befürchtungen werden daher nicht geteilt. Ein Fortschreiten der Absenkung des Grundwasserspiegels ist daher nicht zu befürchten. Die in den Antragsunterlagen aufgezeigten Grundwasserabsenkungen resultieren aus der Erhöhung der Grundwasserentnahme.

Speziell für den Brunnen der Altsiheimer Gruppe wird auf Nr. 210 verwiesen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.3. und sowie Abschnitt B. Ziffer V.3. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 259

Das genannte Flurstück des Einwenders liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Bewilligungsbedingte Nachteile können auf diesem Grundstück daher ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., 7., 8. und 10. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 260

Das vom Einwender genannte Flurstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Bewilligungsbedingte Nachteile können auf diesem Grundstück daher ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX. 3. und 10. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 261

Das vom Einwender genannte Flurstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Bewilligungsbedingte Nachteile können auf diesem Grundstück daher ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Lage des Kleinbiotops außerhalb des Absenkungsbereichs, können Auswirkungen durch das Vorhaben hier ausgeschlossen werden.

Einwendungsführer Nr. 262

Das vom Einwendern genannte Flurstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Bewilligungsbedingte Nachteile können auf diesem Grundstück daher ausgeschlossen werden.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sind von der zuständigen Behörde, hier die jeweilen Gemeinde in der sich das Grundstück befindet, von der Auslegung mit dem Hinweis entsprechend dem Bekanntmachungstext zu benachrichtigen.

Die Ausarbeitung der Studien erfolgte durch erfahrene Gutachter nach gängigen Standards. Zudem wurden die Studien durch die zuständigen Fachbehörden gesichtet, so dass dem Einwand der Fragwürdigkeit nicht gefolgt werden kann.

Die zu erwartenden Auswirkungen sind in den Antragsunterlagen dargestellt.

Einwendungsführer Nr. 263

Alle vom Einwender genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Bewilligungsbedingte Nachteile können auf diesen Grundstücken daher ausgeschlossen werden.

Im Umfeld der Grundwasserentnahme des WFW wurden in letzter Zeit keine sinkenden Grundwasserstände beobachtet.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.5. und 7. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 264

Die genannte Adresse liegt am Rande des Absenkungsbereichs. Es sind Grundwasserabsenkungen von max. 10 cm zu erwarten. Bewilligungsbedingte Nachteile können auf diesen Grundstücken daher ausgeschlossen werden.

Gemäß der durchgeführten Alternativenprüfung (siehe Unterlage 04 der Antragsunterlagen) bestehen keine zumutbaren Alternativen zur beantragten Entnahme.

Die Höhe des Entnahmeverbauchs ist nachgewiesen – eine Minderung könnte die Versorgungssicherheit nicht ausreichend gewährleisten.

Zum Notstromaggregat wird auf die Einwendung Nr. 232 verwiesen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., 3. und 10. sowie Abschnitt B. Ziffer V.1. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 265

Eine bewilligungsbedingte Absenkung des Grundwasserspiegels findet an der Anschrift des Einwenders nicht statt. Entsprechend können bewilligungsbedingte Nachteile auf diesen Grundstücken ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf die Einwendung Nr. 264 verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 266

Bewilligungsbedingte Beeinträchtigungen an der genannten Anschrift können ausgeschlossen werden. Für den Riedelbergerhof in Kaisheim werden keine bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkungen prognostiziert.

Zur befürchteten Betroffenheit des Brunnens der Altsiheimer Gruppe wird auf Nr. 210 verwiesen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer IX.3. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 267

Für die genannten Flurstücke und die Pfalzgrafenstraße in Kaisheim werden keine bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkungen prognostiziert. Bewilligungsbedingte Beeinträchtigungen an der genannten Anschrift und für die genannten Flurstücke können ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer IX.1. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 268

Für die Pfalzgrafenstraße in Altisheim werden keine bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkungen prognostiziert. Bewilligungsbedingte Beeinträchtigungen an der genannten Anschrift können ausgeschlossen werden.

Die Abgrenzung des Wasserschutzgebiets mit der Unterteilung in Schutzzonen erfolgt in einem separaten Verfahren. Im ergänzenden Bericht des IB kup vom 20.06.2023 kann die Maximalausdehnung des Wasserschutzgebiets eingesehen werden.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.1., 3., 4., 7., 8. und 10. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 269

Das angeführte Grundstück Fl.-Nr. 3068 der Gemarkung Genderkingen schneidet lediglich am äußersten östlichen Rand den Bereich mit prognostizierten Absenkungen von maximal 10 cm und befindet sich in etwa 200 m Entfernung südlich der Donau. Daher ist kann dort eine bewilligungsbedingte Grundwasserabsenkung ausgeschlossen werden.

Für die genannte Anschrift werden keine Grundwasserabsenkungen prognostiziert. Bewilligungsbedingte Beeinträchtigungen an der genannten Anschrift können ausgeschlossen werden.

Das genannte Flurstück zum Punkt Ernte- und Ertragseinbußen, Erntemonitoring und Waldzustandsaufnahme befindet sich außerhalb des Absenkungstrichters, es ist daher dort mit keiner bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung zu rechnen. Folglich sind keine Ernte- und Ertragseinbußen im Kontext der Wasserentnahme zu erwarten.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.1., 3. bis 6. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 270

Folgende betroffen Flurstücke werden genannt:

Gemarkung Genderkingen: 510, 574/1, 631, 804, 1240, 1266, 1490, 1491, 3055

Von den angegebenen Grundstücken liegen vier Grundstücke im prognostizierten Absenkbereich. Demnach würden sich für die beiden südlich von Brunnen H 1 gelegenen Grundstücke 6959/1490 und 6959/1491 maximal 50 cm Absenkung ergeben. Auf Grundlage benachbarter Bohrungen ergibt sich ein uneinheitliches Bild. Nach dem Bodenprofils der etwa 185 m östlich gelegenen Bohrung Fe 169 (Ansatzpunkt bei 398,2 m ü. NN, mittlerer GwStand 395,77 m ü. NN mit resultierendem Flurabstand von rund 2,4 m) bewegt sich das Grundwasser hier etwa 30 cm oberhalb eines Schichtwechsels von einer hangenden Feinsand-Schicht zu einer liegenden Grobkies-Schicht bei 2,7 m u. GOK. Derzeit ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen. Allerdings kann in diesem Fall bei den prognostizierten maximalen Absenkungsbeträgen von 50 cm bei Beginn der Vegetationsperiode eine entnahmebedingte Beeinträchtigung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings wird das Grundwasser in der etwa gleich weit entfernten, nördlich gelegenen Bohrung Fe 121 (Ansatzpunkt 397,98 m ü. NN) bei einem Flurabstand von 2,83 m (mittlerer GwStand 395,15 m ü. NN) innerhalb der bei 1,4 m u. GOK einsetzenden Kiesschicht angetroffen. Auf dieser Bewertungsgrundlage wäre durch die beantragte Entnahme somit keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Bei den ebenfalls vom Einwender genannten Grundstücken Fl.-Nrn. 1266 und 1240 sind vorhabensbedingte Absenkungen von maximal 50 cm bzw. 40 cm zu erwarten. Die nahegelegene Bohrung Fe 126 mit Ansatzpunkt bei 397,72 m ü. NN weist einen mittleren Grundwasserstand bei 395,19 m ü. NN bzw. einen Flurabstand von 2,53 m auf. Die Kiesschicht setzt erst darunter, bei 3,0 m u. GOK ein. Das Grundwasser bewegt sich damit zwar in kapillarleitenden Bodenschichten, wird in diesem Bereich allerdings auch deutlich von der

Donau mit Schwankungen der Grundwasserstände von mehr als 1 m dominiert. Betroffenheiten durch das Vorhaben können daher nicht abgeleitet werden.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern V. 3.3.1.2 und IX.1., 3. bis 5., 7. und 8. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 271

Das genannte Flurstück Fl.-Nr. 3074 der Gemarkung Genderkingen liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist dort nicht mit einer bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung zu rechnen. Somit gibt es keine Beeinträchtigungen in Form von Fundamentsenkungen, Bodenhebungen und Verwerfungen aufgrund der WFW-Entnahme.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.4. bis 6. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 272

Die genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist dort nicht mit einer bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung zu rechnen.

Im Übrigen wird auf die Nrn. 227 und 228 verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 273

Alle vom Einwender genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Es ist daher nicht mit einer bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung zu rechnen.

Im Übrigen wird auf die Nr. 268 verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 274

Das vom Einwender genannten Flurstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Es ist daher nicht mit einer bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung zu rechnen.

Eine Hohlraumbildung im Untergrund kann wegen der hydrogeologischen Verhältnisse ausgeschlossen werden. Die Veränderung der Grundwasser-Fließgeschwindigkeit (die zum Austrag von Untergrundmaterial führen könnte) ist wegen des großen Abstands der Gartenstraße in Genderkingen zu den Brunnen zu gering.

Aus Sicht des WFW besteht kein Risiko entnahmebedingter Schäden am Kanalsystem der Gemeinde Genderkingen. Größere Absenkungen betreffen nur die Gehöfte, die an ein Vakuumssystem angeschlossen sind. Somit wäre ein möglicher Schaden auch auf Grund der Vakuum-Überwachung erkennbar. Zudem ist für bestehende WFW-Leitungen zwischen Brunnen und Wasserwerk, die deutlich größeren Grundwasserabsenkungen ausgesetzt sind, keine Beeinträchtigung festgestellt worden.

Für das Wasserdargebot der WFW-Brunnen ist der Lechwasserspiegel an der Staustufe Feldheim maßgebend. Der Lechwasserspiegel ist durch die Stauregelung unabhängig vom Abfluss.

Was den Auwald im Donau-Lechgebiet betrifft, kommt es lediglich in Teilbereichen zu einer betriebsbedingten Veränderung der natürlichen Standortbedingungen (Veränderung Grundwasserhaushalt, Unterlage 9 (UVP-Bericht, Kap. 6.1, S. 116 ff.). Naturschutzfachliche Nachteile werden mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen auf der Kompensationsfläche 1 AFFH durch den WFW ausgeglichen. Relevante Auswirkungen auf die Seenlandschaft im Wirkbereich werden nicht prognostiziert. Weder Wasserqualität noch Lebensqualität (Erholung und Freizeit) im Gebiet werden durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.1. bis 3., 7., 8. und 10. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 275

Das genannte Flurstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Es ist daher nicht mit einer bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung zu rechnen.

Der Antrag auf Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung ist durch Fachbehörden geprüft.

Die Interessen der örtlichen Wasserzweckverbände werden im Bewilligungsverfahren berücksichtigt.

Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung darf gem. § 50 Abs. 2 Satz 2 WHG mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann. Ein solcher Fall liegt für den WFW vor. Ein nutzbares Wasserdargebot in für den örtlichen Bedarf ausreichender Menge steht nicht zur Verfügung (Unterlage 04, S. 9).

Für das Wasserdargebot der WFW-Brunnen ist der Lechwasserspiegel an der Staustufe Feldheim maßgebend. Der Lechwasserspiegel ist durch die Stauregelung unabhängig vom Abfluss.

Zum Nutzungskonflikte mit anderen Brunnen, insb. der Altisheimer Gruppe wird auf Nr. 210 verwiesen.

Wechselwirkungen mit Flutpoldern entlang der Donau sind wegen der Entfernung zu den Brunnen und wegen des temporären Polderbetriebs nicht zu erwarten.

Den Ausführungen, der ZV WFW sorge sich nicht um die örtliche Trinkwasserversorgung, kann nicht gefolgt werden. Im Landkreis Donau-Ries werden Teile der Bevölkerung z.T. auch mit Wasser des ZV WFW versorgt.

Die Prüfung der Beständigkeit hat unter Anwendung gängiger Standards bereits stattgefunden. So ist auf der Basis von Langzeit- und Leistungspumpversuchen, der Betriebserfahrungen der vergangenen Jahre sowie umfangreichen Modellprognosen von einem ausreichenden Wasserdargebot für die bewilligte Grundwasserentnahme auszugehen.

Der Einwendung ist nicht zu entnehmen, welche Ergebnisse veröffentlicht werden sollen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.1., 3. bis 5. und 10. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 276

Die genannte Adresse liegt außerhalb des Absenkungsbereichs und außerhalb der Maximalausdehnung. Dies gilt auch für den „Saugraben“ in der Gemarkung Feldheim. Bewilligungsbedingte Grundwasserabsenkungen sind dort auszuschließen.

Die Schwankungen des Donauwasserstands sind bekannt und für hydrogeologische Auswertungen bzgl. Grundwasserströmungen berücksichtigt (siehe Unterlage 08 Teil C S.89).

Für das Wasserdargebot der WFW-Brunnen ist der Lechwasserspiegel an der Staustufe Feldheim maßgebend. Der Lechwasserspiegel ist durch die Stauregelung unabhängig vom Abfluss.

Zu den Einwendungen der niedrige Wasserstände und Berücksichtigung des Klimawandels wird auf Unterlage 08 Teil C verwiesen, aus der zu entnehmen ist, das hohe und niedrige Wasserstände berücksichtigt wurden. Das Vorgehen entspricht dem Stand der Technik und orientiert sich an gängigen Regel- und Merkblättern.

Zur Entnahme und Erntemonitoring ist mangels Angabe zu konkreten Flächen keine Prüfung möglich. Dies gilt auf für die Einwendungen zur Haftung, Ertragsfähigkeit, Auswirkungen auf den Ertrag und Entnahme.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.1., 3. bis 6. und 10. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 277

Die genannten Flächen liegen außerhalb des Absenkungsbereich der zu bewilligenden Entnahmen und teilweise in der Maximalausdehnung der Vorausschau auf das Schutzgebiet. Es sind keine bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkungen zu erwarten.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer IX.3. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 278

Folgende vom Einwender genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungsbereichs:
Gemarkung Oberndorf: 408, 409, 429
Asbach-Bäumenheim: 2651

Folgende genannten Grundstück liegen im Absenkungsbereich:
Gemarkung Genderkingen: 302, 352/2, 355, 1369/3, 1377, 1758, 1759, 1760, 1798, 1843, 1944,
1972, 2100/1, 2117/3, 2132, 2201
Gemarkung Altisheim: 578

Zwei Grundstücke mit voraussichtlicher höchster Absenkung von 40 cm liegen in einer Entfernung von etwa 750 m südwestlich von Brunnen. Angrenzend an das Grundstück Fl.-Nr. 1377 lässt sich hierzu die Bohrung Fe 126 mit Ansatzpunkt 397,72 m ü. NN zur Bewertung

heranziehen. Aus einem mittleren Grundwasserstand von 395,19 m ü. NN ergibt sich ein Flurabstand von ca. 2,5 m. Die Kiesschicht setzt erst darunter, bei 3,0 m u. GOK ein. Das Grundwasser bewegt sich somit in der Bodenschichten, in denen ein kapillarer Aufstieg stattfinden kann, wird in diesem Bereich allerdings deutlich von den mit mehr als 1 m schwankenden Grundwasserständen im Einflussbereich der Donau dominiert (s. Unterlage 08, Teil C, Kap. 3.3.4, S. 22 f.). Vorhabensbedingte Betroffenheiten sind somit nicht erkennbar.

Die Gebäude in der Hauptstraße und der Theodor-Leißl-Straße liegen am Rand des Absenkungsbereichs. Es sind lediglich mit Absenkungen des Grundwasserspiegels um ca. 5 cm zu rechnen. In der Zollackerstraße ist mit keiner Absenkung des Grundwasserspiegels aufgrund der WFW-Entnahme zu rechnen. Daher können Setzungsrisse nicht in Verbindung mit der WFW- Entnahme gebracht werden.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., 3., 7., 8. und 10. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 279

Zur Einwendung Setzungen ist darauf zu verweisen, dass durch den ZV WFW ein Monitoring der Grundwasserstände vorgesehen ist, mit dem die Grundwasserabsenkungen beobachtet werden und ggf. weitere Maßnahmen veranlasst werden.

Folgende betroffenen Flurstücke werden genannt:

Gemarkung Genderkingen: 1371, 1372, 1375/2, 1441, 1448, 1522, 1972/1, 1972/2

Diese liegen südwestlich von Brunnen H 1 mit maximalen Absenkungen von bis zu 50 cm, im Falle des Grundstücks Fl.-Nr. 1522 mit bis zu 120 cm. Für Letzteres lässt sich das etwa 100 m entfernte Bohrprofil Fe 119 heranziehen. Die Bohrung setzt bei 396,9 m ü. NN an, der mittlere GwStand liegt bei 393,99 m ü. NN. Daraus ergibt sich ein mittlerer Flurabstand von etwa 2,9 m. Die tonige Schluffschicht endet bei 2,0 m unter GOK, darunter folgt bis 3,0 m schluffiger Feinsand und darunter Kies. Das Grundwasser im betrachteten Bereich wird stark von der Donau beeinflusst, die hier Schwankungen von über 1 m verursacht. Derzeit kann eine entnahmebedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Aufgrund des prognostizierten maximalen Absenkungsbetrags von 120 cm und des herangezogenen Schichtenprofils kann eine entnahmebedingte Beeinträchtigung ab Beginn der Vegetationsperiode nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für die weiteren Grundstücke wird die Bohrung Ge 36 herangezogen. Deren Ansatzpunkt liegt bei 398,03 m ü. NN, der mittlere GwStand bei 396,33 m ü. NN. Gemäß einem resultierenden mittleren Flurabstand von etwa 1,7 m liegt das Grundwasser innerhalb einer leicht schluffigen Feinsand-Schicht. Die kapillarbrechenden Grobkies-Lagen folgen unterhalb von 2 m u. GOK. Für diese Grundstücke kann derzeit eine entnahmebedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Auch für diese Grundstücke kann bei den prognostizierten maximalen Absenkungsbeträgen von 30 bis 50 cm bei Beginn der Vegetationsperiode eine entnahmebedingte Beeinträchtigung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern V.3.3.1.2, 3.3.1.3 und IX.2., 3., 6. bis 8. und 10. verwiesen

Einwendungsführer Nr. 280

Folgende betroffenen Flurstücke werden genannt:

Gemarkung Genderkingen: 1368, 1370, 1441/1, 1448/1, 1602/2, 1972/3

Davon liegt das Grundstück Fl.-Nr. 1602/2 südlich von Brunnen H 2. An dieser Stelle wird eine vorhabensbedingte Absenkung von 90 cm erwartet. Der mittlere Grundwasserstand der rd. 30 m entfernten Bohrung Fe 109 (Ansatzpunkt 396,56 m ü. NN) liegt bei 393,37 m ü. NN, dies ergibt einen Flurabstand von etwa 3,2 m. Die kapillarbrechende Kiesschicht beginnt bei 1,3 m u. GOK, der GwSpiegel liegt also deutlich darunter. Von daher kann hier keine Beeinträchtigung abgeleitet werden.

Die fünf weiteren Grundstücke mit Absenkungsbeträgen von maximal 40 cm liegen in südlicher Richtung des Brunnen H 1. Die auf einem dieser Grundstücke (Fl.-Nr. 1448/1) gelegene Bohrung Ge 36 weist einen mittleren GwStand von 396,33 m ü. NN auf, der Bohrungsansatzpunkt liegt bei 398,03 m ü. NN. Der GwSpiegel bewegt sich bei einem resultierenden mittleren Flurabstand von 1,7 m innerhalb einer leicht schluffigen Feinsand-Schicht. Die kapillarbrechenden Grobkies-Lagen folgen unterhalb von 2 m u. GOK. Derzeit kann eine entnahmebedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. In diesem Fall kann bei den prognostizierten maximalen Absenkungsbeträgen von 40 cm eine entnahmebedingte Beeinträchtigung ab Beginn der Vegetationsperiode nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf Nr. 279 verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 281

Zu den Einwendungen wird auf die Nrn. 278 und 279 verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 282

Die vorgebrachten aufgeführten erheblichen Auswirkungen auf die Ertragsfähigkeit der Fischerei sind zu verneinen (Abschnitt B. Ziffer V.3. 3.1.4).

Die genannten Gewässer (Bauernholz- und Sammerwasser) sind nicht bekannt.

Für das Wasserdargebot der WFW-Brunnen ist der Lechwasserspiegel an der Staustufe Feldheim maßgebend. Der Lechwasserspiegel ist durch die Stauregelung unabhängig vom Abfluss.

Ein Bedarf an einem Vegetationsmonitoring besteht weder in der Vergangenheit noch aktuell. Derartige Monitoring-Maßnahmen wären nur erforderlich, wenn Unsicherheiten bestehen, die eine ausreichend konkrete Prognose der Auswirkungen nicht zulassen. Dies ist unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin geplanten Überwachungsmaßnahmen nicht der Fall.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.1., 3. bis 6. und 10. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 283

Folgende betroffenen Grundstücke werden genannt:

Gemarkung Genderkingen: 224, 243, 244, 440/18, 1129/2, 1190, 1191, 1191/3, 1191/4, 1192, 1197/1, 1204-1206, 1217-1220, 1230, 1380-1383, 1385, 1386, 1392, 1401/2, 1411-1413, 1431, 1430/1, 1425, 1426, 1436, 1447, 1556, 1559, 1619/70, 1731, 1743-1745, 1767, 1767/1, 1769, 1770-1772, 1777/1, 1778/3, 1827/3, 1941/1, 1950, 1950/2, 1954, 1954/3, 1954/4, 1958, 1962, 1978, 1978/3, 1979, 3036, 3060, 3061

Gemarkung Feldheim: 1241, 1242, 1257, 1378, 1731, 1733, 1796-1798, 1801, 1802

Einige der Grundstücke liegen in unmittelbarer Nähe von Brunnen H 1, während sich die Mehrzahl im prognostizierten Absenkungsbereich in südwestliche Richtung an den Brunnen H 1 anschließt. In dem von der Fläche her größten Grundstück Fl.-Nr. 1733 ergeben sich gemäß der Modellrechnungen Absenkungen von maximal 80 cm. Auf diesem Grundstück liegt auch die Bohrung Fe 170 mit Ansatzpunkt bei 397,46 m ü. NN. Als mittlerer GwStand kann hier 393,92 m ü. NN angesetzt werden, dies entspricht einem Flurabstand von rund 3,5 m. Die Kiesschicht beginnt hier erst bei 4,7 m unter GOK, d. h. der Grundwasserspiegel wird innerhalb der kapillarleitenden Bodenschicht abgesenkt. Da das Grundwasser in diesem Bereich allerdings mit Schwankungen von mehr als 1 m deutlich von der Donau beeinflusst wird, sind für dieses Grundstück nur im südöstlichen Teil vorhabensbedingte Betroffenheiten möglich.

Für die noch näher am Brunnen H 1 gelegenen Grundstücke des Einwenders wie Fl.-Nr. 1559 und Fl.-Nr. 1556 kann die auf letztgenanntem Grundstück abgeteuft Bohrung Fe 119 zur Beurteilung herangezogen werden. Mit einer Ansatzpunkt-Höhe von 396,9 m ü. NN, einem mittleren Grundwasserstand von 393,99 m ü. NN bzw. einem Flurabstand von rund 2,9 m steht das Grundwasser hier in einer schluffigen Feinsand-Schicht knapp oberhalb der bei 3,0 m einsetzenden Kiesschicht. Eine entnahmebedingte Beeinträchtigung kann daher ab Beginn der Vegetationsperiode auch hier nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Ein anderes Bild ergibt sich für das langgestreckte Grundstück Fl.-Nr. 1731 nordöstlich des Brunnen H 1 auf Grundlage der etwa 20 m entfernten Bohrung Fe 115. Deren Ansatzpunkt liegt bei 396,7 m ü. NN, der mittlere Grundwasserstand bei 393,55 m ü. NN. Die Kiesschichten beginnen hier bereits oberflächennah bei 0,8 m u. GOK. Beim entsprechenden Flurabstand von 3,2 m und dem hier bereits dominierenden Einfluss der Donau auf die Grundwasserstände lassen sich für dieses Grundstück keine Beeinträchtigungen ableiten.

Es wurden keine Grundstücke nordöstlich von Brunnen H 2 angeführt.

Die Auswirkungen durch die bewilligungsbedingte Grundwasserabsenkung auf Flora und Fauna sind in den eingereichten Unterlagen umfassend geprüft und dargestellt (siehe Unterlage 9, UVP-Bericht, Kap. 6.1, S. 116 ff.). Daraus ggf. resultierende naturschutzfachliche Nachteile werden mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen auf der Kompensationsfläche 1 AFFH durch den WFW ausgeglichen.

Zum Einwand „nicht wettbewerbsfähig“ kann ohne nähere Konkretisierung keine Prüfung erfolgen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern V.3.3.1.2 und IX.2. und 7. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 284

Die genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist nicht mit einer bewilligungsbedingten Absenkung des Grundwasserspiegels zu rechnen.

Auf Grund der vorherrschenden Geologie und der Nutzung des oberflächennahen aus Kiesen und Schottern bestehenden Grundwasserstockwerks, können Erdverschiebungen ausgeschlossen werden.

Ohne nähere Konkretisierung der Nachteile für Ortsansässige kann keine Prüfung erfolgen.

Einwendungsführer Nr. 285

Die Anschrift des Einwenders ist keiner Betroffenheit, insbesondere hinsichtlich des Einwands zu Auswirkungen auf Gebäude und Landwirtschaft zuzuordnen. Weitere Flurstücke wurden nicht genannt.

Sämtliche vom Vorhaben ausgehende Umweltauswirkungen werden im UVP-Bericht, Unterlage 9 aufgeführt und bewertet. Die naturschutzfachlichen Antragsunterlagen (Unterlagen Ordner 09 bis 12) werden auch von der Unteren Naturschutzbehörde als vollständig und aussagekräftig erachtet.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer IX.10. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 286

Die genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist mit keiner bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung zu rechnen.

Im genannten Bereich kommt es zu keiner bewilligungsbedingten Absenkung des Grundwasserspiegels. Daher gibt es keinerlei Hinweise auf die genannten negativen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet Altisheim/Leitheim und den Bereich nördlich der Donau.

Die Auswirkungen durch die bewilligungsbedingte Grundwasserabsenkung auf Flora und Fauna sind in den eingereichten Unterlagen umfassend geprüft und dargestellt (siehe Unterlage 09, UVP-Bericht, Kap. 6.1, S. 116 ff.). Sofern es sich bei den Auswirkungen auf Bäume und Sträucher und deren Lebensräume um grundwassersensible Arten und somit gegenüber der Projektwirkung empfindliche Arten handelt, werden ggf. daraus resultierende naturschutzfachliche Nachteile mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen auf der Kompensationsfläche 1 AFFH durch den WFW ausgeglichen.

Die Wirkungen der in der Stellungnahme aufgeführten Minderung des Wasserzuflusses in Bäche und Flüsse ist zu verneinen (siehe Unterlage 01, Seiten 103 ff.).

Der Wasserstand in den Altwasserarmen (der Donau) wird vom Wasserstand an der Verbindung zur Donau geprägt. Es handelt sich um einen typischen Rückstau aus der Donau hinein in die Altwässer. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist eine Anbindung der Altwässer an die Donau gewährleistet. Ein Trockenfallen eines Altwassers als Folge der Grundwasserabsenkung wurde in den vergangenen Jahrzehnten auch nicht beobachtet.

Auf der Basis von Langzeit- und Leistungspumpversuchen, der Betriebserfahrungen des ZV WFW der vergangenen Jahre sowie umfangreichen Modellprognosen ist von einem ausreichenden Wasserdargebot für die bewilligte Grundwasserentnahme auszugehen.

Zum Brunnen der Brunnen der Altisheimer Gruppe wird auf Nr. 210 verwiesen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.1., 3., 7. und 8. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 287

Die genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist mit keiner bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung zu rechnen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Nr. 286 verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 288

Das genannte Flurstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist dort mit keiner bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung zu rechnen und nicht von einer bewilligungsbedingten Veränderung der Bodenbeschaffenheit auszugehen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.7. und 8. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 290

Die genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist dort mit keiner bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung zu rechnen. Folglich ist eine Auswirkung auf Feld und Wald sowie ein Ertragsrückgang nicht zu erwarten.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.1. und 5. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 291

Das genannte Flurstück und die Ortslagen Leitheim bzw. Altisheim liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist dort mit keiner bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung zu rechnen.

Bewilligungsbedingt steigende Kosten für den Unterhalt von Leitungen und Kanälen sind nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer IX.3. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 292

Für das genannte Flurstück werden keine bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkungen prognostiziert. Ein bewilligungsbedingter Ertragsrückgang und Wertverlust können ausgeschlossen werden.

Einwendungsführer Nr. 293

Es sind keine Flurstücke genannt, daher erfolgt die Ermittlung der Betroffenheit anhand der Gemarkung. Die vom Einwender genannten Gemarkungen Schäfstall und Hafenreut liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Es ist von keiner bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung auszugehen.

Die vom Einwender genannten Waldflächen in der Gemarkungen Schäfstall und Hafenreut liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Es ist von keiner bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung auszugehen.

Die Grundwasserabsenkungen werden durch die Donau weitestgehend begrenzt (siehe Unterlage 01, Abbildung 6.11, Seite 82). In der Nähe der Donau ergeben sich daher keine gravierenden Veränderungen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., 3., 5., 9. und 10. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 294

Das genannte Flurstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Es ist daher nicht mit einer bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung zu rechnen.

Die geäußerte Auffassung, dass der Grundwasserspiegel im Donautal in den letzten Jahren gesunken sei, teilt der WFW nicht. Im Umfeld der WFW-Brunnen sind keine negativen Trends erkennbar. Die zuletzt aufgetretenen Schwankungen bewegen sich im Rahmen der bekannten Dynamik. Die Auswertung der Grundwasserstandsdaten im Umfeld der Brunnen des WFW geben keine Hinweise auf sinkende Grundwasserstände.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer IX.7. Landwirtschaft verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 295

Alle genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist mit keiner bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung auf diesen Flächen zu rechnen. Es sind daher keine der genannten Befürchtungen aufgrund der zu bewilligenden Entnahme zu erwarten.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.4. und 5. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 296

Alle genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist mit keiner bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung oder einem Wertverlust auf diesen Flächen zu rechnen.

Zum Brunnen Altisheim wird auf die Einwendung Nr. 210 verwiesen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer IX.3. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 297

In der Pfalzgrafenstraße in Altisheim ist nicht mit bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkungen zu rechnen. Folglich können die aufgeführten Befürchtungen zu sinkenden Grundwasserständen und SetzungsrisSEN als Folge der beantragten Grundwasserentnahme ausgeschlossen werden.

Mit einer bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung auf den genannten Flächen ist nicht zu rechnen. Folglich können hier die aufgeführten Befürchtungen zu Schäden an Baumbestände und bestehenden Hartholzauenwälder ausgeschlossen werden. Darüber hinaus gehende vorhabenbedingte Auswirkungen auf grundwassersensible Bäume und Sträucher und deren Lebensräume im Wirkraum werden in Unterlage 09 (UVP-Bericht, Kap. 6.1, S. 116 ff.) behandelt. Ggf. daraus resultierende naturschutzfachliche Nachteile werden mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen auf der Kompensationsfläche 1 AFFH durch den WFW ausgeglichen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.1. und verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 298

Das genannte Flurstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Es ist daher nicht mit einer bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung zu rechnen.

Zu geologischen Veränderungen, Verschiebungen und Erdverwerfungen

Aufgrund der vorherrschenden Geologie und der Nutzung des oberflächennahen aus Kiesen und Schottern bestehende Grundwasserstockwerks, können die genannten Effekte ausgeschlossen werden.

Das Stichwort Flex Klausel (Preis/Leistung) ist inhaltlich nicht nachvollziehbar.

Die geologische Prüfung der Beständigkeit der Wassersysteme im östlichen Landkreis hat unter Anwendung gängiger Standards bereits stattgefunden. So ist auf der Basis von Langzeit- und Leistungspumpversuchen, der Betriebserfahrungen der vergangenen Jahre sowie umfangreichen Modellprognosen von einem ausreichenden Wasserdargebot für die bewilligte Grundwasserentnahme auszugehen.

Weitergehende Forderungen sind unbegründet.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.4. und 5. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 299

Aufgabe des Zweckverbandes ist es, Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die die Wasserversorgung für die Bürger in ihrem Verantwortungsbereich nicht mit örtlichen Vorkommen vollständig sicherstellen können, ergänzend Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Zuletzt wurden lediglich die Gemeinde Marxheim (2011) sowie der Zweckverband Rieswasserversorgung (2021) neu an den WFW angeschlossen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.4. und 5. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 300

Das genannte Flurstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist mit keiner bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung auf diesen Flächen zu rechnen.

Eine weitergehende Stellungnahme ist ohne nähere Konkretisierung nicht möglich.

Zum Brunnen der Altisheimer Gruppe wird auf die Einwendung Nr. 210 verwiesen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer IX.3. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 301

Folgende betroffenen Grundstücke werden genannt:

Gemarkung Genderkingen: 166, 244, 245, 395, 395/1, 485, 509, 510, 541/1, 574/1, 1251, 1267, 1363, 1366, 1367, 1369/3, 1371, 1387/1, 1403, 1405, 1435, 1468, 1984, 2109, 2134, 2136, 2192, 2229, 3055

Gemarkung Feldheim: 578, 646

Gemarkung Altisheim: 568, 574, 577/2, 579

Der Einwender nutzt zahlreiche Grundstücke in Brunnennähe mit vorhabensbedingten Absenkungsbeträgen bis maximal 70 cm. Für die Beurteilung der westlich von Brunnen H 2 gelegenen Grundstücke lässt sich die Bohrung Fe 052 heranziehen. Deren Bohrabsatz liegt bei 395,05 m ü. NN, der mittlere GwStand bewegt sich bei 392,86 m ü. NN (entsprechend einem mittleren Flurabstand von rund 2,2 m) in kapillarleitenden Schluff-Schichten. Die Obergrenze der Kiesschicht liegt darunter bei 2,5 m u. GOK, allerdings wirkt sich hier der Donaueinfluss mit natürlichen Schwankungen von über 1 m aus. Für die südwestlich von Brunnen H 1 gelegenen Grundstücke ergeben sich Absenkungen von maximal 50 cm. Nach der Bohrung Fe 121 (Ansatzpunkt 397,98 m ü. NN) bewegt sich das Grundwasser bei einem Flurabstand von 2,83 m (mittlerer GwStand 395,15 m NN) innerhalb der bei 1,4 m u. GOK einsetzenden Kiesschicht. Durch die beantragte Entnahme ergeben sich somit keine Beeinträchtigungen.

Das Flurstück 1251 (Gemarkung Genderkingen) konnte im Geoportal Bayern nicht aufgefunden werden.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., 3. bis 5., 7., 8. und 10. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 302

Bei dem von Einwender gemeldeten Grundstücken liegen keine Grundstücke nordöstlich vom Brunnen H 2. Das einzig aufgeführte Grundstück Fl.-Nr. 1294, Gemarkung Genderkingen befindet sich südwestlich von Brunnen H 1. Im prognostizierten Absenkungsbereich ergeben sich Absenkungen von maximal 40 cm. Die nahegelegene Bohrung Fe 126 mit Ansatzpunkt bei 397,72 m ü. NN weist einen mittleren Grundwasserstand bei 395,19 m ü. NN bzw. einen Flurabstand von 2,53 m auf. Die Kiesschicht setzt erst darunter, bei 3,0 m u. GOK ein. Das Grundwasser bewegt sich somit in kapillarleitenden Bodenschichten, wird in diesem Bereich allerdings von der Donau mit Schwankungen der Grundwasserstände von mehr als 1 m dominiert. Vorhabensbedingte Betroffenheiten sind demnach nicht erkennbar.

Folgende vom Einwender genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungsbereichs: Gemarkung Rain: 2478, 2477, 2475, 2476

Im Übrigen wird auf die Einwendung Nr. 301 verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 303

Das genannte Flurstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Es ist daher nicht mit einer bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung zu rechnen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer IX.3. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 304

Die Anschrift der Einwenderin liegt nicht im Absenkungsbereich. Es ist daher mit keiner bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkung zu rechnen.

Der Einwand zur Erhöhung des Wasserpreises kann nicht nachvollzogen werden. Der WFW hat keinen Einfluss auf die Wasserpreisbildung des ZV Wasserversorgung Altisheimer Gruppe.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., 7. und 8. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 305

Das genannte Flurstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist mit keiner bewilligungsbedingten Absenkung zu rechnen.

Zu den eigenen Verlusten des WFW wird auf Nr. 235 verwiesen.

Für das Wasserdargebot der WFW-Brunnen ist der Lechwasserspiegel an der Staustufe Feldheim maßgebend. Der Lechwasserspiegel ist durch die Stauregelung unabhängig vom Abfluss.

Zum Brunnen der Altisheimer Gruppe wird auf die Einwendung Nr. 210 verwiesen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2. und 5. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 306

Die genannte Adresse liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist mit keiner bewilligungsbedingten Absenkung zu rechnen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer IX.9. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 307

Die genannte Adresse liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist mit keiner bewilligungsbedingten Absenkung zu rechnen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.1. und 9. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 308

Die genannte Adresse liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist mit keiner bewilligungsbedingten Absenkung zu rechnen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffer IX.1. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 309

Die genannte Adresse liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist mit keiner bewilligungsbedingten Absenkung zu rechnen.

Auf der Basis von Langzeit- und Leistungspumpversuchen, der Betriebserfahrungen der vergangenen Jahre sowie umfangreichen Modellprognosen ist von einem ausreichenden Wasserdargebot für die bewilligte Grundwasserentnahme auszugehen. Der Grundwasserspeicher des genutzten Grundwasserleiters bleibt damit erhalten.

Die Grundwasserentnahme des WFW erfolgt aus dem oberflächennahen Grundwasserstockwerk. Es wird kein Tiefengrundwasser erschlossen.

Einwendungsführer Nr. 310

Die genannte Adresse liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist mit keiner bewilligungsbedingten Absenkung zu rechnen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.1. und 2. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 311

Der Einwender trägt Betroffenheiten für das Grundstück Fl.-Nr. 50 vor. Dieses liegt ebenfalls in der Ortslage Genderkingen im Bereich prognostizierter Absenkungsbeträge bis maximal 20 cm. Das Bodenprofil der rund 450 m entfernten, östlich gelegenen Bohrung 7231BG015132 (Ansatzhöhe 399,7 m ü. NN, mittlerer GwStand: 397,61 m ü. NN) ergibt einen mittleren Flurabstand von etwa 2,1 m. Die Oberkante der Kiesschicht wird hier bei 6 m angetroffen,

während sich der Grundwasserspiegel deutlich darüber in den überwiegend schluffigen Deckschichten bewegt. Ausgehend von den natürlichen Grundwasserschwankungen sind für dieses Grundstück allerdings keine Auswirkungen der Entnahme mehr erkennbar.

Diese Ortsangaben „Wald in Muhlholz und Simonatte „ sind bekannt

Die Abnehmer des WFW sind Träger öffentlicher Wasserversorger im Nordbayerischen Raum. Diese Region ist geprägt von einer - im Vergleich zu anderen Regionen Bayerns - geringen Niederschlagshöhe und einem geringen Speichervermögen des Untergrundes. Im Verbandsgebiet des WFW erfolgen Grundwasserentnahmen gemäß der Verfügbarkeit des örtlichen Wasserdargebots. Indes lässt sich der Bedarf für die Bevölkerung nicht vollständig über die örtlichen Wasservorkommen abdecken. Aus diesem Grund ist die zusätzliche Förderung aus den drei WFW-Brunnen erforderlich.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., 8. und 10. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 312

Folgende betroffenen Flurstücke werden genannt:

Gemarkung Genderkingen: 17, 485, 1233, 1782, 1984, 1518

Das Grundstück Fl.-Nr. 1518 liegt südlich des Brunnen H1. Hier sind Absenk beträge von maximal 110 cm zu erwarten. Auf diesem Grundstück befindet sich die Bohrung Fe 120 mit Ansatzpunkt bei 397,50 m ü. NN, einem mittleren Grundwasserstand bei 394,43 m ü. NN und einem entsprechenden Flurabstand von 3,1 m. Die Oberkante der Kiesschicht wurde hier bei 2,7 m u. GOK erbohrt, dahingehend ist durch die beantragte Entnahme hier keine Beeinträchtigung abzuleiten.

Das Grundstück Fl.-Nr. 1233 befindet sich weiter westlich im Bereich von Absenkungen von maximal 30 cm. Die knapp 70 m entfernte Bohrung Fe 126 mit Ansatzpunkt bei 397,72 m ü. NN weist einen mittleren Grundwasserstand bei 395,19 m ü. NN bzw. einen Flurabstand von etwa 2,5 m auf. Die Kiesschicht setzt erst darunter, bei 3,0 m u. GOK ein. Das Grundwasser bewegt sich somit in der kapillarleitenden Schluff-Schicht, wird in diesem Bereich allerdings von der Donau mit Schwankungen der Grundwasserstände von mehr als 1 m dominiert. Vorhabensbedingte Betroffenheiten sind auch für dieses sowie die weiteren Grundstücke nicht erkennbar.

Einwendungsbezug ist lediglich der aktuelle Inhaber von Rechten und Interessen. Potenzielle künftige Grundstücksbeziehungen sind im aktuellen Verfahren daher nicht zu berücksichtigen.

Zu den Verlusten des ZV WFW wird auf Nr. 235 verwiesen.

Ungeachtet der Möglichkeit, bei einem UVP-pflichtigen Verfahren weitere Aspekte ggf. in ein verwaltungsgerichtliches Verfahren einbringen zu können, gilt § 14 Abs. 6 WHG: Nach Ablauf der Einwendungsfrist können wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen bis zum Ablauf der Frist zur Geltendmachung von Einwendungen nicht voraussehen konnte.

Im Übrigen wird auf die Einwendung Nr. 301 verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 313

Die genannten Flurstücke Fl.-Nrn. 1782 und 1782/1, Gemarkung Genderkingen im prognostizierten Absenkungsbereich befinden sich in der Ortslage Genderkingen im Bereich prognostizierter Maximalabsenkungen von 10 cm. Gemäß dem Bodenprofil der rund 700 m entfernten, nordwestlich gelegenen Bohrung Ge 31 (Ansatzhöhe 397,75 m ü. NN, mittlerer GwStand: 396,37 m ü. NN) ergibt sich ein mittlerer Flurabstand von etwa 1,4 m. Die Oberkante der Kiesschicht, in welcher sich das Grundwasser bewegt, wird hier deutlich darüber bei 0,75 m angetroffen. Vorhabensbedingte Betroffenheiten lassen sich daher für dieses Grundstück nicht ableiten.

Zu den Verlusten des ZV WFW wird auf Nr. 235 verwiesen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX. 2., 3., 4., 5. und 10. sowie Abschnitt B. Ziffer V.3.4 verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 314

Für das Gelände inklusive des Vereinsheim sind Grundwasserabsenkungen (Fl.-Nrn. 1619/67 und 1619/72, Gemarkung Genderkingen) von max. 30 cm zu erwarten. Daher können bewilligungsbedingte Setzungen ausgeschlossen werden.

Aufgrund der am Sportplatz vorherrschenden Flurabstände wird kein Zusammenhang zwischen dem absinkenden Grundwasserspiegel und einem Bewässerungsbedarf gesehen. Ein Bewässerungsbedarf entsteht bereits aufgrund der Nutzungsansprüche und ist überdies witterungsabhängig.

Aufgrund der am Sportplatz vorherrschenden Flurabstände wird kein Zusammenhang zwischen dem absinkenden Grundwasserspiegel und der Düngung und Platzpflege gesehen. Beides entsteht aus den Nutzungsansprüchen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., 3. und 10. sowie Abschnitt B. Ziffer VIII. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 315

Da alle von der Einwenderin genannten Flurstücke außerhalb des Absenkungsbereichs liegen, ist mit keinen bewilligungsbedingten Grundwasserabsenkungen zu rechnen.

Bewilligungsbedingte Verschlechterungen bzw. Ertragsminderungen sind für die genannten Flurstücke nicht zu erwarten, da diese außerhalb des Absenkungsbereichs liegen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2., 3. und 9. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 316

Das Flurstück 429 konnte im Geoportal Bayern nicht aufgefunden werden.

Alle weiteren vom Einwender genannten Flurstücke liegen außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist mit keiner bewilligungsbedingten Absenkung zu rechnen.

Die Festlegung der roten Gebiete liegt nicht bei der Kompetenz des ZV WFW.

Die Aussagen des Einwenders beziehen sich auf das unterirdische Einzugsgebiet. Neben dem unterirdischen Zustrom ist aber auch das oberirdische Einzugsgebiet hinsichtlich Schutzbedürftigkeit zu bewerten. Wie der Unterlage 01, S. 179 zu entnehmen ist, wird diese Bewertung im Schutzgebietsverfahren erfolgen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.2. bis 4. verwiesen.

Einwendungsführer Nr. 317

Das Flurstück liegt außerhalb des Absenkungsbereichs. Daher ist mit keiner bewilligungsbedingten Absenkung zu rechnen.

Im Übrigen wird auf Abschnitt B. Ziffern IX.3., 5. und 10. verwiesen.

X. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenbemessung richtet sich für die nach Art. 6 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit den nach dem Kostenverzeichnis (KVz) maßgeblichen Tarifnummern. Die Auslagen richten sich nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG.

Die reguläre Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung für die Grundwasserentnahme setzt sich bei einer Entnahmemenge ab 10 Mio. m³/a nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 aus deinem Sockelbetrag von 9.790,00 € zuzüglich 0,15 € je 10 Mio. € übersteigenden angefangene 1.000 m³ Entnahmemenge zusammen. Daraus ergibt sich eine Gebühr in Höhe von **17.440,00 €**.

Die Auslagen für das Gutachten des Landesamtes für Umwelt in Höhe von **9.575,00 €** sowie für die Postzustellungsurkunden in Höhe von **416,50 €** sind zu erstatten.

Die Gesamtkosten belaufen sich demnach auf **27.431,50 €**.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Ostertag
Oberregierungsrat

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

XII. Hinweise

- *Für die bewilligt Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z.B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.*
- *Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage gegen diesen Bewilligungsbescheid keine aufschiebende Wirkung. Eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ganz oder teilweise kann gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO auf Antrag beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg erwirkt werden.*
- *Die Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach deren Bestandskraft*

mit der Durchführung der Gewässerbenutzung begonnen worden ist. Die Frist kann vor Ablauf einmalig um höchstens fünf Jahre auf Antrag durch das Landratsamt Donau-Ries verlängert werden (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG).

- *Die Bewilligung kann gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1WHG widerrufen werden, wenn die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder in ihrem Umfang nach erheblich überschritten wird.*
- *Das Landratsamt Donau-Ries als Untere Wasserrechtsbehörde ist gem. § 13 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 und 2 und § 18 Abs. 2 WHG berechtigt, dem Betreiber nachträglich zusätzliche Inhalts- und Nebenbestimmungen aufzuerlegen, bzw. die Bewilligung zu widerrufen. Insbesondere können zusätzliche Beweissicherungsmaßnahmen für sensible Standorte (z.B. das Einrichten von weiteren Messstellen) zu Lasten des Betreibers angeordnet werden.*
- *Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung dauerhaft nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Bewilligung führen.*
- *Die Bewilligung lässt privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen, letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem Gewässerbenutzung stattfindet, unberührt (§ 16 Abs. 3 WHG).*
- *Mit Ablauf des 31.12.2053 erlischt die Bewilligung, d.h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzung über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden soll, hat der Betreiber rechtzeitig vor Ablauf einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung beim Landratsamt Donau-Ries zu stellen.*
- *Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage, oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Wassergewinnung, Änderung des Verwendungszwecks sowie die Auflassung der Brunnen ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Donau-Ries zu beantragen ist.*
- *Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d.h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.*
- *Die Anforderungen an das Trinkwasser, insbesondere gemäß TrinkwV) in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.*
- *Für die Kennzeichnung der betriebseigenen Nichttrinkwasserversorgung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regelwerke insbesondere die § 17 TrinkwV (z.B. abweichender Farbanstrich des Rohrnetzes; völlige Trennung der Leitungen von der Trinkwasserversorgung) und DIN 1988-2 (z.B. Förderbegrenzung) zu beachten.*

- Auf die Abwasserverordnung (insbes. Anhang 31, in der jeweils gültigen Fassung), die unter anderem für Abwasser anzuwenden ist, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Wasseraufbereitung zu Trinkwasser stammt, wird hingewiesen. Die Einleitung des schlammhaltigen Spülwassers aus der Aufbereitungsanlage in ein Gewässer bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.
- Die Auflassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung des Landratsamts Donau-Ries. Die Erhaltung der Brunnen für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau der Brunnen können auferlegt werden.
- Verschlüsselung der Einwendung: Aus Datenschutzgründen werden die Einwender in diesem Bescheid mit Nummern angegeben. Den Einwendern werden die Nummern mit Zustellung des Bewilligungsbescheids mitgeteilt. Ergänzend wird den auslegenden Gemeinden eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Nennung des Namens werden den Einwendern die zugehörigen Nummern durch Bedienstete der jeweiligen Gemeinde mitgeteilt.

Anlage

GA-2

Tabelle 1 zu Abschnitt A. Ziffern III.1.4 und 1.5:

Oberflächengewässer- und integrale Messstellen für das quantitative und qualitative Monitoring

Kennwerte				Monitoring quantitativ		Monitoring qualitativ				
Messpunkt	Bestand/ Durchmesser	Neu- oder Umbau bis 2028 auf Mindest-Durchmesser	Neu- oder Umbau bis 2033 auf MindestDurchmesser	Wasserstand (Drucksonde, Datenlogger)	Wasserstand (Handmessung/Stichtagsmessung)	Beprobung Basisparameter	Beprobung PBSM	Beprobung Spurenstoffe	Beprobung Mikrobiologie*	Beprobung nach EÜV
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Brunnen H 1		-	-	stündlich		monatlich	monatlich	monatlich	arbeitstäglich	jährlich bzw. 5-jährlich
Brunnen H 2		-	-	stündlich		monatlich	monatlich	monatlich	arbeitstäglich	jährlich bzw. 5-jährlich
Brunnen H 3		-	-	stündlich		monatlich	monatlich	monatlich	arbeitstäglich	jährlich bzw. 5-jährlich
WW Genderkingen ; Rohwasser vor Desinfektion									arbeitstäglich	
WW Genderkingen ; Werksauslass		-	-						arbeitstäglich	
Lech: B16		-	-			monatlich	monatlich	monatlich		
Donau: Schäfstall		-	-			monatlich	monatlich	monatlich		
FLB Am Mühlbach				stündlich						
AI 11 u	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
AI 15	2 Zoll	5 Zoll			jährlich	4-monatlich	jährlich			jährlich bzw. 5-jährlich
AI 18 o	2 Zoll				jährlich					
AI 18 u	2 Zoll				jährlich					
AI 19 o	2 Zoll				jährlich					
AI 20	2 Zoll				jährlich					
AI 21 o	2 Zoll				jährlich					
AI 21 u	2 Zoll				jährlich					
AI 22 u	2 Zoll				jährlich					
AI 24 u	2 Zoll				jährlich					
AI 25 u	2 Zoll				jährlich					
AI 39	2 Zoll				jährlich					
AI 41	2 Zoll				jährlich					
AI 44	2 Zoll				jährlich					
AI 46	2 Zoll	5 Zoll			jährlich	4-monatlich	jährlich			jährlich bzw. 5-jährlich

Kennwerte				Monitoring quantitativ		Monitoring qualitativ				
Messpunkt	Bestand/ Durchmesser	Neu- oder Umbau bis 2028 auf Mindest-Durchmesser	Neu- oder Umbau bis 2033 auf MindestDurchmesser	Wasserstand (Drucksonde, Datenlogger)	Wasserstand (Handmessung/Stichtagsmessung)	Beprobung Basisparameter	Beprobung PBSM	Beprobung Spurenstoffe	Beprobung Mikrobiologie*	Beprobung nach EUV
Eg 14	2 Zoll				jährlich					
Fe 005	2 Zoll				jährlich					
Fe 010	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 014	2 Zoll				jährlich					
Fe 022	2 Zoll				jährlich					
Fe 024	2 Zoll				jährlich					
Fe 032	(Feuerlöschbrunnen)				jährlich					
Fe 033	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 034	2 Zoll				jährlich					
Fe 042	2 Zoll	5 Zoll			jährlich	jährlich		jährlich		
Fe 044	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 050	2 Zoll	5 Zoll			1x jährlich	jährlich		jährlich		
Fe 054	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 055	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 056	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 057	4 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 059	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 061	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 062	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 083 u	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 084 o	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 084 u	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 085 o	2 Zoll	5 Zoll			1x jährlich	jährlich		jährlich		
Fe 086 u	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 087 o	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 088 u	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 089 o	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 090 u	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 091	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 092 u	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 093	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 095 u	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 096 u	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 097 u	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 099	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 100	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 101	2 Zoll				1x jährlich					

Kennwerte				Monitoring quantitativ		Monitoring qualitativ				
Messpunkt	Bestand/ Durchmesser	Neu- oder Umbau bis 2028 auf Mindest-Durchmesser	Neu- oder Umbau bis 2033 auf MindestDurchmesser	Wasserstand (Drucksonde, Datenlogger)	Wasserstand (Handmessung/Stichtagsmessung)	Beprobung Basisparameter	Beprobung PBSM	Beprobung Spurenstoffe	Beprobung Mikrobiologie*	Beprobung nach EUV
Fe 102	2 Zoll	5 Zoll		stündlich						
Fe 103 u	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 104 o	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 105 o	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 108	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 110	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 111 o	2 Zoll	5 Zoll			1x jährlich	jährlich		jährlich		
Fe 112 o	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 116 o	2 Zoll	5 Zoll			1x jährlich	jährlich		jährlich		
Fe 117 u	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 118 u	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 121	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 122	4 Zoll	5 Zoll			1x jährlich	jährlich		jährlich		
Fe 123 u	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 125	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 126	2 Zoll	5 Zoll			1x jährlich	4-monatlich	4-monatlich			
Fe 129 u	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 130 u	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 131 u	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 132 u	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 154 o	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 160	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 163 u	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 167 u	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 168 u	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 170	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 182	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 188	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 197	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 203 o	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 204	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 210	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 220	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 221	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 222	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 232	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 234	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						

Kennwerte				Monitoring quantitativ		Monitoring qualitativ				
Messpunkt	Bestand/ Durchmesser	Neu- oder Umbau bis 2028 auf Mindest-Durchmesser	Neu- oder Umbau bis 2033 auf MindestDurchmesser	Wasserstand (Drucksonde, Datenlogger)	Wasserstand (Handmessung/Stichtagsmessung)	Beprobung Basisparameter	Beprobung PBSM	Beprobung Spurenstoffe	Beprobung Mikrobiologie*	Beprobung nach EUV
Fe 236	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 258	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 259	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 262	2 Zoll				1x jährlich					
Fe 264 u	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Fe 268	(Feuerlöschbr.)			stündlich						
Fe 279	2 Zoll				1x jährlich					
Ge 01	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Ge 04	(Feuerlöschbr.)			stündlich						
Ge 05	(Feuerlöschbr.)			stündlich						
Ge 08	2 Zoll				1x jährlich					
Ge 11	2 Zoll				1x jährlich					
Ge 12	2 Zoll				1x jährlich					
Ge 16	2 Zoll				1x jährlich					
Ge 36	2 Zoll	5 Zoll			1x jährlich	4-monatlich	4-monatlich			
Ge 38 u	2 Zoll				1x jährlich					
Ge 41	2 Zoll				1x jährlich					
Ge 45	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Ge 47	2 Zoll				1x jährlich					
Ge 48	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Ge 49	2 Zoll				1x jährlich					
Ge 50	2 Zoll				1x jährlich					
Ge 53	2 Zoll				1x jährlich					
Ge 64	2 Zoll				1x jährlich					
Ge 74	(Feuerlöschbr.)			stündlich						
Ge 80	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Gpe 1	5 Zoll				1x jährlich	4-monatlich	4-monatlich			
Gpe 2	5 Zoll				1x jährlich	(4-monatlich)	(4-monatlich)			
Gpe 3	5 Zoll			stündlich						
Gpe 4	5 Zoll			stündlich						
Gpe 5	5 Zoll			stündlich						
Gpe 6	5 Zoll			stündlich						
Gpe 7	5 Zoll				1x jährlich					
Gpe 8	5 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Grb 01	2 Zoll				1x jährlich					
Grb 02	2 Zoll				1x jährlich					

Kennwerte				Monitoring quantitativ		Monitoring qualitativ				
Messpunkt	Bestand/ Durchmess er	Neu- oder Umbau bis 2028 auf Mindest- Durchmesser	Neu- oder Umbau bis 2033 auf MindestDurch messer	Wasserstand (Drucksonde, Datenlogger)	Wasserstand (Handmessun g/Stichtagsme ssung)	Beprobung Basisparamet er	Beprobung PBSM	Beprobung Spurenstoffe	Beprobung Mikrobiologie*	Beprobung nach EUV
Grb 05	2 Zoll				1x jährlich					
II/1 P2 o	2 Zoll				1x jährlich					
II/1 P2 u	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
II/2	4 Zoll				1x jährlich					
II/2 P2 o	2 Zoll				1x jährlich					
III/1	4 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Mx 188 u	2 Zoll				1x jährlich					
Ob 007	2 Zoll				1x jährlich					
Ob 073	2 Zoll				1x jährlich					
Ob 086	2 Zoll				1x jährlich					
Ob 088	2 Zoll				1x jährlich					
Ob 089	2 Zoll				1x jährlich					
Ob 090	2 Zoll				1x jährlich					
Ob 091	4 Zoll				1x jährlich					
Ob 094	2 Zoll				1x jährlich					
Op 02	2 Zoll				1x jährlich					
Op 17	2 Zoll				1x jährlich					
Rn 02	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Rn 03	2 Zoll				1x jährlich					
Rn 09	2 Zoll				1x jährlich					
Rn 18	2 Zoll				1x jährlich					
Rn 21	2 Zoll				1x jährlich					
Rn 51 o	2 Zoll				1x jährlich					
Rn 51 u	2 Zoll		5 Zoll	stündlich						
Rn 52	2 Zoll	5 Zoll			1x jährlich	4-monatlich	4-monatlich			jährlich bzw. 5-jährlich
Rn 54 u	2 Zoll				1x jährlich					
Rn 55	2 Zoll				1x jährlich					
Rn 71	4 Zoll				1x jährlich					
Rn 73 u	2 Zoll				1x jährlich					
S1	Neubau	5 Zoll		stündlich		4-monatlich	4-monatlich			
S2	Neubau	5 Zoll		stündlich						
S3	Neubau	5 Zoll		stündlich						
S4	Neubau	5 Zoll		stündlich						
S5	Neubau	5 Zoll			1x jährlich					
N1	Neubau	5 Zoll		stündlich						
N2	Neubau	5 Zoll			1x jährlich					
N3	Neubau	5 Zoll			1x jährlich					

* Die mikrobiologischen Untersuchungen umfassen die Parameter E. coli, Enterokokken, coliforme Bakterien, KBE 22°, KBE 36°. Das Rohwasser der Brunnen H 1, H 2 und H 3 ist abweichend 2-mal pro Woche, der Werksauslass monatlich auf den Parameter Clostridium perfringens zu untersuchen.

Tabelle 2 zu Abschnitt A. Ziffern III.1.4 und 1.5:
Vorgaben zum Parameterumfang der Analytik

Parameterumfang	Einheit	Mindestanforderung für Bestimmungsgrenze
1	2	3
Basisparameter		
Färbung (visuell)		
Trübung, Bodensatz (visuell)		
Geruch (qualitativ)		
Temperatur	°C	
Leitfähigkeit 25°C		
pH-Wert		
Sauerstoff	mg/L	
Sauerstoffsättigungsindex	%	
SAK 254 nm	1/m	
SAK 436 nm	1/m	
SAK 525 nm	1/m	
SAK 620 nm	1/m	
Trübung	NTU	
Säurekapazität pH 4,3		
Basenkapazität pH 8,2		
Gesamthärte	mmol/l	
Karbonathärte	mmol/l	
Calcium	mg/L	
Magnesium	mg/L	
Natrium	mg/L	
Kalium	mg/L	
Chlorid	mg/L	
Nitrat	mg/L	
Sulfat	mg/L	
Ammonium	mg/L	

Parameterumfang		Einheit	Mindestanforderung für Bestimmungsgrenze
	Nitrit	mg/L	
	Phosphat	mg/L	
	Kieselsäure	mg/L	
	Permanganat-Index	mg/L	
	DOC	mg/L	
	Eisen	mg/L	
	Mangan	mg/L	
	Aluminium (nur bei EÜV Voll)	mg/L	
	Arsen (nur bei EÜV Voll)	mg/L	
PBSM / Einzugsgebietsspezifische Parameter			
PSM 42			
	2,4-D	µg/l	
	2,4-DP	µg/l	
	2,4,5-T	µg/l	
	2,6-Dichlorbenzamid	µg/l	
	Acionifen	µg/l	
	Atrazin	µg/l	
	Bentazon	µg/l	
	Bromacil	µg/l	
	Bromoxynil	µg/l	
	Carbetamid	µg/l	
	Chloridazon	µg/l	
	Chlortoluron	µg/l	
	Cyanazin	µg/l	
	Desethylatrazin	µg/l	
	Desisopropylatrazin	µg/l	
	Desethyl-desisopropylatrazin	µg/l	
	Desethylterbutylazin	µg/l	
	Dimefuron	µg/l	
	Diuron	µg/l	
	2,4,5-TP	µg/l	
	Fluazifopbutyl	µg/l	

Parameterumfang		Einheit	Mindestanforderung für Bestimmungsgrenze
	Hexazinon	µg/l	
	Isoproturon	µg/l	
	Linuron	µg/l	
	MCPA	µg/l	
	MCPB	µg/l	
	m-Benzthiazuron	µg/l	
	Mecoprop / MCPP	µg/l	
	Metalaxylyl	µg/l	
	Metamitron	µg/l	
	Metazachlor	µg/l	
	Metobromuron	µg/l	
	Metolachlor	µg/l	
	Metoxuron	µg/l	
	Metribuzin	µg/l	
	Monolinuron	µg/l	
	Pendimethalin	µg/l	
	Prometryn	µg/l	
	Propazin	µg/l	
	Sebuthylazin	µg/l	
	Simazin	µg/l	
	Terbutylazin	µg/l	
	Terbutryn	µg/l	
	Summe der nachgewiesenen PBSM	µg/l	
Chloridazon u. Metabolite			
	Chloridazon	µg/l	
	Iso-Chloridazon	µg/l	
	Desphenyl-Chloridazon	µg/l	
	Methyl-Desphenyl-Chloridazon	µg/l	
Spurenstoffe			
Arzneimittel			
	1-Adamantylamin	µg/l	
	4-Aacetamidoantipyrin	µg/l	0,01 µg/l

Parameterumfang	Einheit	Mindestanforderung für Bestimmungsgrenze
4-Formylaminoantipyrin	µg/l	0,01 µg/l
10,11-Dihydro-10,11-dihydroxycarbamazepin	µg/l	0,01 µg/l
Acetyl-Sulfamethoxazol	µg/l	
Aciclovir	µg/l	0,01 µg/l
Atenololsäure	µg/l	0,01 µg/l
Betaxolol	µg/l	
Bezafibrat	µg/l	
Bisoprolol	µg/l	
Carbamazepin	µg/l	0,01 µg/l
Carbamazepin-Epoxid	µg/l	
Carboxy-Aciclovir	µg/l	
Candesartan	µg/l	0,01 µg/l
Chloramphenicol	µg/l	
Clenbuterol	µg/l	
Clofibrinsäure	µg/l	0,01 µg/l
Crotamiton	µg/l	
Dapson	µg/l	
Diazepam	µg/l	
Diclofenac	µg/l	0,01 µg/l
Etofibrat	µg/l	
Fenofibrat	µg/l	
Fenofibrinsäure	µg/l	
Fenoprofen	µg/l	
Gabapentin	µg/l	0,01 µg/l
Gemfibrozil	µg/l	
Ibuprofen	µg/l	0,01 µg/l
Hydrochlorothiazid (HCT)	µg/l	0,01 µg/l
Indometacin	µg/l	
Lamotrigin	µg/l	0,01 µg/l
Metoprolol	µg/l	0,01 µg/l
Metronidazol	µg/l	
N,N-Diethyl-meta-toluamide (DEET)	µg/l	

Parameterumfang		Einheit	Mindestanforderung für Bestimmungsgrenze
	Naproxen	µg/l	
	O-Desmethylvenlafaxin	µg/l	0,01 µg/l
	Oxazepam	µg/l	
	Oxipurinol	µg/l	0,01 µg/l
	Olmesartan	µg/l	0,01 µg/l
	PEMA	µg/l	
	Pentoxifyllin	µg/l	
	Phenacetin	µg/l	
	Phenazon	µg/l	0,01 µg/l
	Pindolol	µg/l	
	Primidon	µg/l	0,01 µg/l
	Propranolol	µg/l	
	Propyphenazon	µg/l	0,01 µg/l
	Ritalinsäure	µg/l	
	Sitagliptin	µg/l	0,01 µg/l
	Sulfadiazin	µg/l	
	Sulfadimidin	µg/l	
	Sulfamerazin	µg/l	
	Sulfamethoxazol	µg/l	
	Trimethoprim	µg/l	
	Valsartan	µg/l	0,01 µg/l
	Valsartansäure	µg/l	0,01 µg/l
Röntgenkontrastmittel			
	Amidotrizoësäure	µg/l	0,01 µg/l
	Iohexol	µg/l	0,01 µg/l
	Iomeprol	µg/l	0,01 µg/l
	Iopamidol	µg/l	0,01 µg/l
	Iopromid	µg/l	0,01 µg/l
	Iotalaminsäure	µg/l	0,01 µg/l
Tetracycline und Makrolidantibiotika			
	Chlortetracyclin	µg/l	
	Clarithromycin	µg/l	

Parameterumfang		Einheit	Mindestanforderung für Bestimmungsgrenze
	Roxithromycin	µg/l	
	Doxicyclin	µg/l	
	Oxytetracyclin	µg/l	
	Tetracyclin	µg/l	
Süßstoffe			
	Acesulfam-K	µg/l	
	Cyclamat	µg/l	
	Saccharin	µg/l	
	Sucralose	µg/l	
Flammschutzmittel			
	Tris-(2-chlorethyl)phosphat	µg/l	
	Tris-(2-chlorisopropyl)phosphat	µg/l	
	Tris(1,3-dichlorisopropyl)phosphat	µg/l	
Perfluorierte Tenside: PFC-2015*			
	Perfluorhexansäure (PFHxA)	ng/L	1,5 ng/l
	Perfluorheptansäure (PFHpA)	ng/L	1,5 ng/l
	Perfluoroctansäure (PFOA)	ng/L	1,5 ng/l
	Perfluorononansäure (PFNA)	ng/L	1,5 ng/l
	Perfluordecansäure (PFDA)	ng/L	1,5 ng/l
	Perfluorundecansäure (PFUnDA)	ng/L	1,5 ng/l
	Perfluordodecansäure (PFDoDA)	ng/L	1,5 ng/l
	Perfluoroctansulfonsäure (PFOS)	ng/L	1,5 ng/l
	Perfluorbutansulfonsäure (PFBS)	ng/L	1,5 ng/l
	Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS)	ng/L	1,5 ng/l
	Perfluordecansulfonsäure (PFDS)	ng/L	1,5 ng/l
	Perfluorbutansäure (PFBA)	ng/L	1,5 ng/l
	Perfluorpentansäure (PFPeA)	ng/L	1,5 ng/l
	1H, 1H, 2H, 2H- Perfluoroctansulfonsäure (H4PFOS)	ng/L	1,5 ng/l
	Perfluorheptansulfonsäure (PFHpS)	ng/L	1,5 ng/l
	Perfluorpentansulfonsäure (PFPeS)	ng/L	1,5 ng/l
	Perfluortridecansäure (PFTrDA)	ng/L	1,5 ng/l
	Perfluorononansulfonsäure (PFNS)	ng/L	1,5 ng/l

Parameterumfang		Einheit	Mindestanforderung für Bestimmungsgrenze
	Perfluordecansulfonsäure (PFDoDS)	ng/L	1,5 ng/l
	Perfluorundecansulfonsäure (PFUnDS)	ng/L	1,5 ng/l
Benzotriazole			
	1H-Benzotriazol	µg/l	0,01 µg/l
	4-Methyl-1H-Benzotriazol	µg/l	
	5-Methyl-1H-Benzotriazol	µg/l	
	5,6-Dimethyl-1H-Benzotriazol	µg/l	
Organische Zinnverbindungen			
	Monobutylzinn Kation	µg/l	0,01 µg/l
	Dibutylzinn-Kation	µg/l	0,01 µg/l
	Tributylzinn-Kation	µg/l	0,01 µg/l
Industriechemikalien / Sonstige			
	tert.-Butylethylether	µg/l	
	tert.-Butylmethylether	µg/l	
	Ethyldiamintetraessigsäure (EDTA)	µg/l	0,1 µg/l
	Trifluoressigsäure (TFA)	µg/l	0,01 µg/l
	Melamin	µg/l	0,01 µg/l
	1,4-Dioxan	µg/l	0,01 µg/l
	Amidosulfonat (ASA)	µg/l	0,1 µg/l
	1H-1,2,4-Triazol	µg/l	0,01 µg/l

* für den ab 2026 gültigen Grenzwert „Summe PFAS-20“ ist zusätzlich der Parameter Perfluortridecansulfonsäure (PFTDS) zu analysieren

Hinweise zu Bestimmungsgrenzen, Probenahme und Auswertung

Für die Analytik gem. TrinkwV sind als Bestimmungsgrenzen die jeweils geltenden Vorgaben der Verordnung maßgebend. Für die weiteren Parameter sind die Vorgaben in der Tabellenspalte 3 „Mindestanforderung für Bestimmungsgrenze“ zu berücksichtigen. Bei Parametern ohne entsprechende Angaben ist für die Analysengenauigkeit 1/10 bzw. 10 % der geltenden Leit- oder Grenzwerte einzuhalten.

Sofern im Rahmen des betriebsinternen Monitorings zusätzliche Probenahmen und Analysen in kürzeren Zeitintervallen und ggf. unter Einbeziehung weiterer Messpunkte und Untersuchungsparameter erfolgen, sind diese im Jahresbericht gem. Ziffer 3.3.6 ebenfalls mitauszuwerten und darzustellen.

Abkürzungsverzeichnis

a. a. R. d. T.	Allgemein anerkannte Regeln der Technik
EÖT	Erörterungstermin
EZG	Einzugsgebiet
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie- vom 21. Mai 1992, ABl. L. 206 S. 7
FFH-MP	Fauna-Flora-Habitats-Managementplan
FFH-VP	Fauna-Flora-Habitats-Verträglichkeitsprüfung
GW	Grundwasser
GWK	Grundwasserkörper
HGM	Hydrogeologisches Modell
LEP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LGL	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
NB	Nebenbestimmung
OWK	Oberflächenwasserkörper
TOP	Tagesordnungspunkt
UG	Untersuchungsgebiet
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Verordnung
VVWas	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) vom 27. Januar 2014, Az. U4505-2010/2
WSG	Wasserschutzgebiet